

Wehinger, Frank

Working Paper

Illegale Märkte: Stand der sozialwissenschaftlichen Forschung

MPIfG Working Paper, No. 11/6

Provided in Cooperation with:

Max Planck Institute for the Study of Societies (MPIfG), Cologne

Suggested Citation: Wehinger, Frank (2011) : Illegale Märkte: Stand der sozialwissenschaftlichen
Forschung, MPIfG Working Paper, No. 11/6, Max Planck Institute for the Study of Societies, Cologne

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/50554>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen
Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle
Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich
machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen
(insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten,
gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort
genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal
and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to
exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the
internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content
Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise
further usage rights as specified in the indicated licence.*



MPIfG Working Paper 11/6

Forschungsbericht aus dem MPIfG

Frank Wehinger

Illegale Märkte

Stand der sozialwissenschaftlichen Forschung

MPIfG Working Paper

anck Institute
for the Study of Societies

Frank Wehinger
Illegale Märkte: Stand der sozialwissenschaftlichen Forschung

MPIfG Working Paper 11/6. Forschungsbericht aus dem MPIfG
Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Köln
Max Planck Institute for the Study of Societies, Cologne
October 2011

MPIfG Working Paper
ISSN 1864-4341 (Print)
ISSN 1864-4333 (Internet)

© 2011 by the author(s)

Frank Wehinger is researcher at the Max Planck Institute for the Study of Societies, Cologne.
wehinger@mpifg.de

MPIfG Working Papers present ideas that could guide future scholarly research. They may also draw out the implications of available knowledge for a better understanding of public-policy issues. MPIfG Working Papers are refereed scholarly papers.

Downloads

www.mpifg.de
Go to *Publications / Working Papers*

Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung
Max Planck Institute for the Study of Societies
Paulstr. 3 | 50676 Cologne | Germany

Tel. +49 221 2767-0
Fax +49 221 2767-555

www.mpifg.de
info@mpifg.de

Abstract

This research report gives an overview of the academic literature on illegal markets. Compared to legal markets, the sociology of markets has largely neglected illegal markets and the report therefore encourages their investigation. Results are presented from studies in criminology, sociology, political science, anthropology, economics, and other disciplines and a typology of illegal markets is developed. The literature review is used as a basis to summarize, from an economic sociological perspective, the characteristics of illegal markets with regard to market structure, organization, and processes. The report suggests areas of future research whose results would add to the general understanding of markets.

Zusammenfassung

Anders als legale Märkte sind illegale Märkte in der marktsoziologischen Forschung bislang kaum beachtet worden. Hier knüpft das Working Paper an: Es gibt einen Überblick über die wissenschaftliche Literatur zu illegalen Märkten mit dem Ziel, ihre Erforschung voranzutreiben. Auf der Basis einer eigenen Klassifikation werden die Ergebnisse kriminologischer, soziologischer, politikwissenschaftlicher, anthropologischer, wirtschaftswissenschaftlicher und weiterer Studien zu einzelnen illegalen Märkten vorgestellt. Davon ausgehend werden ihre strukturellen, organisatorischen und prozessualen Merkmale aus einer wirtschaftssoziologischen Perspektive zusammengefasst. Der Bericht schlägt Themenbereiche für eine zukünftige Erforschung illegaler Märkte vor, deren Ergebnisse auch zum allgemeinen Verständnis von Märkten beitragen sollen.

Inhalt

Vorwort	1
1 Entstehung und Arten illegaler Märkte	2
1.1 Arten illegaler Märkte	2
1.1.1 Überblick	2
1.1.2 Typ-I-Märkte	6
1.1.3 Typ-II-Märkte	7
1.1.4 Typ-III-Märkte	8
1.1.5 Typ-IV-Märkte	9
1.1.6 Typ-V-Märkte	10
1.2 Entstehung und Beziehung zu legalen Märkten	12
1.2.1 Bedingungen für die Entstehung illegaler Märkte	12
1.2.2 Verhältnis zu legalen Märkten	14
1.2.3 Übergänge zwischen legalen und illegalen Märkten	16
2 Die Märkte im Einzelnen	20
2.1 Typ-I-Märkte	20
2.1.1 Drogen	20
2.1.2 Sklaverei und Menschenhandel	33
2.1.3 Kinder-, Gewalt- und Tierpornografie	35
2.1.4 Prostitution einschließlich Kinderprostitution	38
2.1.5 Schleusung	43
2.2 Typ-II-Märkte: Diebesgut	45
2.2.1 Diebesgut im Allgemeinen	45
2.2.2 Autohehlerei	47
2.2.3 Kunst	49
2.3 Typ-III-Märkte: Fälschungen	54
2.3.1 Fälschungen im Allgemeinen	54
2.3.2 Medikamente	57
2.4 Typ-IV-Märkte	60
2.4.1 Organe	60
2.4.2 Ersatzmutterschaft	63
2.4.3 Adoptionen	68
2.4.4 Persönliche Daten	72

2.5	Typ-V-Märkte	75
2.5.1	Waffen	75
2.5.2	Zigaretten	78
2.5.3	Edelsteine	82
2.5.4	Holz	86
2.5.5	Geschützte Arten	88
2.5.6	Glücksspiel	91
2.5.7	Sicherheit	93
3	Ergebnisse des Literaturüberblicks: Merkmale illegaler Märkte	96
3.1	Auswirkungen der Illegalität auf wirtschaftliches Handeln	96
3.1.1	Verfolgungsdruck	96
3.1.2	Fehlende Wirksamkeit von Verträgen	98
3.1.3	Mangelndes Vertrauen	99
3.1.4	Mangelnde Finanzierung	100
3.1.5	Wert des gehandelten Gutes	101
3.2	Strukturmerkmale von illegalen Märkten	104
3.2.1	Organisation in Netzwerkstrukturen	104
3.2.2	Intransparenz	107
3.2.3	Fehlende Wettbewerbsregulierung	108
3.3	Mechanismen für wirtschaftliches Handeln auf illegalen Märkten	111
3.3.1	Reputation	111
3.3.2	Wiederholte Beziehungen	112
3.3.3	Soziale Bindung	114
3.3.4	Gewalt	115
3.4	Auswirkungen illegaler Märkte	117
3.4.1	Wirtschaftliche Folgen	117
3.4.2	Gesellschaftliche Folgen	118
3.5	Ausblick	121
4	Anhang: Schätzungen zum Umfang verschiedener illegaler Märkte	124
	Literatur	127

Illegale Märkte: Stand der sozialwissenschaftlichen Forschung

Vorwort

Märkte sind ein zentraler Untersuchungsgegenstand wirtschaftssoziologischer Forschung. Untersucht wird ein breites Spektrum an Märkten, das vom Kunstmarkt bis zu Finanzmärkten reicht. Auffällig ist jedoch, dass die Wirtschaftssoziologie in allen Untersuchungen stillschweigend von der Legalität von Märkten ausgeht. Illegale Märkte sind kein wirtschaftssoziologischer Untersuchungsgegenstand; sie werden, wenn überhaupt, aus juristischer beziehungsweise kriminologischer Perspektive untersucht, zum Teil sind sie Gegenstand in Abhandlungen zur informellen Ökonomie. Die Fixierung auf das Normale und Legale ist ohne Zweifel ein Defizit soziologischer Theoriebildung.

Die Vernachlässigung illegaler Märkte in der Wirtschaftssoziologie ist umso überraschender, als illegale Märkte eine erhebliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung haben. Selbst wo ihr ökonomisches Gewicht, gemessen an ihrem Umsatz, beschränkt ist, sind ihre sozialen und politischen Auswirkungen groß. Illegale Märkte sind aber auch als solche von erheblichem theoretischen Interesse: Was bedeutet es für die Funktionsweise eines Marktes, wenn Produktion, Distribution, Verbrauch oder Handel des betreffenden Gutes illegal sind? Aus der Antwort auf diese Frage lassen sich auch Schlussfolgerungen für die Bedeutung von Recht und Rechtssicherheit für legale Märkte ziehen.

Der vorliegende Forschungsbericht möchte einen ersten Weg in die wirtschaftssoziologische Erforschung illegaler Märkte ebnen. Er bietet einen Überblick über den Forschungsstand und ordnet die bisher vor allem in der Kriminologie gewonnenen Erkenntnisse anhand soziologischer Begriffe. Dazu wird zunächst eine Klassifikation illegaler Märkte versucht, ohne die damit verbundenen grundsätzlichen Schwierigkeiten zu verschweigen. Danach werden die einzelnen Märkte beschrieben, wobei der Abschnitt zu verbotenen Rauschmitteln aufgrund des besseren Forschungsstandes eine besondere Stellung einnimmt. In den Schlussfolgerungen geht der Autor auf die Bedeutung der Erkenntnisse und Desiderate für die wirtschaftssoziologische Theoriebildung ein und zeigt Forschungsperspektiven auf.

Der Bericht ist ein erstes Ergebnis einer im Jahr 2010 am Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung gebildeten Forschergruppe zu dem Thema. Wir hoffen, dass der Forschungsbericht dazu beiträgt, den wirtschaftssoziologischen Blick stärker auf das Phänomen illegaler Märkte zu lenken.

Köln, im Juni 2011

Jens Beckert, Renate Mayntz

1 Entstehung und Arten illegaler Märkte

1.1 Arten illegaler Märkte

1.1.1 Überblick

Den Gegenstand dieses Berichtes zu umreißen, ist schwieriger, als es zunächst den Anschein haben könnte. Die Begriffe „illegal“ und „Markt“ machen theoretische Bestimmungen notwendig und sind empirisch nicht immer leicht nachzuweisen. „Märkte sind Arenen sozialen Handelns. Sie stellen eine soziale Struktur und institutionelle Ordnung zum Tausch von Rechten an Gütern und Leistungen dar, die es ermöglicht, diese Rechte zu bewerten, zu erwerben und zu veräußern“ (Aspers/Beckert 2008: 225). Illegale Märkte entstehen, wenn bei Tauschbeziehungen auf Märkten rechtliche Regelungen nicht eingehalten werden. Damit kann der Markt eines jeden Gutes – auch von legalen Gütern – illegal sein, da mindestens die Steuervorschriften verletzt werden können und dies eine Strafbarkeit des solchermaßen abgeschlossenen Geschäftes nach sich zieht. Ob ein Markt vorliegt, also Austausch mit Wettbewerb vorhanden ist, und wo die Illegalität anfängt, kann bei der Beurteilung realer Tauschbeziehungen durchaus strittig sein.

So kann der Markt, so denn ein solcher vorliegt und dieser abgegrenzt werden kann, aus verschiedenen Gründen illegal sein. Aus dem Blickwinkel der Rechtslehre kann das Verbot der Vermarktung bestimmter Produkte und Dienstleistungen an folgenden Stellen ansetzen: bei der Herstellung, Vorbereitung, Durchführung des Produktes beziehungsweise der Dienstleistung, beim Kauf sowie beim Verkauf. Auch die Verletzung von Regulierungsvorschriften hat ein Verkaufsverbot oder zumindest einen rechtlichen Makel (ohne ein sich daraus zwingend ergebendes Verkaufsverbot) zur Folge. Insgesamt ergeben sich die folgenden Unterscheidungen illegaler Märkte (siehe auch Abbildung 1):

- I. Das gehandelte Gut selbst ist verboten, also bereits seine Herstellung: Drogen, Menschenhandel, Kinderpornografie, Kinderprostitution.
- II. Das Gut wurde gestohlen: Diebesgut (auch Autos, Kunst).
- III. Das Gut wurde gefälscht: Fälschungen (auch Medikamente).
- IV. Der Handel mit dem Gut ist verboten, also der Verkauf und meist auch der Kauf: Adoptionen, Organe, Ersatzmutterschaft, personenbezogene Daten (ohne Einwilligung).

Ich danke Michael Albrecht, Jens Beckert, Hans-Georg Koch, Korinna Kuhnen, Mark Lutter, Renate Mayntz, Ulrich Sieber sowie den Mitarbeitern in der Forschungsgruppe Märkte am Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung für viele Hinweise. Verbliebene Fehler liegen allein in meiner Verantwortung.

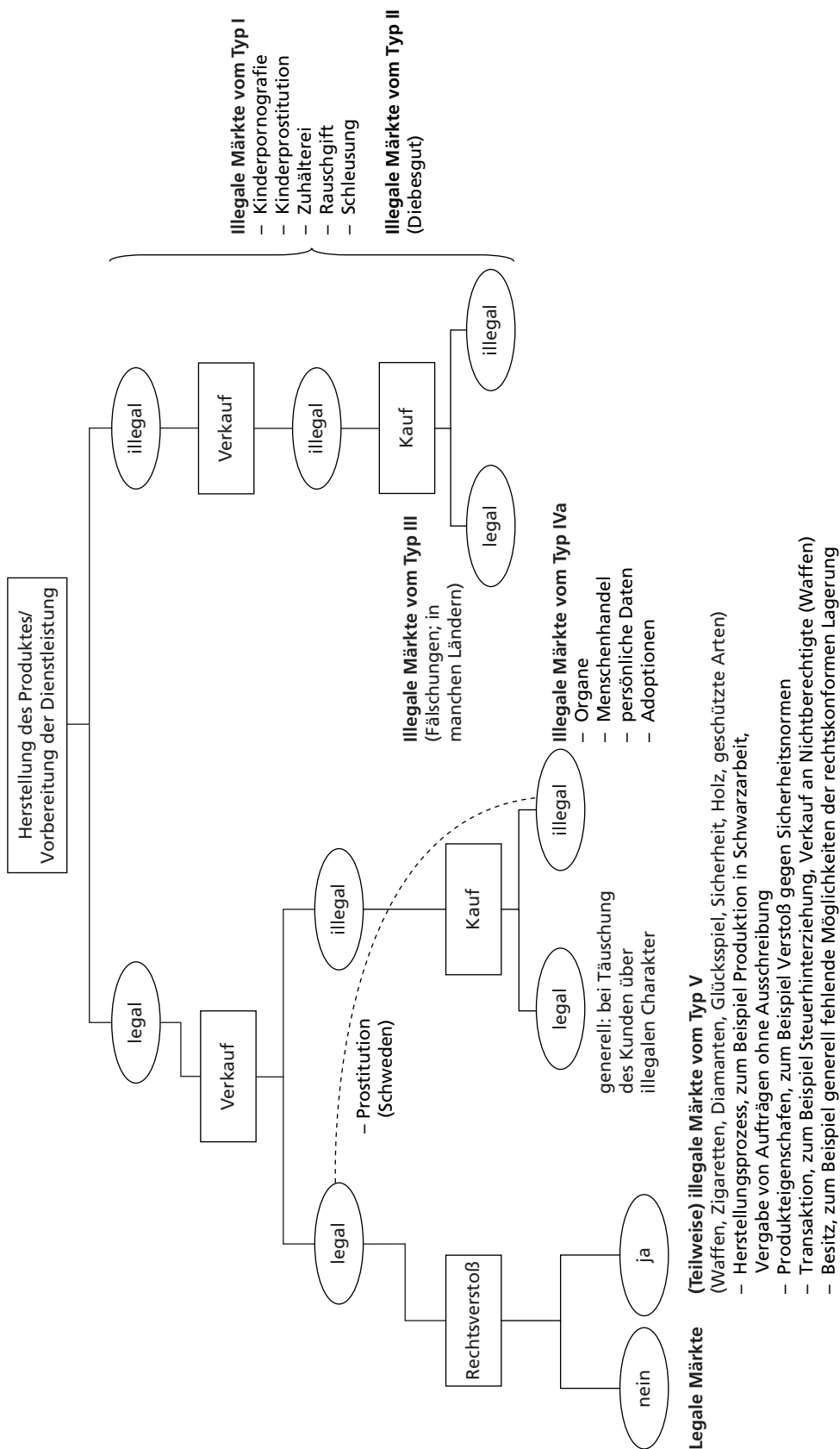
- V. Es wird gegen eine bestimmte Vorschrift, die die Herstellung des oder den Handel mit dem betreffenden Gut einschränken, verstoßen (Regulierungsverstoß; zum Beispiel Waffen, Zigaretten, Diamanten, Holz, Glücksspiel, Sicherheit):
- Normen, die den *Herstellungsprozess* betreffen, zum Beispiel arbeits(-schutz-)rechtliche Bestimmungen, Herstellungsnormen, die die Umwelt betreffen etc.;
 - Normen, die die *Produkteigenschaften* betreffen, zum Beispiel Gestaltung, Qualität (Sicherheit);
 - Normen, die die *Transaktion* betreffen:
 - Geschäftsparteien:
 - generell, zum Beispiel Anforderungen an die Geschäftsfähigkeit;
 - im Einzelfall: Genehmigungspflicht von *Exporten* (zum Beispiel Waffen, Technologie, geschützte Arten), allgemein oder in bestimmte Länder, Genehmigungspflicht der *Herstellung* (zum Beispiel legale Herstellung von Rauschmitteln zu Forschungszwecken), Genehmigungspflicht des *Erwerbs* (zum Beispiel Rauschmittel);
 - dritte Parteien:
 - Abgaben an den Staat (Steuern, Sozialversicherungen),
 - Abgaben an Private (GEMA-Gebühren);
 - Normen, die den *Besitz* betreffen, zum Beispiel Lagerung (Waffen, Chemikalien, Abfälle), Dokumentationspflichten.

Die analytische Differenzierung von Verboten wird in Abbildung 1 entlang der Wertschöpfungskette dargestellt. Die Einordnung der Einzelmärkte aufgrund des wesentlichen Verbotsansatzes kann in Tabelle 2 (siehe Seite 13) nachvollzogen werden. Die einzelnen Typen werden in den folgenden Abschnitten besprochen.

An dieser Stelle sollen einige Schwierigkeiten genannt werden, die sich aus der Zuordnung einzelner, auf ein bestimmtes Gut bezogener Märkte zu diesen Typen ergeben. Es stellen sich die Probleme der Typzuordnung (1), der Abgrenzbarkeit gegenüber legalen Märkten (2), des Marktcharakters der zu beobachtenden Handelstätigkeiten (3), der Aufspaltbarkeit in Einzelmärkte (4) und der Charakterisierung des Marktes als „illegal“ (5).

(1) Nicht alle Märkte lassen sich ausschließlich einem der Typen zuordnen. Medikamente werden gefälscht (Typ III), aber auch von nicht dazu berechtigten Personen vertrieben oder nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums verkauft (Typ V). Kunst wird sowohl gestohlen (Typ II) als auch gefälscht (Typ III). Bei verbotenen Glücksspielen kann es sich um nicht zugelassene Wettanbieter (Typ V) oder um ein generell verbotenes Spiel (Typ I) handeln. Die Schwierigkeiten der Typzuordnung ergeben sich, wenn man die Zuordnung des Marktes zu einzelnen Gütern nicht aufgibt (wie in diesem Bericht). Statt von einem „illegalen Glücksspielmarkt“ zu sprechen, könnte man nämlich den Markt für einzelne, allgemein verbotene Spiele von dem Markt illegaler Spielanbieter unterscheiden oder entsprechend einen Markt für gestohlene Kunst und einen für gefälschte Kunst. Dieser Bericht nimmt eine solche Aufspaltung nicht vor, wenn es weit-

Abbildung 1 Dimensionen der Illegalität auf Märkten

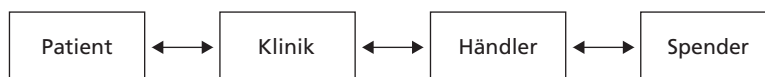


gehend das gleiche gehandelte Gut betrifft. Stattdessen wird der Markt, je nachdem, in welchem Bereich der Handel (vermutlich) hauptsächlich stattfindet, dem jeweiligen Typ zugeordnet.

(2) Oft ist es zweifelhaft, ob man den illegalen Markt vom legalen trennen kann. Vor allem bei Typ-V-Märkten ist der Übergang zwischen legalen und illegalen Marktsphären fließend. Aber auch bei Typ-IV-Märkten kann unter Umständen die nicht auf Gewinnzwecke gerichtete Finanzierung von Handlungen (beispielsweise Aufwandsentschädigung bei Ersatzmutterschaft) schwer vom gewinnorientierten Handel getrennt werden. Fälschungen und Diebesgut können ebenfalls zusammen mit makelloser Ware über legale Einrichtungen vertrieben werden, wie auf dem Kunstmarkt zu beobachten ist. In diesem Bericht wird in solchen Fällen dennoch von „illegalen Märkten“ gesprochen und ihre Verwobenheit mit dem legalen „Zwillingsmarkt“ zum Gegenstand der Darstellung gemacht.

(3) Nicht jeder Handel macht einen Markt. Nur wenn beim Tausch von Rechten an Gütern und Leistungen entweder auf Anbieter- oder Nachfragerseite mehr als eine mögliche Geschäftspartei beteiligt ist, handelt es sich um einen Markt (vgl. Aspers 2011: 7). Ob diese Bedingung auf illegalen Märkten erfüllt ist, ist nicht immer von vornherein klar. Je nachdem, wie eng man den Markt abgrenzt, dürfte bei einzelnen illegalen Geschäften diese Voraussetzung verletzt sein. Die illegale Beschaffung spezieller Güter (etwa bestimmter Waffensysteme) dürfte so vereinzelt nachgefragt werden, dass der Marktcharakter der daraus möglicherweise folgenden Transaktion allenfalls schwach ausgeprägt oder sogar gar nicht vorhanden ist. Illegale Handlungen führen in diesem Fall nicht zu einem illegalen Markt, sondern nur zu illegalem Tausch und Wirtschaftskriminalität.

Abbildung 2 Unterschiedliche Marktebenen auf dem „Organmarkt“



(4) Von *einem* illegalen Markt und überhaupt von *einem* Markt zu sprechen, ist meistens irreführend. Märkte sind ineinander verschränkt und gleichzeitig folgen sie einander auf verschiedenen Ebenen, auch wenn dabei dasselbe Gut gehandelt wird (vgl. Aspers 2011: 33). Was hier beispielsweise als illegaler Markt „Organe“ bezeichnet wurde, besteht eigentlich aus einer Reihe von Märkten, die man zusammenfassend als Organmarkt bezeichnen kann (siehe Abbildung 2). Ein Patient aus einem westlichen Land wendet sich an eine Klinik in der Türkei, die (eventuell über Mittelsleute) Organe von Organhändlern bezieht, die dazu Spender in Moldawien gewinnen (vgl. Vermot-Mangold 2003). Der „Organmarkt“ ist also zunächst eine Fiktion, mit der eine Vielzahl miteinander verschränkter und nacheinander aufgesuchter Transaktionsräume bezeichnet wird.

(5) Der Begriff „illegal“ ist mehrdeutig. Die Arten von Rechtsverstößen beziehungsweise die Formen der Nichtbeachtung von Rechtsregeln sind sehr vielfältig, Gleiches gilt für die Rechtsfolgen. Außerdem weisen die Übertretungen rechtlicher Regeln jeweils einen sehr unterschiedlichen Bezug zum Marktgeschehen auf. So wird der Transport von Waren unter Umgehung der gesetzlich vorgeschriebenen Fahrtzeiten für den Handel mit den transportierten Waren ohne große Bedeutung bleiben. Ein größerer Bezug zu einem illegalen Markt ist aber gegeben, wenn der Verkauf und Kauf der Transportdienstleistung auf dem Speditionsmarkt Gegenstand des Vertrages ist. Auch muss ein Verstoß gegen gesetzliche Normen in einem Land nicht unbedingt Illegalität in einem anderen Land bei der dortigen Ausübung oder Fortsetzung des Geschäftes nach sich ziehen, kann aber womöglich bei fremder Nationalität einer oder beider Vertragsparteien eine Rolle spielen. Es entsteht dann ein Markt, der im eigenen Land verboten wäre, aber durch das Ausweichen auf andere Rechtsordnungen formal weitgehend legal bleiben kann. Der Gesetzgeber verwendet Begriffe wie „verboten“ und „unerlaubt“, die allein noch keine Aussage über den Grad der Illegalität beinhalten. Im Fall von rechtlichen Mängeln beim Abschluss eines Vertrages (etwa Minderjährigkeit) ist der Vertrag schwebend unwirksam, was allerdings bei späterer Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geheilt werden kann. Weitere Abstufungen gibt es beim Ausmaß der Sanktion. Viele Transaktionen unter Umgehung der Steuerzahlung sind keine Straftat, sondern lediglich eine Ordnungswidrigkeit, etwa Schwarzarbeit im privaten Bereich. Wird Schwarzarbeit dagegen zur Erschleichung von Sozialleistungen oder im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltsgenehmigung ausgeübt, handelt es sich um eine Straftat (§§ 9, 10, 11 SchwarzArbG). Nicht immer ist es ersichtlich, ob die Verletzung einer Regulierungsvorschrift einen illegalen Geschäftsabschluss und bei weiter verbreiteter Praxis des Regelverstoßes einen illegalen Markt begründet. Wenn etwa Teile des Herstellungsprozesses an Dienstleister ausgelagert werden, die illegale Geschäftspraktiken anwenden (zum Beispiel Schwarzarbeit), erscheint der rechtliche Makel unter Umständen als zu klein, als dass man den Einzelhandel mit dem entsprechenden Gut als illegal bezeichnen könnte. Das Problem, hier eine Grenze zwischen Legalität und Illegalität der Handlung zu ziehen, stellt sich vor allem auf Typ-V-Märkten. In diesen Bericht werden nur solche Märkte aufgenommen, die gemeinhin als „illegal“ bezeichnet werden, wodurch die Ubiquität des Illegalen auf allgemein anerkannte Fälle eingeschränkt wurde.

Im Folgenden werden die Markttypen beschrieben, denen die Einzelmärkte in Tabelle 2 (siehe Seite 13) zugeordnet werden. Die Märkte werden anhand ihrer Merkmale im Abschnitt 1.2 näher beschrieben (zusammengefasst in Tabelle 3; siehe Seite 21).

1.1.2 Typ-I-Märkte

Das Verbot der auf Typ-I-Märkten gehandelten Güter setzt bei der Herstellung an. Davon zu sprechen, dass ein Gut *per se* verboten sei (zum Beispiel eine Droge), ist juristisch

aber unpräzise. Verboten können nur Handlungen und Rechtsverhältnisse sein, keine Gegenstände. Im Fall von Drogen ist die Herstellung, also der Anbau von Pflanzen, aus denen die Grundstoffe gewonnen werden, und deren weitere Verarbeitung zur fertigen Droge oder die Herstellung der synthetischen Rauschmittel im Labor verboten. Auch der Besitz von illegalen Drogen ist gesetzeswidrig. Ganz ähnlich verhält es sich auch bei kinderpornografischen Schriften und Sklaverei. Bereits beim letztgenannten Tatbestand, der Sklaverei, wird eine Unterscheidung getroffen, die bei anderen illegalen Produkten, die grundsätzlich der Kategorie der „verbotenen Güter“ angehören, nicht vorgenommen werden kann. Es ist nicht verboten, Menschen „herzustellen“, also zu zeugen und großzuziehen, nur deren Versklavung ist nicht erlaubt. Man hat es also eigentlich nicht mit einem generell „verbotenen Produkt“ zu tun, wenn auch ein versklavter Mensch „nicht sein darf“. Was an diesem Beispiel noch reichlich bizarr klingt, wird bei Diebesgut und Fälschungen relevanter.

1.1.3 Typ-II-Märkte

Die gestohlene Sache selbst ist in der Regel ein legal hergestelltes und handelbares Produkt. Die „Herstellung“ von Diebesgut, also der Diebstahl von Dingen ist selbstverständlich verboten. Dies gilt auch für den Kauf (sogenannte Erwerbshehlerei, siehe Küpper 2008: 279f.), der ebenso wie der Verkauf von Diebesgut den Tatbestand der Hehlerei erfüllt (§ 259 StGB).

Bei der Einordnung des Handels mit Diebesgut könnte man demnach streng juristisch argumentieren und die Herstellung des Produktes (in der Fabrik) als legal bezeichnen und den Handel als rechtswidrig. Die Illegalität ergäbe sich nach dieser übersystematischen Argumentation aus dem Verstoß gegen eine Regulierungsnorm: Eingehen eines (ungültigen) Kaufvertrages, obwohl der Verkäufer lediglich Besitzer, aber nicht Eigentümer an der Sache ist. Dies wäre vergleichbar mit einer Verletzung von Normen, die die Transaktion, genauer, die Art der Transaktionspartner betreffen: Ähnlich wie Personen unter einer bestimmten Altersgrenze bestimmte Produkte oder Dienstleistungen nicht erwerben und damit keinen gültigen Kaufvertrag abschließen können, dürfen auch nur Eigentümer eine Sache verkaufen. Allerdings, und dies spricht gegen diese Argumentation, würde eine solche Einordnung als Typ-V-Markt die zusätzliche Illegalitätsquelle des Diebstahls vernachlässigen. Man kann rechtmäßig in den Besitz einer Sache (tatsächliche Herrschaft über eine Sache) kommen, deren Eigentümer eine andere Person bleibt. Verkaufte man diese ohne Beteiligung des Eigentümers, würde man einen daraus entstehenden Markt wohl tatsächlich unter Typ V einordnen müssen. Allerdings liegt der Hehlerei noch die zweite Quelle der Illegalität, nämlich die Straftat des Diebstahls zugrunde. Die so gehandelten Sachen bleiben dauerhaft (jedenfalls bis zum Eintritt der Verjährung) mit diesem Makel behaftet. Die auf Typ-V-Märkten gehandelten Produkte sind dagegen nicht notwendigerweise dauerhaft bemakelt, etwa wenn beim Herstellungsprozess bestimmte Normen nicht eingehalten wurden (zum Beispiel illegale Ent-

sorgung der Produktionsabfälle) oder einzelne Produktionsschritte informell vorgenommen wurden (zum Beispiel Schwarzarbeit).¹ Bei Diebesgut ist dagegen die Sache nicht handelbar, und bei späterer Entdeckung muss es auch von einem gutgläubigen Käufer an den rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben werden.

Auch wenn die Einordnung von Handeln mit Diebesgut als bloßer Regulierungsverstoß aufgrund dieses Unterschiedes abzulehnen ist, sollte der Handel damit andererseits auch nicht als Typ-I-Markt eingestuft werden. Die eigentliche Herstellung des betreffenden Produktes ist nämlich nicht verboten, und den Diebstahl als „Herstellung“ von Diebesgut zu bezeichnen, würde den Bogen überspannen. Im Ergebnis ist der Markt für Diebesgut daher als eigener Typ zu behandeln.

1.1.4 Typ-III-Märkte

Fälschungen können straflos vorsätzlich erworben und für andere Zwecke als das Inverkehrbringen sogar hergestellt werden. Dies unterscheidet Fälschungen von auf Typ-I-Märkten gehandelten Gütern. Andererseits kann die Herstellung als illegal angesehen werden, wenn beabsichtigt wird, dieses Produkt in Verkehr zu bringen (Falschgeld, siehe § 146 StGB) oder zur Täuschung im Rechtsverkehr zu verwenden (Urkundenfälschung, siehe § 267 StGB). Tatsächlich dürfte nur ein Bruchteil aller angefertigten Fälschungen für Zwecke außerhalb des Geschäftsverkehrs (bei Geld, Urkunden und Marken) oder lediglich für den privaten Gebrauch (Produktfälschungen) bestimmt sein. Es besteht in der Regel bei der Herstellung eine Täuschungsabsicht über die Herkunft des Gutes. Aufgrund der in der Praxis geringen Relevanz der erlaubten Herstellung der genannten Güter wird deren Produktion hier allgemein als illegal eingestuft. Neben der Herstellung zum Zweck des Inverkehrbringens ist auch der Handel mit Fälschungen verboten.

Insgesamt haftet Fälschungen ein geringerer Makel an als Diebesgut (siehe Tabelle 1). Die Abstufungen ergeben sich daraus, dass die von Hehlern gehandelten Produkte als solche nicht verboten sind, sondern lediglich der Diebstahl („Herstellung des Endproduktes“) und der daran anschließende Verkauf und Kauf. Bei Fälschungen sind ebenfalls die zugrunde liegenden Produkte als solche nicht verboten (Kleidung, Geräte, Konsumgüter im Allgemeinen). Erst die Herstellung der Fälschung (des „Endproduktes“) und selbst dies in der Regel frühestens mit dem Ziel seiner Kommerzialisierung ist illegal. Anders als bei Diebesgut ist aber der Kauf gefälschter Gegenstände durch den Endkonsumenten in vielen Fällen (zum Beispiel in Deutschland) nicht verboten. Aus diesem Grund sind Märkte für Fälschungen von solchen für Diebesgut zu trennen.

Allerdings gibt es auch bei Fälschungen weitere Abstufungen. So gibt es nicht originalgetreue Fälschungen ohne direktes legales Gegenstück, weil die gefälschte Sache beispielsweise gegen Bestimmungen der Produktsicherheit verstößt. Der Gegenstand hat

1 Zu Ausnahmen siehe unten.

Tabelle 1 Unterschiede zwischen Typ-I-, Typ-II- und Typ-III-Märkten

Typ	I	II	III
Herstellung des Ausgangsproduktes	X		
Herstellung des Endproduktes	X	X	X
Verkauf	X	X	X
Kauf	X	X	

X = verboten.

damit keinen direkten legalen „Zwilling“, sondern lediglich legale „Vettern“ innerhalb der entsprechenden Produktkategorie. Der Verkauf (möglicherweise erst der Import in die EU) solcher Produkte ist damit nicht nur wegen der Verletzung von geschützten Gebrauchs- oder Geschmacksmustern, sondern auch wegen Verstoßes gegen weitere Regeln (wie Sicherheitsstandards) nicht erlaubt. Unter Umständen ist dann zwar nicht der Kauf durch den Endverbraucher, wohl aber der Gebrauch verboten, wenn man dadurch zum Beispiel die Sicherheit anderer Personen gefährdet. Solche Fälschungen reichen nahe an insgesamt verbotene Produkte wie Drogen und Kinderpornografie (Typ I) und wären auf dem Kontinuum daher näher bei diesen anzuordnen.

1.1.5 Typ-IV-Märkte

Allgemein werden auf Märkten dieses Typs gehandelte Sachen und Dienstleistungen wie Organe und Organübertragungen als erlaubte Sachen oder Verfahren angesehen, die gebraucht, also „konsumiert“, aber nicht gehandelt werden dürfen. Dennoch ist auch hier diese Einteilung nicht ohne Weiteres selbstverständlich. Es ist nämlich bereits die „Herstellung“ des Produktes, also die Entnahme eines Organs gemäß § 17 II Transplantationsgesetz (TPG) strafbar, wenn sie in der Absicht, es gegen einen finanziellen Vorteil zu verpflanzen, vorgenommen wird. Bei dieser Betrachtungsweise sind Organe mit Diebesgut oder Fälschungen vergleichbar, da das Verbot bereits bei der indirekten „Herstellung“ ansetzt.

Beim sogenannten Datendiebstahl handelt es sich dagegen nach deutschem Recht nicht um Diebstahl, da nur verstofflichte Güter gestohlen werden können, nicht aber digitale (Stree/Hecker 2010: Rn. 5). Vielmehr ist der Datenhandel den Typ-IV-Märkten zuzuordnen, da Identitäten nicht handelbar sind.²

Diese Beispiele zeigen, dass Ähnlichkeiten hinsichtlich des Verbots der mit Illegalität behafteten Güter von Typ-I- bis Typ-III-Märkten einerseits und Typ-IV-Märkten andererseits bestehen. Dieses Verbot erstreckt sich bei näherer Betrachtung der Typ-IV-Märkte nicht nur auf den Handel, sondern auch auf die Herstellung.³ Das Unterscheidungsmerkmal besteht darin, dass selbst die makellosen Zwillinge von auf Typ-IV-Märkten

2 Durch die unbefugte Verwendung von personenbezogenen Daten gibt man sich gegenüber einer Bank, einem Online-Shop oder einem E-Mail-Server als eine andere Person aus.

3 Bei Daten der Straftatbestand des Ausspähsens von Daten im Geschäftsverkehr.

angebotenen Gütern nicht gehandelt werden können, während die legalen Zwillinge der auf Typ-II- und Typ-III-Märkten (Diebesgut, Fälschungen) angebotenen Güter gehandelt werden dürfen (nämlich nicht gestohlene oder nicht gefälschte Konsumgüter). Dieses Unterscheidungskriterium ist zwar strafrechtlich nicht relevant, soziologisch aber interessant. Schließlich ist die Nichthandelbarkeit ganzer Güterkategorien Gegenstand einer eigenen Forschungsliteratur.

1.1.6 *Typ-V-Märkte*

Die auf Typ-V-Märkten gehandelten Produkte sind im Gegensatz zu den meisten anderen illegal gehandelten Gütern nicht notwendigerweise dauerhaft bemakelt. Wenn beim Herstellungsprozess bestimmte Normen nicht eingehalten wurden (zum Beispiel illegale Entsorgung der Produktionsabfälle) oder einzelne Produktionsschritte informell vorgenommen wurden (zum Beispiel Schwarzarbeit), begründet dies noch kein Handelsverbot für die solcherart hergestellte Ware und entspricht teilweise dem, was für gewöhnlich „informelle Wirtschaft“ genannt wird (vgl. Portes 2010: 134). Der Handel dieses Gutes erfolgt nicht auf einem illegalen Markt im eigentlichen Sinne. Wenn etwa die Gewinnung von Naturstein in wichtigen Erzeugerländern (Indien, China, Türkei, Brasilien) mit der Verletzung arbeitsrechtlicher Vorschriften der Ursprungsländer einhergeht, sind die Marmorblöcke und die anderen Steine ebenso wenig illegal wie der Handel damit. Allerdings kann man wahrscheinlich von einem Markt für illegale Arbeit an den jeweiligen Produktionsstätten sprechen. Der internationale Natursteinhandel ist also nicht selbst illegal, wohl aber eng mit illegalen Märkten verknüpft. Erst wenn eine gesetzliche Norm existierte, die den Handel mit Natursteinen oder sonstigen Produkten verböte, die im Ausland unter Umgehung der dortigen Arbeitsgesetzgebung hergestellt werden, könnte man von einem illegalen Markt für Natursteine sprechen, da Verkauf und Kauf zu Handelszwecken illegal würden. Aus diesem Grund behilft man sich etwa in Deutschland mit Gütesiegeln und Friedhofsordnungen, die das Aufstellen von Grabsteinen verbieten, die in Kinderarbeit gefertigt wurden.⁴ Lediglich falls das Erzeugnis nicht mehr verkehrsfähig wäre, würde der Verstoß gegen Herstellungsvorschriften zur Folge haben, dass auch der Handel mit dem Produkt nicht mehr erlaubt ist (Verstoß gegen Hygienevorschriften bei Lebensmitteln).

Auch bei einem Produktionsstandort im Inland wird ein Gut nicht automatisch illegal, wenn bei der Herstellung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wurde. Dennoch darf das so hergestellte Gut nicht in jedem Fall frei gehandelt werden. In § 74 StGB wird nämlich die Einziehung von Gegenständen geregelt, die durch eine vorsätzliche Straftat hervorgebracht wurden. Die Gegenstände können als Teil der Bestrafung eingezogen werden, in den Fällen des § 74 Abs. 2 Nr. 2 (Gefährdung der Allgemeinheit oder Gefahr der Begehung von Straftaten) müssen sie aus Sicherheitsgründen eingezogen werden.

4 Zu dieser sehr weit verbreiteten Praxis haben Kommunen allerdings nach neuerer Rechtsprechung nicht die erforderliche Kompetenz.

Tabelle 2 Einordnung der einzelnen Märkte in Markttypen (Beispiele)

Typ	Markt	Beispiel	Herstellung	Verkauf	Kauf	Besitz	Gebrauch
I	Verbotene Drogen ^a	LSD, Heroin, „Ecstasy“	X	X	X	X	
	Menschen	Sklaverei	X ^b	X	X	X	X
	Kinderprostitution	Prostitutionstourismus in Thailand	X	X	X	X	X
	Kinderpornografie	Internettausch von kinderpornografischem Material	X	X	X	X	^c
II	Diebesgut	Hehlerei mit Fahrrädern	X	X	X		
III	Fälschungen	Geld, Urkunden; Marken; Werke	X ^d	X	^e		X ^f
IV	Verbotene Pornografie	Darstellungen von sexueller Gewalt oder Sodomie	X ^g	X			
	Organe	Nieren, Gewebeteile	X ^h	X	X		X
	Adoptionen	Adoptionsvermittlungen aus dem Ausland	X	X	X		
V	Geschützte Arten	Blumen oder Vögel aus Regenwäldern	X ⁱ	X	X	X	X
	Zigaretten	heimlich importierte Zigaretten	X	X	X		

a Grundsätzlich können der Anbau, die Herstellung und der Handel aller Stoffe vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte genehmigt werden.

b Hier ist die Herstellung von Sklaven gemeint, das heißt der Vorgang der Versklavung, nicht die Herstellung von Menschen, also ihre Zeugung.

c Gebrauch bedeutet hier Betrachten. Mit dem Besitzer zusammen kinderpornografisches Material zu betrachten, ist in vielen Fällen nicht strafbar.

d Ist verboten, sofern das Inverkehrbringen beabsichtigt ist.

e Ist nur erlaubt, wenn das Inverkehrbringen nicht beabsichtigt ist.

f Ist verboten, falls die gefälschten Dokumente im Geschäftsverkehr verwendet werden.

g Falls eine sexuelle Nötigung, Vergewaltigung oder Körperverletzung vorliegt, ist diese Handlung verboten, womit auch die Herstellung von Schriften unweigerlich mit einer Straftat verbunden ist.

h Wenn der Markt bereits auf der Ebene des Spenders beginnt (Kauf vom Spender), ist auch die Herstellung, also die Entnahme von Organen verboten.

i Herstellung bedeutet hier die Entnahme der jeweiligen Art aus ihrer natürlichen Umwelt und ihr Import. X = verboten.

Werden etwa gefährliche Abfälle unerlaubt entsorgt (§ 326 StGB), eine genehmigungspflichtige Anlage ohne Erlaubnis betrieben (§ 327 StGB) oder schutzbedürftige Gebiete geschädigt (§ 329 StGB), ist der Verkauf der daraus oder dabei entstandenen Produkte nicht notwendigerweise verboten. Auch hier wieder ist der eigentliche Gütermarkt nicht selbst illegal, sondern mit illegalen Märkten verwoben. Der eigentliche illegale Markt ist der, auf dem Dienstleistungen zur illegalen Abfallentsorgung (durchaus vom gleichen Unternehmen) nachgefragt und angeboten werden.

Typ-V-Märkte sind also nicht in jedem Fall illegal in dem Sinne, dass Verkauf oder Kauf der jeweiligen Produkte verboten sind. Sie stehen aber in jedem Fall in Zusammenhang mit illegalen Handlungen, die den Handel mit den betreffenden Gütern durch die niedrigeren Herstellungskosten erst ermöglichen. Falls die Verletzung von Regulierungen dazu führt, dass die Güter nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürften, liegen verdeckt illegale Märkte vor. Die Verletzung von Vorschriften, die die Eigenschaften des

Produktes betreffen, führt beispielsweise in vielen Fällen dazu, dass das entsprechende Produkt nicht verkauft werden darf. Der Makel dieser Produkte ist rechtlich nicht heilbar (wenn auch möglicherweise technisch), sodass der Verkauf (nicht der Kauf) dauerhaft illegal bleibt.

In diesem Bereich liegen mitunter lediglich vereinzelte illegale Handlungen vor, die aber noch nicht einen illegalen Markt konstituieren. Es besteht also an diesem Rand der Typ-V-Märkte ein fließender Übergang zur gewöhnlichen Wirtschaftskriminalität. In diesen Bericht wurden nur solche Tauschbeziehungen aufgenommen, bei denen der Marktcharakter aufgrund gewisser eigenständiger Strukturen anerkannt ist.

1.2 Entstehung und Beziehung zu legalen Märkten

1.2.1 Bedingungen für die Entstehung illegaler Märkte

Ein illegaler Markt kann nur entstehen, wenn sich die zugrunde liegenden illegalen Handlungen für die Angebots- wie die Nachfrageseite lohnen. Eine *Nachfrage* nach mit Illegalität in Verbindung stehenden Gütern ist dann gegeben, wenn das entsprechende rein legale Gut

- nicht zur Verfügung steht (zum Beispiel aufgrund von Verboten) oder
- gegenüber dem mit Illegalität behafteten Gut teurer ist und
- moralische Skrupel für überwindbar gehalten werden.

Illegale Güter werden *angeboten*, wenn der Anbieter

- die dazu nötigen Ressourcen hat (zum Beispiel Beziehungen zu Lieferanten und Abnehmern, finanzielles Kapital),
- wenig moralische Skrupel hat (zum Beispiel staatliche Gesetze nicht zu beachten oder anderen Schaden zuzufügen) und
- zusätzliche oder höhere Einnahmen realisieren kann.

Die durch die Rechtsordnung garantierte Sicherheit im Wirtschaftsleben ist nicht kostenlos, sondern muss durch einen „Legalitätsaufschlag“ abgegolten werden. Die Erfüllung der staatlichen Funktionen kostet ebenso Geld (das unter anderem durch Steuern und Gebühren eingetrieben wird) wie die Erfüllung der Gesetze durch Private (zum Beispiel Aufwendungen für Arbeitsschutz). Auf illegalen Märkten entfällt dieser Aufschlag, sodass die dort gehandelten Güter billiger sind. Es gibt aber auch Fälle, in denen kein illegaler Markt entsteht, weil der Legalitätsaufschlag einen negativen Wert annimmt. Ein Beispiel dafür ist Benzin. Trotz der Preisunterschiede aufgrund der, ähnlich wie bei Tabakprodukten, variierenden nationalen Besteuerung, wird Benzin in Europa

äußerst selten illegal gehandelt, denn es kann nicht in großen Mengen unauffällig geschmuggelt werden: Der Schmuggel ist mit einem hohen Entdeckungs- und Bestrafungsrisiko verbunden und dies hat potenziell hohe Preise zur Folge. Die wenigen großen Erdölgesellschaften haben kein Interesse, sich am Benzinschmuggel zu beteiligen. Auch die illegale Abgabe auf Einzelhandelsebene unter Umgehung der Mehrwertsteuer (die Energiesteuer muss bereits beim Import abgeführt werden) unterliegt einem hohen Entdeckungsrisiko. Wenn dagegen großflächig Korruption mit im Spiel ist, stellt sich dies anders dar, wie der Benzinschmuggel aus Irakisch-Kurdistan nach Iran zeigt.⁵

Der Legalitätsaufschlag besteht aus den Kosten, die bei der Einhaltung der staatlichen Gesetze entstehen. Dazu zählen Steuern, Abgaben und weitere betriebliche Aufwendungen (Arbeitsschutz, regelkonforme Entsorgung von Abfällen etc.). Der Legalitätsaufschlag spielt eine geringere Rolle oder wird sogar von den Kosten der Illegalität überflügelt, wenn das Entdeckungsrisiko und das Bestrafungsrisiko hoch sind. Dies sind die entscheidenden Größen aus dem Becker-Modell „*economics of crime and punishment*“ von 1968 (Becker 1968: 177ff.). Die beiden Risiken müssen getrennt werden, weil sie unabhängig voneinander eintreten können. Die Beweise mögen beispielsweise nicht ausreichen, um den mutmaßlichen Straftäter zu überführen.⁶ Auch ein ineffizientes Justizsystem und Korruption können die Verurteilungswahrscheinlichkeit beeinflussen.⁷ Demnach muss der Nutzen U für den Straftäter größer sein als der mit der Wahrscheinlichkeit q der Entdeckung gewichtete Schaden D und die mit der Wahrscheinlichkeit der Bestrafung p gewichtete Sanktion E :

$$U > qD + pE$$

Die Einschätzung der Risikofaktoren q und p ist objektiv kaum möglich, weder für den Praktiker (Verbrecher) noch für den Theoretiker (Kriminologe). Daher basiert die Berechnung des Gewinns auf subjektiven Überlegungen. Allerdings kann durch Korruption von Beamten der Justiz und der Exekutive die Größe der Risikofaktoren beeinflusst und berechenbarer werden. Dies ist vor allem in Ländern mit einer leichten Korruptierbarkeit von Amtsträgern möglich. An einzelnen illegalen Märkten ist dort der Staat mit der Zentralregierung oder Teilen der (lokalen) Staatsorgane direkt beteiligt (siehe Smith et al. 2007 und die Ausführungen in Abschnitt 2.5.4). In entwickelten Ländern dürften die Möglichkeiten der Korruption geringer sein (für den Kokainhandel von Südamerika in die Niederlande siehe Zaitch 2002a: 111). Allerdings gibt es auch hier Ausnahmen, wie die ehemals von Glücksspielunternehmern korrumpierte New Yorker Polizei (vgl. Reuter 1987: 66) und die teilweise enge Verbindung von Lokalverwaltung und Mafia in Süditalien zeigen.

5 Zeit Online vom 9.7.2010, unter: <www.zeit.de/politik/ausland/2010-07/irak-iran-oel-schmuggel>.

6 Die nicht zu überführenden Straftäter müssen aber gegebenenfalls die Beschlagnahmung der illegalen Ware in Kauf nehmen.

7 Von beiden verzerrenden Mechanismen profitiert beispielsweise der Zigarettenschmuggel aus Paraguay (Ramos 2009).

1.2.2 Verhältnis zu legalen Märkten

Wenn Illegalität nach einem der Ansatzpunkte aus dem Abschnitt 1.1 und bei Vorliegen der Voraussetzungen aus Abschnitt 1.2.1 eintritt, muss nicht notwendigerweise ein illegaler Markt entstehen, von dem man annehmen könnte, dass Marktakteure ausschließlich illegale Transaktionen abschließen. Insbesondere bei Verletzung von Regulierungen (Typ-V-Märkte), aber auch bei Typ-II- und Typ-III-Märkten wird in der Regel kein selbstständiger illegaler Markt entstehen. Die Güter werden vielmehr in mehr oder weniger legalen Kontexten angeboten, sodass es zu einer Durchmischung von legalen und illegalen Gütern und legalen und illegalen Transaktionen kommt. Hier kann das Verhältnis zwischen „illegalem Markt“ und „legalem Markt“ in parasitär oder symbiotisch aufgeteilt werden. *Parasitär* ist ein illegaler Markt, wenn der legalen Seite des Marktes Ressourcen entzogen werden. Bei der *Symbiose* haben dagegen beide Seiten Nutzen aus der Beziehung. Wenn eine Seite einen Nutzen aus der Beziehung hat und die andere Seite weder einen Vorteil noch einen Nachteil erfährt, handelt es sich um eine *Parabiose*.⁸ Damit ergeben sich insgesamt die folgenden Beziehungen:⁹

- Selbstständiger illegaler Markt: Bei Typ-I-Märkten ohne legalen Zwilling und Typ-IV-Märkten kann kein Verhältnis zu einem legalen Markt entstehen, da dieser fehlt. Beispiele sind der Drogenmarkt oder der Markt für Organe.
- Parasitäres Verhältnis zwischen illegalem und legalem Markt: Der illegale Markt kann ohne Anbindung an den legalen nicht existieren. Die Verbindung ist meistens endoparasitär, der Parasit befindet sich im Wirt. Ein Beispiel sind sogenannte Blutdiamanten aus Bürgerkriegsgebieten. Diese können nicht in speziellen Schleifereien geschliffen, von speziellen Kunstschmieden eingefasst und von speziellen Schmuckhändlern im Groß- und Einzelhandel vertrieben werden. Stattdessen werden illegal gehandelte Diamanten mit legalen vermischt.
- Symbiotisches Verhältnis zwischen illegalem und legalem Markt: Es besteht eine wechselseitige Beziehung, von der beide Seiten profitieren. Ein Beispiel kann der Kunstmarkt sein. In Zeiten hoher Nachfrage profitieren Galerien und Auktionshäuser davon, wenn sie (ungewollt) gestohlene Kunstwerke anbieten.¹⁰ Der Marktwert für andere Gegenstände des gleichen Künstlers, die von anderen Händlern angeboten werden, dürfte davon nicht beeinträchtigt werden. Bei einer großen Anzahl von aus Raubgrabungen stammenden Kunstgegenständen (beispielsweise Skulpturen der nigerianischen Nok-Kultur) kann sich der Preisverfall ungünstig auf den Gewinn bestimmter Kunsthändler auswirken.¹¹ Gerade bei Antiken dürfte aber der gesamte Handel auf Nachschub aus illegalen Quellen angewiesen sein, weil bei bestimmten Antiken die Ausfuhr aus Hauptherkunftsländern oftmals grundsätzlich verboten ist.

8 Die Begriffe werden hier in ihrer aus der Ökologie bekannten Bedeutung verwendet (siehe Smith/Smith 2009).

9 Eine ähnliche Einordnung in „antithetical“ und „symbiotic relationships“ mit einer weiteren Aufgliederung dieser Kategorien hat auch Passas (2003: 24ff.) vorgenommen.

10 Dies gilt unter der Annahme einer geringen Entdeckungswahrscheinlichkeit.

11 Der Verkauf von vielen gefälschten Dali-Drucken hat den Preis gedrückt (Mooney 2002: 55).

Sowohl bei parasitären als auch bei symbiotischen Verhältnissen kann man zwischen obligatorischen und fakultativen Beziehungen unterscheiden. Bei Ersteren ist zumindest eine Seite auf diese Art der Beziehung angewiesen, bei Letzteren ist sie nur eine Möglichkeit. Vor allem illegale Märkte, die sich parasitär an legale Märkte anschließen, sind ohne diese nicht überlebensfähig. Beispielsweise müssen zunächst illegal gehandelte Diamanten an irgendeiner Stelle zur Weiterverarbeitung in den legalen Handel eingeführt werden, spätestens, wenn sie als Schmuck an den Endkunden verkauft werden sollen.

Eine obligatorische symbiotische Beziehung, bei der beide Märkte ohne einander nicht mehr überlebensfähig wären, ist dagegen sehr selten anzutreffen. Bisweilen werden einzelne Bereiche der Wirtschaft als vom illegalen Arbeitsangebot (durch illegale Einwanderer) abhängig beschrieben, weil sie ohne diese Arbeit nicht überlebensfähig wären (Landwirtschaft in den USA, siehe Joppke 1998; Bauwirtschaft in Ostdeutschland, siehe Alt 1999). Dies dürfte insbesondere dann zutreffen, wenn trotz hoher Arbeitsnachfrage der Volkswirtschaft ein ineffizientes Migrationsregime im Land vorhanden ist und deshalb illegale Einwanderung bis zu einem gewissen Grad toleriert wird. Vermutlich gab es solche Situationen auch in der jüngeren Vergangenheit in Spanien und Italien (Wehinger 2009). Diese Beispiele betreffen allerdings weniger das Verhältnis zwischen legalen und illegalen Arbeitsmärkten als vielmehr das zwischen illegalem Arbeitsmarkt und legaler Volkswirtschaft. Bei legalem und illegalem Antikenhandel könnte eventuell ein solches symbiotisches Verhältnis vorliegen.

Bei parasitären und symbiotischen Beziehungen kann man oft nicht von getrennten legalen und illegalen Märkten sprechen. Es existiert in diesem Sinne auch kein „illegaler Markt“, auf dem Marktakteure zusammenkommen, um illegale Güter anzubieten und nachzufragen. Stattdessen findet eine Vermischung auf der Einzelhandelsebene und anderen niedrigen Ebenen statt, wo die illegale Provenienz für den Endkunden unter Umständen gar nicht sichtbar oder nur zu vermuten ist. Auch der Verkauf dieser Güter ist nicht mehr strafbar, falls sie gutgläubig erworben wurden. Der Nachweis, dass ein Diamant nicht nach den Vorgaben des Kimberley-Protokolls (siehe unten Abschnitt 2.5.3) gehandelt wurde, dürfte einem Betreiber eines Schmuckgeschäftes schwerfallen. Wenn ein Kleidungsstück von einem beauftragten Unternehmen unter Missachtung der gesetzlichen Vorschriften zu Besteuerung und Arbeitsschutz hergestellt wurde, ist bereits der Großhandel in diesem Sinne von solchen illegalen Aspekten bereinigt. Die allgemeine Bekanntheit der Mischung legaler und illegaler Produkte kann dann zu Unsicherheiten auf dem gesamten Markt hinsichtlich der Produkteigenschaften führen: Gestohlene Güter können in der Regel nicht rechtmäßig erworben werden, und ohne staatliche Aufsicht produzierte Güter (unter anderem Fälschungen) unterliegen nicht der (staatlichen oder privaten) Qualitätsprüfung.¹² Irgendwo existiert immer eine Schleuse, an der illegale Produkte in die legalen Marktstrukturen eingelassen werden. Wo sich diese Schleuse befinden kann, wird im folgenden Abschnitt gezeigt.

12 Auch auf dem Holzmarkt kommt es zu einer Mischung aus legal und illegal erzeugten Waren, die nicht mehr unterschieden werden können (siehe Abschnitt 2.5.4).

1.2.3 Übergänge zwischen legalen und illegalen Märkten

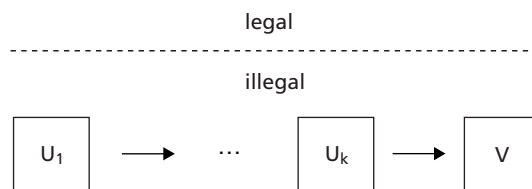
Die Feststellung der Art der Beziehung zwischen der legalen und der illegalen Seite des Marktes (getrennt, parasitär, symbiotisch) sagt noch nichts über die Art des Übergangs zwischen beiden Sphären entlang der Wertschöpfungskette aus. Die Typen der Übergänge werden im Folgenden abschließend aufgezählt. Wie auch bei der Art des Verhältnisses zwischen legalen und illegalem Markt ergeben sich keine Korrelationen zwischen den in Abschnitt 1.1 beschriebenen Markttypen und der Art des Übergangs. Triviale Ausnahmen sind auch hier wieder die Märkte vom Typ I, die als von legalen Märkten getrennte Märkte dem unten beschriebenen Modell „Unterwelt“ angehören.

a. Unterwelt

Dass der gesamte Marktprozess sich im Illegalen abspielt, kommt am ehesten bei generell verbotenen Produkten vor (Typ-I-Markt). Illegal tätige Unternehmen U setzen in einem illegalen Tausch ihre Ware untereinander und schließlich an den Verbraucher V ab. Eine perfekte Scheidung zwischen der legalen und der illegalen Sphäre wird aber auch hier letztlich nicht anzutreffen sein, da einzelne Elemente wie etwa Geldtransfer (missbräuchlich) auf Mechanismen der legalen Wirtschaft zurückgreifen und Geschäftsleute auf legalen und illegalen Märkten zugleich tätig sein können.

Modell „Unterwelt“

Alle Märkte verbotener Güter (Drogen, Sklaverei und Menschenhandel, Kinderprostitution, Kinderpornografie), Glücksspiel, Schleusung, teilweise Organe (falls zum Zweck des Verkaufes entnommen)



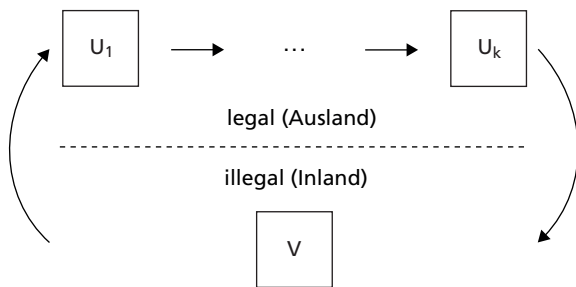
b. Flucht ins Ausland

Das Modell „Flucht ins Ausland“ ist immer dann zu beobachten, wenn ein Produkt im Inland verboten, im Ausland dagegen erlaubt ist. Man nutzt also andere Rechtsordnungen oder Rechtswirklichkeiten aus, um sich nicht strafbar zu machen oder einer Strafverfolgung zu entgehen. Unter Umständen liegt dann kein explizit illegaler Markt mehr vor, aber die Folgen des eigentlich verbotenen Verhaltens entstehen dennoch. Dies trifft zum Beispiel bei der Ersatzmutterschaft zu, bei der die Befruchtung in einem Land mit anderer rechtlicher Regelung der Ersatzmutterschaft vorgenommen und die Schwangerschaft dort oder im Inland ausgetragen wird. Die eigentliche verbotene Handlung, nämlich „bei einer Frau, welche bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen, eine künstliche Befruchtung durchzuführen oder auf sie einen menschlichen Embryo zu übertragen“ (§ 1 Nr. 7 ESchG), wird damit in ein anderes Land ausge-

lagert, das ein entsprechendes Verbot nicht vorsieht. Strafbar macht sich jedenfalls ein in Deutschland tätiger Vermittler (V), der Ersatzmutter (U1) und beabsichtigte Mutter (Uk) sowie die beteiligten Ärzte zusammenbringt.

Modell „Flucht ins Ausland“

Ersatzmutterschaft, (teilweise) Kinderpornografie



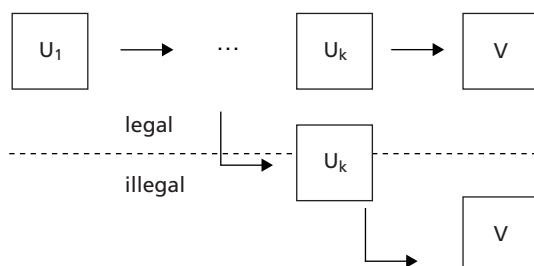
Eine Variation dieses Modells liegt vor, wenn das Marktgeschehen nicht wegen der unterschiedlichen rechtlichen Lage, sondern aufgrund von Unterschieden bei der Rechtsdurchsetzung ganz oder teilweise ins Ausland verlegt wird. Dies trifft auf Kindesmissbrauch zu, der in bestimmten Ländern vorgenommen oder dort in Form von Bild- und Filmmaterial auf Servern gespeichert wird (Kinderprostitution und Kinderpornografie).

c. Abstieg

Ein legal operierender Produzent stellt ein legales Produkt her, das von diesem oder einem anderen Unternehmen illegal gehandelt wird (etwa unter Umgehung der Steuervorschriften). Der Akteur, der das Produkt illegal handelt, ist ein legales Unternehmen. Möglich ist auch die Variante, dass sich der letzte Akteur U_i ganz in der Illegalität befindet. Die Variante, dass nur der Verbraucher V illegal tätig ist, gibt es dagegen nicht, da dies keinen illegalen Markt begründet (Beispiel: Kauf von Waffen zur Begehung von Straftaten).

Modell „Abstieg“

Zigaretten (falls unbesteuert), Waffen, Arbeit

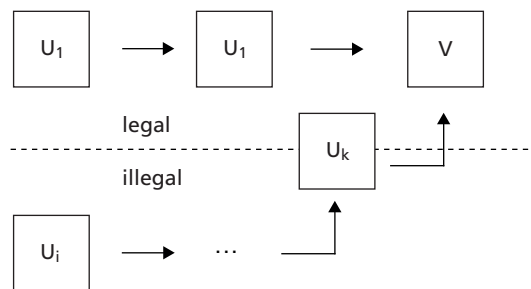


d. Aufstieg

Das Modell „Aufstieg“ stellt den umgekehrten Fall dar: Ein illegal hergestelltes Produkt mit legalen Zwillingen wird, teilweise nach mehrfachem Handel auf illegalen Märkten, in den legalen Markt geschleust.

Modell „Aufstieg“

Edelsteine, geschützte Arten



e. Sieb

Das Modell „Sieb“ stellt eine Kombination der Modelle „Abstieg“ und „Aufstieg“ dar. Dabei erweist sich die Trennung zwischen legaler und illegaler Sphäre als löchrig, sodass einzelne Transaktionen und Schritte im Wertschöpfungsprozess illegal vorgenommen wurden. Es gibt eine Fülle von Kombinationsmöglichkeiten, die hier dargestellte Variante ist nur eine von vielen.

Modell „Sieb“

Abfall, Adoption, Prostitution (mit Zuhälter)

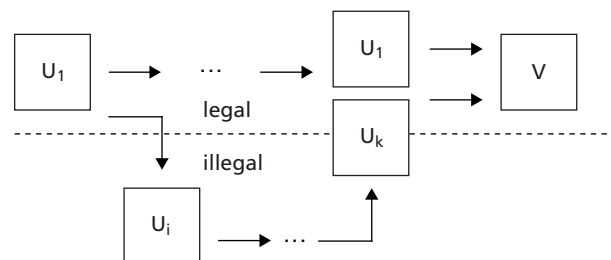


Tabelle 3 Merkmale der einzelnen Märkte

Markt	Verbotsansatz			Verhältnis zum legalen Markt		Übergang			
	Gut verboten	Handel verboten	Regulierungs-verstoß	selbstständig	parasitär symbiotisch	Unterwelt	Abstieg	Aufstieg	Flucht ins Ausland
Sklaverei/Menschenhandel	X			X		X			
Rauschgift	X			X		X			(X)
Fälschungen	X				X			X	
Diebesgut	X			(X)	X			X	
Medikamente	X			X	(X)	X		(X)	
Kunst	X				(X)			X	
Antiken	X				X			X	
Kinderpornografie	X			X		X			
Kinderprostitution	X			X		X			
Schleusung	X			X		X			
Adoptionen		X		X	(X)	X		(X)	
Daten		X		X		X			
Organe		X		X	(X)	X			
Ersatzmutterschaft	(X)	X		X	(X)	X	(X)		X
Geschützte Arten			X	X	X	X		X	
Holz			X		X			X	
Prostitution		(X)	X	(X)	X	(X)	X		
Waffen			X				X		
Zigaretten			X	X			X	(X)	
Edelsteine			X		X			X	
Glücksspiel			X	X		X			
Sicherheit			X	X		X			

X = verboten; (X) = trifft nur bedingt zu.

2 Die Märkte im Einzelnen

2.1 Typ-I-Märkte

2.1.1 Drogen

Rechtliche Lage

Fast vollständig verbotene Produkte sind etwa Rauschgifte wie Opiumabkömmlinge und synthetische Drogen. Die Herstellung dieser Produkte ist allgemein verboten, bleibt aber mit Einzelgenehmigung zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken gemäß § 3 Abs. 2 BtMG (Betäubungsmittelgesetz) erlaubt. Nicht erlaubt sind außerdem die Veräußerung und der Erwerb von Rauschmitteln (§ 3 BtMG) sowie der Besitz von Rauschmitteln (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG) ohne entsprechende Erlaubnis. Legal ist dagegen der Konsum von Drogen an sich. Schenkung, Fund und Überlassen begründen allerdings schon den im Fall von Rauschmitteln verbotenen Besitz.

Eine Veränderung in der Wahrnehmung von Drogen oder zumindest ein Zugehen des Gesetzgebers auf die gesellschaftliche Realität zeigt die im deutschen Recht vorgesehene Möglichkeit, von der Bestrafung wegen eines Drogendelikts abzusehen, wenn die Tat nur dem Eigenverbrauch dient und sich auf eine geringe Menge bezieht (§ 29 Abs. 5 BtMG). Der Besitz dieses Rauschmittels zum Eigenkonsum wird demnach bagatellisiert, bleibt aber illegal (und wird durch Konfiszierung aufgehoben).

Es gibt weitere bedeutende historische Unterschiede in der rechtlichen Bewertung von Rauschmitteln, wenn man unterschiedliche Länder zu unterschiedlichen Zeiten betrachtet. Die Zulassung des Opiumhandels wurde dem Kaiserreich China durch den ersten Opiumkrieg abgepresst. Handelsinteressen der britischen Kolonialmächte siegen hier über die chinesische Besorgnis eines Kapitalabflusses aus China, während ethische Überlegungen eine geringe Rolle gespielt haben dürften (vgl. Böhm 2000). Ebenso waren in Europa und Nordamerika Rauschmittel lange Zeit als Arzneimittel gebräuchlich und wurden erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts durch fremdenfeindliche (USA) und volksgesundheitliche Diskurse (Europa) zum Gegenstand des Straf- und Medizinrechts gemacht (Mach/Scherer 1998: 62). Seddon (2010) unternimmt den Versuch, die unterschiedliche Regulierung des „Drogenproblems“ in den letzten zweihundert Jahren auf unterschiedliche Ausprägungen wirtschaftlicher Freiheit zurückzuführen. Es ergibt sich so eine Abfolge vom *Laissez-faire* des klassischen Liberalismus bis in die 1860er-Jahre, gefolgt vom Wohlfahrtsliberalismus mit der „Vermedizinung“ und beginnenden Regulierung der Drogenpolitik bis in die 1970er-Jahre und abgeschlossen durch eine sich daran anschließende neoliberale Phase des Risikomanagements (ebd.: 124ff.).

Konsum von Drogen

Drogen unterscheiden sich nicht nur durch die zugrunde liegenden Bestandteile und die Wirkung, sondern auch durch den gesellschaftlichen Zusammenhang ihres Verbrauchs. Manche Rauschmittel wie Alkohol und bestimmte psychoaktive Pilze sind legal und in bestimmten Kulturen und Gesellschaftsschichten in unterschiedlichem Ausmaß akzeptiert. Einzelne Drogen und sogar unterschiedliche Abkömmlinge des gleichen Rohstoffs finden in unterschiedlichen „Drogenkulturen“ Verwendung. Während Kokainpulver (Kokainhydrochlorid) aufgrund der frühen Verwendung durch die obere Mittelschicht und Prominente möglicherweise trotz der heutigen allgemeinen Verbreitung weiterhin ein gewisser Hauch der Exklusivität anhaftet (Davis et al. 2004: 238; Ruggiero/South 1997: 57; Spillane 1998: 29), ist Kokain in der Form von *Crack* wegen des ausgeprägten Suchtverhaltens der Konsumenten eher eine Elendsdroge (Gruter/van de Mheen 2005: 27). Selbst Heroin, das heute überwiegend mit physischem, psychischem und sozialem Verfall der Konsumenten in Verbindung gebracht wird, galt in früheren Zeiten als schick (Furst et al. 2004: 439). Eine ausgeprägte Verbindung zu einem bestimmten sozialen Kontext ist bei sogenannten Partydrogen wie Ecstasy vorhanden, das in der Rave-Szene anlässlich von Tanzveranstaltungen konsumiert wird, wobei es Anzeichen dafür gibt, dass diese synthetischen Rauschmittel zunehmend auch in anderen Bereichen der Jugendkultur verwendet werden (Sales/Murphy 2007: 493).

Die Verankerung von Drogen in bestimmten Lebenswelten wirkt sich auch auf die Struktur des Einzelhandels aus. Crack und Kokainpulver werden beispielsweise in Rotterdam vollständig voneinander getrennt vertrieben (Gruter/van de Mheen 2005: 26). Auch der Einzelhandel mit Ecstasy weist Besonderheiten auf wie beispielsweise die Anbindung an die Partyszene und die hohe Legitimität des Ecstasyverkaufs und -gebrauchs in diesem Zusammenhang.

Organisation des Einzelhandels

Drogenmärkte können auf Einzelhandelsebene unterschiedliche Gestalt annehmen. Sie sind offen, wenn jedermann Zugang zu einem Verkäufer erhält, der seine Ware öffentlich anbietet. Abhängig von Zeit und Ort gibt es offene Drogenmärkte (zum Beispiel in King's Cross, siehe May/Hough 2004: 550), vor allem zu Beginn der Etablierung einer neuen Droge oder des Drogenmarktes überhaupt. So lief der New Yorker Straßenhandel mit Heroin, als diese Droge erstmals größere Verbreitung fand und neue Kundengruppen erschlossen wurden, in den 1970er-Jahren weitgehend ungehindert ab (Wendel/Curtis 2000: 229). Die örtliche Konzentration macht kurze Suchwege zwischen Händlern und Konsumenten und damit höheren Wettbewerb möglich.¹³ Diese Startvorteile

13 Aus diesem Grund verlagert sich der Drogenhandel nach der Zerschlagung eines offenen Marktes nicht einfach in einen angrenzenden Bereich, da das gesamte Gebiet durch die Auflösung der Händler-Kunden-Agglomeration verliert (siehe Taniguchi/Rengert/McCord 2009: 691).

gehen rasch zurück, sobald Politik und Rechtsdurchsetzung den Drogenhandel als Problem erkennen.

May, Hough und Edmunds (2000: V) haben in ihrer Untersuchung dreier lokaler Drogenmärkte in Großbritannien unterschiedliche Grade der Geschlossenheit festgestellt. Wenn ein offener Markt vorhanden ist, wird dieser eher von neuen, unerfahrenen oder schlecht informierten Kunden besucht. Entsprechend sind die darauf gehandelten Produkte eher schlechterer Qualität, während Drogen besserer Beschaffenheit den regelmäßigen Kunden auf geschlossenen Märkten zur Verfügung stehen, die nur für einen abgegrenzten Personenkreis zugänglich sind. Der Grund für die schlechteren Bedingungen auf vielen Märkten mit einem höheren Grad an Offenheit ist die erhöhte Gefahr der Strafverfolgung, wie das Frankfurter Beispiel zeigt. Beim Kleinhandel in Frankfurt am Main lehnen es gut etablierte Händler ab, auf dem riskanten und von instabilen Beziehungen geprägten reinen Straßenmarkt tätig zu werden. Daher herrscht dort eine Mischung aus Offenheit und Geschlossenheit, bei der regelmäßige Kunden bevorzugt werden, aber auch neue gewonnen werden müssen (Bucerius 2008: 236 und 243). Gut belegt ist hingegen die Verwendung von Marken. In US-amerikanischen Großstädten waren diese im Heroinhandel aufgrund der Zunahme des Wettbewerbs in den späten 1970er- und dann in den 1980er-Jahren gebräuchlich (Borna 1991: 4). Damit versuchten Anbieter, sich von Wettbewerbern abzuheben und ihre Produktqualität sichtbar zu machen (Wendel/Curtis 2000: 233ff.).

Verstärkte Bemühungen zur Rechtsdurchsetzung der Polizei sind dafür verantwortlich, dass ehemals offene Märkte sich schließen. Dies trifft auf den von Curtis, Wendel und Spunt (2002) untersuchten Drogenmarkt in der New Yorker Lower East Side zu. Dort ist der offene Markt infolge der zunehmenden Gentrifizierung und der damit einhergehenden verstärkten Kontrollen ins Verborgene abgedrängt worden (Curtis 2003: 62). Mit der Schließung des Marktes werden persönliche Verbindungen, die sich zu Netzwerken verästeln, wichtiger (Coomber 2003: 947). Dabei werden Drogen an Personen abgegeben, die vom Sehen oder persönlich bekannt sind. Umgekehrt haben die Konsumenten einen Stammhändler, den sie bei Bedarf anrufen, sodass zu einem vereinbarten Zeitpunkt an einem vereinbarten Ort die Ware abgeholt werden kann (May/Hough 2004), wobei mit zunehmendem Drogenkonsum auch mehrere Bezugsquellen verfügbar werden (Nett 2006: 132). In einer solchen Vertrauensbeziehung ist auch ein Drogenkauf auf Kredit möglich und es kommt vor, dass kostenlose Proben ausgegeben werden – ein Instrument zur Kundenbindung (Coomber 2003: 950f.; Pearson/Hobbs 2004: 469). Eine alternative und eher in oberen Segmenten des Drogenmarktes anzutreffende Methode ist die Lieferung zur Privatwohnung oder an einen anderen vom Kunden bestimmten Ort (Curtis/Wendel/Spunt 2002: 3). Die dritte Form, die eine Variante des geschlossenen Marktes bildet, sind Crackhäuser, die ab Mitte der 1980er-Jahre nach Verschwinden des offenen Marktes zeitlich begrenzt Crackhändler und -konsumenten unter einem Dach zusammenführten (Cross et al. 2000: 120), bis die Polizei auch diese schloss (May/Hough 2004: 552).

Die fehlende Transparenz geschlossener Märkte, der schwierigere Zugang zu ihnen und das höhere Risiko der Entdeckung durch polizeiliche Ermittlungen werden durch Mittelsleute ausgeglichen, die selbst Kunden sind und nun zwischen Händler und weitere Kunden treten, die nicht direkt auf dem Markt erscheinen können oder wollen. Daraus können regelrechte Franchising-Beziehungen zwischen ursprünglichem Händler und Vermittler (Curtis/Wendel/Spunt 2002: 4) oder neue Vertriebsstrukturen erwachsen (zum Beispiel die Versorgung der ländlichen Regionen des Staates New York durch Drogenabhängige, die sich in New York City eindecken, siehe Furst et al. 2004: 434). Auch Prostituierte können als Vermittler auftreten, indem sie ihren Kunden direkt Drogen weitergeben oder die Kunden einem Händler zuführen (für New York und Los Angeles siehe Furst et al. 1999: 103; für Frankfurt am Main eingeschränkt siehe Henning 2008: 348f.). Dass es aber sogenannte Pusher gibt, die Leute absichtsvoll zum Drogenkonsum verleiten, wird angezweifelt (Ruggiero 1992: 273) und dürfte einer medialen Verzerrung entspringen (vgl. Stehr 1998). Das aktive Ansprechen zur Kundengewinnung kommt allenfalls in Ausnahmefällen vor (Bucerius 2008: 242).

Für den allgemeinen Drogenhandel gilt, dass Einzelhändler meistens allein und Großhändler ebenfalls allein oder in kleinen Gruppen mit wenigen Mitgliedern (drei bis neun) arbeiten (Desroches 2005: 123). Das Abwägen zwischen verbesserten Geschäftsmöglichkeiten und abnehmender Sicherheit durch das Anwachsen der Händlergruppe führt etwa in der von Bucerius (2008: 234) untersuchten Population dazu, dass, wenn überhaupt, nur mit einem Partner zusammengearbeitet wird. Wo sich Gruppen bilden, haben diese überwiegend Netzwerkcharakter (für den Ecstasymarkt in Amsterdam siehe Massari 2005: 9). Da sich wechselnde anlassbezogene Kooperationen bilden (für Frankfurt am Main und Mailand siehe Paoli 2002: 146), ist es schwierig, von einer Gruppe im Sinne eines organisierten Zusammenschlusses zu sprechen. Hierarchische Strukturen mit Arbeitsteilung wurden lediglich im verhältnismäßig risikolosen Marihuanahandel beobachtet (für New York siehe Curtis 2007: 883) oder in Umgebungen, wo beispielsweise aufgrund der von ethnischen Minderheiten geprägten Sozialstruktur eine gewisse soziale Selbstregulierung vorhanden ist, die von Kontrollen wenig belangt wird (Curtis 2000: 146).

Der Einzelhandel kann auch hauptsächlich von bestimmten Personengruppen wie beispielsweise ethnischen Minderheiten oder Drogensüchtigen ausgeübt werden. Die gemeinsame Zugehörigkeit der beteiligten Akteure zu einer ethnischen Minderheit kann der Ordnung des Marktes förderlich sein:

BSA [British South Asian] dealers appear as managerially effective; they were perceived as being more organised and closely connected, as opposed to white dealers, who, according to law enforcers „are dispersed and competitive with each other“. Vulnerability to competition may encourage BSA groups to remain closed and business orientated. (Ruggiero/Khan 2007: 168)

Unter diesen Umständen können auch vereinzelt mono-ethnische Drogenunternehmen auftreten, die jedoch vor allem auf Großhandelsebene tätig sind (ebd.: 174). Angehörige einer bestimmten ethnischen Gruppe sind oft überdurchschnittlich häufig in den Dro-

genmarkt involviert und werden darin nach einiger Zeit von einer anderen Gruppe abgelöst (zum Beispiel in New York während der 1980er-Jahre die Afroamerikaner durch Puerto Ricaner, siehe Wendel/Curtis 2000: 231; in Zürich türkische Staatsangehörige durch Albaner, siehe Nett 2006: 215ff.).¹⁴ Allgemein sind Einzelunternehmer die am häufigsten anzutreffende Gruppe auf Drogenmärkten (Sales/Murphy 2007: 924).

Die Besonderheiten des Ecstasykonsums prägen auch den Einzelhandel. Wie bei anderen Drogen auf dieser Ebene (Bucerius 2008; Henning 2008; Müller 2008; Paoli 2004b) reicht hier die Dominanz von Einzelunternehmern von der untersten bis auf die mittleren Ebenen des Marktes (Pearson/Hobbs 2004: 573f.). Ausgeprägt ist im Einzelhandel die Vermischung von Kunden- und Freundschaftsbeziehungen. Die Pillen werden zumeist von Freunden, Bekannten und Verwandten bezogen (Gruppo Abele et al. 2004: 32). Die Verkäufer sind oft ebenfalls Konsumenten, die durch die verschiedensten Umstände in die Rolle des Ecstasybeschaffers für ihren Bekanntenkreis gerutscht sind (Sales/Murphy 2007: 926ff.). Diese Tätigkeit geht einher mit einer geringen Risikowahrnehmung (ebd.: 933) und einer hohen Eigenlegitimation. Beides ergibt sich auch daraus, dass man sich selbst nicht als Händler sieht, auch wenn man durch den Verkauf von Drogen im Bekanntenkreis Geld hinzuverdient (Jacinto et al. 2008: 434). Diese Tätigkeit ist in vielen Fällen eine Vermittlung zwischen größeren Händlern und Konsumenten. Die niedrige Hemmschwelle zum Verkaufen von Ecstasy führt dazu, dass der

synthetic drug market represents a „separate“ marketplace which shares very few characteristics with more „traditional“ drug markets and includes the presence of different types of actors. Compared to heroin, cocaine or even hashish dealing, the synthetic drug market seems to be more „disorganized“ and open. (Massari 2005: 13)

Preise

Die überwiegende Mehrheit der Studien beschäftigt sich mit den Organisationsformen des Drogenmarktes. Einige wenige Arbeiten, die vor allem für die USA aufgrund der dort vorhandenen Daten Ergebnisse aufweisen können, legen dagegen den Untersuchungsschwerpunkt auf Preisbildungsmechanismen. Diese betreffen die Preisgestaltung (Höhe), Preiselastizitäten und den Einfluss der Rechtsdurchsetzung auf Preise.

(a) Die *realisierten Preise* sind im Fall der Drogen wie bei den meisten Produkten nicht linear proportional zur Menge: In großen Mengen gehandelt ist die gleiche Einheit billiger als in kleineren Mengen. Auf dem australischen Marihuanamarkt etwa führt die Verdoppelung der Packungsgröße zu einer Verbilligung der einzelnen Einheit um 25 Prozent (Clements 2006: 2029). Daher wird die höchste Wertsteigerung im Einzelhandel realisiert (Caulkins/Reuter 1998). Allerdings korreliert auch der Reinheitsgehalt nicht perfekt mit dem Preis: Zwei Gramm Kokain mit einem Reinheitsgehalt von 30

14 Eine Ausnahme bilden Mexikaner in den USA, bei denen sich diese Rolle wegen des anhaltenden Nachzugs anders als bei Juden und Italienern verfestigt (Valdez/Kaplan 2007: 909).

Prozent sind teurer als ein Gramm mit einer Reinheit von 60 Prozent (Caulkins/Padman 1993: 752). Ein weiterer Faktor, der Einfluss auf die Preisbildung nimmt, ist die Entfernung von der Quelle, sodass beispielsweise der Preis im Einzelhandel höher wird, je weiter weg von der mexikanischen Grenze der Kauf von Kokain getätigt wurde (Caulkins/Reuter 1998) oder je weiter weg vom Mittleren Westen Marihuana gekauft wird (Caulkins 1995: 51). Letztgenannter Effekt rührt daher, dass ein Teil des in den USA konsumierten Marihuanas im Land selbst angebaut wird (vgl. Hafley/Tewksbury 1995 für den Anbau in Kentucky). Gegen den Import von Marihuana gerichtete Maßnahmen hatten den perversen Effekt, dass der Preis für dieses Rauschmittel sank, da mehr in den USA selbst angebaut wurde (Pozo 1996: 27, m.w.N.). Auch die Diversifizierung des Heroinimportes hat sich günstig auf die Verbraucherpreise ausgewirkt. Ciccarone, Unick und Kraus (2009: 397) gelang der Nachweis, dass die Zunahme von in Südamerika produziertem Heroin, das in Konkurrenz zum zentral- und südostasiatischen Heroin trat, einen zwar geringen, aber signifikant negativen Effekt auf den Einzelhandelspreis in den USA ausübt.

Der Reinheitsgrad hat überraschenderweise geringen Einfluss auf den Preis (Caulkins/Padman 1993; Prunckun 2007: 375). Ein Grund dafür mag darin liegen, dass es wegen der Illegalität keine Zertifizierung der Qualität von Rauschmitteln gibt (vgl. Stevenson 1990: 2; Caulkins 2007: 63) und auch der Konsum des Rauschmittels keine einwandfreien Rückschlüsse auf die Zusammensetzung zulässt (Reuter/Caulkins 2004: 159f.). Im Gegenteil: Der Reinheitsgrad wird geändert, um Preisschwankungen auf dem Erzeuger- oder Großmarkt teilweise auszugleichen (Pietschmann 2004: 137). Dass von größeren Betrugereien mittels der Manipulation des Reinheitsgrades Abstand genommen wird, hängt vermutlich mit der Hoffnung des Verkäufers auf wiederholte Transaktionen zusammen (Reuter/Caulkins 2004: 160).

(b) In verschiedenen Ländern gelang es Forschern, *Preiselastizitäten* für verschiedene illegale Drogen zu berechnen. Die Preiselastizität der Nachfrage bei Kokain beträgt nach Schätzungen von Saffer und Chaloupka (1999: 408) in den USA $-0,26$ innerhalb eines Monats beziehungsweise $-0,44$ innerhalb eines Jahres. Eine höhere Preiselastizität weist dagegen der Heroinkonsum mit $-0,94$ beziehungsweise $-0,82$ auf (ebd.). Zu deutlich geringeren kurz- wie langfristigen Elastizitäten bei Kokain ($-0,15$ beziehungsweise $-0,37$) und Heroin ($-0,10$ beziehungsweise $-0,26$) kommt Dave (2008: 707), was an der Auswahl der Untersuchungsgruppe liegen könnte (Gefangene in den USA mit hohem Drogenkonsum). Bei norwegischen Konsumenten beträgt die Elastizität des Heroinverbrauchs gegenüber dem Preis $-0,77$ beziehungsweise nur $-0,33$, wenn es sich bei den Konsumenten selbst um Händler handelt (Bretteville-Jensen 2006: 496). Das durch den staatlichen Monopolisten in Niederländisch Ost-Indien in den 1920er- und 1930er-Jahren gehandelte Opium wies eine kurzfristige Preiselastizität von $-0,7$ und eine langfristige von $-1,0$ auf (van Ours 1995: 278). Generell wird angenommen, dass die Marihuananachfrage weniger elastisch auf Preisänderungen reagiert, da dieses Rauschmittel vergleichsweise billig ist (Farrell/Mansur/Tullis 1996: 269; DeSimone 2003: 112).

(c) Eine negative Preiselastizität ist die Voraussetzung dafür, dass eine *Rechtsdurchsetzung* funktionieren kann. Wenn sich die durch Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung hervorgerufene Angebotsverknappung nicht wesentlich auf die Marktpreise niederschlägt, ist die Rechtsdurchsetzung ineffizient und trägt unter Umständen ihre eigenen Kosten nicht. Ökonometrische Untersuchungen zeigen aber, dass die Rechtsdurchsetzung einen sehr geringen Einfluss auf die Kosten des Drogenkonsums hat, was vor allem an der schieren Größe des Marktes liegt (Reuter 1986: 290). Augenscheinlich hatte die Rechtsdurchsetzung in den USA angesichts des starken Preisverfalls von Kokain und Heroin nicht den gewünschten Effekt, die Nachfrage nach diesen Drogen zu bremsen (Reuter 2001: 3). Dies gilt eingeschränkt auch für Maßnahmen im Erzeugungsland. Probleme beim Schlafmohnanbau in Afghanistan aufgrund von Klimaeinflüssen sowie des 2001 von den Taliban ausgesprochenen Anbauverbots machen sich über steigende Großhandelspreise im regionalen Umfeld bemerkbar, schlagen aber schließlich wegen der Nutzung von in Zentralasien gelagerten Heroinreserven und dem Strecken der Ware durch die Einzelhändler nicht auf den Endnutzermarkt in Europa und den USA durch (Pietschmann 2004: 137). Wenn man die indirekten Kosten einer stärkeren Rechtsdurchsetzung einbezieht, übersteigen die Kosten den daraus resultierenden Nutzen; das gegenwärtige Niveau der Rechtsdurchsetzung in den USA, das unter dem absolut Möglichen bleibt, wäre damit optimal (Dave 2008: 713). Es wird sogar über perverse Effekte bei einer Verstärkung der Bekämpfung des Drogenhandels spekuliert (zum Beispiel Nell 1994: 21; May/Hough 2004: 559f., m.w.N.), der dadurch entsteht, dass sich an einem Markt, der aufgrund des steigenden Risikos höhere Gewinne verspricht, weitere (risikofreudige) Akteure beteiligen werden. Eine andere, geläufigere Erklärung nennt die hohe Anpassungsfähigkeit des illegalen Drogenmarktes bei Produktions-, Transport-, Verteilungs- und Verkaufsprozessen als Grund (ebd.: 560). Gerade der Verzicht auf in der Rechtsordnung vorgesehene Formalitäten, die bei der Beweisführung genutzt werden könnten, macht den illegalen Drogenhandel wenig angreifbar. Das Verbot gewisser Drogen ist dagegen effektiv, da eine Legalisierung die Preise senken und den Konsum erhöhen würde.¹⁵

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es einerseits eine starke Volatilität der durchschnittlichen Preise über die Zeit (Pozo 1996: 46) mit im Trend abnehmenden Kosten für Drogen im Einzelhandel gibt. Andererseits wird der Preis bei kurzfristigen Schwankungen auf dem Großmarkt im Einzelhandel konstant gehalten (Pietschmann 2004: 137). Allerdings wird aber auch über sehr unterschiedliche Preise von Händler zu Händler und von Ort zu Ort (innerhalb einer Stadt) berichtet (Jacques/Wright 2008: 234). Ein weiterer Grund für eine solche Schwankung ist, neben der allgemeinen Marktintransparenz, dass etwa ein Service, die Ware nicht an einem übel beleumdeten Ort abholen zu müssen, nicht kostenlos ist. Jedenfalls wird deutlich, dass einheitliche Standards für Preis und Qualität nicht gelten und auch beim Verbrauch die Reinheit einiger Rauschmittel nur grob bestimmt werden kann. Vielleicht ist das der Grund, wes-

15 Saffer und Chaloupka (1999: 408) gehen von einem Anstieg des Verbrauchs von Marihuana im Falle der Legalisierung um 7,6 bis 8,4 Prozent aus.

halb Einzelhändler dazu tendieren, an den herrschenden realisierten Preisen nichts zu ändern, auch wenn der Angebotspreis eigentlich höher liegt. Die Einheit („one buck“, „ein Zwanziger“ etc.) ist dann von vornherein festgelegt und drückt nicht den tatsächlichen Gebrauchswert des Produktes aus.

Gewalt

Es gibt drei Literaturstränge, die Gewalt im Zusammenhang mit Drogenmärkten zum Gegenstand haben. Der erste Strang handelt von der Finanzierung politischer Gewalt durch Erlöse aus dem Drogenanbau und -handel. Diese Literatur weist enge Verbindungen zu der wissenschaftlichen Debatte über die Rolle von ausbeutbaren natürlichen Ressourcen auf (zum Beispiel Diamanten, Öl etc.). Der zweite untersucht, ob eine Korrelation zwischen der Existenz eines Drogenmarktes und verschiedenen Verbrechenstypen besteht. Diese Untersuchungen konzentrieren sich methodisch auf quantitative Verfahren und inhaltlich auf Theorien sozialer Desorganisation und sozialer Kontrolle. Der letzte Literaturstrang untersucht Gewalt als ein strukturelles Merkmal von illegalen Drogenmärkten und als Mittel zu deren Regulierung angesichts fehlender Regulierung durch Recht.

(a) Das bekannteste und wichtigste Beispiel dafür, wie der Drogenhandel zur Verlängerung *politischer Konflikte* beitragen kann, ist Kolumbien. Die USA üben auf die politische Führung Kolumbiens Druck aus, damit diese die Bekämpfung des Drogenanbaus und -handels intensiviert (Gutiérrez/Barón 2008: 117f.). Die Situation wurde dadurch komplexer, dass sich die gegen die Guerilla-Organisationen Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia (FARC) und Ejército de Liberación Nacional (ELN) gerichteten paramilitärischen Verbände, die sich locker zu den *Autodefensas Unidas de Colombia* (AUC) zusammenschlossen, vorwiegend durch den Drogenhandel finanzieren (Guáqueta 2003: 81). Da diese Verbindungen zum staatlichen Sicherheitsapparat unterhielten, gelangten auch über diesen Weg Teile der Staatsmacht in die Nähe zum Drogenhandel. Mit der militärischen Bekämpfung der Guerillaorganisationen und den Entwaffnungsverhandlungen mit den paramilitärischen Einheiten rückte die Bekämpfung des Drogenhandels in den Mittelpunkt der Bemühungen zur Wiederherstellung des staatlichen Gewaltmonopols. Ablesen lässt sich der Zusammenhang von Drogenökonomie und Gewalt an der Koppelung des Wachstums der drei genannten Gewaltakteure an das Wachstum des Drogenhandels (ebd.: 90).

Auch in Afghanistan werden der Guerillakampf und die terroristischen Aktivitäten gegen die USA- und NATO-geführten internationalen Truppen nach dem Fall der Taliban mutmaßlich unter anderem mit Drogengeldern finanziert (vgl. Schmidt 2010). Allerdings führten die Taliban vor ihrem Sturz die „most effective drug control enforcement action of modern times“ (Farrell/Thorne 2005: 82) durch, die zum fast vollständigen Erliegen des Schlafmohnanbaus in den von ihnen kontrollierten Gebieten führte. Weitere Beispiele für Rebellengruppen, die sich durch Drogenanbau finanzieren, sind die kommunistische Partei, die sich gegen die Zentralregierung in Myanmar richtet (Gibson/

Haseman 2003: 8), und der *Sendero Luminoso* in Peru (Mason/Campany 1995). Ähnlich wird auch von der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) behauptet, dass sie am Transithandel von Heroin über die Türkei beteiligt ist, wobei in diesem Fall die Indizien schwach sind (vgl. Roth/Sever 2007).

(b) Es besteht ein *statistischer Zusammenhang* zwischen lokalem Drogenhandel und schweren Gewaltdelikten, insbesondere Mord (Ousey/Lee 2004: 372). Dabei hat nach der Studie von Martínez, Rosenfeld und Mares (2008: 866) in Miami die ethnische Zusammensetzung und die soziale Deprivation der lokalen Bevölkerung keinen Einfluss auf Gewalttaten, wenn man für Marktaktivitäten in Form der Anzahl bekannt gewordener Fälle von Drogenüberdosen kontrolliert.

Drogenmärkte können sich allerdings nur ausbreiten und ihre schädliche Wirkung entfalten, wenn die soziale Kontrolle im lokalen Umfeld niedrig ist. Misst man diesen Faktor mit selbst beobachtetem unsozialem oder leicht kriminellm Verhalten in der Nachbarschaft, zeigt sich, dass eine Zunahme der informellen sozialen Kontrolle mit einer Verringerung des Drogenmarktes und infolgedessen mit einer geringeren Raubrate einhergeht (Berg/Rengifo 2009: 228). Mit höher aggregierten Daten ist es immer noch möglich, die Rate von drogenbezogenen Morden in verschiedenen Ländern mit dem Heroinpreis, nicht aber mit dem Kokainpreis zu erklären (Sarrica 2008: 414). Auch wenn man die Änderungen auf den innerstädtischen Drogenmärkten berücksichtigt und das Alter der Marktakteure mit einbezieht, bleibt bei der seit Anfang der 1990er-Jahre zu beobachtenden Abnahme der Gewalt auf dem Crackmarkt nach der Untersuchung von Ousey und Lee (2007: 72) ein unerklärter Rest, den die Autoren mit „changing norms in drug markets“ erklären. Langfristig kann sich nach einem Zeitraum mit gehäuften Morden die Lage auch beruhigen, weil wichtige Gewaltakteure gestorben sind (Cohen et al. 1998: 258). Allgemein könnte die Konsolidierung von neuen Märkten die Entstehung und das Abflauen von gewaltsamen Auseinandersetzungen in der Unterwelt erklären, wie zum Beispiel während der Übergangsphase nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Herrschaft im postsowjetischen Raum (siehe dazu Galeotti 2004: 63).

(c) Gewalt als *Marktregulierungsmechanismus* ist auf verschiedenen Ebenen anzutreffen: im Einzelhandel, im Großhandel und im Transport (Import/Export). Nach herrschender Meinung in der Forschungsliteratur wird Gewalt im Einzelhandel eher selten ausgeübt (Curtis 2007: 883; Dwyer/Moore 2010: 396; Coomber/Maher 2006: 741). Gewalt hat einige Nachteile, weshalb sie von den Akteuren nur in besonderen Fällen als Mittel der Konfliktregulierung gewählt wird: Sie macht die Polizei auf den Täter aufmerksam und schreckt mögliche Geschäftspartner ab (Gambetta 2009: 35f.; Zaitch 2002a: 264). In der Befragung von fünfzig Drogenhändlern der unteren Ebene durch Jacques und White (2008: 238ff.) stellten sich Diebstahl oder Betrug als Vergeltung für ein erlittenes Unrecht, die Aufnahme von Verhandlungen, die Vermeidung der Interaktion oder die Duldung des Unrechts als alternative Mechanismen heraus. Vor allem aber wirkt die Einbettung in Netzwerke konfliktvermeidend: Streitigkeiten werden von vornherein vermieden (siehe Abschnitt Einzelhandel).

Ein ähnlich niedriges Gewaltniveau herrscht auch beim Großhandel vor (Reuter/Haaga 1989: XIIf.; Desroches 2007: 837). Gewalt bleibt eher eine Drohung und die Häufigkeit ihrer Anwendung wird nach Auffassung von Pearson und Hobbs (2001: VIII) in landläufigen Darstellungen oft übertrieben. Aufgrund ihrer Befragung von Personen aus dem Import- und Großhandel kommen Dorn, Murji und South (1998: 550) zu dem Schluss, dass Gewalt eher in größeren Organisationen anzutreffen ist, da bei diesen das Entdeckungs- und allgemeine Geschäftsrisiko steigt. Auch „disciplinary violence“ (Reuter 2009: 277) gegenüber den Mitarbeitern dürfte in großen, schwerer zu kontrollierenden Gruppen häufiger zum Einsatz kommen. Vielleicht sind dies Hinweise auf die Ursachen für die im Transithandel Mexikos zu beobachtende Gewalt. Darüber hinaus können die gewaltförmigen Konflikte zwischen Organisationen des Drogenhandels als Reaktionen auf Auseinandersetzungen über Verteilungsnetzwerke und Marktanteile sowie die Gewalt gegenüber dem Staat als Reaktion auf Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung gesehen werden (vgl. Friman 2009: 286). Diese Mechanismen entfalten ihre Wirkung aufgrund des enger werdenden Marktes in den USA, der kolumbianischen Konkurrenz, der Entlassung korrupter Beamter und verstärkter Anstrengungen zur Rechtsdurchsetzung (Reuter 2009: 278f.; Snyder/Duran-Martinez 2009: 262). Es liegt also wieder eine Umbruchsituation vor, die die prekäre Machtverteilung auf dem Markt durcheinanderbringt.

Organisation des Großhandels

Die meisten Arbeiten zu organisationalen Aspekten des Drogenhandels beschäftigen sich mit der unteren Ebene des Drogenhandels, nämlich mit den Beziehungen zwischen Einzelhändlern und Endkunden mit einigen wenigen Bezügen zum Handel zwischen Großhändlern und Einzelhändlern. Eine deutlich geringere Anzahl an Studien befasst sich mit dem Drogenhandel auf höheren Ebenen, also mit Import und Großhandel.¹⁶ Die einzigen relevanten Studien stammen von (für eine Übersicht siehe Desroches 2007)

- Adler (1993), Hafley/Tewksbury (1995), Natarajan (2000), Natarajan/Belanger (1998), Reuter/Haaga (1989), Fuentes (1998) für den US-Markt,
- Dorn/Murji/South (1991 und 1998), Pearson/Hobbs (2001 und 2003) für Großbritannien,
- van Duyne (1995), Zaitch (2002a und 2002b) für die Niederlande
- Desroches (2005) für Kanada und
- Kenney (2008a und 2008b) für Kolumbien.

Eine vergleichbare Studie zum mittel- und westeuropäischen Raum einschließlich Deutschlands liegt bislang nicht vor.

16 Noch frühere Stadien der Wertschöpfung, nämlich Anbau der Pflanzen und Herstellung von Drogen, spielen in der internationalen Forschung keine Rolle.

Die wichtigste gemeinsame Erkenntnis dieser Forschungen ist, dass auch hier selten größere Organisationen existieren. Der herkömmliche Drogenhandel findet als selbstständige Arbeit statt. Im Großhandel kommt es zu mehr oder minder festen Beziehungen zwischen gleichberechtigten Partnern, wobei spezifische Tätigkeiten als Auftragsarbeiten vergeben werden (Schmuggel durch den Zoll, Ent- und Beladen des Transportmittels, Bunkern etc.). Tatsächlich scheint es nach dem Import nur die Groß- und Einzelhändler zu geben, zwischen denen Broker auf dem „middle market“ (Pearson/Hobbs 2001) als Vermittler tätig sind: „We suggest that it is convenient to think of those who operate at this level as drug brokers – that is between wholesalers and retail dealers – as occupying a vital part of the ‚middle market‘, connecting upper-level traffickers with retail outlets“ (Pearson/Hobbs 2003: 345). Die Distributionskette ist daher oft überraschend kurz (Pearson/Hobbs 2001: VI; Paoli 2002: 149). In der vertikalen Dimension ist das Geflecht der Transaktionen eher flach, während es sich horizontal in eine große Vielfalt miteinander abwechselnd Geschäfte vereinbarender Tauschpartner auffächern kann (Pearson/Hobbs 2003: 345). Im Großhandel von Heroin und Kokain in Großbritannien identifizierten Dorn, Murji und South (1998) eine typische Struktur, bei der die „Nummer 1“ (Einzelperson oder höchstens zwei Partner) die „Nummern 2“ damit beauftragt, die eigentliche Arbeit (Abholen der Ware beim Importeur, Aufbereitung, Verteilung an Einzelhändler, Geldtransaktionen) zu organisieren, die von „Nummer 3“ ausgeführt wird. Diese Beobachtung wurde auch von Natarajan (2000: 291) in der Analyse des Kokaingroßhandels in New York bestätigt, wo jeweils ein *chief operator* verschiedene Assistenten beschäftigt, die für die Abwicklung der eigentlichen Tätigkeiten durch Feldarbeiter sorgen, und der *chief operator* nur mit einigen wichtigen Feldarbeitern direkten Kontakt aufnimmt.

Auch wenn eine beträchtliche Variation an Organisationsformen zu beobachten ist, kann der „vorläufige und unvollständige“ Befund gelten, dass

most criminal networks involved in upper and middle market drug distribution are small, led by one or two individuals, who control the money and who have contacts with a small number of producers or wholesalers. These individuals employ small teams of runners, sometimes on a casual basis, who collect and deliver batches of drugs to customers. (Natarajan 2006: 172)

Dieses Netzwerk ist zudem ständig in Bewegung, neue Personen schließen sich an, während alte sich entfernen. Die Tätigkeiten können Projektcharakter haben, die Beteiligten kommen nur zu diesem Zweck zusammen (Ruggiero/Khan 2007: 174). Offen bleibt, welche Form von Netzwerken unter welchen Umständen auftritt und wann sich zwischen den einzelnen Gruppen oder Personen hierarchische Beziehungen herausbilden. Dennoch und trotz der teilweise aus organisationalem Eigeninteresse von Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden aufgebauchten Rede von „Drogenunternehmen“ (siehe Natarajan 2006: 175) darf nicht verkannt werden, dass es auch andere Organisationsformen gibt. „Familienunternehmen“ und Einzelunternehmer wurden bereits erwähnt. Daneben werden in der Literatur die Typen *communal businesses* und *corporations* besprochen (Curtis 1996). Natarajan und Belanger (1998) trafen bei einer Untersuchung

höherer Ebenen des Drogenhandels in New York anhand von Akten zu 39 Gerichtsverfahren den letzteren Typus am seltensten an und wenn, dann als mitgliederstarke Organisation mit Geschäftsaktivitäten bis in den Einzelhandel.¹⁷ Je höher die Handelsebene, desto mehr herrschte der Typ des Einzelunternehmers vor. Diese Einzelunternehmer werden durch einen spezifischen Lebensstil, die Notwendigkeit, diesen zu finanzieren, und die dort vorhandenen sozialen Kontakte im Drogengeschäft gehalten, sodass ein Ausstieg äußerst schwer ist und sie zwischen legaler und illegaler Welt oszillieren (Adler/Adler 1998: 156). Die hohe Bedeutung von auf Gemeinschaft basierenden Unternehmen (*communal businesses*) entspricht der Bedeutung von Bindungen, die nicht durch den Markt geschaffen wurden.¹⁸

Wenn man den Import von Drogen mit einbezieht, ergibt sich ein erweitertes Bild, das bei diesen Arbeiten, die erst auf Großhandelsebene im Importland oder auf der sogenannten mittleren Ebene ansetzen, verborgen bleibt. So ist der transnationale Heroinhandel in Europa zu einem großen Teil in der Hand türkischer und kurdischer Gruppen und wird in letzter Zeit zunehmend von albanischen Gruppen besetzt, wozu im ersten Fall länderübergreifende ethnische Strukturen und Familienbande genutzt werden. „Patriarchal family enterprises“ mit „integrated trading lines“ kontrollieren den gesamten Prozess vom Einkauf in einem relativ frühen Stadium der Wertschöpfungskette über den Transport nach Europa bis zum Verkauf in den Großhandel (van Duyne 1995: 351). „Familienunternehmen“, die Ruggiero und Khan (2007: 174) auf dem britischen Drogenmarkt identifiziert haben, waren jedoch von begrenzter Reichweite und keinesfalls hierarchisch gegliedert.

Dies trifft auch auf den internationalen Großhandel von Kokain zu und dort auch auf kolumbianische „Kartelle“, deren Existenz von der großen Mehrheit der Forscher bestritten wird.¹⁹ Vertikal integrierte Kartelle im lateinamerikanischen Drogenhandel mit Exportzielen in Nordamerika und Europa gibt es demnach nicht (Kenney 2007b: 26, 2007a: 233; Zaitch 2002a: 3; Williams 1998: 154). Allerdings gibt es eine Kooperation zwischen einzelnen Gruppen, die aber nicht die Form einer gemeinsamen Organisation annimmt (Williams 1993: 401f.). Die jeweiligen Akteure sind in Netzwerke eingebunden, die sie bei der Durchführung einer Aktion aktivieren. Nach Kenney (2007b) sind zwei Modelle vorherrschend: das Radnetzwerk und das Kettennetzwerk. Im ersten Fall besteht ein „core enterprise“, das bei Bedarf Leistungen in Anspruch nimmt oder Auf-

17 Von den 39 Organisationen waren 12 *freelancer*, 7 *family businesses*, 14 *communal businesses* und 6 *corporations*.

18 Die Definition von gemeinschaftlichem Unternehmen lautet hier: „Members of these organizations are bound together by a common tie such as ethnicity, religion, nationality, neighborhood residence or any combination of these“ (Natarajan/Belanger 1998: 109). Curtis und Wendel (2000: 133) haben diesen Organisationstyp mit losen Verbindungen und geringer Arbeitsteilung später als *socially bounded business* bezeichnet.

19 Unbestritten ist dagegen, dass der Kokainhandel von Kolumbianern dominiert wird (Paoli/Reuter 2008: 20).

träge vergibt und den gesamten Prozess des Drogenschmuggels durchführt. Die Personen oder Gruppen um diese „Nabe“ herum bestehen unter anderem aus Händlern mit Ausgangssubstanzen, Laborbetreibern, Transporteuren im Inland wie im internationalen Verkehr, Zellen zum Verteilen der Ware im Inland sowie Großhändlern (Kenney 2007b: 29ff.). Dabei kann der Kontakt auch indirekt über Broker hergestellt werden. Im Gegensatz dazu tritt bei Kettennetzwerken keine koordinierende Stelle auf, vielmehr erfolgen die Transaktionen in dyadischen Beziehungen entlang der Wertschöpfungskette vom Erzeuger bis zum Endkunden. Zaitch (2002a: 243) weist aber darauf hin, dass es beim transkontinentalen Kokainhandel keine stabile Struktur und kein stabiles Geschäftsmodell gibt. Partnerschaften seien am weitesten verbreitet, Joint Ventures gebe es ebenfalls, wobei viel mehr Geschäfte projektiert als umgesetzt werden. Dabei gibt es Hinweise, dass die Organisation des Imports an Komplexität verliert, da die Menge der bei einem einzelnen Transport geschmuggelten Drogen abnimmt. Beim Schmuggel von Kokain aus Südamerika kommen eventuell mehr *boleros* (Personen, die die Ware im Körper schmuggeln) zum Einsatz als früher (so Vellinga 2004: 384). Die am Heroinhandel seit den späten 1990er-Jahren verstärkt beteiligten (Kosovo-)Albaner importieren im Gegensatz zu den kurdisch-türkischen Gruppen geringere Mengen aus osteuropäischen Lagern (Paoli 2002: 149). Die Dominanz dieser allochthonen Gruppen im Großhandel wird aber beim Cannabis- und Ecstasyhandel gebrochen, da hier eine größere ethnische Vielfalt und auch eine beträchtliche Beteiligung der autochthonen Bevölkerung vorhanden ist.²⁰ Ausschlaggebend könnten die anderen Produktionsorte dieser Drogen und ihr geringeres Stigma sein (Paoli/Reuter 2008: 29f.).

Den Netzwerken können auch Mitglieder staatlicher Organe angehören. In einigen Ländern sind Tendenzen hin zu einer Vermischung von privaten Schmugglerringen und Teilen der staatlichen Sicherheitsorgane zu beobachten. Dies gilt für Teile Südamerikas und Zentralasiens. In Afghanistan dient der Drogenhandel sowohl in den ehemals oder auch heute wieder von Taliban beherrschten Gebieten wie auch in den der Regierung nahestehenden Regionen sogar der Stabilisierung des Landes (Lewis 2010: 40). In Tadschikistan, ein wichtiger Umschlagsplatz für Opiate aus Afghanistan, kam es aufgrund der Beteiligung der Sicherheitsbehörden am Drogenhandel zur Herausbildung großer und integrierter Organisationen, was sonst in diesem Wirtschaftszweig selten geschieht (Paoli et al. 2007: 952). Unabhängige Gruppen, die nicht mit Mitgliedern der Polizei zusammenarbeiten oder sie am Gewinn beteiligen, sehen sich hier wiederum staatlicher Verfolgung ausgesetzt, wenn auch aus anderen Gründen.²¹

20 In den USA tritt seit den 1990er-Jahren vermehrt Heroin aus kolumbianischer Produktion auf, was zum starken Preisverfall beiträgt (Ciccarone/Unick/Kraus 2009: 399).

21 Auch in unteren Ebenen des lokalen Drogenmarktes können staatliche Organe in den Handel verwickelt sein (für Brasilien siehe Araújo 2001; für China siehe Zhenlai 2001).

2.1.2 Sklaverei und Menschenhandel

Das juristische Verbot von Sklaverei und Menschenhandel ist eindeutig. Gemäß Art. 4 Abs. 2 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) darf niemand gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Den Phänomenen Sklaverei und Menschenhandel liegt derselbe Sachverhalt zugrunde: die Behandlung von Menschen als Ware. Die UN definieren Menschenhandel laut Artikel 3 des Palermo-Protokolls zur *United Nations Convention against Transnational Organized Crime* als

the recruitment, transportation, transfer, harbouring or receipt of persons, by means of threat or use of force or other forms of coercion, of abduction, of fraud, of deception, of the abuse of power or of a position of vulnerability or of the giving or receiving of payments or benefits to achieve the consent of a person having control over another person, for the purpose of exploitation. Exploitation shall include, at a minimum, the exploitation of the prostitution of others or other forms of sexual exploitation, forced labour or services, slavery or practices similar to slavery, servitude or the removal of organs.

Ähnlich fasst auch der *Trafficking in Persons Report* des US State Departments die verschiedenen Formen unfreiwilliger Arbeit als Menschenhandel zusammen (US Department of State 2010: 7ff.), wodurch die Grenzen zwischen der Behandlung von Personen als Ware und der bloßen missbräuchlichen Ausbeutung ihrer Arbeitskraft verwischt werden. Die US-Regierung schätzt, dass 12,3 Millionen Erwachsene und Kinder unterschiedlichen Formen der Zwangsarbeit einschließlich Zwangsprostitution nachgehen müssen (ebd.). Die ILO (International Labour Organization 2008: 1) dagegen schätzt die Zahl der gehandelten Personen unter den 12,3 Millionen Menschen, die Zwangsarbeit leisten müssen, auf 2,4 Millionen. Davon wurden schätzungsweise 43 Prozent ausschließlich zur sexuellen Ausbeutung gehandelt, 43 Prozent zu sonstiger Zwangsarbeit und 25 Prozent zu einer Mischung aus beidem (ebd.: 3). Dass darunter aber auch beispielsweise chinesische Einwanderer in Europa, die unter ausbeuterischen Bedingungen ihre Schleusung durch Arbeit abbezahlen, gefasst werden (ebd.: 5ff.), zeigt, dass die Bezeichnung „Menschenhandel“ auch hier mehrdeutig ist.

Der Menschenhandel in Asien wie in Europa wird vor allem unter dem Aspekt der unfreiwilligen Prostitution behandelt. Frauen werden zum Zweck der sexuellen Ausbeutung mit falschen Versprechungen in Lateinamerika und vor allem in Osteuropa angeworben und nach Westeuropa gebracht (UNODC 2010b: 45). Diese Form des Menschenhandels findet auch in und nach Ostasien (China, Japan, Südkorea) statt (Lee 2005; Rafferty 2007: 409). Die Frauen werden in Zusammenarbeit mit Inhabern von Bordellen, Modelagenturen und Ähnlichem in der Prostitution platziert. Übereinstimmend wird berichtet, dass einerseits Freunde, Bekannte oder Familienmitglieder Frauen anwerben, andererseits aber auch formale Anwerbeformen (Ansprache durch Schlep-per, Anzeigen) genutzt werden (Lee 2005: 180; UNODC 2010b: 45f.; Surtees 2008: 44). In Asien kommt hinzu, dass eine beträchtliche Anzahl der Opfer minderjährig ist und auch zu anderen Dienstleistungen als sexuellen eingesetzt wird (siehe zum Beispiel das Sample von Tsutsumi et al. 2008 in Nepal; Anderson/O’Connell Davidson 2003: 34).

Über die Strukturen des eigentlichen Schmuggels ist wenig bekannt (Lee 2005: 181). Surtees (2008: 48) berichtet von losen Netzwerkstrukturen, die in Südosteuropa frühere hierarchische Formen ersetzt haben. Da der Schmuggel auf dieser Ebene oft freiwillig erfolgt, gibt es wenig Grund anzunehmen, er weiche wesentlich von der Struktur der weiter unten beschriebenen Schleusungsdienstleistungen ab, mit der Ausnahme, dass am Ende der Schleusungskette die am Prostitutionsgewerbe Beteiligten die geschmuggelten Personen „übernehmen“.

Neben Zwangsarbeit wird vor allem illegale Einwanderung oftmals mit Menschenhandel in Verbindung gebracht (zum Beispiel Ruggiero 1997, 2000: 93ff.). Die dabei entstehende Unschärfe zwischen dem Angebot der Dienstleistung von illegalen Grenzübertritten („Menschenschmuggel“) und Menschenhandel im eigentlichen Sinne in der politischen Diskussion wie der akademischen Forschung muss kritisch gesehen werden. Zhang (2009: 184) bemängelt zu Recht, dass es sich hier im Wesentlichen um Forschung ohne Daten handelt, die, wenn überhaupt, auf anekdotischer Evidenz beruhe (für ein Beispiel siehe Bales 2004).²² Auch wird oft nicht klar, ob und wie freiwillige und unfreiwillige Formen der illegalen Einwanderung zur Erwerbsaufnahme (auch in der Prostitution) auseinandergehalten werden (so zum Beispiel in Lee 2005). Zwangsrekrutierung und freiwilliger Schmuggel von Menschen scheinen hier im Begriff des Menschenhandels zusammenzufließen (zum Beispiel Kelly 2005). Empirisch zeigen dies Demir und Finckenauer (2010) in ihrer Arbeit zu „Victims of Sex Trafficking in Turkey“, die 430 Fälle von Frauen ausgewertet haben, die in der Türkei Hausarbeit, Prostitution und anderer Arbeit nachgegangen sind. Der Schmuggel war stets freiwillig, oft auch die Art der Arbeitsaufnahme, wobei die Personen in 88 Prozent der Fälle zur Ausübung sexueller Dienstleistungen gezwungen wurden (ebd.: 78), sie also keine oder eine geringe Entscheidungsfreiheit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit hatten. Dennoch kommt es oft zur Wiederholung derartiger Arbeitsaufenthalte in der Türkei, die mit dem Zwang, Geld zu verdienen, erklärt werden (ebd.: 79). Möglicherweise ist es angemessener, statt von Menschenhandel von betrügerischem Menschenschmuggel zu sprechen, bei dem Ausbeutung vorwiegend in der Prostitution stattfindet und Zuhälter oder sonstige Arbeitgeber einander sowie Schmugglern Ablösesummen für die geschmuggelten Frauen zahlen. Aus wissenschaftlicher Sicht von hoher Relevanz sind die Bedeutungsausweitung des Begriffs „Menschenhandel“ auf andere Straftaten und die Verbreitung des abgewandelten Begriffsverständnisses durch wissenschaftliche, zivilgesellschaftliche und politische Akteure, was beispielsweise Zhang (2009) untersucht hat.

22 Auch Kelly (2005: 240) als Vertreterin der interventionistisch inspirierten Forschung erkennt die methodische Unklarheit bei der Angabe von Zahlen an. In den Nachrichtenmedien wird oft die Bezeichnung „moderner Sklavenhandel“ verwendet und die Opfer ausbeuterischer Arbeitsbeziehungen werden als „Sklaven“ bezeichnet (zum Beispiel Kapstein 2006).

2.1.3 Kinder-, Gewalt- und Tierpornografie

Kinderpornografische Schriften und gleichgestellte Medien (§ 11 Abs. 3 StGB) sind im deutschen Recht solche, die „sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern“ (§ 176 Abs. 1 StGB) zum Gegenstand haben (§ 184b StGB). Wer kinderpornografische Schriften verbreitet und erwirbt und sie zu diesen Zwecken herstellt, macht sich gemäß § 184b StGB strafbar. Nach dieser Vorschrift nicht strafbar ist die Herstellung zum Eigengebrauch oder zur Nutzung durch wenige, abgrenzbare Personen (Hörnle 2005: Rn. 16). Allerdings kann sich hier eine Strafbarkeit aus Absatz 4 ergeben (Verbot der Beschaffung oder des Besitzes realitätsnaher kinderpornografischer Schriften) sowie aus § 176 (sexueller Missbrauch von Kindern) oder § 177 StGB (sexuelle Nötigung/Vergewaltigung). Bei jugendpornografischen Schriften (mindestens eine dargestellte Person zwischen 14 und 18 Jahren) gelten im Wesentlichen die gleichen Verbote.

Die Verbreitung, also auch der Verkauf, sowie das öffentliche Zugänglichmachen von gewalt- oder tierpornografischen Schriften ist gemäß § 184a StGB strafbar. Gleiches gilt auch wieder für die Herstellung oder den Kauf zu diesen Zwecken. Kauf, Besitz und privater Gebrauch sind nicht verboten.

Eine historisch bedeutsame Rechtslage gab es bis Ende der 1970er-Jahre in einigen nordeuropäischen Ländern. Aufgrund der Legalität von bestimmten Formen der Kinderpornografie, die heute dort verboten sind, waren die Niederlande, Dänemark und Schweden frühe Zentren kinderpornografischer Bild- und Filmproduktion (Kuhnen 2007: 178). Das dort in den 1960er- und 1970er-Jahren hergestellte Material zirkuliert auch heute noch (Grant 2001: 273).

Strenger als viele kontinentaleuropäische Rechtsordnungen scheint gegenwärtig das angelsächsische *common law* zu urteilen. Im englisch-walisischen Strafrecht fällt bereits „an indecent photograph of a child“ unter das Verbot der Kinderpornografie, wozu auch reine Nacktfotos zählen (Ost 2002: 439). Abweichend von der deutschen Regelung sieht die US-amerikanische Rechtsordnung die Schwelle zur Kinderpornografie ebenfalls früher überschritten, da gegebenenfalls reine Nacktbilder als Kinderpornografie angesehen werden können (Jenkins 2001: 60).

Nach anekdotischer Evidenz kann kinderpornografischem Material ein hoher Wert zukommen. Ein Ehepaar aus den USA erreichte mit ihrer Firma *Landslide Productions* innerhalb der sechs Monate ihrer Aktivität einen Umsatz von 5,5 Millionen US-Dollar bei 250.000 Kunden (Haide 2003: 127), nach anderen Angaben 1,4 Millionen US-Dollar pro Monat (Alexy/Burgess/Baker 2005: 808). Dieser oft zitierte Fall zeigt, dass es viele Konsumenten kinderpornografischen Materials gibt, die bereit sind, dafür zu zahlen. Der Journalist Alexander Haide (2003: 57) nennt einige Beispiele von Internetangeboten, auf die Abonnenten gegen Zahlungen von typischerweise 20 bis 60 Euro pro Monat Zugriff erhalten. Solche journalistischen Darstellungen stellen stets den geschäftlichen Charakter der Kinderpornografie ins Zentrum. In der Forschung werden aber, sofern

diese überhaupt thematisiert werden, kommerzielle Angebote als eher unbedeutend dargestellt (zum Beispiel Higonnet 1998: 179f.; Ost 2002: 452). Chase und Statham (2005: 12) kommen in ihrer Zusammenfassung des Kenntnisstandes über sexuelle Ausbeutung in Großbritannien zu dem Schluss, dass Bilder trotz eines potenziell hohen kommerziellen Wertes zwischen Pädophilen oft getauscht und nicht verkauft werden. Insbesondere US-amerikanische Internetnutzer zögern aufgrund von Sicherheitsbedenken, auf Bezahlseiten zuzugreifen (Jenkins 2001: 56). Kommerzielle Angebote scheinen vor allem in Bereichen vorzukommen, die in den Ländern des Serverstandortes noch legal sind (ebd.).²³ Davon abweichend ergab eine Befragung von 51 Straftätern in Großbritannien, dass 75 Prozent der wegen Vergehen im Internet verurteilten Personen Internetseiten nutzten, für deren Zugang meistens bezahlt werden muss. Nur einige Internetnutzer bezahlten grundsätzlich nicht für solche Internetangebote (Sheldon/Howitt 2007: 102).

In den gängigen wissenschaftlichen Darstellungen spielt nicht nur der kommerzielle Vertrieb, sondern auch die kommerzielle Herstellung von Kinderpornografie eine untergeordnete Rolle. Die Bilder entstehen demnach während sexuellen Missbrauchs innerhalb der Familie oder im näheren sozialen Umfeld der Kinder oder sind Aufnahmen aus den 1970er-Jahren, als in einigen nordeuropäischen Ländern die Herstellung kinderpornografischen Materials legal war (Grant/David/Grabosky 2001: 273). Vielleicht hat hier ein Wandel stattgefunden, da aus den 1970er-Jahren noch von legal oder später illegal beziehbaren kinderpornografischen Zeitschriften berichtet wird. Die Anfänge der Verbreitung von Kinderpornografie im größeren Stil sollen rein kommerziell gewesen sein (Kuhnen 2007: 175).²⁴ Osteuropa, Südamerika und Asien werden immer wieder als Quellen von kinderpornografischem Material genannt, das derzeit unter Pädophilen getauscht wird (Haide 2003: 72). Minderjährige Prostituierte werden dort sicherlich zu kinder- und jugendpornografischen Aufnahmen herangezogen (vgl. Jenkins 2001: 83). Ob es zu kommerziellen Produktionen kommt oder ob es sich um Privataufnahmen von Touristen handelt, ist unklar. Die Beteiligung des organisierten Verbrechens an der Herstellung oder Verteilung von Kinderpornografie jedenfalls sind seltene Ausnahmen (Kuhnen 2007: 183).

Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass kommerziellen Quellen eine gewisse Bedeutung zukommt. Gänzlich neues Material und vor allem pornografisches Material, das schweren Missbrauch zeigt, wird zunächst in abgeschirmten Kreisen zugänglich gemacht, aus denen dann einiges weitere Verbreitung findet (Jenkins 2001: 78). Neues

23 In vielen Ländern sind die Anbieter von Internetdienstleistungen zur Bekämpfung der auf ihren Servern vorgenommenen Speicherung von kinderpornografischem Material verpflichtet. Bei einer Untersuchung von McCabe (2008: 249) gaben 25 Prozent der befragten Rechtsdurchsetzungsagenturen in den USA an, Hinweise von Internetdienstleistern auf Kinderpornografie erhalten zu haben.

24 Nach einer Auswertung von Justizfällen in den USA trugen 17 von 55 (30,9 Prozent) von Burgess (1984) untersuchten Pädophilenringen deutlich kommerzielle Züge, bei 6 weiteren war das teilweise der Fall.

Material kann so schon erworben worden sein, bevor es dann im Laufe der Zeit frei verfügbar wird. Aber auch bei solchem Material wie beim oft erwähnten *Wonderland*-Netzwerk, gegen dessen Mitglieder 1998 von Strafverfolgungsbehörden in verschiedenen Ländern Strafverfahren aufgenommen wurden, scheint familiärer Missbrauch ausschlaggebend gewesen zu sein (vgl. ebd. sowie 82).

Pädophile nutzen vor allem das Internet, um sich mit kinderpornografischem Material zu versorgen und dieses zu tauschen (Quayle 2002: 868). Bilder und Videos werden in zu diesem Zweck eingerichteten Foren, Newsgroups und über das FTP- sowie das HTTP-Protokoll getauscht. Das Tauschen geschieht nicht per E-Mail, da dies für die Rechtsdurchsetzungsorgane leicht nachzuvollziehen wäre, sondern vor allem über das *Posten* in Newsgroups und Foren (Jenkins 2001: 53). Alte technische Kommunikationsformen werden generell durch neuere Verfahren wie Rechner-Rechner-Verbindungen abgelöst. Auf diese Weise wurden Anfang der 2000er-Jahre wöchentlich 1.000 Bilder im öffentlichen Bereich des Internets gepostet (Quayle/Taylor 2002: 869; siehe auch Taylor/Holland/Quayle 2001; Taylor/Quayle 2003).

Da auch ohne Bewerbung dieser Vorgänge das Risiko der Entdeckung hoch ist, ist Vertrauen eine wichtige Voraussetzung, um mit anderen Personen in Kontakt zu treten. Beim *Wonderland*-Netzwerk wurde einem Interessenten erst Zutritt zu weiteren Tauschpartnern verschafft, wenn er in der Lage war, eine bestimmte Menge an Bildern zur Verfügung zu stellen. Der Schwellenwert betrug 10.000 Bilder (Kuhnen 2007: 186). Mit zunehmenden Tauschhandlungen erhält der Nutzer Zugang zu weiteren Tauschmöglichkeiten und einen höheren Vertrauensstatus – ähnlich wie bei den herkömmlichen Internetforen.

Die Zugänglichkeit kinderpornografischen Materials ohne monetäre Kosten bedeutet jedoch nicht, dass es leicht auffindbar wäre. Von Kuhnen (2007: 111 ff.) zitierte Untersuchungen zeigen, dass der Zugang zu strafbaren kinderpornografischen Inhalten – entgegen der in Medien verbreiteten Annahme – nicht leicht ist.²⁵ Dies liegt wohl an der höheren Strafbewehrung, da der Konsum von Kinderpornografie wegen des Tauschcharakters des Marktes eng mit der Verbreitung des verbotenen Produktes verbunden ist, während ein Konsument verbotener Drogen nicht notwendigerweise die Rauschmittel verkaufen muss. Außerdem wird das Material anders als Drogen nicht aufgebraucht, sondern bleibt im Besitz der jeweiligen Person, sodass im Laufe der Zeit umfangreiche Sammlungen entstehen können. Webseiten mit kinderpornografischen Bildern bleiben jedoch meistens nur für kurze Zeit online und Newsgroups sind nicht lange aktiv. Dies gilt insbesondere, wenn illegales Material darunter ist (Jenkins 2001: 61 f.). Um an Material aus schwerem Missbrauch zu gelangen, müssen lange Beziehungen oder der Zufall im Spiel sein: „[T]hese items are rarely advertised or traded online. Buying or trading items in this way is commonly known to be a suicidally dangerous practice“ (Jenkins

25 Suchstrategien von Online-Pädophilen sind von Sheldon und Howitt (2007: 100 f.) dokumentiert.

2001: 84). Aus diesem Grund muss abgewartet werden, bis das Material von jemandem gepostet wird.

Der Zugang zu kinderpornografischem Material scheint vom Vertrauen, das man innerhalb des Pädophilennetzwerkes genießt, abhängig zu sein. Bei der Auswertung der Literatur erhält man den Eindruck, dass Vertrauen eine wichtigere Rolle spielt als beim Onlinedatenhandel (siehe unten), obwohl dieser mit dem Tausch von kinderpornografischem Material grundlegende Strukturmerkmale wie unpersönliche Beziehungen und Handel mit verbotener Ware teilt. Ein Grund könnte die größere Gefahr der Strafverfolgung sein.²⁶ Zusätzlich auffällig ist, dass Kinderpornografie im Internet nach diesen Darstellungen nicht auf einem regelrechten Markt gehandelt wird, sondern überwiegend zwischen Nutzern getauscht wird. Ein Grund dafür könnte sein, dass in solchen Studien die Kommunikation von Pädophilen über das Internet verfolgt wird, die sich aus der Natur der Sache heraus weniger um Tipps zum Umgang mit kommerziellen Angeboten, sondern eben auch um den Tausch von Material dreht. Direkte Befragungen von Pädophilen werden dagegen meistens nur für medizinische Fragestellungen durchgeführt, die den Marktcharakter nicht zum Gegenstand haben. In der einzigen Befragung, die auch solche Gesichtspunkte mit einbezieht, gaben lediglich 19 bis 20 Prozent der wegen Pädophilie-Vergehen im Internet verurteilten Straftäter an, sich am Tausch von Bildern beteiligt zu haben (Sheldon/Howitt 2007: 106).

2.1.4 Prostitution einschließlich Kinderprostitution

Allgemeine Prostitution

Auf wenigen Märkten treten Fragen der Moral und Legitimität so offen und zugleich kontrovers zutage wie auf dem der Prostitution. Da es sich gleichzeitig um ein lange existierendes Gewerbe handelt, sorgten diese Auseinandersetzungen dafür, dass die Gesetzgebung zur Prostitution über die Zeit einen erheblichen Wandel erfahren hat. Dabei ist das Bild aber auch im synchronen Vergleich uneinheitlich, selbst in einem politisch und gesellschaftlich recht einheitlichen Raum wie der Europäischen Union. Während beispielsweise die (ehemals) rechtlich und tatsächlich prekäre Lage von Prostituierten in Deutschland mehrheitlich als deren Diskriminierung durch die Gesellschaft interpretiert wird, geht die schwedische Mehrheitsauffassung dahin, Prostitution *per se* als „Ausdruck patriarchaler Strukturen“ zu begreifen (Dodillet 2006: 96). In Schweden wird daher der Kauf, nicht aber der Verkauf von sexuellen Dienstleistungen sanktioniert (Nicola et al. 2005: 99). Prostitution ist daher besonders geeignet, die Regulierung von legalen und illegalen Märkten und den Einfluss gesellschaftlicher Normvorstellungen zu betrachten. Ob und welche Veränderungen bei der Legalisierung eintreten, könnte ein Vergleich über den Zeitverlauf hinweg klären.

26 In den USA ist es zulässig und üblich, dass Behördenmitarbeiter falsche Angebote machen, die zur Überführung von Straftätern führen (vgl. Jenkins 2001: 145).

Tabelle 4 Regulierung von Prostitution im Vergleich

Land	Selbstständig, in Privatwohnung	Bordelle	Straßenprostitution	Zuhälterei	Anmerkungen
Australien ^a		X	(X) ^b		Die Möglichkeiten wurden in den 1990er-Jahren erweitert, zuvor wurde nur geduldet; Prostitution spielt sich weiterhin überwiegend im Illegalen ab.
Finnland	X (?)	X			Prostitution wurde 1987 legalisiert.
Deutschland	(X) ^c	X	X		Prostitution war nie verboten, Verträge wurden von Gerichten aber als verboten angesehen.
Irland	X				
Niederlande	?	X	X		
Neuseeland	X	X	X		Werbung ist erlaubt.
Spanien	X				
Südafrika					Tolerierung ist verbreitet.
Schweden					Der Kauf sexueller Dienstleistungen ist verboten, nicht aber deren Verkauf.

a Gibt hauptsächlich die Lage in Victoria und Queensland wieder.

b Ist in New South Wales erlaubt.

c Viele Gemeinden haben Sperrgebietsverordnungen.

X = nicht verboten.

Quelle: Kelly/Coy/Davenport (2009).

Dort, wo Prostitution verboten ist, handelt es sich um ein Verbot des Anbietens von sexuellen Dienstleistungen gegen Bezahlung (so in den meisten Bundesstaaten der USA, vgl. Miller 2009: 547). In diesem Fall ist Prostitution den Typ-I-Märkten zuzuordnen. Wo Prostitution nicht verboten ist, können sich aufgrund von Regelverstößen illegale Märkte herausbilden (Typ V). Dieser Typ soll in diesem Abschnitt 2.1.4 aber nicht im Vordergrund stehen. Aus systematischen Vergleichen der Regulierung von Prostitution über viele Länder hinweg lassen sich aufgrund der interessanten Unterschiede noch mehr Erkenntnisse gewinnen. Während vornehmlich in Belgien, Deutschland und den Niederlanden eine Entkriminalisierung von Prostitution stattgefunden hat, verfolgen Schweden und teilweise Frankreich eine abolitionistische Politik (Marella 2006: 259f.). Die Angaben zur Gesetzeslage in wenigen verschiedenen Ländern aus einer Studie von Kelly, Coy und Davenport (2009) sind in Tabelle 4 zusammengefasst.

Mit (legaler) Prostitution als Markt beschäftigen sich einige Studien, die Angebots- und Nachfragebedingungen analysieren. Im Allgemeinen sind die Preise von Prostituierten im Vergleich zu alternativen Tätigkeiten hoch, was von Ökonomen unter anderem mit den Einbußen erklärt wird, die Prostituierte auf dem Heiratsmarkt zu erwarten haben (Della Giusta/di Tommasso/Strøm 2008: 15f.).²⁷ Cameron (1999: 1523) hat eine unge-

27 Rosen und Venkatesh (2008) interpretieren hohe Stundenlöhne als Abgeltung für die Gesundheitsrisiken.

wöhnlich niedrige Variation des Preises für männlichen homosexuellen Geschlechtsverkehr in Großbritannien festgestellt. Vermutlich trifft dies aber nicht auf den gesamten Prostitutionsmarkt zu, da dieser wie andere Märkte auch stratifiziert ist.²⁸

Bei der von Cameron (1999: 1524) untersuchten Population homosexueller männlicher Prostituierter handelt es sich meist um Einzelunternehmer. Möglicherweise ist homosexuelle Prostitution weniger von vermittelnden Personen abhängig als heterosexuelle (so auch die Ergebnisse in Curtis et al. 2008). Bislang wurden die Gründe dafür offensichtlich nicht untersucht. Es könnte sich um die stärkere Einbindung in eine Subkultur, unterschiedliche Arbeitsformen (zum Beispiel stärkere Verbreitung von Gelegenheitsprostitution unter Homosexuellen) oder Kräftegleichgewicht bei der Selbstverteidigung handeln.

Während also Studien zu illegalen Prostitutionsmärkten weitgehend fehlen (zur Kinderprostitution im Folgenden), ergeben sich aus den nationalen Unterschieden beim Verschieben der Grenze zwischen legaler und illegaler Prostitutionsausübung interessante Fragestellungen nach dem Einfluss gesellschaftlicher Ideen, Normen und Werte.

Kinderprostitution

Auch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen kann verboten sein. Sexueller Umgang mit Kindern unter 14 Jahren ist in Deutschland verboten (§ 176 StGB). Das Betreiben von Laufhäusern oder Bordellen zum Zweck der Zusammenführung von Personen zu sexuellen Handlungen, von denen mindestens eine minderjährig ist, stellt eine Straftat nach § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) dar.

Was ein Kind ist, ab welchem Alter der sexuelle Verkehr mit Menschen statthaft ist und ab welchem Alter man in der Lage ist, sexuelle Dienste gegen Bezahlung zu leisten, ist nicht von vornherein geklärt und wird in Abhängigkeit von Zeit und Kulturraum unterschiedlich interpretiert. Das deutsche Strafgesetzbuch bezeichnet Personen unter 14 Jahren als Kinder und stellt sexuelle Handlungen mit ihnen unter Strafe (§ 176 StGB). Die Altersgrenze der sexuellen Mündigkeit variiert im internationalen Vergleich, auch innerhalb des westlichen Kulturraumes, teilweise beträchtlich (Grover 2007).

Überall gibt es eine gesellschaftliche Ächtung des sexuellen Kontaktes mit jungen Personen, die mit abnehmendem Alter dieser Person zunimmt. Eine kulturübergreifende Grenze bildet die Pubertät. Nach religiösem Recht, das in manchen Ländern mit dem staatlichen Recht in einem Konkurrenz- oder Komplementaritätsverhältnis steht oder sogar mit diesem identisch ist, wird die Heiratsfähigkeit mit Vollendung der Geschlechtsreife erreicht (Scharia)²⁹ oder tritt nach kanonischem Recht mit 15 Jahren ein

28 Künkel (2004) nennt beispielsweise Altersunterschiede und ethnische Unterschiede.

29 Zum Umgang mit der Altersgrenze im Iran, wo sie gegenwärtig bei 13 Jahren liegt, wobei Ausnahmen möglich sind, siehe Tremayne (2006: 71).

(Can. 1083 § 1). Sexueller Umgang außerhalb der Ehe ist nach der Scharia ebenso wie nach dem kanonischen Recht nicht erlaubt.

Soziale Normen, die Kinderprostitution in gewissen Grenzen tolerieren, können im kulturellen System verankert sein. Fraglich ist dann aber oft, ob die Beteiligten in diesem kulturellen Zusammenhang als Kinder angesehen werden. Sie können aber auch durch Gewohnheit in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum entstanden sein. Ein Beispiel einer religiös legitimierten Form von Prostitution Minderjähriger beschreibt Orchard anhand der Kaste der Devadasis in einer ländlichen Region des Bundesstaates Karnataka in Südwest-Indien. Mädchen dieser Gruppe wurden in früheren Zeiten zu Tempeldiensten herangezogen, die auch sexuelle Dienstleistungen für einen bestimmten Personenkreis (Priester) umfassten (Orchard 2007: 2380). Nachdem die Bindung an diesen religiösen Zweck weitgehend verloren ging und im modernen Indien diese Praxis als Kinderprostitution verboten ist, wird die Tätigkeit der Devadasis immer noch gesellschaftlich zu einem gewissen Grad akzeptiert. Mit einem sozialen Stigma belegt, findet die Prostitution im Elternhaus oder, seltener, in kleinen städtischen Bordellen unter weiblicher Leitung mit ein oder zwei Prostituierten statt (ebd.: 2381). Traditionelle Praktiken werden also durch neue rechtliche Vorstellungen der sexuellen Mündigkeit verdrängt. Zweifelhaft ist aber, ob die Prostituierten angesichts des frühen Heiratsalters in Indien in diesem Fall als Kinder angesehen werden – trotz des modernen Rechtseinflusses.

Der zweite Fall, nämlich dass es durch Gewohnheit zu einer eng begrenzten ansatzweisen Akzeptanz von Kinderprostitution kommt, wird von Montgomery (2007) in einem thailändischen Beispiel beschrieben. Viele Einwohnerinnen, darunter auch Kinder, eines ungenannten Dorfes in der Nähe einer Touristenregion prostituieren sich für westliche Ausländer. Von den Müttern wird offenbar kein direkter Zwang ausgeübt, aber die Aufnahme der Prostitution durch die Töchter wird indirekt erwartet. Sie werden dabei von Freundinnen oder anderen Personen des näheren Umfeldes an diese Tätigkeit herangeführt. Dies geschieht in einem Alter von 8 Jahren, während die Frauen der Mutter- und Großmuttergeneration durchschnittlich mit 14 Jahren mit der Prostitution begonnen haben (ebd.: 420).³⁰

Blackburn, Taylor und Davis (2010) zeichnen in ihrer breit angelegten Studie aus 260 Interviews mit minderjährigen Prostituierten sowie Mitgliedern von Strafverfolgungsbehörden und NGOs in Thailand und Kambodscha ein anderes (aber nicht notwendigerweise widersprechendes) Bild der thailändischen Kinderprostitution als Montgomery. Prostitution von Mädchen findet demnach mit Unterstützung von Zuhältern in Bordellen statt, aber auch in Bars, Diskotheken und anderen Vergnügungsstätten (ebd.: 116f.). In dem üblicheren Fall des Laufhauses obliegt die Leitung der Inhabere-

30 Legitimiert wird dies durch die finanziellen Unterstützungsleistungen an die Familie. Dieser Topos wird auch in anderen Studien verwendet (Orchard 2007: 2387; Hoot/Tadesse/Abdella 2006: 132). Nach lokaler Auslegung traditioneller Normen, die die Unterstützung der Eltern fordern, kann also auch Prostitution (von Minderjährigen) legitimiert werden (Lau 2008: 145, m.w.N.).

rin. Trotz des von Montgomery beschriebenen Beispiels einer lokalen „Normalität“ von Kinderprostitution, ist es in Thailand aufgrund des gestiegenen Problembewusstseins der Regierung und der Aktivitäten internationaler NGOs schwieriger geworden, den sexuellen Missbrauch von Kindern offen zu fördern und auszuüben. Im südostasiatischen Vergleich ist es in Kambodscha wegen der Inaktivität der Behörden leichter, Kinder zu missbrauchen. „Child prostitution in Thailand is much more underground and organized“ (ebd.: 117). Dort ist nach Aussagen der von Blackburn, Taylor und Davis interviewten Polizisten auch das organisierte Verbrechen beteiligt, was dagegen in Kambodscha wegen des geringeren Verfolgungsdrucks wohl nicht nötig oder möglich ist. Auch in Kambodscha ist der Verkehr mit Kindern trotz der fehlenden Strafverfolgung wesentlich teurer als der mit gewöhnlichen Prostituierten ab 16 Jahren.³¹

In anderen, vor allem den entwickelten Ländern scheint Prostitution von Minderjährigen generell weniger institutionalisiert zu sein. Personen in schwierigen Lebensverhältnissen, etwa junge Obdachlose in westlichen Großstädten (für Nottingham siehe Harding/Hamilton 2009), können sich *ad hoc* zur Bezahlung von Gütern mit sexuellen Diensten entschließen.³² Hier sind die Anbieter sexueller Dienstleistungen zumeist geschlechtsreife Personen (Frauen nach der Menarche). In ihrer Studie „Commercial Sexual Exploitation of Children in New York City“ beträgt das Einstiegsalter der von Curtis et al. (2008) untersuchten minderjährigen Prostituierten durchschnittlich 15 Jahre, wobei immer noch 19 Prozent der Jungen und 15 Prozent der Mädchen den Markt in einem Alter unter 13 Jahren betraten (ebd.: 46). Ob hier und in den Folgejahren ein besonderer Markt für sehr junge Prostituierte existiert, ist nicht klar. Die befragten Personen geben jedenfalls von sich aus keine unterschiedlichen Preise während ihrer Karriere an. Entgegen der Annahme der Verbreitung von Zuhälterei im weiteren Sinne als Markteintrittsmechanismus, der auch über die Initiierung hinaus Bedeutung hat, gaben nur 14 Prozent der Mädchen und 3 Prozent der Jungen an, einen Zuhälter zu haben. Auch über einen „market facilitator“ im weitesten Sinne, der Zugang zu Kunden verschafft und Kontrolle über die sich prostituierende Person ausübt, verfügen nur 26 Prozent der weiblichen beziehungsweise 9 Prozent der männlichen Prostituierten (ebd.: 77).

Belege für das Vorhandensein von jüngeren Kindern in der Prostitution, die auf die Nachfrage von Pädophilen, also Personen mit sexueller Orientierung auf präpubertäre Kinder, reagiert, kann man mit solchen Studien nicht finden. Der sexuelle Missbrauch dieser Personengruppe findet möglicherweise außerhalb kommerzieller Formen statt.³³

31 Neben diesen beiden Beispielen wird auch behauptet, dass die lokale Tradition des Jungentanzes (*Baccha Baazi*) in Afghanistan mit dem sexuellen Missbrauch präpubertärer oder pubertärer Jungen gegen Geld verbunden ist (siehe Special Representative 2010: 9; Cardinalli 2009).

32 Die durch die Umstände erzwungene, aber selbst herbeigeführte Elendsprostitution ist auch aus Entwicklungsländern bekannt, siehe Äthiopien (Hoot/Tadesse/Abdella 2006) und Nigeria (Aderinto 2008). Wie in traditionellen Gesellschaften im Umbruch überkommene Normen Minderjährige sowohl vor einem Abgleiten in die Prostitution schützen, diese aber auch verursachen können, beschreiben Plummer und Njuguna (2009).

33 Vor allem schwerer Missbrauch geschieht im sozialen Umfeld (Priebe/Svedin 2009: 28).

Dafür, dass es innerhalb der Industrieländer auch kommerzielle Formen des Missbrauchs Minderjähriger gibt, werden Anzeichen aufgeführt (zum Beispiel ebd.: 53; Kotrla 2010), aber es werden nicht im engeren Sinne empirische Studien durchgeführt. Auch wenn die Gesamtzahl der von „domestic minor sex trafficking“ Betroffenen beispielsweise in den USA auf 100.000 Opfer geschätzt wird (Kotrla 2010: 182), beziehen sich solche Veröffentlichungen überwiegend auf Angaben von Strafverfolgungsbehörden und NGOs. Über Organisation, Merkmale, Genese und Schnittstellen eines solchen Marktes könnte allenfalls spekuliert werden. Auch wenn also kein offener Markt für sexuelle Dienstleistungen durch Minderjährige in vielen Ländern der entwickelten Welt existiert, können in Randbereichen immer Unsicherheiten bezüglich des Alters der Prostituierten auftauchen. Gerade im Bereich der Beschaffungsprostitution scheinen fließende Grenzen zu bestehen (Zurhold 2005).

Der belegte kommerzielle Missbrauch von Kindern ist ein Beispiel dafür, wie Straftäter die Rechtswirklichkeit ausländischer Staaten ausnutzen.³⁴ Ein eigentlicher Markt für Kinderprostitution wird in der Literatur vor allem in weniger entwickelten Ländern beschrieben, wobei sich ähnlich wie bei der missbräuchlichen Auslandsadoption das Geschehen von einem Land auf das andere verlagern kann, zum Beispiel von Thailand in die Nachbarländer (Gallwitz/Paulus 2009: 93). Offen ist, in welchem Verhältnis die Kinderprostitution zur gewöhnlichen Prostitution steht. Denkbar ist, dass sich Märkte für sexuelle Dienstleistungen Minderjähriger parasitär an die Infrastruktur der allgemeinen Prostitution anschließen (möglicherweise in Thailand). In den hoch entwickelten Staaten ist dagegen eine deutliche Trennung festzustellen.

2.1.5 Schleusung

In der landläufigen Darstellung werden sogenannter Menschenhandel und Schleusung oft durcheinandergebracht (siehe Abschnitt 2.1.2). Im Folgenden soll von der Dienstleistung die Rede sein, bei der Menschen geholfen wird, sich unter Umgehung der Einwanderungsbestimmungen in ein Zielland zu begeben. Schleusung und Beihilfe zur Schleusung sind gemäß § 96 AufenthG (Aufenthaltsgesetz) strafbare Dienstleistungen. Das Verbot betrifft die Herstellung (Durchführung der Schleusung) und den Verkauf. Der Kauf von Schleusungsdienstleistungen als solcher ist nicht gesondert strafbar. Allerdings ist die damit verbundene Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ohne Pass und Aufenthaltstitel nicht erlaubt (§ 14 AufenthG) und wird bestraft (§ 95 AufenthG).

34 Neben den genannten asiatischen Staaten ist die Prostitution von Kindern auch im tschechischen Grenzland zu Deutschland belegt. Im Bezirk Karlovy Vary (Karlsbad) wurden im Zeitraum von 1996 bis 2003 von einer Sozialarbeiterin circa fünfhundert Fälle gezählt (Schauer 2006: 236). Auch im polnischen Grenzgebiet ist Prostitution von Minderjährigen zu finden (Choluj 2006: 241).

Neben diesen klaren rechtlichen Regelungen gibt es verschiedene gesellschaftliche Wahrnehmungen von Schleusungen und ihrer Akteure. Während Schleuser, die Menschen während des Kalten Krieges aus den Staaten des Warschauer Paktes zur Flucht nach Westeuropa verholfen haben, als sogenannte Fluchthelfer in der öffentlichen Meinung durchaus auf Anerkennung stießen (insbesondere wenn es sich um DDR-Bürger handelte, die allerdings nicht illegal einreisten), werden die heutigen Schleuser meist sehr kritisch betrachtet und teilweise als „Menschenhändler“ bezeichnet.³⁵ Die Bandbreite der Bezeichnungen für die Nachfrager reicht vom „Opfer von Menschenhändlern“ (Kyle/Scarcelli 2009: 298) bis zum „Kriminellen“ (Broeders/Engbersen 2007: 1594).

Illegale Einwanderung geschieht überwiegend durch das Verbleiben im Zielland nach Ablauf des Visums oder durch die Ausnutzung der visumsfreien Einreise (Carling 2007: 321). Schleusung kommt also nur für Personen infrage, die dadurch benachteiligt sind, dass sie kein Visum erhalten können. Die illegale Einreise in die südeuropäischen Länder über den Seeweg kommt weit seltener vor als das Verbleiben im Land nach Ablauf des Visums (Cyrus 2004).³⁶ Dennoch gibt es an Knotenpunkten illegaler Migration einen Markt für Schleusungen (West- und Nordafrika, siehe Hamood 2006 und Haas 2007; Türkei, dort unter anderem in Istanbul und Van, siehe İçduygu/Toktas 2002; Mexiko siehe Spener 2004). Dessen Funktionsweise ist aber noch nicht untersucht, da sich die Forschung eher auf die Art der illegalen Einreise und weniger die Marktmechanismen konzentriert. Die angebotenen Produkte reichen von einmaligem Transport in unsicheren Booten über Wasser bis hin zu (schein-)legalen Visa des Ziellandes. Es gibt Abstufungen bei der Zusicherung des heimlichen Transports, die vom einmaligen Versuch über mehrmalige Versuche bis hin zur Garantieschleusung reichen, die sich auch im Preis für diese Dienstleistung niederschlagen (Bundesamt für Migration 2004). Die Abwesenheit staatlicher Rechtsdurchsetzung wirft die Frage der Durchsetzbarkeit solcher Vereinbarungen auf, vor allem angesichts der leichten Ausbeutbarkeit der Kunden. Nachfrager benutzen verschiedene Strategien, um mit dieser Unsicherheit umzugehen. Sie können die Dienstleistung gestaffelt nach Schleusungsschritten bezahlen³⁷ oder, und das ist wichtiger, sich auf die Reputation des Anbieters verlassen (Bilger/Hofmann/Jandl 2006: 66f.). Dazu werden Informationen über den Schleuser von anderen Personen und Kunden eingeholt,³⁸ während der Schleuser seinerseits versucht, Verlässlichkeit zu demonstrieren und Vereinbarungen zur Aufrechterhaltung seines guten Rufes einzuhalten. Die Bezahlung kann auch durch persönliche Kontakte zwischen Schleusern

35 Für den Innenausschuss des US-amerikanischen Repräsentantenhauses wird der Menschen-smuggel von „violent criminal enterprises“ (House Committee 2006: 2) betrieben, während die (chinesischen) Kunden Schmuggler in den USA als Philanthropen oder normale Geschäftsleute betrachten (Zhang 2007: 89).

36 In Italien wurden im Jahr 2006 22.000 Personen an den Küsten Siziliens aufgegriffen, der bei Weitem überwiegende Teil davon auf Lampedusa (Finotelli 2007: 2).

37 Die Vorauszahlung des gesamten Betrages scheint auf manchen Routen zu dominieren (für iranische Migration nach Europa siehe Koser 1997: 599).

38 Soziale Netzwerke sind die wichtigste Quelle zur Informationsgewinnung über den gesamten Prozess der Migration, da ihnen am meisten Vertrauen geschenkt wird (Koser/Pinkerton 2002: 1).

und Geschleustem sowie durch dessen soziales und familiäres Umfeld gesichert sein. Letzteren Fall beschreibt Zhang (2008) anhand der chinesischen illegalen Migration in die USA, bei der die Schleuser mit den Familien der Geschleusten regelmäßig bekannt sind und so auf beiden Seiten sozialer Druck zur Vertragstreue vorhanden ist.

Wie auf den meisten illegalen Märkten gibt es auch bei Schleusungsdienstleistungen keine Monopole oder hierarchisch strukturierte Firmen: „In many regions there exists a complex market for highly differentiated smuggling services offered by a multitude of providers from which potential migrants can choose“ (Bilger/Hofmann/Jandl 2006: 64). Aus der Natur der Sache ergibt sich, dass es sich bei Schleusern nicht um unabhängig voneinander agierende Einzelunternehmer handelt, sondern die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Personen innerhalb einer Gruppe stattfindet (Neske 2007). Forschungen zeigen, dass diese Gruppen netzwerkähnlich sind, sich schnell an neue Erfordernisse anpassen können und sich unter dem steigenden Verfolgungsdruck in einigen Regionen zu „larger sophisticated networks“ wandeln (UNODC 2010c: 79). Die vermutete Existenz von Wettbewerb machen Märkte für Schleusungen zu einem möglichen Objekt der Untersuchung von Marktprozessen für differenzierte Güter.

2.2 Typ-II-Märkte: Diebesgut

2.2.1 Diebesgut im Allgemeinen

In Deutschland ist es gemäß § 259 StGB verboten, gestohlene Sachen anzukaufen, sich auf andere Art von einem Dritten zu verschaffen, sie abzusetzen oder dabei behilflich zu sein. Ausdrücklich ist hier also auch der Kauf genannt, wobei bereits die Inkaufnahme, dass es sich um Diebesgut handelt, ausreicht (Lauer 2003: Rn. 94). Der Käufer muss dabei nicht einfach mit der bloßen Möglichkeit rechnen, dass die Sache aus einer rechtswidrigen Tat stammt, sondern dieses billigend in Kauf genommen oder sich damit abgefunden haben (Stree 2010: Rn. 45, m.w.N.).

Ein Käufer macht sich nicht strafbar, wenn er unwissentlich eine gestohlene Sache erwirbt. Dennoch erwirbt der Käufer in der Regel keine Eigentumsrechte an der Sache. Es mangelt also bereits an einer Voraussetzung für den Vertrag.³⁹ Selbst der gutgläubige Käufer kann gemäß § 935 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) nicht Eigentümer der Sache werden, wenn diese durch Diebstahl abhandengekommen war. Der eigentliche Eigentümer kann daher vom Käufer die Herausgabe der Sache verlangen. Der Käufer kann allerdings gegenüber dem Verkäufer Gewährleistungsansprüche erheben, da ihm eine Sache mit (rechtlichen) Mängeln verkauft wurde (§ 437 BGB).

39 Es wird deutlich, dass der juristische Vertragsbegriff ein anderer ist als der sozialwissenschaftliche.

Die Frage, ob der Käufer bei einer ihm angebotenen Sache von einem zugrunde liegenden Diebstahl ausgehen kann oder muss, ist auch von gesellschaftlicher Relevanz. Der Kauf von Diebesgut wirft moralische Fragen auf, die von den Verbrauchern unterschiedlich beantwortet werden. Es fehlen aber Studien zu den konkreten Legitimationsgründen von Käufern gestohlener Waren, die sich leicht mit der Einstellungsforschung bezüglich gefälschter Waren verbinden ließen. Der Grund könnte sein, dass Diebesgut durch Endkunden weniger leicht identifiziert werden kann als eine Fälschung. Allerdings dürfte dies stark vom Kontext abhängen. Eine Umfrage in Midland, Texas, ergab, dass Bürger hispanischer Abstammung und Männer häufiger offensichtlich gestohlene Sachen kaufen, nicht zuletzt auch deshalb, weil sie diese öfter angeboten bekommen (Cromwell/McElrath 1994; vgl. auch Johns/Hayes 2003).

„[I]t is surprising to discover a serious deficiency in the state of knowledge surrounding the crime of criminal receiving (fencing)“ (Chappell/Walsh 1974: 485), wurde bereits vor über drei Jahrzehnten festgestellt und bleibt bis zum heutigen Tage die Standard-einleitung in Arbeiten zum Thema (Freiberg 1997: 25; Fass/Francis 2004: 156f.). Die bisherigen Erkenntnisse konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Absatzwege von Dieben. Diese setzen ihr Diebesgut vor allem über Hehler sowie direkt an Freunde und Verwandte ab (Stevenson 2001: 108; Fass/Francis 2004). Die Bedeutung von Freunden/Bekannten und Hehlern/Händlern bestätigte sich in einer Erhebung unter 50 inhaftierten Dieben in Shropshire, England (Schneider 2005). Laut einer Befragung von 267 verurteilten Dieben in Australien (wovon die meisten Drogenkonsumenten sind), treten auch Drogendealer als Abnehmer auf (Stevenson 2001: 108). In einer anderen australischen Studie (mit einer Stichprobe von 235 inhaftierten Dieben) waren Drogenhändler mit 54 Prozent die häufigsten Abnehmer (Ferrante/Clare 2006: 2). Nach einer anderen Befragung von 23 verurteilten Dieben in Derby (England) zu diesem Thema wird die wichtige Rolle von Drogendealern nicht bestätigt. Doch wird dieser Personengruppe darin die Fähigkeit zugesprochen, wertvolle Gegenstände vertreiben zu können, deren Verkauf über die herkömmlichen Wege schwierig ist (Sutton 2004: 18). Daneben werden in allen Studien auch Inhaber regulärer Geschäfte sowie Pfandleiher als oft gewählte Anlaufstellen von Dieben genannt, die ihre Beute absetzen wollen (Freiberg 1997: 18).⁴⁰ Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Literatur mit der Konzentration auf Diebe und Hehler wohl die tatsächliche Situation gut widerspiegelt und der selbstständige Vertrieb von Diebesgut durch den Dieb oder der Diebstahl im Auftrag des Hehlers klar im Vordergrund stehen (McIntosh 1976: 262).

Über Preisbildungsprozesse ist dagegen weit weniger bekannt. In der Studie von Stevenson (2001: 112) liegen die erzielten Preise je nach Art der Ware und Abnehmer bei 14 bis 38 Prozent des regulären Verkaufspreises. Bei teureren Gütern und größeren Mengen werden höhere Abschläge verzeichnet (Henry 1976: 795). Für Schmuck, Autos und vereinzelt elektronische Geräte sind die Abschläge ebenfalls weit höher als bei anderem

40 Allerdings muss deren Anteil nicht immer hoch sein. In der Studie von Ferrante und Clare (2006: 2) beträgt er nur 8 Prozent.

Diebesgut (Johns/Hayes 2003: 37). Generell sind die Preise höher, wenn der Dieb die Ware an den Endkunden und nicht an Zwischenhändler verkauft (ebd.).

Gestohlen werden meistens Gegenstände aus dem Einzelhandel, wobei es sich um Kleidung, Videos/DVDs, Nahrungsmittel, CDs und Elektronikartikel handelt (Schneider 2005: 133). Der überwiegende Teil der Waren wird von den Dieben direkt nach dem Diebstahl verkauft (innerhalb von zwanzig bis dreißig Minuten nach Sutton 2004: 18; Stevenson 2001: 112), was an der Auswahl des Samples liegen mag (Drogenkonsumenten), aber dahin gehend verallgemeinert werden darf, dass in der Mehrzahl der Fälle bereits vor dem Diebstahl Absatzwege vorhanden sind beziehungsweise Diebstähle in Serie verübt werden. Ein gemeinsames Ergebnis aller Arbeiten ist, dass Hehlerei von autonom agierenden Individuen und nicht bandenmäßig betrieben wird (McIntosh 1976: 262). Allerdings gibt es Diebstähle „auf Bestellung“ insofern, als Hehler den Dieben die Beschaffung bestimmter Waren nahelegen. Dies trifft insbesondere auf Diebe mit einer hohen Diebstahlrate zu (Stevenson 2001: 111). Da das Diebesgut wieder in legalen Kontexten an den Endkunden verkauft wird, kann dieser meist guten Gewissens von der legalen Herkunft der Ware ausgehen. Dass die Gegenstände aus Diebstählen stammen, kann immer nur vermutet werden.

Märkte für Diebesgut gibt es auch in den Bereichen Kunst und Kraftfahrzeuge, doch werden diese Erscheinungen nicht unter den Begriff der Hehlerei gefasst, sondern in Spezialliteraturen besprochen. Unter Hehlerei wird hier demnach nur der Absatz von aus dem Einzelhandel gestohlenen Waren des alltäglichen Gebrauchs verstanden. Da aber analytisch auch Kunstwerke und Autos zu den Märkten für Diebesgut gehören, wird an dieser Stelle auf beide Märkte eingegangen.

2.2.2 *Autohehlerei*

Autodiebstahl ist ein in Teilaspekten verhältnismäßig gut erforschbares Verbrechen, da die Anzeigenrate hoch ist (Rice/Smith 2002: 311). Der Grund für die hohe Hellziffer ist, dass es um vergleichsweise teure Güter geht, die Wahrscheinlichkeit des Wieder auffindens hoch ist und der Verlust durch Diebstahl oft versichert ist (vgl. Tremblay/Clermont/Cusson 1994: 308). Daher gibt es für viele Länder sowohl öffentliche als auch private Quellen zur Zahl der Autodiebstähle und zu Merkmalen der gestohlenen Autos. Auswertungen dieser Statistiken zeigen das hohe Risiko eines Diebstahls (zum Zweck des Weiterverkaufs) von Fahrzeugen der oberen Preisklasse (Clarke 2005: 10).

Bestellungen herrschen beim Autodiebstahl vor (für Deutschland Sieber/Bögel 1993; für Südafrika Davis 2003: 178). Gerber und Kiliass (2003: 220) belegen in ihrer Befragung von russischen Polizisten und wenigen illegalen Händlern in Kaliningrad beide Formen des Diebstahls, ohne offenbar ein Verhältnis nennen zu können. Insbesondere aber beim „Autoknacken“ durch Jugendliche spielen hedonistische Beweggründe eine wichtige Rolle, weshalb ähnlich wie beim Drogeneinzelhandel die unmittelbare

Bedürfnisbefriedigung im Vordergrund steht. Jugendliche Autodiebe (*joyriders*) beteiligen sich daher nur selten am Markt für gebrauchte Autos (Dhami 2008: 191). Auch wenn ein Vergleich über verschiedene Märkte hinweg schwierig ist, lässt sich sagen, dass Korruption möglicherweise keine notwendige Bedingung für die Existenz von illegalen Automärkten ist (Antonopoulos 2009: 487). Hinreichend gute Ergebnisse lassen sich nämlich auch durch die üblichen Techniken zur Täuschung von staatlichen Stellen und privaten Kunden über die Herkunft des Autos erreichen. Korruption von Polizeibeamten wird laut Sieber und Bögel (1993: 121) vor allem im Falle eines Entdecktwerdens versucht. Aufgrund der nicht unaufwendigen, aber machbaren Verschleierung des Diebstahls können die Autos oft auch scheinlegal an den Endkunden verkauft werden (Gerber/Kilias 2003: 224).

Die Organisation der Kfz-Verschlebung in Deutschland wurde bislang in einer älteren Studie beschrieben, die auf einer Expertenbefragung bei Polizei, Justiz, Verwaltung, Rechtsanwaltschaft und Wirtschaft beruht (Sieber/Bögel 1993). Demnach ist dieses Geschäft von größeren Gruppen mit hierarchischer Strukturierung geprägt. „Für die hier anzutreffenden Täterstrukturen erscheint deshalb der Begriff ‚Kriminelle Organisation‘ treffend“ (Sieber/Bögel 1993: 77). Managern stehen Bereichsleiter zur Seite, die sich arbeitsteilig auf bestimmte Bereiche der Abwicklung konzentrieren. Dieser Kern einer Autoschieberbande arbeitet dauerhaft zusammen. Die eigentlichen Ausführenden (Autodiebe, Anmieter eines zu stehlenden Leihfahrzeugs und Fahrer) werden dagegen nur vor einer geplanten Tat aktiviert und bezahlt. Sie haben nur zu dem Verbindungsmann Kontakt und kennen den Hintergrund der Tat und der Bande nicht. Ein „Resident“ (ebd.: 79) in einer deutschen Großstadt erhält die Bestellungen vom Kopf der Bande, der die Aktion finanziert und sich meist im Absatzland befindet. Der Resident wählt ein entsprechendes Auto aus und erteilt den Auftrag zum Diebstahl an die Beschaffungsgruppe. Beim Auffinden des gewünschten Fahrzeugs können auch Kontakte zu Mitarbeitern von Zulassungsstellen oder Kundendienste der Hersteller genutzt werden. Wurde das Auto aufgebrochen, angemietet oder ein mit dem Fahrzeugbesitzer vereinbarter fingierter Diebstahl begangen, wird das Auto im Idealfall in einer Kfz-Werkstatt oder bei einem Gebrauchtwagenhändler zwischengelagert. Hier bereiten weitere Spezialisten der Bande das Auto auf. Dazu werden, falls nötig, eine neue Schließanlage und Fensterscheiben eingebaut, die Fahrgestellnummer wird verändert oder das entsprechende Teil von einem Unfallfahrzeug neu eingesetzt (ebd.: 96). Fälscher, die nicht zur eigentlichen Autoschieberbande gehören, erstellen gefälschte Fahrzeugpapiere (unter anderem auf der Grundlage von Blankos).⁴¹ Am Ende trägt das gestohlene Fahrzeug die Daten und Kennzeichen eines bau-, typen- und farbgleichen Fahrzeugs. Damit ist das Auto scheinbar legalisiert und kann ohne Preisabschläge an den Endkunden verkauft werden. Eine andere Variante ist der Verkauf an Händler, die wissen, dass es sich um gestohlene Autos handelt (ebd.: 107). Eine internationale Autoverschiebergruppe kommt so auf mindestens 15 bis 20 Mittäter, wobei leicht auch über 200 Mitglieder erreicht werden können (ebd.: 80).

41 Oder es werden die Papiere des Unfallfahrzeugs verwendet.

Die Verfasser der Studie machen keine Angaben dazu, wie verbreitet diese von ihnen dargestellte aufwendige Vorgehensweise ist. Generell wurde von Forschern die Aussagekraft von Polizeidaten und -interviews unter Vorbehalt gestellt (Kelly 1997: 40; Reuter 1987: 173), vor allem, was den Organisationsgrad und die Marktstellung der kriminellen Gruppen anbelangt. Trifft das Bild von größeren Organisationen jedoch zu, würde es sich um eine Ausnahme unter den illegalen Märkten handeln. In einer niederländischen Untersuchung mit einer Befragung von 27 Autodieben (die zusammen auf 10.000 gestohlene Fahrzeuge kommen), konnte die Existenz von Organisationen in Form von festen Netzwerken bestätigt werden. Allerdings gibt es dort auch sich ständig wandelnde Netzwerke und völlig unabhängig agierende Einzelpersonen. Außerdem wird nur ein kleiner Teil der gestohlenen Fahrzeuge ins Ausland verbracht (Elzinga/de Wit 1996: 14). Das Vorhandensein von größeren Gruppen, wie hoch ihr Anteil an allen Gruppen auch sein mag, hebt diesen Markt jedoch von anderen illegalen Märkten ab. Es stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen solche Organisationen entstehen können.

2.2.3 Kunst

Kunstwerke sind ebenso wie Werke der Literatur und der Wissenschaft urheberrechtlich geschützt (§ 2 Abs. 1 UrhG). Dies beinhaltet das ausschließliche Recht des Urhebers, sein Werk zu verwerten und es insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen (§ 15 Abs. 1). Damit ist die Herstellung einer Fälschung ebenso wie der Verkauf und ihre Nutzung im nicht privaten Bereich (zum Beispiel durch eine Ausstellung) illegal. Eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch ist dagegen zulässig. Diese kann auch durch eine dritte Person vorgenommen werden, sofern dies unentgeltlich geschieht (§ 53 Abs. 1 UrhG).

Zum Kunstdiebstahl gilt das in Abschnitt 2.2.1 Gesagte. Auch Raubgrabungen könnten *de lege lata* in vielen Ländern mit Schatzregal dem Diebstahl zugerechnet werden (Typ-II-Märkte), wenn man der rechtlichen Qualifizierung des Kulturerbes als staatlicher Besitz tatsächlich folgen möchte. Trotz der Bezeichnung als *res extra commercium* (Anton 2010b: 3) sind Antiken auch in Staaten mit umfassendem Kulturgüterschutz handelbar, nämlich im Inland. Daher liegt jedenfalls kein Typ-IV-Markt vor.

Illegal gehandelte Kunstprodukte gehören folgenden Kategorien an:

- Diebesgut, das aus Museen, Sammlungen, Galerien, Auktionshäusern und Sakralbauten gestohlen wurde;
- archäologisch relevante Gegenstände (Antiken), die aus Raubgrabungen insbesondere im Nahen und Fernen Osten, in Südamerika und Afrika gewonnen wurden und dem Staat vorenthalten werden;
- unerlaubt exportierte Antiken;

- vollständige und teilweise Fälschungen von Kunstgegenständen sowie
- falsche Zuschreibungen von Kunstgegenständen.

Aus der Gesamtschau der Literatur könnte man den Eindruck gewinnen, dass die illegale Provenienz bei Antiken anteilmäßig ein größeres Problem darstellt als bei der Malerei oder allgemein der bildenden Kunst neueren Datums. Als Gesamtgröße des illegalen Marktes (*fine art* und *antiquities*) werden regelmäßig 6 bis 8 Milliarden US-Dollar (Umsatz/Jahr) angegeben, was ihn nach weitverbreiteten Aussagen zum drittgrößten illegalen Markt nach denen für Drogen und Waffen macht (so Schätzungen von UNESCO und FBI nach Anton 2010a: 2). Nach Conklin (1994: 119) werden jährlich Kunstgegenstände im Wert von einer Milliarde US-Dollar illegal gehandelt, wovon 10 Prozent Diebesgut und davon der Großteil illegale Antiken sind. Den Umsatz mit Antiken aus illegalen Quellen schätzen europäische Archäologen auf 4,5 Milliarden US-Dollar und spezialisierte britische und US-amerikanische Polizeieinheiten auf 300 Millionen bis 6 Milliarden US-Dollar (Gill/Chippindale 2002: 51). Nur ein kleinerer Teil der Antiken stammt gemäß diesem Bild aus gesichert legalen Quellen. Nachweise bei Anton (2010a: 50) belegen einen Anteil von bis zu 80 Prozent, der 1990 illegal gehandelt wurde. Weiterhin sind 80 bis 90 Prozent ohne ausreichende Nachweise der Herkunft (Gerstenblith 2007: 4, m.w.N.). Bei Antiken aus Belize handelt es sich bei einem Drittel bis 40 Prozent um Artefakte aus Raubgrabungen (Gilgan 2001: 76).⁴² Demgegenüber wurden nach älteren Angaben 5 Prozent der Gegenstände auf dem Kunstmarkt irgendwann einmal gestohlen (Middlemans 1975: 11). Man sollte beachten, dass diese Schätzungen von Strafverfolgungsbehörden stammen, wechselseitig zitiert werden, nicht wissenschaftlichen Standards entsprechen und von anderen Experten angezweifelt werden (zum Beispiel Elia 1995: 247). Die britische *Antiquities Dealers Association* (ADA) hält die übliche Schätzung von 6 Milliarden US-Dollar für weit übertrieben. Nach ihren Angaben hat der legale Antikenhandel in London einen Umfang von 20 Millionen britischen Pfund im Jahr, der weltweite Umsatz beträgt lediglich 200 bis 300 Millionen Pfund (Gill/Chippindale 2002: 52).

Exportländer für Antiken finden sich im Nahen⁴³ und Fernen Osten⁴⁴, in Südamerika und Afrika⁴⁵. Der Grund für die hohe Illegalitätsrate ist das Exportverbot von Kulturgütern in den meisten Herkunftsländern. Wo (begrenzte) Exportmöglichkeiten existieren, wie zum Beispiel in Indien, ist das Genehmigungsverfahren so langwierig, dass Händler die Ware lieber gleich schmuggeln (Conklin 1994: 196). Oft wird auch der Staat als automatischer Besitzer des gesamten Kulturerbes festgelegt (Schatzregal), vor

42 Außerdem sei nach Angaben dieser Autorin (ebd.: 78) am Schmuggel von Drogen und Antiken aus Belize auch die deutschsprachige mennonitische Minderheit beteiligt.

43 Die Türkei ist das Hauptherkunftsland von illegal gehandelten Antiquitäten in den westlichen Ländern, so Conklin (1994: 208). Nach der US-amerikanisch geführten Invasion in den Irak 2003 setzte ein massiver Handel mit Antiken ein. Allein aus dem Bagdader Nationalmuseum wurden 14.000 Artefakte entwendet, wovon sich 5.500 wiederfanden (Thomas 2006: 130).

44 Südostasiatische Antiken werden systematisch geschmuggelt, so Mackenzie (2006: 222). Antiken sind das wichtigste Schmuggelgut aus China, so Murphy (1994: 228).

45 Antiken aus Nigeria gehören zu den teuersten auf dem Markt (Bernick 1998: 108).

allem wenn die nationale oder staatliche Identität damit in Verbindung gebracht wird (vgl. Bligh 2010: 151). Schmuggel und die anschließende „Wäsche“ sind daher weitverbreitete Praktiken.

Voraussetzung für den illegalen Antikenmarkt ist allerdings, dass die dort gehandelten Sachen einen Wert haben. Der unterschiedliche Umgang mit historischem Baumaterial und Kunstgegenständen legt nahe, dass diese nicht zu allen Zeiten und an allen Orten wertgeschätzt wurden. Präkolumbianische Artefakte aus Peru begannen erst ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen Wert zu entwickeln, als Museen sie nachzufragen begannen (Alva 2001: 89). Ein größerer Markt für antike griechische Vasen entstand mit der Verbreitung der Beschreibung von Funden durch frühe Archäologen wie Hamilton und Winckelmann (Nørskov 2002: 83). Türen von traditionellen Häusern der Swahili sprechenden Bantu-Ethnien an der ostafrikanischen Küste bekamen in den 1940er-Jahren einen Wert für den Antiken- und Antiquitätenhandel, sodass sie handelbar wurden (Abungu 2001: 40). Andere ostafrikanische archäologische Artefakte aus dem Zusammenhang von Bestattungen und Gräbern wurden erst durch die europäischen Kolonialmächte und Händler von den traditionellen Tabus befreit und einer Vermarktung zugeführt.⁴⁶

Der illegale Markt für Kunstgegenstände ist besonders eng mit dem legalen verzahnt. Brodie und Doole (2001: 2) vom inzwischen aufgelösten *Illicit Antiquities Research Centre* am *McDonald Institute for Archaeological Research* der Universität Cambridge

do not feel at the present time that from an international perspective it is useful, or indeed possible, to distinguish between a „licit“ and „illicit“ trade in antiquities. Numerous case studies have shown that looted material is effectively laundered as it passes through the trading network, so that what might be moved illegally out of one country will at a later date be offered for sale legally in a reputable outlet in another without that outlet knowing that the material was looted.

Die Verzahnung wird dadurch begünstigt, dass gestohlene Kunstwerke schwer als gestohlen zu erkennen sind, da sie über Galerien und Auktionen unmittelbar in den Kunsthandel eingebracht werden können, während sonstiges Diebesgut über Hehler abgesetzt werden muss. Diebe oder Fälscher können auch an auf dem Markt gut eingeführte Händler und Auktionshäuser verkaufen (für Beispiele in den Niederlanden siehe Tijhuis 2006: 163), auch wenn Gegenstände zweifelhafter Herkunft eher Händler mit weniger gutem Leumund zu kaufen bereit sind. Generell gilt aber, dass die Herkunft schwer nachprüfbar ist und sich Verdachtsmomente oft nur aus dem Kontext ergeben (Mooney 2002: 48). Mit steigender Gewissheit über die Provenienz des Werkes steigt auch der Preis (Massy 2000: 141), der in vielen Fällen aufgrund der Nichterkennbarkeit als Diebesgut der Marktpreis sein dürfte.⁴⁷

46 Die umfangreichen Schutzmaßnahmen beim Bau der frühen ägyptischen und chinesischen Grabmäler hochrangiger Persönlichkeiten deuten darauf hin, dass ein Tabu bisweilen wenig wirksam war. Auch Grabraub in Italien ist ein Beispiel dafür (Conklin 1994: 161f.).

47 Dies trifft insbesondere auf Antiquitäten, Silberzeug, Münzen, Teppiche etc. zu.

Auch auf einer anderen Marktebene, nämlich bei Kunstwerken bekannter Künstler, kann es zu offenkundigen Unsicherheiten bezüglich der Herkunft des Kunstgegenstandes kommen. Dies ist dann der Fall, wenn dieses Werk nicht in einem eventuell vorhandenen Werkverzeichnis gelistet wird, die Besitzgeschichte des Werkes nicht nachvollzogen werden kann oder das Werk laut *Art Loss Register* oder der Interpol-Datei *Stolen Works of Art* als vermisst gemeldet wurde. Im Fall des Diebstahls eines solchen bekannten Werkes ist es am wahrscheinlichsten, dass der oder die Diebe mit den Bestohlenen oder der Versicherung über den Rückkauf des Werkes verhandeln (Naylor 2008: 273). Um die Anreize für Erpressungen zu senken, sind viele Besitzer wie Museen zurückhaltend bei der Versicherung von Kunstwerken (Nicita/Rizzolli 2009: 302). Alternativ, aber selten, zirkuliert die Beute als Zahlungsmittel oder Pfand zwischen Gruppen, die in andere illegale Geschäfte verwickelt sind (Tijhuis 2009: 43f.). Der Wert ist dann jedoch stark reduziert.⁴⁸

Ein Werk mit fragwürdigem Hintergrund kann durch wiederholte Verkäufe über Galerien und Kunsthandlungen mit steigender Bekanntheit seine unbedenkliche Herkunft wiedererlangen (Mooney 2002: 53). Man kann annehmen, dass beim bandenmäßigen Diebstahl größerer Mengen, wo die unrechtmäßige Herkunft offenkundig ist, Hehler aktiv werden, die die Ware an reguläre Händler weiterveräußern.⁴⁹ In jedem Fall kann auch bei solchen zweifelhaften Objekten eine Wertsteigerung erreicht werden, wenn die Gegenstände durch mehrere Hände mit idealerweise steigender Reputation gegangen sind (ähnlich Aarons 2001: 29). Gefälschter Kunst muss ebenso wie gestohlenen Werken eine echte Provenienz verschafft werden, damit sie nicht als solche erkennbar ist. Der entscheidende Schritt ist die Anerkennung der Echtheit durch Experten, da der Status eines Kunstwerkes „in einem intersubjektiven Prozess der Bewertung und Reputationsverleihung durch Experten und Institutionen im Feld der Kunst“ (Beckert/Rössel 2004: 34) festgelegt wird. Gelingt es, ein günstiges Urteil dieser Experten einzuholen, können die Fälschungen in den legalen Kunstmarkt eingespeist werden. Auch die Aufnahme in eine Galerie oder in einen Auktionskatalog kann ein solches Urteil darstellen. Fälschungen spielen neben bildender Kunst aller Epochen ebenfalls bei Antiken eine Rolle (chinesische Antiken: Bull 2009: 28f.; präkolumbianische Antiken: Conklin 1994: 76; afrikanische Antiken: Breunig/Rupp 2010: 19), wobei hier für den Fälscher erleichternd hinzukommt, dass die Gegenstände nicht einem bestimmten Künstler zugeschrieben werden müssen, sondern lediglich einer Epoche (vgl. Conklin 1994: 76).⁵⁰

48 So Louisa von Loringhoven vom *Art Loss Register* im Interview auf *Zeit Online* vom 21.5.2010, unter: <www.zeit.de/kultur/kunst/2010-05/kunstraub-paris-wiederbeschaffung> (7.7.2010).

49 Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs etwa kam es zu Plünderungen osteuropäischer Sakralkunst, die im großen Stil in Deutschland verkauft wurde (Massy 2000: 101).

50 Naylor (2008: 276) behauptet, dass es auch einen legalen Markt für bekannte Fälschungen gibt, was wiederum Fragen nach deren Wert aufwirft. Repliken bilden jedenfalls ein eigenes Segment des legalen Marktes, auch wenn sie schon zu Täuschungszwecken benutzt wurden (siehe Tegel 1962: 106).

Eine weitere Möglichkeit der „Wäsche“ von Artefakten ist deren *Bona-fides*-Erwerb in Ländern, wo solche Käufe rechtlich wirksam sind, wie etwa in Lichtenstein (Schöller in Koldehoff/Koldehoff 2005: 179) oder Japan (Lowenthal 1993: 42). Hier ist bei Nachweis der Gutgläubigkeit der rechtlich einwandfreie Erwerb möglich.⁵¹ Ein von UNIDROIT erarbeitetes Abkommen, das die *UNESCO Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property* von 1970 in dieser Hinsicht ergänzt, legt die Rückgabe an den Herkunftsstaat bei Entdeckung gegen Zahlung einer Entschädigung an den *Bona-fides*-Käufer fest (Mackenzie 2002: 133). Die wichtigsten Staaten (Deutschland, Frankreich, Schweiz, USA, Türkei, Indien) sind diesem Abkommen allerdings nicht beigetreten. Außerdem weigern sich auch in Deutschland, wo der *Bona-fides*-Erwerb kaum möglich ist, oftmals die Gerichte, für die Rückgabe der strittigen Artefakte an Staaten mit „rhetorical ownership laws“ (Murphy 1994: 232), aber ohne weitere Rechtsdurchsetzung zu entscheiden (Mackenzie 2002: 130; für Deutschland siehe Müller-Karpe 2010: 10). Ansätze der freiwilligen Selbstregulierung (etwa von Museen) bilden sich dagegen heraus (Gerstenblith 2007: 187). So verzichten Museen etwa auf den Ankauf von Kunst aus unsicheren Quellen (Cook 1995: 184).

Anders als bei der Hehlerei mit Autos wird beim Handel mit illegaler Kunst nicht von vertikal integrierten Organisationen berichtet. Das organisierte Verbrechen ist in Randbereichen in diesen Markt involviert, dürfte allerdings wohl nur einen geringen Anteil innehaben (Tijhuis 2006: 140). Ebenfalls anders als bei der Autoschieberei sind Aufträge an Diebe nur wenig bekannt geworden (Bernick 1998: 104, m.w.N.; McLeave 1981: 121; abweichend für Italien Middlemans 1975: 62). Auch beim *Art Loss Register* gilt das Anheuern von Dieben durch einen Kunstsammler, der sich in Besitz eines bestimmten Kunstgegenstandes bringen möchte, als äußerst selten.⁵²

Der illegale Kunstmarkt wirft somit gleich mehrere interessante Fragen auf. Die „Wäsche“ von gestohlener Kunst und die Einschleusung von Fälschungen geschehen über Mechanismen, die die sozialen Strukturen des Kunstmarktes nutzen. Darüber hinaus ist insbesondere der Antikenhandel Gegenstand politischer Regulierungsbemühungen, die von privatwirtschaftlichen Akteuren abgelehnt werden (Mackenzie/Green 2008): Verschärfungen des Kulturgüterschutzes rufen stets die Händler auf den Plan, die für eine grundsätzliche Ausweitung der Handelbarkeit von antiken Kunstgegenständen eintreten (Norman 1995: 143f.; Gill/Chippindale 2002: 53f.). Damit bewegt sich der gesamte Markt in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des nationalen Erbes vor einer Zerstreuung in Privatbesitz oder vor dem Export und dem liberalen Grundsatz der Handelbarkeit von Kunst.

51 Wie bei anderem Diebesgut können auch – international voneinander abweichende – Verjährungsfristen zum legalen Eigentum an illegal gehandelten Artefakten führen.

52 Siehe oben Fußnote 48.

2.3 Typ-III-Märkte: Fälschungen

2.3.1 Fälschungen im Allgemeinen

Die rechtliche Lage und damit die Definition der verbotenen Fälschung unterscheidet sich in Einzelaspekten, je nachdem, welches Produkt gefälscht wird. Die Fälschung von *Geld* ist nur dann strafbar, wenn damit die Absicht des Fälschers verbunden ist, es in den Geldkreislauf einzuspeisen oder die Möglichkeit dazu zu eröffnen, etwa durch Überlassen an Dritte (§ 146 Nr. 1 StGB). Der Straftatbestand ist dagegen nicht erfüllt, wenn Geld nur aus künstlerischem Interesse, zum Prahlen oder – und dies ist für illegales wirtschaftliches Handeln relevanter – zur Vortäuschung von Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit verwendet wird (vgl. Erb 2005: Rn. 25). Da kaum anzunehmen ist, dass Falschgeld in nennenswertem Umfang zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen hergestellt wird, ist davon auszugehen, dass der Druck von „Blüten“ im Allgemeinen eine verbotene Handlung ist.⁵³

Ähnlich wie bei Falschgeld verhält es sich bei Urkundenfälschung (§ 267 StGB). Die Fälschung zur Benutzung im Rechtsverkehr (und nur diese) ist untersagt. Unter welchen subjektiven Voraussetzungen der Verkauf einer solchen Urkunde strafbar ist, da der Käufer diese Urkunde im Rechtsverkehr benutzen könnte, ist strittig. Nach herrschender Meinung kommt neben *dolus directus* auch sicheres Wissen über die Täuschungsabsicht des Käufers infrage (Cramer/Heine 2010: Rn. 91; abweichend Erb 2005: Rn. 209, m.w.N.). Nur bei einzelnen, aber wichtigen Arten von Urkunden sind Kauf und Besitz von Fälschungen ebenso wie deren Herstellung unter strengeren Bedingungen verboten (zum Beispiel bei aufenthaltsrechtlichen Papieren und Fahrzeugpapieren).

Bei anderen Fälschungen sind andere Rechtsquellen einschlägig. Dies betrifft alle urheberrechtlich geschützten Werke, sowohl solche künstlerischer Natur (etwa Literatur und bildende Kunst) als auch aus gewerblichen Gründen geschützte Werke. Bei Gütern, die nicht wissenschaftliche oder künstlerische Werke sind, greift das Urheberrecht nur in Ausnahmefällen; weit wichtiger sind bei gefälschten Gütern (in Deutschland) das Markenrecht, das Geschmacksmusterrecht und das Lauterkeitsrecht (Köhler 2009: 445). Demnach ist das Inverkehrbringen von nachgeahmten Produkten, die aufgrund ihrer Ähnlichkeit mit den Originalen die Kunden oder Dritte über die Herkunft täuschen, nicht gestattet. Anders als in Deutschland ist in einigen Ländern auch der Erwerb von gefälschten Produkten zu privaten Zwecken verboten. Nach französischem und italienischem Recht unterliegen Fälschungen auch dann der Einziehung, wenn sie sich im Besitz des Endverbrauchers befinden; dem Käufer drohen Geldbußen.⁵⁴ In der Schweiz werden gefälschte Produkte im Besitz von Privatpersonen ebenfalls eingezogen, falls sie etwa beim Zoll auffallen; die Besitzer machen sich dort allerdings nicht strafbar.

⁵³ Die Fälschung von gefälschten Banknoten soll dagegen Block (2010) zufolge zulässig sein.

⁵⁴ Siehe die Hinweise der französischen Zollbehörde unter: <www.douane.gouv.fr/page.asp?id=40> (18.1.2011).

Die nicht juristische Forschung zu Fälschungen ist sehr dünn gesät. Man kann beispielsweise nur vermuten, dass ein gewisser Markt für Urkunden existiert, etwa für das professionelle Fälschen oder Beschaffen „echter“ Ausweise (Delval 1998). Mit über 62.000 erfassten Delikten im Bereich der Urkundenfälschung im weiten Sinne (BKA 2010a: 7) und einem Dunkelfeld mit „enormen Ausmaßen“ (Erb 2006: Rn. 11) ist dies nicht ganz unwahrscheinlich. Ob ein Markt für Falschgeld existiert, ist unklar. Denkbar ist, dass das Falschgeld von einer Gruppe oder Person hergestellt und auch verwendet wird. Möglich wäre auch, dass Falschgeld von einer Person oder Gruppe hergestellt und von einer anderen aufgekauft und in Verkehr gebracht wird. Ob sich die Inverkehrbringer beim Kauf von Falschgeld auf konkurrierende Angebote stützen können oder umgekehrt Hersteller von Blüten mehrere potenzielle Abnehmer haben, ist zweifelhaft. Empirische Forschung würde sich auch ab der Stufe der Einschleusung von Falschgeld in die Wirtschaft nicht mehr auf ein bestimmtes Feld begrenzen lassen. Bei Geld – Zahlungsmittel sind ein öffentliches Gut – betrifft der Schaden die gesamte Wirtschaft, da durch Falschgeld das allgemeine Vertrauen in die Gültigkeit des Zahlungsmittels, genauer, in dessen Rückwandlung in Vermögenswerte unterlaufen wird (siehe Grandi 2004: 90). Auch dieses Vertrauen in das Zahlungssystem muss zunächst einmal erzeugt werden. In der Frühzeit der Vereinigten Staaten etwa konnte ein von der Vertrauenswürdigkeit des jeweiligen Handelspartners unabhängiges Vertrauen in die Gültigkeit der übergebenen Banknoten erst durch die Einrichtung einer Zentralbank und eines nationalen Währungssystems hergestellt werden (Mihm 2007).

Auch die Forschung zu gefälschten Produkten ist trotz der hohen Bedeutung dieses Themas für große Teile der Wirtschaft, insbesondere Softwareentwicklung, Mode, Musik, Film und verarbeitende Industrie, überraschend lückenhaft. Einige Arbeiten beschäftigen sich mit den Einstellungen der Konsumenten, die gefälschte Produkte kaufen (können) (zum Beispiel Swami/Chamorro-Premuzic/Furnham 2009; Rutter/Bryce 2008; Fantapié Altobelli/Hoffmann 2008), wobei auch kulturelle Rahmenbedingungen des jeweiligen Landes zur Erklärung herangezogen werden (Sims 2009; Condry 2004). Dabei stehen Fragen nach der Legitimität des Anbietens von kopiertem geistigen Eigentum (zum Beispiel Musik auf *YouTube*), das aber oft nicht Marktprozessen unterliegt, und des Kaufs von gefälschten Waren im Vordergrund. Entwicklungen auf den Märkten für Musik (Stryszowski/Scorpecci 2009; Curien/Moreau 2009; Condry 2004), Film (Treverton et al. 2009; Athique 2008; Waterman/Ji/Rochet 2007; Yar 2005) und Software (Robertson/Gilley/Crittenden 2008; Shadlen/Schrank/Kurtz 2005; Jane Lu/Ya-Lan 2008; Holsapple et al. 2008) sind Gegenstand einer Reihe von Arbeiten. Weitere Darstellungen existieren zu einigen Sonderbereichen (für Medikamente siehe Sürmann 2007 und Satchwell 2005), doch fehlt eine umfassende Darstellung des Marktes für gefälschte Produkte. Allen Studien ist gemeinsam, dass sie sich auf Veröffentlichungen nationaler und internationaler Behörden, Reportagen in den Medien und teilweise Expertenaussagen stützen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse beziehen sich vor allem auf Regulierungsentwicklungen, den Umfang von Rechtsverletzungen und ansatzweise von Herstellungs- und Vertriebsprozessen. Eine darüber hinausgehende systematische Analyse von Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden oder Rechtsprechungsorgane, wie sie

im Bereich des Drogenhandels (Natarajan 2006) oder des Menschenschmuggels (Neske 2007) vorgenommen wurden, existiert nicht.

Eine Ausnahme von der Spärlichkeit eingehender empirischer Studien bildet die Forschung zu den Einstellungen gegenüber dem Kauf von Fälschungen. Bei diesen Studien aus der Marketing- und Konsumforschung handelt es sich zum größten Teil um quantitative Verbraucherbefragungen (zum Beispiel Pamela/Angela 2011; Taormina/Chong 2010; Seung-Hee/Boonghee 2010; Lu/Lu 2010; Kim/Karpova 2010) und zum weit kleineren um qualitative Befragungen (Gentry/Putrevu/Shultz II 2006) oder Experimente (Hieke 2010; Gino/Norton/Ariely 2010). Eine besondere Rolle nehmen kulturvergleichende Arbeiten ein, in denen entweder die Einstellungen in mehreren Ländern erhoben werden (Chang/Lu 2008; Penz/Schlegelmilch/Stöttinger 2009; Belk/Devinney/Eckhardt 2005) oder Studienergebnisse aus einem nicht westlichen Land mit dem westlichen Standard verglichen werden (Phau/Min 2009). All diesen zumeist quantitativen Arbeiten ist gemein, dass sie den Einfluss verschiedener demografischer Merkmale, von Einstellungen gegenüber dem Fälschen oder (dem Kauf von) Fälschungen, von Preis-Qualität-Abwägungen und weiterer Einstellungen wie Materialismus, Gesetzestreue und Aufrichtigkeit auf die Kaufabsicht von Fälschungen messen. Vielen Studien kommen zu dem Schluss, dass der Preis die Kaufbereitschaft beeinflusst und ethische Normen eine die Kaufbereitschaft drosselnde Wirkung haben (Wilcox/Kim/Sen 2009: 251; Swami/Chamorro-Premuzic/Furnham 2009: 823; Phau/Teah/Lee 2009: 10). Allerdings lässt sich ein Einfluss von Normen einer Verbraucherethik nicht immer nachweisen (zum Beispiel Seung-Hee/Boonghee 2010: 848; Kim/Karpova 2010: 87). Ist die berufliche Tätigkeit mit dem persönlichen Ansehen verbunden und die gekaufte Ware bei der Tätigkeit zu sehen (zum Beispiel als Kleidung), entscheiden sich (chinesische) Verbraucher eher für Fälschungen (Taormina/Chong 2010: 122). Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass Fälschungen gezielt eingesetzt werden, um bei anderen Personen den Eindruck der Zugehörigkeit zu einer bestimmten wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Gruppe zu erwecken, oder dass Personen in diesen Tätigkeiten den Wert ihrer Persönlichkeit höher einschätzen als es ihre finanziellen Mittel zulassen. Vermutlich wird in diesen Fällen die Täuschungsfähigkeit von Fälschungen als hoch eingeschätzt, da die Furcht vor einem Gesichtsverlust, sollte die Fälschung entdeckt werden, die Bereitschaft zum Kauf nicht dämpft (Phau/Teah/Lee 2009: 11).

Aus marktsoziologischer Sicht sind die Einstellungen gegenüber Fälschungen interessant, wobei anders als bei den erwähnten Arbeiten nicht nur die Kaufabsicht, sondern der gesamte „Verbrauch“ oder Gebrauch der Ware Gegenstand der Untersuchung sein dürfte (siehe Hellmann 2009: 388). Der Besitz von Fälschungen wirft insbesondere Fragen auf nach der Bedeutung von Statusfunktionen von Markenartikeln und der Fähigkeit der Verbraucher, sich Werte von Gegenständen vorstellen und dadurch erzeugen zu können (vgl. Beckert 2010).

Die Herstellung und der Vertrieb gefälschter Produkte stellt vergleichsweise hohe logistische Anforderungen (Hetzner 2002: 320), da oft komplexe Produktionsprozesse (etwa

die Herstellung von Kleidern) zu bewältigen sind. Auch wenn immer wieder auf die Möglichkeit des privaten Erwerbs gefälschter Waren im Ausland hingewiesen wird, betreffen 64 Prozent der 2003 in der Europäischen Union vorgenommenen Beschlagnahmen gewerblich eingeführte Produkte (von Welser/González 2007: 37). Darum ist zu vermuten, dass nahezu die gesamte Menge der gefälschten Produkte gewerblich eingeführt wird und nicht von Einzelpersonen. Dabei kommt es an unterschiedlichen Stellen der Wertschöpfungskette oft zu einer Vermischung von legalen und illegalen Produkten, die damit den gleichen Vertriebsweg haben (ebd.: 41). Ob gefälschte Produkte aufgrund der Vermischung entlang der Wertschöpfungskette für den Endkunden als solche nicht mehr zu erkennen sind, ob der Kunde den Einkauf legaler und illegaler Waren bewusst mischen kann und ob eine „Wäsche“ wie auf dem Kunstmarkt möglich ist, bleibt unklar. Insgesamt sind hier die Schnittstellen zwischen legaler und illegaler Wirtschaft nicht erforscht.

Der wirtschaftliche Schaden für Unternehmen, die von Produktfälschungen betroffen sind, ergibt sich nicht nur aus der Nachfrageverzerrung, sondern auch aus dem Schaden, den die Marke nimmt. Treten vermehrt Kopien von Markenartikeln auf, vermittelt der Konsum dieser Produkte nicht mehr die durch die Marke repräsentierten Werte. In bestimmten Kontexten, wo besonders häufig gefälschte Produkte vorkommen, vermeidet es der Kunde, sich damit in Verbindung bringen zu lassen, und verzichtet bewusst auf den Gebrauch beziehungsweise den Kauf dieser Marke.

2.3.2 *Medikamente*

Die Herstellung von Arzneimitteln bedarf in Deutschland der Erlaubnis nach dem Arzneimittelgesetz (§ 13 AMG). Darüber hinaus muss auch das Inverkehrbringen gesondert zugelassen werden (§ 21 AMG). Auch der Vertriebsweg ist durch die gesetzlichen Regelungen deutlich enger gefasst als bei den meisten anderen Produkten, da in vielen Fällen Apothekenpflicht und Verschreibungspflicht bestehen (§ 43 beziehungsweise § 48 AMG). Der Großteil des illegalen Medikamentenmarktes dürfte jedoch nicht in Deutschland und anderen Industrieländern liegen. Insgesamt entsteht Illegalität auf dem Markt für Arzneimittel auf folgenden Wegen, die auch miteinander kombiniert vorkommen können:⁵⁵

- Verkauf durch Stellen, die dazu keine Zulassung haben;
- Verkauf an Patienten, die keine Berechtigung zum Erwerb dieses Medikaments haben (zum Beispiel fehlendes ärztliches Rezept);
- Verkauf von gefälschten Medikamenten:
- exakte Imitation bekannter Produkte mit gleichem Inhalt und gleichem Äußeren,

55 Eine äußerst feine Untergliederung von sechzehn Fälschungsarten schlägt Harper (2006: 11–13) vor.

- Imitation bekannter Produkte mit gleichem Äußeren, aber ohne oder mit anderem Wirkstoff,
- Imitation bekannter Produkte mit gleichem Wirkstoff, aber mit eigener Marke;
- Verkauf von Medikamenten mit abgelaufenem Haltbarkeitsdatum;
- Verkauf von (noch) nicht zugelassenen Medikamenten.

Der illegale Handel mit Arzneimitteln umfasst also mehr als den Verkauf von Fälschungen im engeren Sinne (Nachahmen eines Markenproduktes). Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) benutzt einen weiten Begriff von *counterfeit drugs*:

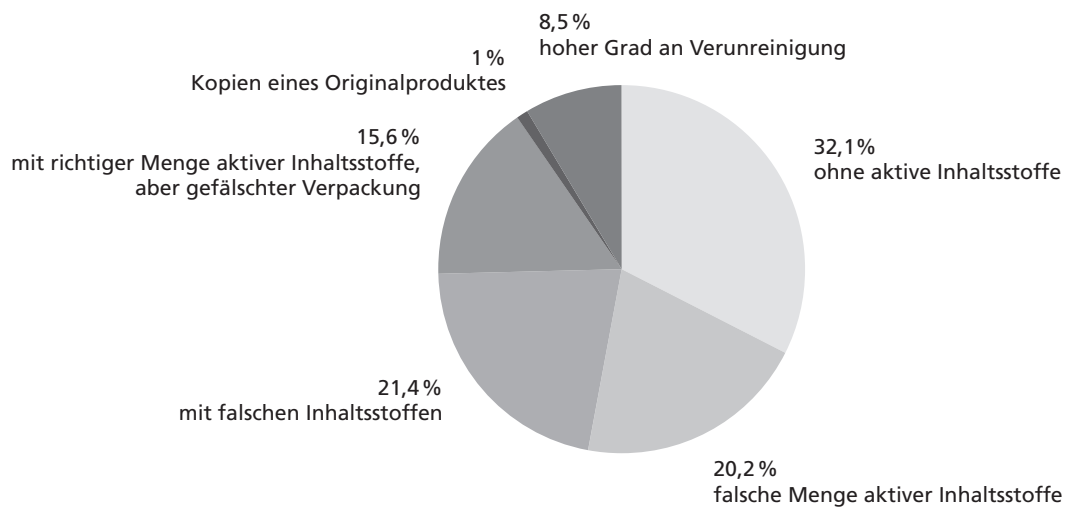
A counterfeit medicine is one, which is deliberately and fraudulently mislabelled with respect to identity and/or source. Counterfeiting can apply to both branded and generic products and counterfeit products may include products with the correct ingredients or with the wrong ingredients, without active ingredients, with insufficient active ingredients or with fake packaging. (WHO 1999: 8)

Aus den an die WHO zwischen Januar 1999 und Oktober 2000 gesandten Berichten einiger Mitgliedstaaten geht die Verteilung gefälschter Medikamente auf die verschiedenen Kategorien hervor (Abbildung 3).

Bei diesen verschiedenen Formen der Kriminalität stellt sich die Frage, ob der illegale Arzneimittelmarkt unter die illegalen Märkte für Fälschungen eingeordnet werden kann oder eher als ein Markt für Güter mit Regulierungsüberschreitungen zu gelten hat. Da diese Arzneimittel überwiegend unzutreffend als ein anderes Produkt ausgegeben werden und die meisten illegalen Transaktionen wohl mit gefälschten Arzneimitteln geschehen, weniger beispielsweise mit dem unerlaubten Verkauf echter Medikamente, wird der illegale Medikamentenmarkt als Typ-III-Markt eingestuft.

Weltweit könnte der Anteil der *counterfeit drugs* bei 10 Prozent der gehandelten Arzneimittel liegen, wie nicht veröffentlichte Berichte suggerieren (Reggi 2007: 106). Gefälschte oder falsche Arzneimittel treten vor allem in weniger entwickelten Ländern mit einem nennenswerten Anteil am Medikamentenmarkt auf (Morris/Stevens 2006: 79). Nach Schätzungen sind insgesamt 25 Prozent der Medikamente in Entwicklungsländern gefälscht, wobei in einzelnen Ländern dieser Wert bis zu 50 Prozent erreichen kann (o. A. 2008: 277). Dies wird dadurch begünstigt, dass Medikamente in ärmeren Ländern Bestandteil der informellen Ökonomie mit informellen Verkaufsstellen sind (Vande Walle/Ponsaers 2006: 365). In informellen Märkten für Malariamedikamente im Kongo, in Burundi und Angola sind Hersteller, Herstellungsland und oft auch das Ablaufdatum auf den meist lose verkauften Tablettenstreifen nicht angegeben und die Arzneimittel von schlechter Qualität (Gaudiano et al. 2007). Unter diesen Umständen ist auch die Identifizierung als Fälschung im engen Sinne (Nachahmung eines Originalproduktes) oft nicht möglich, es dürfte sich mindestens um ohne Genehmigung hergestellte Medikamente mit unsicherem Inhalt handeln. Bei einer Untersuchung von 137 Arzneimit-

Abbildung 3 Verteilung gefälschter Medikamente auf verschiedene Kategorien



Datenquelle: WHO: General Information on Counterfeit Medicines.
 <www.who.int/medicines/services/counterfeit/overview/en/index.html>

telläden in Kambodscha haben Khan et al. (2010: 640) eine Prävalenz von gefälschten Proben des untersuchten Medikaments von 4,2 Prozent festgestellt. Andere Studien belegen eine Prävalenz von 38 bis 53 Prozent gefälschter Malariamitteln in Südostasien (Newton/Green/Fernández 2010: 99). WHO-Schätzungen für die entwickelten Länder gehen von weniger als 1 Prozent des Arzneimittelangebotes aus (Shukia/Sangal 2009: 236; WHO 2010), wobei die Funde seit circa 1998 zunehmen (Harper 2006: 7) und sich weitgehend auf Hormone, Antihistaminika und Steroide beschränken (Akunyili/Nnani 2004: 183). Die Folge ist insbesondere in Entwicklungsländern unter anderem eine erhöhte Morbidität (Newton/Green/Fernández 2010: 100), vor allem da dort gefälschte Malaria- und AIDS/HIV-Medikamente vertrieben werden (Akunyili/Nnani 2004: 183; Taylor 2006: 37).

In entwickelten Ländern scheint der illegale Medikamentenmarkt eher ein Randphänomen zu sein und nur bei bestimmten Präparaten in der Lifestyle-Szene eine größere Rolle zu spielen, wo auch Fälschungen auftreten. Diese sind über das Internet beziehbar, wobei die Einhaltung der Rezeptpflicht nicht immer gesichert ist (Bate/Hess/Brush 2009: 11–13). Bei Anabolika, die meistens außerhalb legaler Vertriebswege gehandelt werden, stehen vollständig gefälschte Arzneimittel eindeutig im Vordergrund (Sürmann 2007: 56). Den Konsumenten sei nach den Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden und der Pharmawirtschaft auch bewusst, dass sie gefälschte Medikamente verwenden. Dies wirft die Frage auf, welche Wirksamkeit die Konsumenten von dem Präparat erwarten. Während auf dem legalen Markt nur äußerst selten gefälschte Medikamente aufzufinden sind, können echte Produkte durchaus auf dem Schwarzmarkt gehandelt werden, wie beispielsweise Potenzmittel (ebd.).

Untersuchenswert wäre die Frage, welche Legitimationsmechanismen in der Lifestyle-Szene existieren, die zur Nutzung dieser nicht zugelassenen Mittel führen (vgl. Denham 2009; Pedersen 2010; Kraska/Bussard/Brent 2010). Auch unter manchen Anhängern bestimmter Sportarten ist der Gebrauch von Dopingmitteln weniger sozial geächtet als in anderen Sportarten (vgl. Breivik/Hanstad/Loland 2009). Besonders verbreitet ist nach einer Befragung von Elitesportlern in Finnland die Verwendung leistungsfördernder Mittel im Schnelligkeits- und Kraftsport (Alaranta et al. 2006).

Zur Organisation, insbesondere zu den Herstellungs- und Distributionsprozessen, finden sich kaum Angaben in der Literatur. Offenbar müssen Fälschungen aber nicht im industriellen Ausmaß hergestellt werden, sondern können auch in kleineren Mengen produziert werden (Reggi 2007: 106).⁵⁶ Als Herstellungsländer werden oft China (zum Beispiel Lewis 2009; Traynor 2009: 12) und Indien (zum Beispiel Shukia/Sangal 2009) genannt. Weitere Produktionsländer sind Kambodscha, Laos, Thailand, Mexiko und Russland (Morris/Stevens 2006). Neben dem informellen Verkauf von nicht offiziell erhältlichen Präparaten (siehe oben Anabolika) kommen Fälschungen in Europa in geringen Mengen auf allen Ebenen der Distributionskette vor und werden auch über das Internet vertrieben (Harper 2006: 17–19). Im Fall der steroiden Anabolika sehen Kraska, Bussard und Bent (2010: 181) ein neues Distributionsmodell für verbotene Substanzen, nach dem lokale Akteure mithilfe von Anleitungen aus dem Internet und online bestellten Grundbestandteilen die Mittel selbst herstellen und mit hohem Gewinn veräußern können.

2.4 Typ-IV-Märkte

2.4.1 Organe

Gemäß § 17 Abs. 1 TPG (Transplantationsgesetz) ist die Entnahme, der Handel (also der Verkauf oder der Kauf zum Zwecke des späteren Verkaufs) und die Übertragung (Transplantation) von Organen verboten. Es ist auch verboten, sich illegal entnommene Organe übertragen zu lassen (§ 18 Abs. 2 TPG). Erlaubt ist es nur, Organe aus toten oder lebenden Spendern zu entnehmen und in diesem Zusammenhang ein angemessenes Entgelt für die zur Erreichung des Ziels der Heilbehandlung gebotenen Maßnahmen zu gewähren oder anzunehmen. Eine Gewinnabsicht ist bei der Weitergabe von Organen, die in der Regel mit Gegenleistungen in Form von Geld verbunden ist, demnach nicht erlaubt. In gleicher Weise macht sich ein Arzt strafbar, der in Kenntnis der illegalen Herkunft des Organs dieses überträgt. Es kann daher keinen legalen Markt für Organe geben.

56 Auf unklarer empirischer Grundlage wird aber von polizeilicher und journalistischer Seite angenommen, dass es sich um organisiertes Verbrechen handelt (zum Beispiel Park 2010: 36).

Nicht verboten ist der Kauf von Organen, die nicht für eine Heilbehandlung bestimmt sind, sondern zum Beispiel für eine „Umwandlung“ in Arzneimittel oder Kosmetika. Dabei kann es sich etwa um „Präparate aus harter Hirnhaut, Augenhornhaut oder Knochenpräparate“ handeln (Pelchen 2010: Rn. 5).

Die illegale Verwendung von Organen umfasst noch mehr Teilmärkte als nur den Verkauf des Organs selbst. Da Menschen, die ihre Organe (hauptsächlich Nieren) verkaufen, offensichtlich ärmeren Schichten in weniger entwickelten Ländern angehören (Scheper-Hughes 2000: 193), stellt ihre direkte Bezahlung sogar den geringeren Faktor dar. Viel größere Summen werden für die Vermittlung eines Organs (Mendoza 2010: 263) sowie insbesondere die ärztliche Dienstleistung der Übertragung bezahlt. Beim illegalen Markt für Organe handelt es sich also um eine Reihe von Märkten, die idealtypisch bei dem Verkauf des eigenen Organs an einen Vermittler beginnt und beim Einkauf des Gesamtpaketes der Transplantation durch den Endkunden, eventuell vermittelt über eine weitere Person, endet (siehe Abschnitt 1.1.1, Abbildung 2).

Dabei kann es zu weitreichenden Unterschieden hinsichtlich der Organisation und der Verquickung mit legalen Prozessen kommen. Steiner (2006: 493–495) unterscheidet zwischen zwei Marktarten. Auf einem Spot-Markt verhandeln Spender und Empfänger direkt oder über einen Agenten die Transaktion. Die Übertragung wird anschließend unter normalen Umständen in einem Krankenhaus durchgeführt.⁵⁷ Auf dem Schwarzmarkt tritt dagegen der Empfänger direkt an den medizinischen Dienstleister heran, der die Organe nach vorherigem Kauf einsetzt. Diese zweite Variante herrscht auf den Philippinen vor. Nach der Darstellung von Mendoza (2010) existiert dort ein umfangreicher illegaler Markt für Organe. Demnach treten selbstständige oder im Auftrag agierende Vermittler an Angehörige unterer Gesellschaftsschichten heran, etwa um den Verkauf einer Niere auszuhandeln (in zwei Dritteln der Fälle), oder sie werden von Verkaufswilligen aufgesucht (in einem Drittel der Fälle). Die Organe werden überwiegend ausländischen Patienten übertragen.⁵⁸ Bei diesem Transplantationstourismus bilden sich gewisse regionale Muster aus: Die Philippinen sind ein Zielland von Kunden aus dem Mittleren Osten, Japan und Korea (Mendoza 2010: 259), dagegen werden iranische Transplantationszentren auch von Bürgern der Golfstaaten (Tober 2007: 163f.),⁵⁹ russische von Deutschen (Sanal 2004: 301) und chinesische von US-Amerikanern (Rhodes/Schiano 2010) aufgesucht. Andere Länder wie Indien,⁶⁰ China und Pakistan scheinen ebenfalls auf einen globalen Bedarf an Organtransplantationen zu reagieren (Shima-

57 Steiner (2006: 498) geht nicht davon aus, dass dies notwendigerweise illegal ist, da Anfänge der legalen Kommerzialisierung der Organspende etwa in den USA beobachtbar sind, wo insbesondere in Wisconsin finanzielle Entschädigungen für den Spender vorgesehen sind.

58 Wie genau die Organe in Krankenhäuser gelangen und dort verwendet werden, wird vom Autor nicht erläutert.

59 Anders wird dies von Eich (2007: 311) bewertet, der keinen nennenswerten Transplantationstourismus in den Iran sieht (abgesehen von Auslandsiranern).

60 Indische Krankenhäuser werden auch von Türken zur Organübertragung genutzt (Sanal 2004: 302).

zono 2007). Eine besondere Rolle spielen israelische Staatsbürger auf dem Weltmarkt, da eine Übertragung im Ausland vom staatlichen Gesundheitssystem bezahlt wird.

Organe können aber von den Patienten auch selbst beschafft werden (das ist der Spot-Markt in Steiners Wortwahl), was beispielsweise in der Türkei zu verdeckten Verkäufen von eigenen Organen führt. Dort kann bei einem großen Teil von Übertragungen, die mit Lebendspenden von Nicht-Verwandten vorgenommen werden, mit illegalen Transaktionen zwischen Patient und Spender gerechnet werden (Sanal 2004). Im Iran, der aufgrund der staatlichen Bezahlung eines festen Betrages (circa 6.000 US-Dollar) an den Spender, der mit dem Empfänger in keinerlei Beziehung stehen muss, eine weltweite Sonderrolle einnimmt, existiert ebenfalls ein lokaler Schwarzmarkt. Zu dem staatlich garantierten Einheitspreis für eine Niere wird in vielen Fällen in einer nicht erlaubten Nebenabsprache zwischen Spender und Empfänger die Zahlung einer weiteren Summe vereinbart (Tober 2007: 157). Es kommt also zumindest in bestimmten Segmenten zu einem Organmarkt.⁶¹ In Deutschland beispielsweise wurde die Lebendspende auf Verwandte ersten oder zweiten Grades, Ehegatten, Lebenspartner, Verlobte oder andere Personen, die dem Spender offenkundig besonders nahestehen, begrenzt, um damit der Gefahr des Organhandels entgegenzuwirken.⁶² Lebendspenden werden durch eine Nutzung der Organe von Hirntoten ergänzt, die wiederum in anderen Ländern aus traditionellen oder religiösen Gründen (Islam, Judentum) nur sehr eingeschränkt verbreitet ist. Der Handel mit Organen wird aus moralischen Gründen in allen Staaten der Welt jedenfalls nicht mehr zugelassen (Schneider 2007: 110f.).⁶³

Auch wenn für einen weltweit vernetzten lokalen Organhandel mehr Anhaltspunkte als systematisch gewonnene Erkenntnisse vorliegen,⁶⁴ entfaltet er dennoch Wirkung: „En effet, peu importe alors de savoir si le spot market ou le marché noir existent empiriquement, ils ‚existent‘ en tant que donnée discursive produisant une réalité institutionnelle destinée à en prévenir, précisément, l’existence empirique“ (Steiner 2006: 495f.). Bleibt die Frage, ab wann und weshalb die Regulierung der vorgestellten illegalen Märkte einsetzt. In einigen Sektoren wie dem Diamantenhandel (siehe dort) kam dies durch den Druck der NGOs zustande, in anderen wie dem internationalen Adoptionswesen (siehe dort) verstärkt durch internationale Organisationen. Wie und mit welchen Zielen solch ein externer Druck vom politischen System aufgenommen wird, könnte ein Vergleich mehrerer solcher Prozesse aufhellen.

61 Es bleibt bei Tobler allerdings unklar, welchem Zweck diese Zahlungen dienen und wie weit sie tatsächlich verbreitet sind, da die Wartezeit für Transplantationen aufgrund des großen Angebots an Organen im Iran sehr kurz ist.

62 So die Begründung des Transplantationsgesetzes durch den Gesetzgeber, siehe BT-Drucksache 13/4355, S. 20.

63 In Indien wurde er 1994 verboten (Scheper-Hughes 2000: 195).

64 Am meisten Material wurde von Scheper-Hughes (2000, 2004, 2005) zusammengetragen.

Ein weiterer Aspekt, der in der bisherigen Forschung angelegt ist, aber noch offenbleibt, ist die Rolle medizinischer Dienstleister, zumal sie in der Lage sind, die Patientenwartelisten unter anderem durch die Angabe eines unrichtigen Gesundheitszustandes zu beeinflussen. Sind medizinische Dienstleister beteiligt bei der Schaffung eines Marktes, der ihren Einkommenserwartungen entgegenkommt, sind sie nur Teil eines Netzes organisierter Kriminalität oder werden sie von Patienten, die Organe erworben haben, ausgenutzt? Vermutlich sind alle drei Varianten anzutreffen, wobei die Determinanten für ihr Auftreten unbekannt sind.

2.4.2 Ersatzmutterschaft

Bei der rechtlichen Regelung von reproduktionsmedizinischen Dienstleistungen gibt es größere nationale Unterschiede. Insbesondere der Ersatzmutterschaft, also der künstlich eingeleiteten Schwangerschaft unter Verwendung einer eigenen oder von der Auftraggeberin stammenden Eizelle, wird in vielen Ländern gesetzlich entgegengewirkt (zum Beispiel in Deutschland, Österreich, der Schweiz);⁶⁵ sie ist in anderen dagegen zu einem gewissen Umfang erlaubt (zum Beispiel in Großbritannien). In Deutschland ist die Vornahme der medizinischen Handlungen untersagt, die zur Ersatzmutterschaft führen sollen. Die durchführenden Personen machen sich strafbar, nicht allerdings die beauftragenden (genetischen) Eltern und die Ersatzmutter (§ 1 Nr. 6 und 7 Embryonenschutzgesetz). Da ein Verstoß gegen das Verbot der entsprechenden ärztlichen Dienstleistungen für die Ärzte schwerwiegende Folgen hat und Durchsetzungsmöglichkeiten gegenüber den Ersatzmüttern auf Herausgabe des Kindes nach der Geburt fehlen, sind Deutsche, die eine Ersatzmutterschaft anstreben, auf das Ausland angewiesen. Ein Vertrag über eine Ersatzmutterschaft in Deutschland wäre sittenwidrig und damit nichtig (Sénat 2008: 11). Dennoch vorkommende Ersatzmutterschaften (eine der genetischen Mutter nahestehende Person, zum Beispiel die Schwester oder die Mutter, lässt sich im Ausland die Blastozysten einpflanzen) sind mindestens zivilrechtlich nicht folgenlos: Eine anschließende rechtliche Anerkennung der Elternschaft der genetischen Eltern ist nur durch Adoption möglich.

Insgesamt können die folgenden Bereiche Gegenstand einer Regulierung werden oder nicht reguliert werden:

- Verbote/Nicht-Verbote:
 - medizinische Handlungen zur Herbeiführung einer Ersatzmutterschaft,
 - Vermittlung von Leihmüttern und medizinischen Dienstleistungen,
 - Beauftragung einer Frau mit dem Austragen des Kindes;

65 Dies warf die Frage auf, wer die Mutter des Kindes ist, wenn es doch zu einer Ersatzmutterschaft kommt. Die 1997 neu in das BGB eingeführte Norm stellt ausdrücklich fest: „Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat“ (§ 1591).

- Festlegung des Status des Kindes (Zuordnung qua Geburt beziehungsweise qua Ersatzmutterschaftsvereinbarung);
- zulässiger Inhalt von Ersatzmutterschaftsverträgen (zum Beispiel hinsichtlich Entgelt und Verhaltenspflichten der Ersatzmutter).

Ein Verbot ohne Sanktionierung hat nach deutschem Recht unter anderem die Nichtigkeit des Ersatzmutterschaftsvertrages zur Folge (vgl. § 134 BGB). Die Konsequenz ist, dass Vereinbarungen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmerin nicht durchsetzbar sind. Für die auftraggebenden Eltern ist die Unsicherheit damit sehr hoch, weshalb es nahe liegt, in andere Länder mit einer etablierten Praxis der Ersatzmutterschaft auszuweichen, wo auch günstige rechtliche Rahmenbedingungen vorhanden sein können.

Auch vorsätzliches Lavieren zwischen Ablehnung und Unterstützung der Ersatzmutterschaft kann eine staatliche Strategie sein. Wo Ersatzmutterschaft rechtlich nicht vorgesehen ist, wird die wichtige Stellung von Mittelspersonen durch solche aus dem liberaleren Ausland eingenommen. Bei faktischer Hinnahme der Ersatzmutterschaft, selbst wenn diese durch die gesetzlichen Verbote einzelner Aspekte oder des gesamten Prozesses dem Willen des Gesetzgebers deutlich entgegensteht, kann man sich auf diese Art über eine Ersatzmutterschaft sanktionslos fortpflanzen. Ein Beispiel für eine bewusst schwammige Rechtslage, bei der Ersatzmutterschaft außerhalb des Gesetzes, aber nicht gegen das Gesetz steht, ist Neuseeland, wo Ersatzmutterschaft eine „accepted but controversial practice“ ist (Daniels 2003: 66). Daher informieren die öffentlichen Stellen auch über die Fallstricke im eigenen Recht, über die man bei einer internationalen Ersatzmutterschaft im Zusammenhang mit der Anerkennung des Kindes fällt, und stellen Informationen zu deren Umgehung zur Verfügung, ohne diesen Sachverhalt gesetzlich zu ändern (siehe Tabelle 5).

Im Bereich der Ersatzmutterschaft ebenso wie in anderen Bereichen der Reproduktionsmedizin, so kritisiert Krawiec, existiert trotz des verbreiteten Kommodifizierungsverbots ein Markt für Babys. Wo klare rechtliche Regeln fehlen und Vereinbarungen über die Ersatzmutterschaft keine Rechtswirkung entfalten, wird die Rolle von Mittelspersonen (spezialisierte Mediziner, Vermittler etc.) gestärkt (Krawiec 2010: 1766). Deren Stellung und Erfahrung können den genetischen Eltern die zur Durchführung ihres Vorhabens benötigte Sicherheit geben, da sie aufgrund einer Vielzahl bereits erfolgreich begleiteter Ersatzmutterschaften über die entsprechende Reputation verfügen. Diese Mittelspersonen sind in der Lage, Marktpreise für ihre Dienstleistungen zu realisieren, während die eigentlichen Anbieter des reproduktiven Ausgangsmaterials (Eizellen, etwas abgeschwächt Sperma), der Adoptivkinder oder der Gebärmütter mit einer geringen finanziellen Kompensation vorliebnehmen und den Rest der Kompensation aus der Befriedigung altruistischer Motive bestreiten müssen (Krawiec 2009: 206f.). Daher sind auch die Mittelspersonen an der Aufrechterhaltung dieses Zustandes interessiert, um bei eigenen markträumenden Preisen mehr Nachfrage erzeugen zu können.

Die vollen rechtlichen Möglichkeiten zum Abschluss von Vereinbarungen über Ersatzmutterschaft gibt es nur in wenigen Ländern. Neben Russland und der Ukraine, wo ein Markt für reproduktive und andere medizinische Dienstleistungen entstanden ist, der sich an zahlungskräftige westeuropäische Kunden richtet, ist auch Indien ein weltweit wichtiger Standort geworden. Kommerzielle Ersatzmutterschaft ist in Indien nach einer Entscheidung des *Supreme Court of India* aus dem Jahr 2008 in der Sache „Baby Manhi“ erlaubt (Rimm 2009: 1433). Der noch nicht verabschiedete Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Ersatzmutterschaft erlaubt die Bezahlung der Dienste der Ersatzmutter und des Verkaufs von Eizellen ausdrücklich (Art. 34[3] The Assisted Reproductive Technology [Regulation] Act). Die *Law Commission of India*, ein beratendes Gremium der indischen Regierung, empfahl in einer Stellungnahme zum geplanten Gesetz, dass ein Vertrag über die Ersatzmutterschaft nicht kommerziellen Absichten dienen soll (Law Commission of India 2009: 25). Allerdings hat sich diese Sichtweise bei der 2010 erfolgten Vorlage des Gesetzentwurfes im indischen Parlament nicht durchgesetzt. Nach diesem Entwurf kann die Ersatzmutter mit den Auftraggebern eine finanzielle Leistung frei aushandeln. Medizinische Dienstleister sollen dazu in Zukunft nicht mehr berechtigt sein, sondern lediglich die ausführenden Handlungen vornehmen.⁶⁶

Eine Bezahlung der Ersatzmutter ist in Israel, Indien, Russland und in der Ukraine nicht ausgeschlossen. Israel verfolgt traditionell eine sehr pronatalistische Politik, die den innergesellschaftlichen und politischen Umständen dieses Landes geschuldet ist (Birenbaum-Carmeli 2007: 25). Der Betrag, der an die Ersatzmutter bezahlt wird, soll die ihr entstandenen Kosten abgelden. Allerdings werden dazu neben Verdienstausschlag, Auslagen etc. auch die Kompensation für den Zustand der Inaktivität und die mit einer Schwangerschaft verbundenen Beschwerden gezahlt, sodass die finanzielle Entschädigung weitgehend die Elemente eines Lohnes enthält. In der Praxis werden Zusammensetzung und Höhe des Betrages nicht näher überprüft (Schuz 2003: 42).

In Arbeiten von Wissenschaftlern, die der Ersatzmutterschaft positiv gegenüberstehen und eine Ausbeutung von Frauen aus weniger entwickelten Ländern verneinen oder für kontrollierbar halten (Humbyrd 2009; McLachlan/Swales 2009), wird nicht explizit auf den Marktcharakter der kommerziellen Ersatzmutterschaft eingegangen. Dabei ist gerade dieser Gesichtspunkt interessant, da sich die Rechtsprechung wie die öffentliche Diskussion um die Abwägung zwischen dem ethischen Verbot des „Verkaufs“ von Babys, dem Recht auf Fortpflanzungsfreiheit und dem Grundsatz der Vertragsfreiheit dreht (Goeldel 1994: 20–41).

Ansonsten hat das Phänomen der Ersatzmutterschaften vor allem feministisch inspirierte Forschung hervorgerufen, die sich oft aus kulturwissenschaftlicher und teils auch sozialwissenschaftlicher Perspektive mit den ethischen und kulturellen Aspekten der Ersatzmutterschaft beschäftigt (Teman 2008, 2009; Birenbaum-Carmeli 2007, 2009;

66 Meldung des *International Medical Travel Journal* vom 22. Juni 2010, unter: <www.imtj.com/news/?EntryId=209425> (20.8.2010).

Tabelle 5 Regelungen zur Ersatzmutterschaft im Vergleich

Land	Verbot/ Ungültigkeit	Sonstiges
Ägypten	X	
Australien		Es gilt Unentgeltlichkeit. Es gibt keine Vermittlung gegen Geldleistung. Ersatzmutter und deren Ehemann sind die Eltern.
Belgien		<i>Es gibt keine rechtlichen Regelungen.</i>
China	X	
Dänemark		<i>Es gilt Unentgeltlichkeit.</i>
Deutschland	X	Es gibt zusätzlich Werbe- und Vermittlungsverbote. <i>Mutter ist die gebärende Frau.</i>
Finnland	X	
Frankreich		Verträge über Ersatzmutterschaft sind <i>nichtig</i> (Art. 16-7 CC). <i>Die Vermittlung einer Ersatzmutterschaft ist strafbewehrt</i> (Art. 227-12 CP).
Griechenland		Ersatzmutterschaft ist zulässig. Soziale Eltern sind Verheiratete und Lebenspartner; es gibt keinen direkten Ausschluss alleinstehender Frauen. Gerichtliche Genehmigung wird auf Antrag der sozialen Mutter erstellt. Voraussetzung für eine Ersatzmutterschaft ist die Austragungsunfähigkeit der antragstellenden Frau aus medizinischen Gründen. Der gesundheitliche Zustand der austragenden Frau wird von einem Arzt begutachtet. Schriftliche Zustimmung der Wunschelementen sowie der Tragemutter und gegebenenfalls deren Ehemannes ist vorgeschrieben. Es gilt Unentgeltlichkeit. Ständiger Wohnsitz der sozialen Mutter und austragenden Frau muss Griechenland sein. Die direkte Mutterschaftsvermutung gilt der antragstellenden Frau. Widerlegung muss innerhalb von sechs Monaten ab Geburt erfolgen, wenn die austragende Frau zugleich die genetische Mutter ist.
Großbritannien		Ersatzmutterschaft ist nicht verboten. Es gilt das Entgeltverbot. Auf Ersatzmutterschaft gerichtete Verträge sind undurchsetzbar. Eine auf Ersatzmutterschaft gerichtete gewerbliche Vermittlungstätigkeit ist verboten. <i>Es besteht ein Werbeverbot für Vermittler.</i> <i>Die gerichtliche Anerkennung des Kindes als eigenes Kind ist bei Zustimmung der gebärenden Frau ab sechs Wochen nach der Geburt möglich.</i>
Hong Kong		Es gilt Unentgeltlichkeit. Zahlungen an Vermittler sind verboten. Die genetischen Eltern sind die rechtlichen Eltern.
Israel		Die genetischen Eltern sind die rechtlichen Eltern.
Italien	X	
Japan	X	
Kanada	(X)	<i>Ersatzmutterschaft ist in Québec verboten.</i> <i>In anderen Provinzen kann bisweilen den genetischen Eltern die Elternschaft gerichtlich zuerkannt werden, in den meisten Provinzen ist die Gebärende die Mutter.</i> <i>Es besteht ein Entgeltverbot.</i> <i>Die Vermittlung einer Ersatzmutterschaft ist verboten.</i>

Niederlande		Ersatzmutterschaft ist nicht verboten. Es besteht ein Werbe- und Vermittlungsverbot. <i>Ersatzmutterschaft ist im Zivilrecht nicht anerkannt, es gibt eine einfache Adoptionsmöglichkeit; die Ersatzmutter kann diese aber verweigern.</i> <i>Es gilt Unentgeltlichkeit.</i> <i>Ersatzmutterschaft ist nur für den Fall erlaubt, dass keine anderen Möglichkeiten der Mutterschaft bestehen.</i>
Norwegen	X	
Österreich	X	
Russland		Die genetischen Eltern sind die rechtlichen Eltern.
Ukraine ^a		Es besteht volle Vertragsfreiheit unter den Parteien. Bezahlung ist erlaubt.
Schweden		Ersatzmutterschaft ist nicht geregelt; daher nicht formell verboten.
Schweiz	X	
Spanien	X	Ersatzmutterschaftsverträge sind nichtig. Der Handel mit sowie Ex- oder Import von Präembryonen ist strafbar.
USA	(X)	<i>Es gibt keine Regelungen auf bundesstaatlicher Ebene.</i> <i>Staaten ohne Verbot sind in der Minderheit.</i> <i>Beispiel Kalifornien: Die genetische Mutter ist die Mutter, dies kann gerichtlich schon während der Schwangerschaft anerkannt werden.</i> <i>In den anderen Staaten besteht rechtliche Unsicherheit bezüglich der Anerkennung der Mutterschaft.</i>
Neuseeland ^b		Die Mutter ist die gebärende Frau. Verträge sind nicht rechtswirksam.

a Art. 627ff. Zivilgesetzbuch der Ukraine.

b *Immigration New Zealand*, das zum neuseeländischen Arbeitsministerium gehört, hat eine Broschüre zur internationalen Ersatzmutterschaft herausgegeben, in der die Möglichkeiten einer Adoption des von einer Ersatzmutter ausgetragenen Kindes erläutert werden <www.cyf.govt.nz/documents/adoption/international-surrogacy-information-sheet.pdf> (22.9.2010). Aus dieser Broschüre sowie aus Daniels (2003) entstammt auch die Länderinformation in der Tabelle.

Quelle: Max-Planck-Datenbank zu den rechtlichen Regelungen zur Fortpflanzungsmedizin in europäischen Ländern <www.mpicc.de/meddb/show_all.php> (26.6.2010); Sénat (2008) [kursiv]; Markens (2007) [**Fettdruck**].

McElroy 2002). Scott (2009) untersucht, weshalb Ersatzmutterschaften zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich bewertet wurden. Er stellt nach einer Phase der sozialen Panik in den USA, ausgelöst durch den Fall „Baby M“ Ende der 1970er-Jahre, eine neutralere gesellschaftliche Haltung seit den 1990er-Jahren fest, die er durch gewandelte Deutungsrahmen zu erklären versucht. Bei diesem Wandel haben auch verschiedenste Interessengruppen eine Rolle gespielt.

Deutungen der Ersatzmütter selbst untersuchen Teman (2009), Pande (2009a, 2009b) und Levine (2003) in Befragungen nach deren Motivation und Umgang mit der Ersatzmutterschaft. Pande (2009a) etwa identifiziert Argumentationsmuster indischer Ersatzmütter, mit der sie ihre Bereitschaft, das Kind eines anderen Paares auszutragen, legitimieren. Ersatzmütter müssen mit der kulturell verankerten Vorstellung, dass Mutterschaft privat und frei von Tauschverhältnissen ist, umgehen:

Thus, commercial surrogates have the uneasy task of, on the one hand, feeling they are due remuneration for their services, while on the other, downplaying the role of remuneration in favor of gift giving and altruism so that they can maintain their place within the social context of motherhood. (Raymond 1993: 38, zitiert nach Williams-Jones 2002)

Die Kunden von Dienstleistungen der Ersatzmutterschaft und die Ersatzmütter stehen also vor der Schwierigkeit, ihre Teilnahme an einem Marktgeschehen aufgrund der von ihnen selbst weiterhin vertretenen Werte ausblenden zu müssen, was diesen Markt von anderen Märkten, möglicherweise auch von denen für reproduktive Güter und Dienstleistungen (Eizellen, Sperma, Pränataldiagnostik) unterscheidet.

2.4.3 Adoptionen

In den westlichen Ländern werden vor allem Auslandsadoptionen mit illegalen Handlungen in Verbindung gebracht. Daher bleibt die folgende Darstellung auf diesen Adoptionstyp beschränkt und bezieht missbräuchliche Inlandsadoptionen nicht mit ein. Bei Auslandsadoptionen tritt ein Geflecht teilweise widerstreitender moralischer Grundsätze und privater Interessen zutage, die durch rechtliche Regelungen gegeneinander abgewogen und miteinander in Einklang gebracht werden müssen:

- Die Herkunftsländer bevorzugen eigene Staatsangehörige als Adoptiveltern und möchten lediglich das Überangebot an Kindern in bestimmten Kategorien (Angehörige ethnischer und rassischer Minderheiten, ältere Kinder, Mädchen, Behinderte) über Auslandsadoptionen abbauen.
- Adoptionswillige Paare aus dem Ausland wünschen eine Auswahl der Kinder anhand ihrer Kriterien innerhalb einer kurzen Frist.
- Die leiblichen Eltern, falls noch vorhanden, müssen der Adoption in der Regel zustimmen, auch wenn sich das Kind in staatlicher Obhut befindet.
- NGOs, die Adoptionen vermitteln, wollen die allgemeine Entwicklung des Landes unterstützen und ihre Ausgaben ersetzt bekommen.
- Das Kindeswohl soll gesichert sein.

Das Haager Adoptionsübereinkommen,⁶⁷ dem auch die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist, legt fest, dass eine Adoption nur mithilfe einer autorisierten Vermittlungsstelle zustande kommen darf. Allerdings gilt dies nur bei der Adoption aus einem Staat, der dem Abkommen ebenfalls beigetreten ist. In anderen Fällen muss für die Adoption lediglich die allgemein vorgeschriebene Adoptionsbefähigungsbescheinigung

67 Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, Text auf dem Internetauftritt des *Hague Conference on Private International Law* (HCCH) unter: <www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.text&cid=69> (26.5.2011).

vorliegen sowie die Adoptionsurkunde nach dem Recht des entsprechenden Staates. Ziel der internationalen und der nationalen Regelungen ist es, die Kommerzialisierung der Adoption zu vermeiden. Daher legt das deutsche Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) fest, dass die Adoptionsvermittlung nicht Gegenstand eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein darf (§ 4 Abs. 1 AdVermiG). Die an diese anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen durch die Adoptionsinteressenten bezahlten Geldbeträge sollten durch den Ausschluss des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs den tatsächlichen Aufwand der Vermittlung abgelten und nicht durch Marktmechanismen zustande kommen. Anders ist das bei freien Vermittlern (die aber nicht bei Adoptionen aus Signatarstaaten des Haager Übereinkommens tätig werden dürfen). Hier könnten sich die Preise aufgrund des Angebots an Kindern und der Nachfrage der Eltern bestimmen. Auf diese Weise unterscheiden sich die Gebühren von Inlandsadoptionen in den USA beträchtlich. Die Adoption von weißen Kindern verursacht deutlich mehr Kosten für die Eltern als die von schwarzen (Howe 2010: 88).

Viele Länder sind Mitglied des Haager Übereinkommens und daher sind Vermittlungen zwischen ihnen außerhalb anerkannter Auslandsvermittlungsstellen nicht erlaubt. Da gemäß dem Haager Übereinkommen sichergestellt sein muss, dass das Kind nicht im Inland vermittelt werden kann (Art. 4B), können anerkannte Auslandsvermittlungsstellen besonders oft nur Kinder mit weniger gefragten Merkmalen anbieten, etwa ältere Kinder, gesundheitlich eingeschränkte Kinder oder Angehörige von ethnischen Minderheiten (zum Beispiel Roma). Ob die höhere Bereitwilligkeit, Adoptionsbewerber aus dem Ausland zu akzeptieren, auch mit etwaigen finanziellen Vorteilen für die abgebenden Kinderheime zusammenhängt, oder ob lediglich die Nachfrage nach Adoptionen im Inland gering ist, muss zunächst offenbleiben, ließe sich aber prinzipiell beantworten. Darüber hinaus werden die Bestimmungen des Haager Übereinkommens von Gerichten mancher Länder aufgrund von Unkenntnis nicht flächendeckend angewandt (Riedle/Gillig-Riedle 2010: 27).

Sowohl beim üblichen Verfahren unter Hinzuziehung einer Vermittlungsstelle als auch bei einer sogenannten Privatadoption ist Betrug möglich. Insbesondere wird von Kritikern der Auslandsadoption neben dem allgemeinen Vorwurf der Ausnutzung einer ungleichen Machtposition zwischen reichen Adoptionsinteressenten und Armut im Herkunftsland eine weite Verbreitung von kommerziellen Beziehungen zwischen den Beteiligten unterstellt. Obwohl eine Auslandsadoption das letzte Mittel sein sollte, nachdem andere Wege gescheitert sind, dem Kind eine günstige Zukunftsperspektive im eigenen Land zu verschaffen, werden demnach Kinder aus finanziellen Gründen ohne Einwilligung oder gegen Bezahlung der leiblichen Eltern an zahlungskräftige Paare aus reicheren Ländern abgegeben. Die betrügerischen Techniken hat die Journalistin Gisela Wuttke (1996: 37–40) in ihrer Studie für die Hilfsorganisation *terre des hommes* zusammengefasst:⁶⁸

68 Wegen der rechtlichen Unsicherheiten und aus weiteren moralischen Erwägungen hat *terre des hommes* die Vermittlung von Auslandsadoptionen eingestellt.

- Wahrheitswidrige Vaterschaftsanerkennung: Der Adoptivvater adoptiert das Kind, nachdem die leibliche Mutter aussagt, dass er der leibliche Vater des Kindes ist. Anschließend adoptiert auch die Partnerin des Adoptivvaters das Kind.
- Vortäuschung einer Mutterschaft: Die Geburtsbescheinigung eines neugeborenen Kindes wird auf den Namen der Adoptiveltern ausgestellt.
- Dokumenten- und Urkundenfälschung: Die für eine legale Adoption benötigten Dokumente werden gefälscht.
- „Cash and carry“: Die Adoptiveltern nehmen gegen einen bestimmten Geldbetrag ein Kind aus einer dafür bekannten Einrichtung an sich.
- Totenschein: Müttern, die gerade entbunden haben, wird mitgeteilt, dass ihr Kind verstorben sei. Heimlich wird es gegen Bezahlung an Adoptiveltern weitergegeben und die Geburtsbescheinigung auf diese ausgestellt.
- Verkauf von Kindern: Die leiblichen Eltern werden gegen Bezahlung und unter dem Versprechen einer besseren Zukunft zur Abgabe ihrer Kinder bewegt.
- Kindesentführung

Bestimmte Organisationen in Deutschland (ICCO – International Child’s Care Organisation e.V. aus Hamburg und pro infante action: Kind in Not e.V.) haben die Anerkennung 2006 beziehungsweise 2000 als Auslandsvermittlungsstelle wegen Unregelmäßigkeiten im Adoptionsablauf verloren (Herkunftseltern waren noch vorhanden, wurden aber nicht wegen einer Adoptionsfreigabe befragt). In vielen Fällen wurde der gesamten Adoptionspraxis einzelner Länder misstraut. Dies betrifft Rumänien, Nepal und Kamerun.⁶⁹ Im Folgenden werden die problematischen Umstände in zweien dieser Länder exemplarisch beschrieben:

- Kamerun: „Betrüger geben sich typischerweise als mittellose Eltern aus, die nicht im Stande seien, eine angemessene Erziehung ihres Kindes zu gewährleisten und es deshalb zur Adoption anboten. Vielfach stammen die Angebote auch von angeblichen Mitarbeitern von Waisenhäusern. Die zukünftigen Eltern sollen oft lediglich die Reisekosten für das Kind übernehmen. Kaum hat das Opfer angebissen, wird wegen ‚unvorhergesehener Kosten‘, wie z.B. für Gericht, Flug und medizinische Versorgung, um weitere Zahlungen gebeten. Die vermittelten Kinder und die Waisenhäuser existieren in den meisten Fällen nicht. Auch die Übersendung von Fotos oder kamerunischen Geburtsurkunden ist kein Zeichen dafür, dass der Vermittler seriös ist.“⁷⁰

69 In den 1970er-Jahren wurden 95 Prozent der Adoptionskinder aus Honduras an Eltern aus dem Ausland vergeben (Albrecht 1994: 43), was eine häufige missbräuchliche Vermittlung anzeigt. Die überarbeiteten Regeln zur Adoptionsvermittlung führten nahezu zu einem Stillstand für die Adoptionen aus diesem Land.

70 Deutsche Botschaft Jaunde unter: <www.jaunde.diplo.de/Vertretung/jaunde/de/Betrug_20-_20_Gesch_C3_A4ftskontakte/Seite__Betrugsversuche.html> (18.9.2010).

- Nepal: Die hohen Gebühren, die Vermittlungsorganisationen zu zahlen haben, wirken als Anreiz für Kinderheime und Eltern, Heimeinweisungen vorzunehmen und ihre Kinder an ausländische Interessenten abzugeben (Degeling 2010). Hier konnte sich deshalb ein regelrechter Markt für Adoptionskinder entwickeln (UNICEF/terre des hommes 2008).

Es gibt Anhaltspunkte, dass auch deutsche Adoptionswillige Kinder auf diese Weise unter Verletzung der geltenden Gesetze adoptiert haben. Dabei ist nicht immer klar, ob finanzielle Interessen eine Rolle gespielt haben oder ob lediglich die Sorgfaltspflicht in fahrlässiger Weise verletzt wurde. Solche Adoptionsskandale sind überwiegend in Medien dokumentiert und beispielsweise von Wuttke (1996) zusammengefasst.

Ansonsten werden illegale Aspekte der Adoption auf nationaler wie internationaler Ebene vor allem von NGOs, Regierungen und internationalen Organisationen wie der UN und ihren Teilorganisationen aufgegriffen. Das Auslandsadoptionswesen wird dabei von manchen Akteuren wie der UNICEF generell sehr kritisch beäugt und diese Praxis generell nur unter bestimmten Umständen als moralisch einwandfrei bewertet (Bartholet 2010: 95). Möglicherweise werden diese Vorbehalte durch lang anhaltende Zyklen der Nachfrage nach Auslandsadoptionen verstärkt, die in dem Maße zunimmt, wie das inländische Angebot abnimmt und den moralisch abgelehnten Marktcharakter sichtbar macht (hierzu Fieweger 1991: 287f.). Die geringe nicht psychologische und nicht medizinische akademische Beschäftigung mit dem Adoptionswesen hat die illegalen Aspekte aber offensichtlich nicht im Blick.

Dagegen böten vereinzelte Erkenntnisse durchaus Anknüpfungspunkte für die Untersuchung eines möglicherweise vorhandenen illegalen Adoptionsmarktes. Der Wert der Kinder beispielsweise ist von deren Merkmalen abhängig: Für weiße Kinder muss in den USA mehr an Adoptionsvermittlungsagenturen bezahlt werden als für schwarze (siehe oben Howe 2010: 88 und Goodwin 2010: 6). Gleichzeitig wollen Adoptionseltern jedoch vom Adoptionsverfahren nicht den Eindruck bekommen, als würden die (ins Ausland) bezahlten Gebühren einen Preis für das Kind darstellen (Dorow 2010: 74). Zumal die entstehende Spannung zwischen offenbar vorhandenen Marktmechanismen einerseits und der Ablehnung einer Kommodifizierung von Kindern andererseits im illegalen Adoptionswesen zu einer moralischen Marktschranke führen würde. Was dabei als legal gilt, kann sich auf normativen Druck hin auch ändern: So wurde etwa ein historisch gegebenes, aber wohl legales Adoptionsverhalten als unmoralisch bewertet und anschließend erfolgreich durch die Einführung von Sanktionsregeln abgestellt (so im Fall von Guatemala, dessen Adoptionspraxis die Aufmerksamkeit der UNICEF und von NGOs auf sich zog, siehe Bartholet 2010: 95). Die seltene Beschäftigung der Literatur mit einem illegalen Adoptionsmarkt könnte aber neben einem schwierigen Zugang auch mit der geringen Verbreitung von illegalem Verhalten bei der Adoptionsvermittlung zusammenhängen.

2.4.4 Persönliche Daten

Es gibt verschiedene Formen der Informationstechnologiekriminalität, die den Handel mit personenbezogenen Daten zum Ziel haben, und entsprechend gibt es verschiedenartige daraus resultierende illegale Märkte. Folgende Dienstleistungen, Produkte und Daten werden illegal gehandelt:

- Dienstleistungen:
 - Herstellung von Software zum Aufdecken von Sicherheitslücken sowie unter Umständen zur Beschaffung von unautorisiertem Zugang zu fremden Computern oder Computernetzwerken (zum Beispiel *zero day exploits*; Fox 2009 und Pohl 2009),
 - Organisation von *Spam*- und *Phishing*-Aktionen (Franklin et al. 2007: 2),⁷¹
 - Umwandeln des elektronischen Geldes in Bargeld (*cash-out services*),⁷²
 - Zugang zu gehackten Rechnern (zum Beispiel für *Spamming* oder Einbau in ein *Botnet*);
- Produkte:
 - Software zum Ausspähen von Daten,
 - Geräte zur Herstellung von gefälschten Kreditkarten (Holt/Lampke 2010: 41),
 - gefälschte Kreditkarten (Spoenle 2010: 70);
- Daten:
 - persönliche Zugangsdaten zu Internetdiensten:
 - Konten bei E-Mail-Servern,
 - Konten bei E-Commerce-Seiten (zum Beispiel *eBay*),
 - Konten bei Internetspielen (siehe Feng 2008),
 - Konten bei sozialen Netzwerken (zum Beispiel *facebook*),
 - Konten bei Onlinefinanzdienstleistern (nicht Banken): *e-Gold*, *PayPal*, *Web-Money*,
 - sonstige kostenpflichtige Internetdienste;
 - persönliche Kontodaten einschließlich Zugangsdaten bei Finanzinstituten (Holt/Lampke 2010);
 - persönliche Kreditkartendaten (ebd.: 37–40):
 - *dumps*: Kreditkartennummern mit den dazugehörigen Kundendaten auf Track 1 (Name, Kontonummer und weitere identifizierende Angaben) und Track 2 (Kontoinformationen und verschlüsselte PIN),

71 Spam: Nutzung von fremden Zugängen zu E-Mail-Servern zum Versenden ungewünschter Nachrichten; Phishing: Erschleichen persönlicher Daten.

72 Hat man sich Zugang zu einem Bankkonto oder einem Kreditkartenkonto verschafft, muss der sich auf diesem Konto befindliche Betrag abgehoben werden. Dazu benötigt man ein weiteres Konto, auf das man Zugriff hat (siehe Moore/Clayton/Anderson 2009: 4).

- CVV2: Kreditkarten wie oben, aber zusätzlich die drei- oder vierstellige Prüfziffer (CVV2),
- *fullz*: Alle verfügbaren Daten zur Kreditkarte und dem dazugehörigen Konto sind verfügbar.

Das Schreiben von schädlichen Computerprogrammen ist in vielen Rechtsordnungen verboten. Dies gilt vor allem auch für den Vertrieb von Malware (siehe Art. 6 des Übereinkommens über Computerkriminalität des Europarats, welches von 46 Staaten unterzeichnet wurde, darunter auch die USA, Kanada, Japan und Südafrika). Schwierigkeiten bereitet jedoch das Dual-Use-Phänomen: Auch Firmen und öffentliche Einrichtungen müssen diese „Schadsoftware“ aufkaufen können, um Sicherheitslücken zu finden und zu stopfen (Larkin 2008: 53). Mit diesem Argument werden auch Anleitungen zur Ausführung illegaler Handlungen vertrieben. Insgesamt sind die Grenzen zwischen der Sicherheitsbranche und der Hacker-Szene fließend. Verboten ist jedoch grundsätzlich die Benutzung von Malware zum Schaden Dritter. Das Ausspähen, Abfangen und Manipulieren von Daten sowie die Computersabotage sind in Deutschland unter Strafe gestellt (§§ 202a, 202b, 303a, 303b StGB). Der Umgang mit Computerprogrammen zu einem entsprechend deliktischen Zweck wird von § 202c StGB erfasst.

Der Kauf und der Besitz von „gestohlenen“ Daten erfüllen dagegen nicht den Straftatbestand des versuchten Computerbetrugs (§ 263a StGB). Als Vorbereitungshandlung ist gemäß Abs. 3 ausdrücklich die Herstellung oder Beschaffung von Computerprogrammen zur Ausführung von Computerbetrug genannt. Beim Datenkauf dürfte es am unmittelbaren Ansetzen (§ 22 StGB) fehlen, da noch wesentliche Zwischenakte für die Tatbestandserfüllung nötig sind (Erzeugen gefälschter Kreditkarten oder Einbruch in das Konto). § 202c Abs. 1 Nr. 1 StGB stellt den Umgang mit solchen Passwörtern und sonstigen Sicherungscodes unter Strafe, die den Zugang zu digitalen Daten (§ 202a Abs. 2 StGB) ermöglichen, sofern damit eine Straftat vorbereitet wird. Kreditkartendaten ermöglichen in der Regel keinen Zugang zu digitalen Daten und erfüllen den Tatbestand folglich nicht.

Neben einigen Artikeln und Berichten, die einen empirisch gewonnenen, aber eher kursorischen Einblick in diese illegalen Online-Märkte geben (Feng 2008; Schipka 2005 und 2008; Shulman 2010; The DeepSight Analyst Team 2006; Honeynet 2003; Thomas/Martin 2006), gibt es eine kleine Anzahl von Studien, die den Kriterien einer methodisch rigiden empirischen Untersuchung genügen (Franklin et al. 2007; Holt/Lampke 2010; Holz/Engelberth/Freiling 2009; Herley/Florêncio 2010; Fallmann/Wondracek/Platzer 2010; Zhuge et al. 2009). In all diesen Studien geht es um eine grundlegende Vermessung des Online-Marktes für gestohlene Kontodaten. Franklin et al. (2007) und Holz, Engelberth und Freiling (2009) konnten 13 Millionen IRC-Nachrichten (*Internet Relay Chat*) beziehungsweise die technisch aufwendig beschafften Protokolle von 70 *dropzones* auswerten, in denen Schadprogramme die Daten von 173.000 infizierten Rechnern auf Servern im Internet ablagern. Das Informatikerteam der Universität Mannheim fand in den *dropzones* die Onlinebanking-Zugangsdaten von 10.775 Bank-

kunden, die Daten zu 5.682 Kreditkarten sowie 149.000 E-Mail-Passwörter. Auf dem illegalen Markt haben diese Daten einen Gesamtwert von 790.000 bis 16,6 Millionen US-Dollar (Holz/Engelberth/Freiling 2009: 14).⁷³ Weit höhere Zahlen zu gestohlenen Daten ergeben sich, wenn man nicht einzelne Stichproben, sondern die Gesamtheit des Marktes betrachtet. Aufgrund einer Auswertung von Anzeigen in Internetforen und IRC-Systemen konnten Franklin et al. (2007: 4) über 970.000 gehandelte Kreditkartennummern ausfindig machen, von denen nach Abzug von Doppelungen 100.490 übrig blieben. Durchschnittlich kommen pro Tag 402 Karten hinzu. Mit 19.000 neuen Nachrichten pro Tag und einer durchschnittlichen täglichen Beteiligung von 1.500 Chat- und Forenteilnehmern ist das Marktgeschehen verhältnismäßig lebhaft.

In ihrer qualitativen Analyse von dreihundert Diskussionsverläufen aus sechs Foren haben Holt und Lampke (2010) auch die Selbstregulierungsmechanismen einbezogen, mit denen die Marktteilnehmer die fehlende staatliche Ordnung des Marktes zu kompensieren trachten. Falsche Angebote werden von den Forenteilnehmern aufgedeckt und die Verantwortlichen benannt. Reagieren die Verkäufer nicht auf die Vorwürfe, verlieren sie ihren von den Forenverwaltern vergebenen Status *verified*. Der Betrüger erhält dann den niedrigsten Status des *ripper*. Es gibt also eine Art Selbstreinigungsmechanismus des Marktes. In den Foren wird von den Administratoren wiederholt darauf hingewiesen, dass Angebote von *unverified users* nur mit höchster Vorsicht zu behandeln sind. Beim ersten Transfer wird ein automatisiertes Treuhandverfahren empfohlen, bei dem der Kaufbetrag erst nach Einverständnis des Käufers vom Treuhänder an den Verkäufer ausbezahlt wird (ebd.: 42f.). In drei der sechs untersuchten Foren ist es notwendig, eine Probe der Daten einzusenden, die dann von unabhängiger Stelle auf ihre Echtheit und Güte geprüft wird (ebd.: 43). Dennoch deuten die häufigen Warnungen vor *rippers* darauf hin, dass Betrug weitverbreitet ist. Herley und Florêncio (2010: 46) nehmen aus diesem Grund an, dass es einen zweigeschichteten Markt gibt: einen offenen Markt mit hohem Betrugsrisiko und einem hohen Anteil an unerfahrenen Personen sowie einen geschlossenen Markt, auf dem professionelle Cyberkriminelle ihre Geschäfte unter sich abwickeln.

Wie auch andere Autoren hervorheben (Thomas/Martin 2006: 7), ist es überraschend, wie leicht zugänglich und verfügbar gestohlene Daten, Trojanerprogramme, Anleitungen zum Hacken und Dienstleistungen von Hackern sind. Käufer benötigen wenig technische Kenntnisse (Holt/Lampke 2010: 45), da jegliche Art von Information kostenfrei oder gegen Bezahlung beschafft werden kann (vgl. Thomas/Martin 2006: 7). Dies steht in starkem Gegensatz zu einer anderen Form der Internetkriminalität, nämlich der Kinderpornografie, falls es stimmt, dass verbotenes kinderpornografisches Material schwer zu beschaffen ist (siehe Abschnitt 2.1.3), obwohl auch hier grundsätzlich die gleichen rechtlichen Restriktionen bestehen wie im Geschäft mit gestohlenen Daten.⁷⁴ Eventuell

73 Grundlage für den Marktwert sind die Angaben zu den Stückpreisen (in Preisspannen) der unterschiedlichen Waren in Symantec (2008).

74 Allerdings betont beispielsweise Jenkins (2001: 9), dass es in der Zeit vor dem Internet weit schwieriger als heute war, an Kinderpornografie zu kommen.

deutet dies auf unterschiedlichen Verfolgungsdruck hin. In den hier zitierten Artikeln werden von Ermittlungsbehörden ausgehende Gefahren kaum erwähnt.

Die Entwicklung vom *hacking* hin zu einer „highly professional and organized underground industry“ mit einer ausgeprägt differenzierten Wertschöpfungskette (Spoenle 2010: 67) hat ihren Anfang in der Freizeitbeschäftigung einzelner *Nerds* genommen. Der Wandel weg von Antrieben wie Ruhm oder Selbstlosigkeit hin zu monetären Motiven (Miller 2007: 3; Bradbury 2006) machte auch die Einrichtung von Institutionen notwendig, die auf einem grundsätzlich von Betrug geprägten Markt (vgl. Thomas/Martin 2006: 8) für ein gewisses Maß an Sicherheit sorgen. Trotz aller Unzulänglichkeiten scheint dies auf diesem Markt unter Ausnutzung der im legalen E-Commerce verbreiteten Techniken (elektronischer Zahlungsverkehr, Treuhandschaft, Bewertung durch Nutzer) beispielhaft gelungen zu sein. Gleichzeitig ist eine Verbreiterung der Teilnehmerschaft zu beobachten, da größere technische Kenntnisse nicht erforderlich sind (siehe oben) und praktisch alle Teilkomponenten des Onlinebetrugs hinzugekauft werden können (Holt 2007). Auch die am Beginn der Produktionskette stehenden Aktivitäten gehören dazu und werden weniger von genialen Informatikern als vielmehr von Personen mit der nötigen kriminellen Energie und eventuell unter Zuhilfenahme von öffentlich verfügbaren Tools durchgeführt (Moore/Clayton/Anderson 2009: 12; Newman 2009: 551).

Aufgrund der Entpersonalisierung der Beziehungen zwischen den Beteiligten und der Offenheit des Handels kommt dieser Markt den legalen Varianten von Online-Märkten ziemlich nahe. Er bietet die Möglichkeit, Marktprozesse unter Bedingungen der Unsicherheit (bezüglich der Absichten des Tauschpartners und der Eigenschaften des Getauschten, aber eben weniger bezüglich der Rechtsdurchsetzung) in größerer Reinheit zu betrachten. Ob aber die Selbstregulierungsmechanismen ohne den staatlichen Schutz von Eigentumsrechten im Hintergrund stark genug sind, um für einen effizienten Handel zu sorgen, oder ob sich doch wieder auf einer höheren Ebene des verbotenen Handels Netzwerkstrukturen bilden, wie von Herley und Florêncio (2010) vermutet, bleibt eine offene Frage.

2.5 Typ-V-Märkte

2.5.1 Waffen

Die Illegalität des Waffenmarktes kann auf verschiedene Weise zustande kommen (siehe auch Greene 2000: 153):

- Verkauf an Personen, die zu einem Waffenkauf nicht berechtigt sind (Straftäter, Minderjährige, fehlender Waffenschein);
- Verkauf an nicht zugelassene oder verbotene Organisationen;

- Export in Staaten, die einer Importbeschränkung unterliegen;
- Waffenschmuggel mit Umgehen der Zollgebühren;
- Korruption in Verbindung mit Waffenhandel (überhöhte Preise mit Bezahlung von Schmiergeldern an Auftraggeber);
- Herstellung von Waffen ohne Lizenz.⁷⁵

Im Mittelpunkt des akademischen wie des öffentlichen Interesses steht meistens die internationale Variante des illegalen Waffenhandels, insbesondere der Schmuggel von Waffen in Länder, wohin Waffen aufgrund internationaler oder nationaler Bestimmungen nicht oder nur eingeschränkt ausgeführt werden dürfen. Empirische Studien liegen dazu allerdings nicht vor, sodass die einschlägigen Veröffentlichungen auf Erkenntnisse der journalistischen Publizistik und Berichten von nationalen Regierungen und supranationalen Organisationen beschränkt bleiben. Ein bedeutendes Ereignis für die Praxis und die Erforschung des Waffenhandels war der Zusammenbruch der sozialistischen Staatssysteme in Osteuropa. Gut ausgestattete Waffenlager in den Armeen der Nachfolgestaaten der Sowjetunion und der osteuropäischen Länder wurden zu Fundgruben für illegale Waffengeschäfte, aus denen sich korrupte Militärangehörige bedienen (Stohl/Grillot 2009: 100; Berryman 2000). Diese Situation wird von internationalen Waffenhändlern als Vermittlern von Geschäften ausgenutzt, die das Bindeglied zwischen dem (schein-)legalen Verkauf und dem illegalen Kauf bilden (Greene 2000: 168; vgl. Kinsella 2006: 115).⁷⁶ Der internationale illegale Waffenhandel wird auch oft mit Drogenhandel und anderen illegalen Märkten in Verbindung gebracht. Die Logistik des Drogenhandels kann dazu genutzt werden, Waffen statt Rauschmittel zu transportieren (Stohl/Grillot 2009: 112). Außerdem besteht bei Banden und Einzelpersonen im Drogenhandel oft Nachfrage nach Waffen. Umgekehrt kommen die Einkünfte mancher Terrororganisationen, die Waffen benötigen, angeblich teilweise aus dem Drogenhandel (für die LTTE Williams 1999: 48; für die PKK Roth/Sever 2007: 908; allgemein Björnehed 2004: 307; Beck/Prinz 2002: 34).⁷⁷

Viel weniger Aufmerksamkeit wird dem illegalen Verkauf von Handfeuerwaffen durch Waffenhändler an Einzelpersonen innerhalb eines Landes zuteil, obwohl er einen großen Anteil am illegalen Waffenmarkt ausmacht (vgl. Greene 2000: 154). Durch Diebstahl, illegale Weitergabe und Käufe durch Strohmänner entsteht illegaler Besitz an Feuerwaffen, die weiter illegal gehandelt werden können (Legault/Lizotte 2009: 483). Daran beteiligen sich auch einzelne Waffenhändler, deren Waren bei Beschlagnahmung von illegal im Verkehr befindlichen Waffen besonders oft gefunden werden (Cukier/

75 Nach dem Zerfall der Sowjetunion entstand eine informelle Waffenproduktion beispielsweise in Russland (Berryman 2000: 95).

76 Das Beispiel des Waffenhändlers Wiktor But wird von Farah und Braun (2007) beschrieben.

77 Da hierzu keine unabhängigen wissenschaftlichen empirischen Studien vorliegen, werden Regierungsinformationen zitiert, um diesen Zusammenhang zu belegen. Dies schränkt die Aussagekraft dieser Behauptungen ein.

Shropshire 2000: 106). Ob daraus abgeleitet werden kann, dass bestimmte Händler wesentlich einen illegalen Markt bedienen, ist nicht klar. Da sich nach einer Studie des US-amerikanischen *Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms* (BATF) 87 Prozent der von 1996 bis 1998 beschlagnahmten Waffen nicht mehr in der Hand der ursprünglichen Käufer befanden (Studie zitiert ebd.), dürfte ein entsprechender Nachweis auch schwer zu führen sein.

Besonders eng ist die Verknüpfung mit dem Staat beim Verkauf von Waffen an internationale Großkunden und dem Handel mit militärischen Waffensystemen: Die Produktion befindet sich oft in Staatsbesitz (Ruggiero 1996: 9), Exporte müssen generell durch staatliche Stellen genehmigt werden und die Entscheidung über Exportbeschränkungen unterliegt politischen Debatten. Korruption spielt beim illegalen Waffenmarkt daher vermutlich eine größere Rolle als bei anderen Gütern. Dies trägt neben weiteren Gründen dazu bei, dass hier die Grenze zwischen legalem und illegalem Handel besonders unscharf ist. Waffengeschäfte sind oftmals scheinlegal, weil das Endnutzerzertifikat auf eine Vertragspartei in einem Land ausgestellt ist, in das exportiert werden darf. In Wirklichkeit wird die Lieferung aber in ein anderes Land umgeleitet, für das keine Exportgenehmigung hätte ausgestellt werden können. Mit den Varianten der Erschleichung eines Endnutzerzertifikats durch Korruption eines Beamten, der Fälschung eines Endnutzerzertifikats und der tatsächlichen Lieferung des Handelsguts an den Staat oder sogar an den Empfänger mit darauf folgender Weiterlieferung oder direkter Lieferung an den eigentlichen Empfänger gibt es verschiedene Abstufungen der Scheinlegalität.⁷⁸

In diesem Zusammenhang wird oft von einem „grauen Markt“ gesprochen, an dem verschiedene Akteure beteiligt sind wie „governments, their agents, or individuals exploiting loopholes or intentionally circumventing national and/or international laws and policies“ (Small Arms Survey 2001: 166; zitiert nach Stohl/Grillot 2009: 94). Demnach ist der Handel auf dem grauen Markt oft illegal, muss es aber nicht sein. Regierungen liefern Waffen an internationale staatliche oder nicht staatliche Abnehmer, die diskret, ohne die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und anderer Staaten zu erregen, vonstattengehen sollen (Karp 1994: 178). Dass bei Waffenverkäufen ins Ausland Sichtbarkeit bisweilen vermieden wird und graue Märkte so verdeckt werden, gilt auch für den sichtbaren, gänzlich legalen Markt. Waffenhandel im Allgemeinen zieht nämlich die besondere Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit in einzelnen Exportländern nach sich, die den Markt für potenziell todbringende Güter als moralisch bedenklich einstuft.

Im Vergleich zu den anderen Märkten dürfte der Waffenmarkt in einem ungewöhnlich hohen Maß mit staatlichen Strukturen verbunden sein. Staaten treten als Produzenten, Logistiker, Anbieter und Nachfrager von illegalen Waffen auf. Der Grund liegt darin, dass Staaten Waffenexporte bestimmten Typs stets genehmigen müssen, was sie zu einem Instrument der Außenpolitik macht (vgl. Laurance 1992: 522). Diese starke Betei-

78 Für die Schilderung eines konkreten Falles mit gekauftem Endnutzerzertifikat siehe Johnson-Thomas (2000).

ligung von Staaten am transnationalen Handel mit größeren Waffensystemen und -mengen hat auch direkte sicherheitspolitische Auswirkungen (Klare 2001: 43; für Palästina siehe Strazzari/Tholens 2010), da dadurch das Gleichgewicht in einer Region verändert werden kann (Laurance 1992: 506). Nicht zuletzt sind durch das Nebeneinander wirtschaftlicher und politischer Motive beim Waffenhandel auch Konflikte innerhalb des politischen Systems erwartbar.

2.5.2 Zigaretten

Die Illegalität des Zigarettenhandels kommt auf drei Arten zustande (vgl. Antonopoulos 2006: 251):

- durch Steuerhinterziehung:
 - die Zigaretten werden unter Umgehung der Zollkontrollen eingeführt;
 - steuerfrei exportiert und dann wieder unter Umgehung des Zolls eingeführt;
 - an steuerfreie Stellen im Inland (zum Beispiel Diplomaten, siehe Beare 2002: 228) abgegeben;
- durch Diebstahl;
- durch Fälschung.

Schätzungen zum Umfang des illegalen Marktes, wobei alle drei Arten des Zustandekommens der Illegalität zusammengefasst sind, liegen für viele Staaten der OECD und weitere wichtige Volkswirtschaften vor. Bereits eine Schätzung der *European Confederation of Cigarettes Retailers* für Mitte der 1990er-Jahre stellte eine beträchtliche Bandbreite für den Anteil des illegalen Zigarettenhandels am Gesamtvolumen des Marktes fest. Der illegale Marktanteil reichte von 2 Prozent in Frankreich bis zu 15 Prozent in Österreich und Spanien (Angaben nach von Lampe 2005: 12). Nach neueren Schätzungen betrug der Anteil in Spanien im Jahr 2006 lediglich 1 Prozent, im Vereinigten Königreich 13 Prozent und in den USA haben ungefähr 13 bis 25 Prozent der Raucher mutmaßlich illegal gehandelte Zigaretten erworben (Joossens et al. 2010: 1641). In Deutschland wurden 20 Prozent der dort konsumierten Zigaretten nicht in Deutschland versteuert (schließt legale Importe ein; Bräuninger/Stiller 2010: 21). Insgesamt sollen illegal gehandelte Zigaretten durchschnittlich 11,6 Prozent des weltweiten Verbrauchs an Zigaretten ausmachen (Joossens et al.: 1645).⁷⁹ Auffällig ist dabei, dass dieser Anteil in Ländern mit niedrigen Zigarettenpreisen (selbst gemessen in Kaufkraft) besonders hoch ist (ebd.: 1646; von Lampe 2005: 30). Dies widerspricht auch der Vermutung, dass die Höhe der Besteuerung die wesentliche Triebkraft hinter dem illegalen Handel ist. Die negative Korrelation zwischen illegalen Marktanteilen und legalen Zigarettenprei-

79 Nach Angaben der *Framework Convention Alliance*, eines Zusammenschlusses von internationalen Organisationen und NGOs, sind 10 Prozent der weltweit gehandelten Zigaretten geschmuggelt (zitiert nach McEwen/Straus 2009: 253).

sen (Joossens et al. 2010: 1646) mag an den anderen Gründen liegen, die für die Entstehung und Charakteristika des illegalen Zigarettenhandels geltend gemacht werden:

- Historische Pfade: Antonopoulos (2008: 264) weist auf die Vorläufer des Tabaksmuggels in Griechenland hin. Thessaloniki diente Ende des 19. Jahrhunderts als Zwischenstation des Tabaksmuggels von Bulgarien nach Westeuropa. Diese „deep historical roots of the smuggling of cigarettes“ lassen die heutigen Schmuggelaktivitäten als Fortsetzung einer in Griechenland üblichen Geschäftspraxis erscheinen (Antonopoulos 2009b: 261).
- Legitimitätsverlust: Eine hohe Besteuerung und insbesondere deren Steigerung kann zu einem Legitimitätsverlust der staatlichen Steuerpolitik in den Augen der Verbraucher führen und deren Bereitschaft zum Einkauf auf dem Schwarzmarkt erhöhen (von Lampe 2005: 30; Beare 2002: 232). Umgekehrt kann auch die inoffizielle Wirtschaft allgemein sozial akzeptiert sein, so haftet dem illegalen Zigarettenhandel von vornherein wenig Illegitimität an (vgl. Antonopoulos 2008: 265).
- Soziale Deprivation: Der Zigarettenkonsum korreliert negativ mit dem Einkommen. Dies gilt teilweise auch für den Konsum von illegal gehandelten Zigaretten (von Lampe 2005: 21 und 30). Allerdings lässt sich nicht sagen, ob der Genuss illegal gehandelter Zigaretten mit dem allgemeinen Raucheranteil nach Schichtzugehörigkeit linear korreliert oder unter den Rauchern aus unteren Schichten überrepräsentiert ist.
- Vorhandensein informeller Wirtschaftsnetzwerke (Antonopoulos 2009b: 262): Ist bereits ein großer Anteil der Volkswirtschaft informell, kann die vorhandene informelle Logistik die Entstehung eines ebenso informellen Marktes für Zigaretten begünstigen.
- Soziale Netzwerke und Normen: Bei Bekanntschaft mit Konsumenten illegal gehandelter Zigaretten und bei geringer sozialer Sanktionierung des Konsums solcher Zigaretten ist die Wahrscheinlichkeit, selbst Tabakwaren auf dem Schwarzmarkt zu kaufen, erhöht (Bräuninger/Stiller 2010: 19).

Bewiesen im engeren wissenschaftlichen Verständnis sind diese Gründe nicht, wie auch ein systematischer internationaler Vergleich dieser möglichen Bedingungen bislang fehlt. Allerdings gibt es Erkenntnisse über die Lage in einzelnen Ländern, die sich oft auch auf die Organisation des Marktes beziehen. Für Großbritannien wurde ein starker Anstieg des Anteils der Fälschungen an den beschlagnahmten Zigaretten festgestellt. Dieser Anteil verdreifachte sich im Zeitraum von 2000/2001 bis 2003/2004 und hat zuletzt 54 Prozent der beschlagnahmten Zigaretten ausgemacht (McEwen/Straus 2009: 254). Neben Fälschungen ist vor allem der Schmuggel von Zigaretten ohne Abführen der Tabaksteuer für den illegalen Zigarettenhandel prägend. Der Schmuggel kommt in zweierlei Gestalt vor: zum einen im kleinen Rahmen als Rucksacksmuggel (*bootlegging*), zum anderen im großen Stil auf umfangreichen und häufigen Transporten. Welchen genauen Anteil diese beiden Formen haben, ist nicht bekannt, doch wird ersterer ein eher geringes Volumen zugesprochen (Antonopoulos 2008: 264). Die Einschleusung

von Zigaretten unter Umgehung des Zolls geschieht vor allem über verborgene Transporte in größeren Fahrzeugen legaler Speditionen. Der in Großbritannien als „white van trade“ bekannte Schmuggel geschah lange scheinbar legal, da die Zigaretten als zum persönlichen Verbrauch bestimmt deklariert wurden und damit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft kein Zoll fällig wurde (Hornsby/Hobbs 2007: 553). Seit den 2000er-Jahren ist diese Form des Handels aber unwirtschaftlich geworden, da er von den britischen Zollbehörden zunehmend kriminalisiert wird und außerdem die Transportkosten gestiegen sind (von Lampe 2005: 15).

Aufgrund von Ermittlungsverfahren von Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden können die Routen des Zigarettenhandels nachverfolgt werden. Für den Handel mit Griechenland werden die Seerouten aus Russland, der Ukraine, der Türkei, Zypern und von Malta sowie die Landroute von Bulgarien, Mazedonien, Rumänien und der Türkei genutzt (Antonopoulos 2008: 277). Vor allem aus Bulgarien werden in diese Länder steuerfrei exportierte Zigaretten heimlich wieder reimportiert (ebd.: 278). Für die Niederlande identifiziert van Duyne (2003: 301) einen „nördlichen Gürtel“ von Polen und den baltischen Republiken durch Deutschland und die Niederlande zu den Britischen Inseln sowie eine mediterrane Route, auf der Spanien, Italien und Portugal eine besondere Rolle spielen. Für die Wiedereinfuhrstrategie bedient man sich Zwischenfirmen in der Schweiz und Lichtenstein sowie in Lateinamerika und Osteuropa. Diese lassen die Zigaretten nach Rotterdam, Antwerpen oder in steuerlich begünstigte Regionen der Schweiz bringen, von wo sie ins Ausland gebracht und anschließend wieder in die EU eingeführt werden. Der echte Käufer, der die Ware an den Handel weitergibt, bleibt dabei im Hintergrund (von Lampe 2005: 15). Innerhalb Europas nimmt auch Luxemburg eine besondere Rolle ein, da es als zentral gelegenes Land in der Nähe von hochpreisigen Ländern eine niedrige Tabaksteuer erhebt (Hornsby/Hobbs 2007: 554f.). Die Transporteur sind oft legale Logistikfirmen (Antonopoulos 2008: 276; van Duyne 2003: 292).

Der Vertrieb gestaltet sich unterschiedlich. Legale Kioske und Tabakwarenläden (für Griechenland siehe Antonopoulos 2008: 276; für China siehe Shen/Antonopoulos/von Lampe 2010: 246f.) als Endverkaufsstellen sind anscheinend eher in Ländern mit einer ausgeprägten informellen Ökonomie anzutreffen. In Deutschland erfolgt der Absatz im Osten über Straßenhandel, der meist in vietnamesischer Hand liegt, im Westen auf Flohmärkten, in legalen Geschäften und über private Netzwerke (von Lampe 2005: 17). Anders als in Ostdeutschland wird auch der Einzelhandel in den Niederlanden über persönliche Netzwerke von Händlern abgewickelt (van Duyne 2003: 294). Auch in Großbritannien ist der Straßenhandel wenig verbreitet (von Lampe 2005: 18). Dieser existiert lediglich an einigen Stellen in urbanen Zentren, wie zum Beispiel der Holloway Road in London (ebd.). Dort haben McEwen und Straus (2009: 255) innerhalb eines Tages auf einer Fläche von einem halben Quadratkilometer 17 kurdische Straßenhändler bei 43 Transaktionen beobachtet, was durchschnittlich 8 Verkäufen pro Stunde entsprach.⁸⁰

80 Die Beobachtung erfolgte über die dort fest installierten Überwachungskameras.

Zu der Rolle von Zwischenhändlern wird in der Literatur wenig gesagt. Auf dem Schwarzmarkt im Nachkriegsdeutschland wurden die Zigaretten von Mittelsmännern im Auftrag eines Großhändlers angekauft, von diesem dann an lokale einflussreiche Personen verteilt, die sie wiederum an Schwarzmarkthändler abgaben (Hess 1996: 48). Verbindungen zu anderen illegalen Märkten wie denen für Drogen oder eine Beteiligung des traditionellen organisierten Verbrechens (zum Beispiel Mafia) existieren in Mitteleuropa aber so gut wie nicht (van Duyne 2003: 291; von Lampe 2005: 24). Ausnahmen sind der Süden Italiens (ebd.) und der Schmuggel von den USA nach Kanada (Beare 2002: 231). Beim Zigarettschmuggel durch Indianerreservate, die beiderseits der kanadisch-amerikanischen Grenze liegen, existieren laut Beare (2002: 231) weite Distributionsnetzwerke in der Eingeborenengemeinschaft.

Legale Tabakwarenhersteller sind ebenfalls nicht direkt involviert, wissen aber um den illegalen Handel (Antonopoulos 2008: 275; 2009b: 263). Den illegalen Handel mit Zigaretten unterstützt zu haben, wurde verschiedenen Firmen vorgeworfen, zum Beispiel dem Auslandsgeschäft von *Reemtsma* (von Lampe 2005: 27). Die Europäische Union hatte Klage gegen US-amerikanische Zigarettenhersteller wegen Unterstützung des Zigarettschmuggels nach Italien und Spanien erhoben, die jedoch vom US-amerikanischen Gericht aus formellen Gründen abgelehnt wurde. Allerdings hat *Philip Morris* später 1,25 Milliarden US-Dollar an die EU gegen die Unterlassung weiterer Klagen gezahlt (von Lampe 2005: 31). Der Fall des britischen Zigarettenherstellers *Imperial Tobacco* erregte ebenfalls die Aufmerksamkeit der Finanz- und Strafbehörden, da zwei seiner Marken einen Anteil bei den illegal gehandelten Zigaretten hatten, der weit über die Anteile auf dem legalen Markt hinausging. Die Firma reagierte auf den öffentlichen Druck, indem sie die Verträge mit verdächtigen Absatzfirmen auflöste (ebd.: 32f.). Wirtschaftlich gesehen ist diese Form des illegalen Handels für die Tabakindustrie wenig schädlich, da sie aufgrund der höheren Produktion am illegalen Handel mitverdienen (Beare 2002: 227f.) und den Schmuggel gleichzeitig als Argument gegen hohe Tabaksteuern verwenden können (Antonopoulos 2008: 275f.; Joossens et al. 2010: 1646). Größere Besorgnis dürften bei den Herstellern Markenfälschungen sowie die Herstellung von illegalen Eigenmarken zum Zweck des unbesteuerten Verkaufs hervorrufen. Letzteres kommt vor allem in China (Shen/Antonopoulos/von Lampe 2010) und in Südamerika vor, wo der Schwerpunkt auf der Zigarettenherstellung in Paraguay für den Schmuggel nach Brasilien liegt (Ramos 2009).

Es existiert auf dem illegalen Markt für Zigaretten also eine Vielzahl von unterschiedlichen Organisationsformen, Absatzwegen und Quellen für das Angebot, die sich je nach Lage rasch ändern können (van Duyne 2002: 287). Wovon die dia- und synchronen Unterschiede abhängen und welche Faktoren für die Entwicklung der illegalen Märkte verantwortlich sind, liegt trotz der beschriebenen Erkenntnisse im Dunkeln. Auch über die Profitabilität des Geschäftes mit illegal gehandelten Zigaretten liegen keine Angaben vor. Man könnte annehmen, dass diese aufgrund der niedrigeren Risikoprämie im Vergleich zum Drogenhandel geringer ist.

2.5.3 Edelsteine

Die frühere unbeschränkte Ein- und Ausfuhr von Rohdiamanten wurde im Rahmen des Kimberley-Prozesses reguliert. Im Mai 2000 hatten sich im südafrikanischen Kimberley mehrere Diamanten abbauende Länder und die Diamantenindustrie unter Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen auf eine gemeinsame Strategie zur Behebung des Problems der sogenannten Blutdiamanten geeinigt. Dieser Prozess wurde mit einer Resolution der UN-Vollversammlung im Dezember 2000 unterstützt, sodass seit Anfang 2003 das Kimberley-Prozess-Zertifikationssystem (KPCS) für Rohdiamanten in Kraft ist. Seine wesentlichen Bestandteile sind die folgenden (nach dem offiziellen Dokument des Kimberley-Prozesses⁸¹):

- Exportstaaten müssen dafür Sorge tragen, dass jede Sendung mit Rohdiamanten von einem Kimberley-Prozess-Zertifikat begleitet ist. Dieses enthält unter anderem die Zusicherung, dass die Rohdiamanten in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des KPCS gewonnen wurden.
- Exportstaaten dürfen nur Exporte in Mitgliedstaaten des Kimberley-Prozesses zulassen.
- Importstaaten dürfen nur solche Importe von Rohdiamanten zulassen, die von einem Kimberley-Prozess-Zertifikat begleitet sind.
- Importstaaten müssen den Exportstaaten die Ankunft der Sendung unter Angabe der Zertifikatsnummer melden.
- Teilnehmerstaaten müssen ein Kontrollsystem errichten, um Konfliktdiamanten aus Import- und Exportsendungen auszuschließen.
- Teilnehmerstaaten müssen Statistiken über den Abbau sowie den Im- und Export von Rohdiamanten führen und untereinander austauschen.

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 vom 20.12.2002 (KP-VO) das Kimberley-Dokument in europäisches Recht umgesetzt. Damit sind Einfuhren von Rohdiamanten gemäß den genannten Regeln nur zulässig, wenn ein Zertifikat vorliegt, dessen Gültigkeit von der ausstellenden Behörde bestätigt wurde.⁸² Andere Importe, auch solche aus Nicht-Teilnehmerstaaten des Kimberley-Prozesses sind damit illegal.

Die Forschung zum illegalen Markt für Diamanten geht über Konfliktdiamanten hinaus, legt aber einen Schwerpunkt auf diese. Bei Konfliktdiamanten handelt es sich um „rough diamonds used by rebel movements or their allies to finance conflict aimed

81 Abrufbar auf den Internetseiten des Kimberley-Prozesses unter: <www.kimberleyprocess.com/download/getfile/4> (25.1.2011).

82 Die deutsche Zertifizierungsstelle für Rohdiamanten befindet sich in Idar-Oberstein, dem Zentrum der deutschen Diamantenindustrie.

at undermining legitimate governments“ (KPCS-Dokument, section 1). Der Handel mit Diamanten kann noch auf weitere Arten mit Illegalität verbunden sein, etwa beim Handel mit (in der Mine oder bei Verarbeitern) gestohlenen Diamanten oder durch Schmuggel unter Umgehung der Zoll- und weiterer Finanzbehörden. Das Volumen des Handels mit illegalen Steinen, das nach einer Schätzung von De Beers 20 Prozent des weltweiten Diamantenhandels ausmacht (Smillie 2007: 585; Rodgers 2006: 269), übersteigt das des Handels mit Konfliktdiamanten (4 Prozent des weltweiten Handels).

Trotz der wenigen Literatur zu illegalen Diamanten gibt es eine gewisse Bandbreite von Themen, die über die anderer illegal ausgebeuteter natürlicher Ressourcen wie Holz und geschützte Arten hinausgeht. Eine politökonomische Fragestellung betrifft den Zusammenhang zwischen Diamantenvorkommen und militärisch ausgetragenen Konflikten. Ähnlich wie in der allgemeinen Forschung über Ressourcenreichtum, der autoritäre Herrschaft und konfliktbereite Politik stützen kann, steht hier die Frage im Mittelpunkt, ob die aus Diamantenvorkommen beziehbaren finanziellen Gewinne Konflikte erzeugen und verlängern. Dies hängt davon ab, ob die Diamanten ohne großen finanziellen und technischen Aufwand leicht ausbeutbar sind oder ob die Vorkommen nur durch hohe Investitionen von großen Firmen(-konglomeraten) gehoben werden können. Alluviale Vorkommen von Diamanten (Ausschwemmung aus dem Boden und Transport in Flussbetten) sind leicht durch primitive Techniken (Auswaschen) ausbeutbar, sodass eine Fundstelle von Einzelpersonen oder einem Zusammenschluss mehrerer Personen genutzt werden kann. Vorkommen in Kimberliten (Gesteine magmatischen Ursprungs) sind dagegen nur von großen Unternehmen unter hohem Kapitaleinsatz abzubauen (Le Billon/Levin 2009: 696). Wenn wenige große Unternehmen Diamantenminen betreiben, kann der Staat seine Steuergesetzgebung besser durchsetzen, als wenn viele kleine Firmen und informelle Einzelunternehmer an der Ausbeutung beteiligt sind (Snyder/Bhavnani 2005: 565). Umgekehrt können nicht staatliche politische Unternehmer lokale alluviale Diamantenvorkommen kontrollieren und gegebenenfalls ihre Kämpfergruppen mit den Gewinnen aus dem Verkauf von Rohdiamanten finanzieren. Aus diesem Grund brach in Sierra Leone ein von der Revolutionary United Front (RUF) angezettelter Bürgerkrieg aus (Rodgers 2006: 268), obwohl die üblichen Prädiktoren für Bürgerkrieg dort auf ein eher geringes Risiko eines bewaffneten Konfliktes hinwiesen. In Ghana und Guinea mit einem hohen Bürgerkriegsrisiko blieb dagegen die Lage stabil, weil die Regierungen in der Lage sind, an der Ausbeutung der Diamantenvorkommen durch einige wenige Großunternehmen finanziell zu partizipieren und der Bevölkerung so ein Mindestmaß an Sicherheit und Wohlfahrt zu garantieren (ebd.: 577–579).⁸³ Dieser Zusammenhang zwischen Diamantenlagerstätten und Konflikten konnte durch quantitativ-vergleichende Untersuchungen bestätigt werden (Le Billon 2008; Lujala/Gleditsch/Gilmore 2005: 559; Ross 2006; Gilmore et al. 2005).

83 Dies ist auch der Grund, weshalb in Burma, anders als in Sierra Leone, steigende Ernteerträge aus dem Opiumanbau mit einer Befriedung des bewaffneten Konfliktes einhergehen (Snyder 2006: 958).

Wie die internationale Gemeinschaft auf diese offensichtlich Konflikte beeinflussende Rolle der Diamantengewinnung vor allem in afrikanischen Ländern reagierte, ist Gegenstand einiger von diskursanalytischen und policy-analytischen Zugängen geprägten Arbeiten. Die Regulierung der Diamantenindustrie war stets ausgesprochen schwach, zumal in den Firmen (auch in Belgien) Verhaltensweisen vorherrschen, die es außerordentlich schwer machen, für Transparenz zu sorgen (Rodgers 2006: 272). Einzelne Abschnitte des Diamantenhandels liegen in den Händen von nach außen verschlossenen Industrieclustern, wie beispielsweise die Diamantenverarbeitung in Antwerpen (van Dijk 2009: 74). Transaktionen werden innerhalb von teilweise seit Generationen bestehenden Netzwerken vollzogen, die außerdem durch den hohen Grad an Vergemeinschaftung und durch gemeinsame ethnische oder religiöse Hintergründe einen starken Zusammenhalt aufweisen (vgl. Shield 2002). Geschäfte werden durch mündliche Vereinbarungen abgeschlossen, für Konflikte bestehen interne Lösungsmechanismen, die einen Rückgriff auf die staatliche Justiz unnötig machen (Siegel 2009: 74).

Bereits der Großhandel mit Rohdiamanten liegt in den Händen einiger weniger Unternehmen, für viele Jahrzehnte sogar fast ausschließlich in denen De Beers. Durch den Besitz der meisten Minen war der Konzern in der Lage, die Preise für Rohdiamanten konstantzuhalten, da die Steine nur zum Teil verkauft und ansonsten gelagert wurden (Goreux 2001: 4). Heute werden drei Viertel des Marktes für Rohdiamanten von vier Firmen kontrolliert: De Beers, Alrosa, Rio Tinto und BHP Billiton mit Marktanteilen von 45, 20, 6 beziehungsweise 5 Prozent (im Jahr 2002, nach Passes/Jones 2006: 4). Die Reaktion auf den von NGOs ausgeübten Druck auf die Diamantenindustrie wegen der Rolle dieses Rohstoffes in militärischen Konflikten in Afrika wurde überwiegend von De Beers übernommen. Diese und weitere Firmen handelten früh, um angesichts der im Pelz- und Elfenbeinhandel gemachten Erfahrungen zu verhindern, dass Diamanten mit Negativem in Verbindung gebracht werden (Goreux 2001: 9). Der Kimberley-Prozess wurde von der Industrie selbstregulierend initiiert (Turner 2006: 374). Das Kimberley-Prozess-Zertifikationssystem können die Diamantenhändler den Kritikern entgegengehalten, um Zweifel an der Herkunft der Steine zu zerstreuen – auch wenn ein Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann: „The certificate of origin, unable to prevent smuggling, thus became an effective instrument to create an illusion that the consumer will not buy a blood diamond“ (Siegel 2009: 163). Das KPCS führte zwar nicht zu einem Ende des illegalen Handels (etwa durch Schmuggel⁸⁴), ließ die Preise für illegale Steine aber zumindest sinken (Heupel 2006: 153; Goreux 2001: 10).

84 Problematische Ereignisse sind insbesondere der Schmuggel von Diamanten aus der Elfenbeinküste, die UN-Sanktionen unterliegt, über Guinea, der Schmuggel an der Grenze zwischen Simbabwe und Mosambik und von venezolanischen Diamanten, die offiziell gar nicht mehr gefördert werden, über Brasilien und Guyana sowie der den Import übersteigende Export von Diamanten aus dem Libanon, wo es keine Vorkommen gibt (Bieri 2010: 186).

Das Geschäft mit Diamanten weist Bezüge zum organisierten Verbrechen auf. Dies liegt sowohl an den intransparenten Verhältnissen im globalen Markt für verarbeitete Diamanten als auch daran, dass Diamanten (van Dijk 2009: 77; Goreux 2001: 4)

- einen weitgehend konstant bleibenden Wert aufweisen,
- klein und leicht zu verstecken (und geruchlos) sind,
- wertvoll sind,
- eine unendliche Haltbarkeitsdauer haben,
- keine rückverfolgbaren Merkmale zeigen und
- verhältnismäßig einfach zu gewinnen sind.

Aus diesen Gründen eignen sich Diamanten als Ersatzwährung zum Geldtransfer (van Dijk 2009: 77) und zur Geldwäsche (Morton 2005: 394). Siegel (2009: 162) berichtet jedoch von ihrer Befragung von Diamantenhändlern in Antwerpen, dass gerade die Abschottung des Sektors dem Eindringen krimineller Elemente entgegenwirkt. Die Händler seien abgeneigt, geschmuggelte Diamanten anzunehmen, da sich dies herumspräche und dem guten Ruf der betreffenden Person schade. Die hohe Integration dieses Berufsfeldes lässt zumindest auf den ersten Blick beides zu: einerseits den Schutz außerlegaler Praktiken vor dem Zugriff gesetzlicher Bestimmungen, andererseits die Abwehr nicht akzeptierter Verhaltensweisen durch die Gemeinschaft.

Darüber hinaus bietet das Diamantengeschäft ein Beispiel für eine erfolgreiche Kampagne von NGOs zur Unterbindung eines illegalen Marktes.⁸⁵ Ähnlich wie im Falle von Holz sowie von geschützten Pflanzen und Tieren entdeckten transnationale NGOs dieses Thema für sich und lieferten den Anstoß für Reaktionen vonseiten der Wirtschaft und der Politik. Dem tripartiten Kimberley-Prozess haben die teilnehmenden NGOs die notwendige Legitimität gegeben, damit dieser als glaubwürdiges Vorhaben zur Bekämpfung des Handels mit Konfliktdiamanten gelten kann (Bieri 2010: 188). Kantz (2007: 15f.) sieht vor allem bei der Industrie Anzeichen von sozialem Lernen im Zuge des Kimberley-Prozesses, der dazu führte, dass ein weit umfassenderes Kontrollsystem geschaffen wurde, als ursprünglich geplant war. Dies macht den Diamantenhandel verglichen mit dem Holz- und Artenhandel zu einer Ausnahme.

85 Die Illegalität vor dem Kimberley-Prozess ergab sich aus dem Export der Steine unter Umgehung der Finanzgesetzgebung des exportierenden Staates. Der Import von Blutdiamanten muss aber nicht unbedingt gegen die Gesetze des importierenden Staates (Belgien, Indien, VAE etc.) verstoßen haben, da Importbeschränkungen nicht existierten.

2.5.4 Holz

Einzelne Hölzer wie Mahagoni sind Bestandteil des Washingtoner Artenschutzübereinkommens. Die Gesamtheit des illegalen Holzmarktes fällt aber nur in Randbereichen unter diesen Vertrag (Boekhout van Solinge 2008: 103). Stattdessen werden weitgehend fehlende Regulierungen des internationalen Marktes beklagt (Banks et al. 2008: 6f.), woraus eine geringere Kontrolldichte als etwa beim Diamantenhandel folgt. Der Abbau des Rohstoffes Holz mag zwar illegal vorgenommen worden sein; dieser kann aber in der Regel international leicht abgesetzt werden (Boekhout van Solinge 2008: 104). Hinzu kommt, dass die Quelle der „Illegalität“ nicht immer leicht sichtbar ist und auch aus der Verletzung nebensächlicher Normen entstehen kann. Die *World Bank* (2006: 7) nennt folgende Illegalitätsgründe:

- „Timber theft
- Unauthorized harvesting of wood
- Noncompliance with regulations related to timber harvesting
- Evasion of taxes and fees
- Noncompliance with regulations concerning transport of export of timber
- Noncompliance with labor laws
- Noncompliance with environmental laws“

Diese Normverletzungen können in unterschiedlichen Stadien der Produktionskette auftreten (ebd.):

- „In the award of forest concession and timber procurement contracts
- By harvesting in areas where such rights do not exist (for example, conservation or protected areas) or regarding protected species that should be off limits for exploitation (for example, species on CITES ..., such as broad-leaved mahogany)
- During the actual timber harvesting operations
- During the transport and processing of timber
- During timber export“

Eine besondere Stellung hat China inne, das Hauptimportland von Tropenholz ist (Lawson/MacFaul 2010: XVII) und keine gesetzlichen Verbote im Zusammenhang mit dem Import, der Verarbeitung und dem Weiterverkauf kennt. Holz aus illegalen Einschlägen erreicht China aus dem Kongobecken und aus Indonesien. 70 Prozent der Holzimporte werden von China wieder exportiert (Bank et al. 2006: XII), sodass auf diese Weise unsicheres Holz und die daraus verarbeiteten Produkte „gewaschen“ werden können (vgl. Innes 2010: 7). In den Erzeugerländern spielt Korruption eine entscheidende Rolle (Schloenhardt 2008: 3). Je nach politisch-administrativen Strukturen

und Art der Rechtsdurchsetzung sind unterschiedliche Korruptionsbeziehungen zwischen Staat und privaten Akteuren möglich (Allen/Callahan/Rhodes 2006: 7). Besitzt die Zentralgewalt genügend Macht und verfolgt eine härtere Rechtsdurchsetzung, ist es nur großen Unternehmen möglich, stabile und sichere „Konzessionen“ durch Korrumpierung entscheidender Stellen des Staatsapparats zu erwerben. Dies trifft auf Indonesien während der Suharto-Herrschaft zu, als eine privilegierte Gruppe von politisch protegierten Firmen Zugang zum Holzeinschlag hatte (ebd.: 28). Sind die staatlichen Organe weniger stark und die Rechtsdurchsetzung nachlässiger, ist das Tor für die Korrumpierung lokaler Amtsträger und wichtiger Personen sowie für die Beteiligung lokaler Aufständischer und des organisierten Verbrechens geöffnet. Im Gegensatz zum Kauf von Konzessionen oder Straffreiheit dient die Korrumpierung hier zum Fälschen von Papieren, der Verhinderung von Meldungen an übergeordnete Stellen, dem Transport der Ware etc. (ebd.: 11). Dies könnte im heutigen Indonesien der Fall sein, wo lokalen Gemeinschaften die Zustimmung zum Holzeinschlag für das Versprechen von Gegenleistungen unter Korrumpierung der zuständigen Behörden abgekauft wird (Telapak/EIA 2005: 7f.). Auch lokale Einheiten von Polizei und Militär beteiligen sich aktiv am Holzgeschäft (Schloenhardt 2008: 54). Staatliche und parastaatliche Akteure können den Holzhandel auch dazu nutzen, die Konfliktaustragung zu finanzieren. So wird wiederholt auf *conflict timber* zur Finanzierung von Bürgerkriegen hingewiesen, vor allem im Zusammenhang mit Liberia und auch Kongo-Kinshasa (Orogun 2003: 306). Davon abweichend berichten Baker et al. (2008: 11) in einem Bericht an USAID, dass der Abbau von Tropenholz im Kongobecken zwischen 1996 und 2003 aufgrund der Kämpfe rivalisierender Bürgerkriegsgruppen quasi zum Erliegen gekommen sei. Neben Korruption gibt es weitere Methoden des Betrugs zum Export illegalen Holzes. In Indonesien werden gefälschte Papiere, falsche Mengenangaben sowie gekaufte Papiere aus Papua-Neuguinea, wo Exportbeschränkungen weitgehend fehlen, genutzt (Telapak/EIA 2005: 10).

Über die Strukturen des Holzhandels wurde durch NGOs, die verglichen mit der sozialwissenschaftlichen Forschung mehr zur Transparenz dieses Geschäfts beitragen, wenig bekannt. In Indonesien wird die Abholzung von Firmen aus Malaysia vorgenommen, das Holz von Firmen aus Singapur für den Verkauf nach Indien beziehungsweise von Vermittlern aus Hongkong für den Export nach China übernommen. Weitere Vermittler aus Jakarta bieten das Holz internationalen Kunden an (ebd.: 9f.). Die Illegalität tritt also schon früh im Wertschöpfungsprozess zurück und ist für den Endabnehmer kaum sichtbar.

Eine interessante Untersuchung wäre es, die Regulierung verschiedener Rohstoffmärkte zu vergleichen. Beim Markt für Diamanten entstand die Illegalität streng genommen erst mit der Transformation des Kimberley-Protokolls in nationales Recht. Im internationalen Holzhandel fehlt ein zwischenstaatliches Abkommen noch, sodass auch keine Kontroll- und Sanktionsmechanismen existieren. Ein Vergleich dieser beiden Fälle könnte die Gründe für das Entstehen überstaatlichen Rechts erhellen und ließe Prognosen über die Zukunft des Holzhandels zu.

2.5.5 Geschützte Arten

Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten unterliegen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten, die auch den europäischen Bestimmungen und in Teilen denen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen, CITES) entsprechen. Der Handel mit diesen Arten kann nur aufgrund einer staatlichen Genehmigung erfolgen, wenn unter anderem

- ein wissenschaftliches Organ des Exportstaates zu der Auffassung kam, dass der Export dem Überleben der Art nicht abträglich ist;
- ein Verwaltungsorgan des Exportstaates bestätigt hat, dass die Art nicht entgegen den Gesetzen zum Schutz von Flora und Fauna in Besitz genommen wurde;
- einem Verwaltungsorgan des Exportstaates eine Importgenehmigung für die Art vorgelegt wurde (Art. III CITES).

Eine vergleichbare Prüfung muss auch der Importstaat vor Erteilung einer Importgenehmigung vornehmen, sodass es kaum zu einer Ausnahme vom Handelsverbot kommen dürfte.

Der Markt für geschützte Arten hat seitens der Forschung, auch der kriminologischen, kaum Aufmerksamkeit erfahren, obwohl schon behauptet wurde, dass es sich nach jenem für Drogen um den zweitgrößten weltweit handele (Zimmermann 2003: 1659). Bei der allgemeinen Diskussion um organisiertes Verbrechen und illegale Märkte spielen geschützte Arten keine Rolle. Die spärlichen Erkenntnisse wurden vor allem von NGOs zusammengetragen. Die mangelnde akademische Beschäftigung mit dem illegalen (und auch legalen) Artenhandel mag auch damit zusammenhängen, dass Verletzungen des CITES-Abkommens oft auf Implementierungsmängel und weniger auf kriminelle Strukturen zurückzuführen sind (für Mexiko siehe Arroyo-Quiroz/Perez-Gil/Leader-Williams 2005), und Gegenstände, deren Handel gänzlich untersagt ist, nur in Sonderfällen angeboten und nachgefragt werden.

Der Handel mit geschützten Arten liegt in der Hand von „industry insiders from the forest to the factory, from primary acquisition to final sale, although it may be aided and abetted by complicit politicians and corrupt functionaries“ (Naylor 2005: 263). Die Besonderheiten von geschützten Arten dürften eine Beschaffung und Vermarktung ohne Branchenkenntnisse und persönliche Verbindungen anders als bei üblichen Gebrauchsgütern unwahrscheinlich machen. Da der illegale Markt für geschützte Arten auf diese Weise eng mit dem legalen verknüpft ist, kommt es zu einer Vermischung von legaler und illegaler Ware (ebd.: 284). Die beteiligten Akteure sind also Teilnehmer am legalen Markt mit weniger geschützten oder ungeschützten Arten beziehungsweise Händler, die im Umfeld des legalen Marktes tätig werden. Der Export kann dann mit gefälschten

Papieren scheinlegal erfolgen oder die Ermittlungsbeamten können mit der Identifizierung der Lebewesen schlechterdings überfordert sein (Warchol 2003: 22).

Ein Beispiel für eine Spezialisierung ist der Handel mit Knochen, denen in einigen ostasiatischen Ländern Heilwirkung zugeschrieben wird, und Fellen von Großkatzen.⁸⁶ Es bedarf geeigneter Personen, die die selten gewordenen Tiger in den Wäldern Südostasiens erlegen, und Auftraggeber, die das Material schließlich an den Bestimmungsort schmuggeln. Dort kann es, ähnlich wie Produkte von gezüchteten Tigern, verkauft werden. Moyle (2009) nimmt an, dass Effizienzgewinne durch Vermeidung von Transaktionskosten realisiert werden, indem man die einzelnen Tätigkeiten in eine Firma integriert. Laut Gosling (2009: 3) kommt es aber nicht zur Herausbildung einer Firma im Sinne einer vertikal integrierten Organisation, vielmehr handle es sich um eine Produktionskette, deren Glieder selbstständig arbeiten und jeweils gesonderte Transaktionen mit dem nächsten Glied tätigen. Untersuchungen der NGO *Environmental Investigation Agency* (EIA) in Tibet zeigen, dass die Tigerteile von tibetischen Geschäftsleuten in Indien oder Nepal angekauft, dann von den dortigen Händlern über „Transportunternehmer“ (mit Kfz, Pferden und/oder zu Fuß) geliefert werden und schließlich in den westlichen Provinzen Chinas in kleinen Läden lokaler Märkte verkauft werden. Dabei können auch ethnische und familiäre Bande genutzt werden (EIA 2010: 7). Die Kunden der traditionellen tibetischen Tigerfellbekleidung (die auch als Innendekoration genutzt wird) sind überwiegend Han-Chinesen, die in den tibetischen Gebieten arbeiten, etwa als Angehörige des Militärs (ebd.: 6). Je nach Stadt und der durch Korruption bestimmbaren Haltung der dortigen Behörden wird die Ware offen oder unter der Hand verkauft.

Die Vermischung kann nicht nur zwischen legalem und illegalem Artenmarkt, sondern auch zwischen dem Rohstoffmarkt und dem für verarbeitete Produkte vorkommen, wie der Fall des Elfenbeins zeigt. Wie Tigerteile ist auch Elfenbein ein Produkt, dessen Handel weitgehend verboten ist. Im Unterschied zu Typ-I-Märkten ist der Rohstoff jedoch nicht vollständig verboten, und mit einer Genehmigung des Ausfuhrlandes können verarbeitete Produkte etwa nach Deutschland ausgeführt werden. Damit können für diese Produkte legale Strukturen genutzt werden, da eine sachliche Nähe zu völlig legalen Märkten gegeben ist. So kann illegales Elfenbein spätestens nach der Verarbeitung im legalen Kunsthandel auftauchen und Nashorn im legalen Arzneimittelhandel (vgl. Warchol/Zupan/Clack 2003: 21). In Botswana, Namibia und Simbabwe existieren offizielle Märkte für Elfenbein (Lemieux/Clarke 2009: 454). Dies wird von Großhändlern ausgenutzt, die auf inoffiziellen Märkten anderer afrikanischer Länder Elfenbein aufkaufen, um es in den genannten Ländern abzusetzen (ebd.). Auch geschützte Arten, die in Vietnam erlegt oder gesammelt wurden, werden in legalen lokalen Restaurants verzehrt (Song 2008).

86 Der illegale Handel mit Tigerteilen grassiert besonders stark, so Reeve (2006: 891).

Einen interessanten Vergleich verschiedener Märkte nimmt Wyatt (2009) vor, die den illegalen Handel mit Pelzen und Falken im russischen Fernen Osten untersucht. Der Abschuss von Tieren zur Gewinnung von Pelzen ist mit einer Genehmigung möglich, sodass hier ein legaler Markt existiert, an den sich ein illegaler Schwarzmarkt anschließt. Die Jagd auf Falken ist dagegen nicht genehmigungsfähig, sodass es hier zu einem vollständig verbotenen Handel kommt. Die Folge sind unterschiedliche Organisationsweisen: Die am illegalen Pelzmarkt Beteiligten fangen lediglich einige Tiere mehr, deren Felle dann zusammen mit dem legalen Paket verkauft oder heimlich über die Grenze nach China gebracht werden (ebd.: 153). Da es aber keinen legalen Falkenhandel gibt, muss der gesamte Prozess vom Fang bis zum Export im Verborgenen ablaufen. Dies erfordert weiter reichende Netzwerke von Personen, die die Vögel an Händler im Nahen Osten liefern.

Ein illegaler Handel mit Arten kann überhaupt erst entstehen, wenn unterschiedliche normative Vorstellungen zusammenstoßen. Das Beispiel des Verzehrs geschützter Tierarten und der Nutzung von Tigerteilen zu medizinischen oder dekorativen Zwecken hat gezeigt, dass hier (international diffundierte) Normen über den angemessenen Umgang mit Flora und Fauna durch anderslautende traditionelle Normen ausgehebelt werden. Auch beim Walfang ist ein ähnlicher Prozess zu beobachten. Das Walfangverbot wird durch die Erlaubnis für einige Staaten (Japan, Norwegen, Island), Wale zu Forschungszwecken zu erlegen, durchbrochen. Dies dient einigen Staaten, allen voran Japan, zur Legitimation, Walfleisch weiterhin zu vermarkten, und sorgt somit auf internationaler Ebene regelmäßig für Aufsehen. Dabei wird auf beiden Seiten um die rechtliche Bewertung der japanischen Walfangpraxis gerungen. NGOs versuchen deren Illegalität durch Gutachten nachzuweisen (zum Beispiel Papastavrou/Ramage 2010; ablehnend Goodman 2010). Legalität ist in diesem Fall eine Frage, die der Internationalen Walfangkommission zur politischen Entscheidung obliegt. Norwegen lehnt die Einschränkungen aufgrund des internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs ab und betreibt einen kommerziellen Walfang. Ob Walfang eine „Western political mythology“ (Stoett 2005: 172) ist, die in Norwegen und Island als Bestandteil der Tradition interpretiert wird und in Japan zusätzlich durch die hegemonistische Kontrolle der fangfreundlichen Regierung über den Entscheidungsfindungsprozess abgesichert wird (Hirata 2005: 148), oder eine Folge wirtschaftlicher Interessen, ist noch ungeklärt. Jedenfalls liefert der Walfang einen Hinweis auf die traditionelle Legitimation, die ein in weiten Teilen der Welt verbotener Handel mit Walfleisch womöglich hat (zur kulturellen Bedeutung des Walfangs in Japan siehe Osherenko 2005: 227f.).

Insgesamt ist *der* Markt für Arten somit sehr vielgestaltig. Es handelt sich um eine Reihe von Märkten, die miteinander kaum in Berührung kommen. Auch die Art der Einbindung in legale Märkte ist unterschiedlich. Es kann zu einer Vermischung illegal gejagter und legal gezüchteter Tiere kommen (Affen für Labore im Westen, siehe Sparmann/Brown 2010), zu einer Umwandlung in legale Formen (Verarbeitung von Elfenbein in Drittstaaten, siehe Grant 2007; Naylor 2005), zu Enklaven anderer Rechtsinterpretation und -durchsetzung (Walfleischverzehr in Japan, siehe Stoett 2005; Hirata 2005) oder

zum Verkauf illegaler Sachen in ansonsten legalen Arrangements (Tigerteile in China, siehe Moore 2010; Moyle 2009). Möglicherweise ist der Export geschützter Arten zum Verkauf an Sammler ebenfalls in legale Strukturen eingegliedert, doch gibt es hierzu wenig veröffentlichte Informationen.⁸⁷ Auch hinsichtlich ihrer räumlichen Ausbreitung gibt es Unterschiede. Während der Markt für Walfleisch wohl überwiegend eine inländische Angelegenheit bleibt, ist der Handel mit anderen gefährdeten Arten genuin international, was ihn etwa vom Markt für gestohlene Güter unterscheiden dürfte (Schneider 2008: 288). Ein Vergleich dieser unterschiedlichen Märkte könnte sich als lohnenswert erweisen, zumal es dazu bislang keine empirischen Studien gibt.

2.5.6 Glücksspiel

Gewöhnlich bedarf die Veranstaltung von Glücksspielen einer behördlichen Erlaubnis. In Deutschland (wie in anderen Ländern) herrscht darüber hinaus ein staatliches Glücksspielmonopol, das im Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) zwischen den deutschen Bundesländern festgesetzt ist. Mit Urteil vom 8. September 2010 hat der Europäische Gerichtshof die Unzulässigkeit des Sportwettmonopols festgestellt. Das Anbieten von Online-Glücksspielen ist ebenfalls verboten (§ 4 IV GlüStV), kann aber einfach durch ausländische Angebote unterlaufen werden. Diese sind die wichtigste Möglichkeit zum Unterlaufen der gesetzlichen Bestimmungen zum Glücksspiel und Hauptquelle der Illegalität, sofern der räumliche oder personelle Bezug vorhanden ist (vgl. Fischer 2010: § 284, Rn. 14a).

Glücksspiel, legales wie illegales, wird von vielen Beobachtern generell mit illegalem Verhalten wie Betrug, Geldwäsche, Prostitution, Drogenhandel, Raub und Geldfälschung in Verbindung gebracht (siehe Smith/Wynne/Hartnagel 2003: 13; Reuter 1984a: 46; abweichend bei Veruntreuung Albanese 2008: 346). Von Drogenhandel in legalen und illegalen Spieleinrichtungen auf Hawaii berichtet etwa Knowles (1999: 58). Illegales Glücksspiel wurde sogar für die Haupteinnahmequelle des organisierten Verbrechens gehalten (für die USA nach dem Zweiten Weltkrieg siehe Reuter 1987: 47; für das gegenwärtige Kanada siehe Smith/Wynne/Hartnagel 2003: 9). In einer Befragung von siebenundvierzig illegal tätigen Buchmachern in den USA konnte Coontz (2001: 261) jedoch keine Hinweise auf eine Verbindung zum organisierten Verbrechen finden. Stattdessen handelt es sich in allen Fällen um Einzelunternehmer. Nach Light (1977f.) erfüllen Spielbanken mit der Vergabe von Krediten an die arme städtische Bevölkerung die Aufgaben von regulären Banken, die diesem Personenkreis nicht offenstehen, was darauf hindeutet, dass es unterschiedliche Ausprägungen von Spiel- und Wettanbietern gibt oder gegeben hat.

87 Zwei der drei Beispiele von Cowdry (2002: 9f.) deuten auf eine Vermischung mit dem legalen Markt hin.

Es gibt Belege dafür, dass das Verhältnis von legalem und illegalem Markt sowohl substitutiv als auch komplementär ist. Deutlich wird der Substitutionseffekt am Rückgang des illegalen Marktes für Glücksspiel nach dessen Legalisierung (Reuter 1984a: 47; Frey 1982). Nach Hybels (1979: 35) geht die Teilnahme an der legalen Variante einer Glücksspielart mit dem Spielen der illegalen Variante derselben Glücksspielart einher, während die Teilnahme an verschiedenen Glücksspielarten untereinander negativ korreliert. Ob eine Pferdewette legal oder illegal ist, dürfte die Verbraucher also nicht besonders interessieren.⁸⁸ Bianchetti und Croce (2007: 145) unterstellen unter Berufung auf Fiasco (2001) jedoch, dass ein Teufelskreis sich wechselseitig verstärkender legaler und illegaler Märkte existiert: Neue legale Märkte ziehen weitere Spieler an, die teilweise in die illegalen Märkte abwandern (Ausschluss aus dem legalen Markt, höhere Gewinnchancen, mehr Spielvarianten),⁸⁹ was unter anderem zur finanziellen Ausbeutung bei den betroffenen Personen führt. Aus dem Wachstum und den negativen Folgen illegaler Märkte ergibt sich wiederum die Legitimationsgrundlage zur Zulassung neuer Spiele.

Eindeutigere Hinweise als beim Verhältnis legaler und illegaler Märkte gibt es zur Beantwortung der Frage, weshalb trotz der widrigen Umstände der Illegalität überhaupt ein illegaler Glücksspielmarkt existiert. Fehlende Kontrolle der Betreiber von illegalen Glücksspielen und fehlende Rechtssicherheit bei möglichen Konflikten erzeugen grundsätzlich bei den Verbrauchern Unsicherheit über die Zuverlässigkeit des Spiels. Untersuchungen des illegalen Glücksspielmarktes in den USA zeigen jedoch, dass die Kunden persönliche Bekannte der Wertscheinverkäufer waren, sodass zumindest auf dieser Ebene über die Stabilität von Beziehungen Vertrauen aufgebaut werden konnte (siehe Lutter 2010: 67, m.w.N.). Die Sicherheit der Spielverkäufer wiederum wurde durch umfangreiche Korruptionsmaßnahmen der Syndikate garantiert (Reuter 1984a: 38), sodass polizeiliche Ermittlungen unterblieben. Bei Glücksspielen mit direkter und beobachtbarer Interaktion müssen die fehlenden Korruptionsmöglichkeiten durch eine auf persönlichen Beziehungen beruhende Auswahl der Spielerschaft ersetzt werden (zu vietnamesischen Cafés in Kalifornien siehe Nguyen 2004: 455). Ob dieses Vertrauen auf die hinter den Vermittlern stehenden Betreiber der illegalen Spielbanken und den zugrunde liegenden Spielmechanismus übertragen wurde, bleibt allerdings unentschieden. Möglich wäre es, dass die Spielbetreiber etwa bei der Berechnung der Wettquote betrügen. Dass dies nicht der Fall war, dürften die zahlreichen finanziellen Pleiten von Spielbanken in New York belegen (siehe Reuter 1984b: 33). Ein größeres Problem ist wohl der Betrug der Wettanbieter durch die eigenen Angestellten (Reuter/Rubinstein 1983: 53).

Insgesamt eröffnet der Glücksspielmarkt interessante Forschungsperspektiven hinsichtlich des staatlichen Regulierungsverhaltens und der Grenzen staatlicher Macht angesichts neuer

88 Hybels (ebd.) bezeichnet dies als ein komplementäres Verhältnis, doch geht aus ihrer Studie nicht hervor, ob die Teilnahme an legalen Spielen und Wetten gleichzeitig die Bereitschaft zur Teilnahme an illegalen Spielen erhöht oder die gegebene Gesamtnachfrage auf beide Märkte aufgeteilt wird.

89 Eine Ausweitung von Spielregeln ist insbesondere die Aufhebung der Obergrenze für Spieleinsätze (Sieber/Bögel 1993: 240).

Technologien. Auseinandersetzungen um widerstreitende Interessen wie Konsolidierung öffentlicher Haushalte, Eindämmung des Glücksspiels und Volksgesundheit ließen sich daran ablesen. Außerdem stellen Regulierungswechsel natürliche Experimente dar, mit denen das Verbraucherverhalten auf legalen und illegalen Märkten verglichen werden könnte.

2.5.7 Sicherheit

Während Sicherheit in der legalen Wirtschaft durch den Staat (mehr oder weniger gut) garantiert wird, können Marktteilnehmer auf illegalen Märkten oder auf legalen Märkten mit schwachen rechtsstaatlichen Institutionen nicht darauf zurückgreifen und müssen sich im Bedarfsfall andere Formen des Schutzes beschaffen. Geschäftszweck der Mafia und anderer Gruppierungen ist die Erhebung von sogenanntem Schutzgeld, also die (vorgebliche) Gewährung von Schutz gegen Bezahlung. Wird das Schutzgeld unter Zwang erpresst, kann man nicht von einem Markt sprechen, da das Merkmal der Freiwilligkeit des Tausches verletzt ist. Gleich, ob Zwang ausgeübt wird oder nicht, muss Schutz zum Gegenstand der Forschung über illegale Märkte gemacht werden. Bei Vorliegen von Zwang wäre danach zu fragen, weshalb sich ein Markt für Sicherheitsdienstleistungen nicht herausbildet oder stark von erpresserischen Praktiken geprägt ist. Im Fall des Vorhandenseins eines Marktes kann dieser selbst zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden.

In der kriminologischen Forschung gibt es Anzeichen dafür, dass manche Gruppierungen des organisierten Verbrechens teilweise echte Sicherheitsdienstleistungen für wirtschaftliche Akteure auf illegalen Märkten anbieten. Bei den Gruppierungen, die im Zusammenhang mit Schutzgelderpressung oder Schutzmärkten genannt werden, handelt es sich um die traditionellen süditalienischen Banden (sizilianische Mafia, neapolitanische Camorra, kalabrische 'Ndrangheta und apulische Sacra Corona Unita), die US-amerikanische Cosa Nostra, die japanische Yakuza, die Hongkong-chinesischen Triaden und die russische „Russen-Mafia“. Diesen Gruppierungen des organisierten Verbrechens wird von Publizistik, Wissenschaft und Strafverfolgungsbehörden vorgeworfen, legal tätige Unternehmer unter Gewaltandrohung zu erpressen und teilweise selbst auf illegalen Märkten tätig zu sein.

Varese (2001) untersuchte das Kleingewerbe in der russischen Stadt Perm – vornehmlich Kioske. Am besten schon bei der Eröffnung eines Ladens wird ein sogenanntes „Dach“ ausgewählt, das für den Schutz des Geschäftes sorgen soll (ebd.: 97ff.). Dabei handelt es sich um eine lokal verankerte Gruppe, die ihr Einkommen aus den regelmäßigen Abgaben der „geschützten“ Einzelhändler bezieht. Die einzelnen Gruppierungen haben zwar örtliche Schwerpunkte, verfügen aber oft nicht über das Monopol in dieser Gegend. Daher kommt es darauf an, ein verlässliches, wenig erpresserisches und mächtiges Dach auszuwählen. Gegen die Beteiligung am Umsatz stellt das Dach alle oder einzelne der folgenden Dienstleistungen zur Verfügung (ebd. 110ff.; für Sizilien ähnlich auch Gambetta 1993: 168ff.):

- Schutz vor Ruhestörern,
- Kreditvergabe,
- Schuldeneintreibung,
- Ausschalten von Konkurrenten,
- Streitschlichtung zwischen Konkurrenten.

Wenn das Schutzgeld nicht bezahlt wird, ist mittelfristig mit Nachteilen zu rechnen, da sich abgelehnte Schutzanbieter womöglich rächen. Allerdings gibt es Alternativen: So können legale Sicherheitsunternehmen oder die Polizei für die Bereitstellung von Schutz bezahlt werden (Varese 2001: 59ff.). Unter den kriminellen Gruppen herrscht offenbar weniger bis gar keine Wahlfreiheit, da ein Angebot nur zugunsten einer stärkeren Schutzmacht abgelehnt werden kann. Auch die Einforderung der versprochenen Schutzleistung für den „Kunden“ ist nicht immer erfolgreich, wird teilweise aber effizient betrieben (ebd.: 96).

Demgegenüber weist der süditalienische Markt für Schutzleistungen festere Strukturen auf. Gambetta (1993: 29ff.) geht davon aus, dass aus der anfänglichen Erpressung von Schutzgeld ein echtes Interesse der Einzelhändler an Schutz entsteht, weil sich Betrüger und Kriminelle auf Geschäfte ohne Schutz konzentrieren. Da der Schutz einiger Marktteilnehmer auch positive Externalitäten für bislang ungeschützte Händler hat (Betrüger werden generell abgeschreckt), erheben die Mafia-Clans eine „Steuer“ auf alle am Markt vorhandenen Unternehmen, um Trittbrettfahren zu verhindern. Auch das Umleiten von Kunden auf geschützte Unternehmen und der Schutz vor den Maßnahmen betrögener Kunden gehören zu den angebotenen Dienstleistungen (ebd.: 24f.). Die Bezahlung von Schutzgeld erfüllt noch eine dritte positive Funktion für einige legale Firmen, indem sie nämlich eine Markteintrittsbarriere für neue Konkurrenten zugunsten der geschützten Firmen bilden (Gambetta 1988: 134, 1993: 32; Varese 2001: 100).

Auch in weiteren Fällen der organisierten Kriminalität wird von der Bereitstellung von Sicherheitsdienstleistungen berichtet. Im Gegensatz zur Mafia auf Sizilien und zur Russen-Mafia in Perm ist die Kundschaft der verschiedenen Yakuza-Gruppen und der chinesischen Triaden überwiegend auf bestimmte Branchen wie den Vergnügungs- oder Bausektor beschränkt (Hill 2003: 10; Chu 2000). Es gibt gute Gründe zu der Annahme, dass Schutz in vielen Fällen eine echte Ware ist, wenn auch oft durch Monopole angeboten, sodass der Service schlecht und teuer sein mag (Hill 2003: 19). In Vorwegnahme künftiger Probleme suchen die betroffenen Geschäftsleute aktiv nach Schutz durch eine Yakuza-Gruppe, daher mag zwar Zwang in verschiedenen Abstufungen vorhanden sein, eine ausdrückliche erpresserische Ausbeutung aber liegt oft nicht vor (ebd.: 98). Neben dem eigenen Handel geschieht dies vor allem durch das Anbieten von Schutz für andere Drogenhändler (Chu 2000: 105).

Auch korruptes Verhalten der Polizei kann dazu führen, dass Sicherheitsdienstleistungen verkauft werden (Varese 2001: 59f.). Die Frage, ob die Herstellung von Sicherheit durch parastaatliche und illegale Aktivitäten auf dem Markt angeboten wird, stellt sich etwa bei den „Milizen“ in brasilianischen Großstädten, wo Polizeiangehörige in einer Mischung aus staatlichem Auftrag und privater Initiative seit den 1990er-Jahren beispielsweise Stadtviertel von Rio de Janeiro vom Drogenhandel und anderen kriminellen Aktivitäten befreit haben, um sich diese Dienste in manchen Fällen anschließend von der lokalen Bevölkerung und Geschäftswelt bezahlen zu lassen (Misse 2007: 154). Möglicherweise wurde hier auf einen antizipierten Bedarf an Sicherheit der lokalen Gemeinschaft reagiert. Auch das Aussetzen von Strafverfolgung kann zu der verkauften Ware gehören (für Buenos Aires siehe Dewey 2011: 11).

Als Fazit kann festgehalten werden, dass sich die Frage, ob Schutzgeld freiwillig oder erzwungenermaßen gezahlt wird, in einigen Fällen nicht in dieser einfachen Dichotomie beantworten lässt. Geschäftsleute können freiwillig auf eine Mafiagruppierung zugehen und ein Schutzverhältnis nachfragen. Dies geschieht aber möglicherweise in Vorwegnahme zukünftiger Schwierigkeiten, die eintreten, wenn dieser Schritt unterbleibt. Geschäftseinbußen bei fehlendem Schutz können zwar durch dritte Parteien erfolgen (Diebstahl etc.), aber auch durch das Ausüben von Druck seitens der abgelehnten Sicherheitsanbieter. Wenn effektiver Schutz für einzelne Sicherheitsnehmer von Mafiagruppierungen hergestellt wird und es dadurch zu einer Schutzwirkung für den gesamten Markt kommt, kann die Ausübung von Druck auf die übrigen Firmen ohne Schutzvertrag als legitime Abwehr von Trittbrettfahrern durch den Gewährleister der öffentlichen Ordnung verstanden werden. Die Mafiagruppierung würde sich damit in die Rolle des Staates begeben, der zur Finanzierung seiner Aufgaben Steuern erhebt. Ähnlich wie Tilly (1985: 171) das organisierte Verbrechen als Ursprung des Staates ansieht, der die Legitimation zur Erfüllung seiner Funktion als Sicherheitsgarant durch das Führen von Kriegen mit anderen Staaten immer wieder neu schafft, bieten auch Mafiagruppen Abhilfe für Umstände an, die sie etwa durch Auseinandersetzungen rivalisierender Gruppierungen oder durch die Konzentration von Straftaten auf ungeschützte Geschäfte erst selbst schaffen. Geschieht dies durch korrupte Polizeibeamte, wäre dies wieder ein Schritt zurück zu den Anfängen staatlicher Gewalt als Raubrittertum, durch das die Bevölkerung in der Umgebung erpresst wurde.

3 Ergebnisse des Literaturüberblicks: Merkmale illegaler Märkte

3.1 Auswirkungen der Illegalität auf wirtschaftliches Handeln

3.1.1 Verfolgungsdruck

Wirtschaftliche Betätigung auf illegalen Märkten findet nicht unbeobachtet von staatlichen Strafverfolgungsbehörden statt. Dies erfordert seitens der Akteure nicht nur eine Berücksichtigung von Entdeckungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit in ihrer Gewinnberechnung (siehe Abschnitt 1.2.1), sondern auch Strategien zur Umgehung der Verfolgung. Dies hat Auswirkungen auf alle im folgenden Abschnitt 3.2 besprochenen Merkmale von illegalen Märkten.

Dabei kann man entgegen den üblichen Annahmen ökonomischer Modelle nicht von durchgängig rational kalkulierenden Akteuren ausgehen. Oft herrschen kurzfristige Verhaltensweisen vor, die auf unmittelbare Bedürfnisbefriedigung abzielen. Das einfachste Beispiel dafür sind Einzelhändler auf dem Drogenmarkt, die zur Bestreitung ihrer Konsumausgaben selbst Drogen verkaufen (vgl. Sales 2007: 926). Im Drogenhandel ist aber auch der Lebensstil von Drogenhändlern der mittleren und höheren Ebene von hohen Konsumausgaben geprägt, sofern genug verdient wird. Das Leben „in Saus und Braus“ wird dem planvollen Wirtschaften des Kaufmanns vorgezogen. Verdientes Geld wird sofort wieder ausgegeben und nur in seltenen Fällen langfristig angelegt (Bucerius 2008: 226; Sieber/Bögel 1993: 177).⁹⁰ Anders als auf den unteren Ebenen des Drogenmarktes wägen Großhändler jedoch Risiken und Chancen gegeneinander ab und sind in der Lage, Strategien der Profitmaximierung unter den Bedingungen der Unsicherheit und staatlichen Verfolgung zu entwickeln (Desroches 2005: 57). Dazu bedienen sie sich unter anderem der Externalisierung der Risiken, indem die gefährlichsten Aufgaben an Handlanger abgegeben werden, sodass der Verfolgungsdruck in den unterschiedlichen Schichten des Marktes ungleich verteilt ist (vgl. Besozzi 2001: 68).

Zunehmender Verfolgungsdruck verändert die Organisationsstruktur: Integrierte, große Organisationen sind nicht mehr möglich, da diese polizeilichen Maßnahmen größere Angriffsflächen bieten und schwieriger zu schützen sind (vgl. Reuter 1984b: XI). Wenn das Recht nicht oder nur teilweise durchgesetzt wird, können sich wie in der legalen Wirtschaft Organisationen mit firmenähnlichen Strukturen bilden, die auch längere Teile der Wertschöpfungskette integrieren können (für den Heroinhandel in Tadschikistan siehe Paoli et al. 2007: 967). Mit dem Einsetzen von staatlichen Regulierungsversuchen wurden beispielsweise die wenigen großen Anbieter von Dienstleistungen zur illegalen Einwanderung in die EU von Westafrika auf die Kanarischen Inseln durch

90 Auch wenn die Mehrheit der von Adler und Adler (1998: 160) befragten Drogenhändler des obersten Segments angaben, sich in Zukunft aus dem Geschäft zurückziehen zu wollen, planten nur 10 Prozent den Ausstieg und investierten dazu in legale Geschäfte.

eine Vielzahl von kleineren Gruppen ersetzt (UNODC 2009: 64).⁹¹ Andererseits kann gerade die zunehmende staatliche Rechtsdurchsetzung dazu führen, dass die ersten, auf einfache Art agierenden Gruppen durch professionellere, größere Netzwerke ersetzt werden.⁹² Dies ist beim Schmuggel von Migranten über die Grenze zwischen Mexiko und den USA beobachtet worden (Spener 2004: 299). Auch die im Vergleich zu anderen südostasiatischen Ländern bessere Organisation der Kinderprostitution in Thailand wird mit höherem Verfolgungsdruck in Verbindung gebracht (Blackburn/Taylor/Davis 2010: 117). Möglicherweise ist die Beziehung zwischen Professionalisierungsgrad und Größe der Gruppe einerseits und Rechtsdurchsetzungsgrad andererseits konkav: Im zunächst noch rechtsfreien Raum können sich große Organisationen ausbilden, die bei beginnender Rechtsdurchsetzung zerschlagen und durch kleinere, im Verborgenen tätige Gruppen ersetzt werden, die aber ihrerseits unter bestimmten Bedingungen bei steigendem Verfolgungsdruck teilweise durch „larger sophisticated networks“ verdrängt werden (UNODC 2010c: 79).⁹³

Der Vorteil von kleinen netzwerkförmigen Gruppen ist ihre schnelle Gründbarkeit und Wandlungsfähigkeit. Aus diesem Grund wird illegalen Märkten eine hohe Innovations- und Anpassungsfähigkeit zuerkannt, zu dem sie aufgrund des Verfolgungsdrucks gezwungen sind (Williams 2001: 71f.). Zu den Quellen der Innovation im modernen Kapitalismus, nämlich dem Wettbewerbsdruck und der Suche nach Anlagemöglichkeiten für das Kapital (Beckert 2009: 262), tritt auf illegalen Märkten das Ausweichen vor staatlichen Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen und das immer neue Aufdecken von Kontrolllücken hinzu. Die netzwerkartige Form kommt hierbei der Anpassungsfähigkeit entgegen, da anders als in vertikal integrierten Absatzwegen beispielsweise bei Wegfall eines Kundengebietes oder -segments schnell neue Vertriebspartner gefunden werden können, ohne dass die Firmenstruktur erst umgestellt werden müsste (vgl. Hagedorn 1994: 289). Beim Heroinschmuggel, der härter bestraft wird als der Handel mit anderen Rauschmitteln, beschränken sich die Akteure auf so wenige Zwischenhändler wie möglich, um weiter im Verborgenen bleiben zu können. Allerdings verlieren Märkte in der Illegalität an Effizienz (siehe Abschnitt 3.5). Eine weitere dem Handel abträgliche Folge von Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen ist die Verteuerung des Gutes, sodass es zu weniger Transaktionen kommt (Reuter/Kleiman 1986: 335).

91 Rechtsdurchsetzung kann auch durch private Akteure betrieben werden. Tierschützer und Kinderrechtsaktivisten versuchen, Straftaten im Bereich Tier- beziehungsweise Kinderpornografie aufzudecken. An der Grenze zu Mexiko schließen sich private „Grenzschützer“ zusammen.

92 Auch Granovetter (1985: 199) geht davon aus, dass sich Gruppen vertikal integrieren, wenn soziale Netzwerke auf dem Markt nicht stabil sind.

93 Den Zusammenhang von Rechtsdurchsetzung und Ausformung des Handels beschreiben Paoli et al. (2007) am Beispiel des Heroinschmuggels in Tadschikistan.

3.1.2 *Fehlende Wirksamkeit von Verträgen*

Verträge können nicht beliebig abgeschlossen werden. Das Vertragsrecht stellt nämlich Mindestanforderungen an die Partner, die Form und den Inhalt des Vertrages. Auf illegalen Märkten ergibt sich die Illegalität (und damit Unwirksamkeit) der Verträge daraus, dass sie selbst eine Straftat darstellen (Verabredung eines Verbrechens, soweit diese Vorbereitungshandlung strafbar ist, oder Vereinbarungen zur Wettbewerbsbeschränkung) oder zu einem Verbrechen beziehungsweise Gesetzesverstoß führen (Stone 2009: 481–484). Solche Verträge sind regelmäßig nichtig, können also nicht durch die Mittel der Rechtspflege durchgesetzt werden. Auf illegalen Märkten dürfte die Verletzung der rechtlichen Voraussetzungen für die Wirksamkeit von Verträgen in aller Regel zutreffen.⁹⁴ Dies erhöht die Transaktionskosten auf illegalen Märkten massiv, da mit dem Wegfall der Instrumente des Rechtssystems die Einhaltung der Tauschbedingungen viel unsicherer wird (vgl. Reuter 1984b: 114). Die Marktteilnehmer tragen dem Rechnung, indem sie die Einhaltung der Verträge mit anderen Mitteln sicherzustellen versuchen (siehe dazu Abschnitt 3.3).

Allerdings kommen Vereinbarungen, die nicht vollständig vom Rechtssystem gedeckt sind, auch in der legalen Wirtschaft vor. In Wirtschaftszweigen mit traditionellem Geschäftsgebaren wie etwa der Diamantenindustrie kommt es regelmäßig zu mündlichen Absprachen (Siegel 2009: 67). Diesen kann Vertragseigenschaft zukommen, allerdings bedeutet der Verzicht auf eine Niederschrift auch eine unsichere Beweisbarkeit von Ansprüchen, die vor Gericht erhoben werden. Hier wird deutlich, dass man sich viel eher auf interne Regulierungsmechanismen verlässt als auf die staatlichen. Eine ähnliche Zurückhaltung seitens der Vertragspartner beim Gebrauch des Justizsystems hat schon Macaulay (1963: 61) angenommen. In der Wirtschaft sei demnach oft zu beobachten, dass bei Uneinigkeit über die Einhaltung von Verträgen in den meisten Fällen nachverhandelt statt geklagt werde, da man weiterhin miteinander Geschäfte machen wolle. Auch in der allgemeinen Geschäftspraxis der legalen Wirtschaft sind also weitere Mechanismen wirksam, und Verträgen kommt in der Praxis nicht immer ein vollkommener Schutz der erwarteten Leistung zu, zumal sie notwendigerweise unvollständig sind (Williamson 2002: 174). Allerdings bleibt hier die Rechtsprechung als Mittel zur Durchsetzung der eigenen Ansprüche immer noch im Hintergrund bestehen, während sie in der illegalen Wirtschaft entfällt.

Die Möglichkeiten zur Durchsetzung von Vereinbarungen jenseits des geltenden Rechts können auch die Transaktionskosten so weit senken, dass sie gegenüber der legalen Variante gewinnträchtiger erscheinen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die für

94 Bei Werkverträgen und selbstständigen Dienstverträgen, die Schwarzarbeit zum Gegenstand haben, ergibt sich Vollnichtigkeit nur bei beiderseitigem Verstoß gegen das Bundesschwarzarbeitsgesetz (Mansel 2009: Rn. 14), vor allem dann nicht, wenn der Auftragnehmer Ansprüche des Auftraggebers mit Verweis auf die Unwirksamkeit des Vertrages ablehnt (BGH: Urteil vom 24.4.2008 – VII ZR 42/07).

legale Transaktionen geltenden Bestimmungen und ihre Umsetzung undurchsichtig, ineffizient oder nicht erfüllbar sind. So wird das meiste Holz in Nicaragua unter anderem darum illegal geschlagen, weil die Rechtslage und die Regelungen bezüglich eines für die legale Holznutzung notwendigen *management plans* unübersichtlich sind (Wells et al. 2007: 144). Da sich in Indien der Verkauf von Altertümern ins Ausland aufgrund des langwierigen Genehmigungsprozesses schwierig gestaltet, verzichten die Händler oft allein schon deshalb auf eine Exportgenehmigung (Conklin 1994: 196). In solchen Fällen ist der vollständige Ausschluss illegaler Elemente aus Kauf- oder Dienstleistungsverträgen aus Sicht der Beteiligten offenbar teurer als bei Verträgen, die mit rechtlichen Mängeln behaftet sind.

3.1.3 Mangelndes Vertrauen

Die knappste Ressource auf illegalen Märkten ist wechselseitiges Vertrauen (Serrano/Toro 2001: 173). Vertrauen kann sozialen Gegebenheiten entgegengebracht werden und ist der Vorschuss, der für die Erreichung zukünftiger Zustände gewährt wird (Luhmann 1973: 26), etwa beim Kreditsystem: „Trust in abstract systems is the condition of time-space distancing and of the large areas of security in day-to-day life which modern institutions offer as compared to the traditional world“ (Giddens 1990: 113). Vertrauen kann sich aber auch auf konkrete Interaktionspartner beziehen: „Trust may concern a partner’s *ability* to perform according to agreements (competence trust), or his *intentions* to do so (goodwill trust)“ (Nooteboom 1996: 990). Mit Vertrauen in die Fähigkeit des Partners wird vor allem die Unsicherheit hinsichtlich der Risiken der Ausführung (*performance risk*) ausgeblendet, die in der Wahrscheinlichkeit und den Folgen bestehen, dass die Ziele der Partnerschaft aufgrund der Abweichung des Vertragspartners nicht erreicht werden (Das/Teng 2001: 253). Vertrauen in den guten Willen des Partners reduziert das Beziehungsrisiko (*relational risk*), also die Wahrscheinlichkeit und die Folgen nicht zufriedenstellender Zusammenarbeit aufgrund ausnutzenden Verhaltens (ebd.: 253).

Auf illegalen Märkten steigt vor allem das Beziehungsrisiko stark an, wenn die Bestrafung betrügerischen Verhaltens mit Unterstützung des Staates nicht mehr möglich ist.⁹⁵ Oftmals fürchten die Beteiligten, dass es sich bei möglichen Geschäftspartnern selbst um Agenten des Staates handelt (für Drogenmärkte siehe Maher/Dixon 2001; für Kinderpornografie siehe Haide 2003: 80). Auch wenn die Ausführung der vereinbarten Leistung nicht den Vorstellungen des Auftraggebers entspricht, stehen die Instrumente der Rechtsprechung nicht zur Verfügung. Daher muss man sich mehr als in legalen Umwelten auf alternative Mechanismen verlassen (siehe Abschnitt 3.3), etwa die Androhung oder Anwendung von Gewalt. Die Fähigkeit eines Partners, Gewalt gegebenenfalls auszuüben, hat aber wiederum eine abträgliche Wirkung auf das Vertrauen in

95 Auch illegale Produkte können gefälscht sein, etwa traditionelle Arzneimittel aus angeblichen Tigerteilen (Moyle 2009: 16).

den guten Willen dieses Partners. Ein mächtiger Akteur kann nämlich wenig Anreize haben, die eingegangenen Verabredungen zu erfüllen, da er sich mit Gewalt durchsetzen kann (Gambetta 2009: 35f.). Akteure auf illegalen Märkten haben also weit mehr Grund, über die Vertrauenswürdigkeit möglicher Partner besorgt zu sein, als solche in der legalen Wirtschaft.

Hinzu kommt noch ein mangelndes Systemvertrauen auf illegalen Märkten. „Expertensysteme“ (Giddens 1990: 33), das Vertrauen auf das Wissen der Experten, kann auf illegalen Märkten nicht Gestalt annehmen in Form von Zertifikaten, standardisierten Produkten oder Unternehmen (vgl. Gilbert 2006: 123), sondern muss durch persönliche Netzwerke weitergegeben werden. Dadurch, dass der Erwerb von Vertrauen über eigene oder mitgeteilte Erfahrung vonstattengeht, wird es wieder personalisiert und nicht allgemein verfügbares Wissen in (Teilsystemen) der Gesellschaft. Für traditionelle Formen des organisierten Verbrechens wie etwa die Mafia kann hier eine Ausnahme vorliegen, insofern Personen, die mit ihr in Kontakt kommen, von einer Berechenbarkeit des Verhaltens ihrer Mitglieder eben aufgrund von deren Mitgliedschaft ausgehen können.⁹⁶

Einer gewissen Form von Systemvertrauen könnte der Boden dadurch bereitet werden, dass der Staat im Hintergrund für eine Erwartbarkeit des Verhaltens auf illegalen Märkten sorgt: Bestimmte Abläufe wie ein Überhandnehmen der Gewalt sind unwahrscheinlich, weil damit eine Zunahme des Entdeckungsrisikos einhergeht. Betrügereien und Konflikte können nicht einfach eskalieren, da der Staat auch auf illegalen Märkten für ein gewisses Maß an Sicherheit sorgt. Außerdem hat ein betrogener Akteur die Möglichkeit, einen Betrüger bei der Polizei zu verraten, sofern er sich damit nicht selbst in Gefahr bringt (für das sogenannte Hawala-System siehe Müller 2008: 33). Vertrauen im eigentlichen Sinne ist diese Erwartungshaltung noch nicht, allerdings als „background expectation“, die einen allgemeinen Rahmen für Handlungen vorgibt, eine Komponente davon (Zucker 1986: 57f.).

3.1.4 *Mangelnde Finanzierung*

Die Suche nach Investoren und Kreditgebern für illegale Geschäfte gestaltet sich schwierig (Gottschalk 2009: 15). Geld wird in der Regel nur bei Kenntnis des Finanzierungszweckes zur Verfügung gestellt, sodass entweder eine wissentliche Beteiligung an verbotenen Wirtschaftspraktiken seitens der Geldgeber oder eine betrügerische Verschleierung des illegalen Charakters seitens der Finanzierungssuchenden stattfinden muss. Zugleich stellt die Finanzierung von illegalen Geschäften durch legale Geldgeber eine Verbindung zwischen legaler und illegaler Wirtschaft her. Wenn dies geschieht, ohne dass Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweisbar sind, kann der Geldgeber von Strafverfolgung verschont bleiben.

96 Zu symbolischen Zeichen als zweitem abstraktem System neben Expertensystemen und ihrer Verwendung in der verbrecherischen Unterwelt siehe Gambetta (2009).

Die Finanzierungsschwierigkeiten von illegalen Geschäften (oder illegalen Tätigkeiten ganz allgemein) ist neben den Nutzungsmöglichkeiten der gleichen Netzwerkstrukturen auch der Grund, weshalb Handel parallel auf verschiedenen illegalen Märkten betrieben wird. So können nicht nur Anbieter, sondern auch Nachfrager illegal erhältlicher Produkte auf anderen illegalen Märkten tätig werden, um ihre Käufe zu finanzieren. Beispielsweise werden Elfenbein (Grant 2007: 126), Altertümer (Haupt 2006: 31), Diamanten (Le Billon/Levin 2009: 702; Passas/Kimberly 2006: 19f.; Gilmore et al. 2005: 258), Drogen (Williams 1999: 48; Thoumi 2009: 221), Frauen (Hetzer 2003: 92) und Kunst (Massy 2000: 106) zur Finanzierung von Waffenkäufen und von paramilitärischen Gruppen oder Terrorgruppen gehandelt, wobei der ursächliche Zusammenhang nicht immer ganz klar ist: Sind mehr finanzielle Mittel etwa durch Drogenhandel verfügbar, steigt auch die Größe paramilitärischer Verbände an; der Anstieg der Zahl der Bewaffneten macht umgekehrt eine Ausweitung der illegalen Handelsaktivitäten notwendig (vgl. Guáqueta 2003: 90). Insgesamt gibt es für Endabnehmer von illegal gehandelten Waffen offenbar eine besondere Vielfalt an Finanzierungsmöglichkeiten, die auch über die aufgezählten Refinanzierungsgeschäfte hinausgeht (Besozzi 2001: 45).

Aufgrund der schwierigen Verfügbarkeit von Geld wird Kapitalstärke zu einem Wettbewerbsvorteil, der zu Verschiebungen der Akteurstruktur am Markt führen kann.⁹⁷ Es ist eine entscheidende Fähigkeit derjenigen, die Geschäfte in der illegalen Wirtschaft initiieren, die nötigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen (vgl. Sieber/Bögel 1993: 80). Das Überleben von Mafiagruppierungen in Süditalien dürfte auch damit zusammenhängen, dass diese in ihrer Durchdringung der legalen Wirtschaft gute Beziehungen zu Finanzinstituten haben (vgl. Ruggiero 1993: 153). Die Geschäfte der Mafia werden aus legalen Quellen, aus Krediten von Kriminellen sowie von Firmen finanziert, die Schutzgeld in Form von Investitionen zahlen. Die Verwischung der Grenze zwischen legaler und illegaler Wirtschaft erfolgt auch in umgekehrter Richtung: Gewinne aus illegalen Geschäften werden in der legalen Wirtschaft (oft in Immobilien) angelegt (Henninger 2003: 35; Zaluar 2000: 662; Williams 1993: 408), wodurch das Geld „gewaschen“ wird. Die Beziehungen zwischen legalen und illegalen Märkten über Finanzströme stellen eine wichtige Forschungslücke dar.

3.1.5 Wert des gehandelten Gutes

Die Bestimmung des Wertes von Gütern auf illegalen Märkten wirft zweierlei Arten von Schwierigkeiten auf (vgl. Beckert 2009: 254ff.): Zum einen sind die Eigenschaften eines Gutes oft nicht direkt beobachtbar, sodass die Einschätzung der Güte des angebotenen Produktes oder der angebotenen Dienstleistung unter Informationsmängeln leidet. Von diesem Preisproblem ist die zweite Schwierigkeit zu trennen, nämlich wie einem Gut

97 Steffensmeier und Ulmer (2006: 151) führen die Verdrängung von Afroamerikanern aus dem illegalen Glücksspielmarkt in den USA im Zeitraum von 1970 bis 2000 durch das traditionelle organisierte Verbrechen unter anderem auf dessen bessere finanzielle Ausstattung zurück.

ein Wert beigemessen wird. Wie wird beispielsweise der Wert einer Produktkategorie bestimmt, die nur auf illegalen Märkten auftritt?

(1) *Wertbestimmung*: Illegale Produkte (vor allem solche aus Typ-I-Märkten) sind nicht normiert und entziehen sich festgelegten Standards. Die Eigenschaften, die die Verbraucher von Produkten dieses Typs durch ihre Erfahrung mit legalen Produkten der gleichen Kategorie oder durch das (implizite) Versprechen des Verkäufers über die Produktqualität erwarten können, werden nicht von einer unabhängigen Stelle kontrolliert. Sie können auch, wenn es sich – wie meistens – um Erfahrungsgüter handelt, nicht vom Kunden vor dem Erwerb geprüft werden. Das einfachste Beispiel ist die Bewertung des Reinheitsgrades von verbotenen Rauschmitteln (Reuter/Caulkins 2004: 159f.). Es liegt also eine stärkere asymmetrische Information vor als bei legalen Gütern. Dennoch muss asymmetrische Information nicht bei jedem Handel auf illegalen Märkten vorliegen. Ausnahmen sind hier Produkte und Dienstleistungen, die legal hergestellt werden, aber unter Umgehung der staatlichen Aufsicht verkauft werden (Schwarzarbeit, Nicht-Abführen von Umsatz- und Mehrwertsteuer, Diebesgut). Es ergibt sich allerdings wieder eine Unsicherheit bei der Bewertung von Produkten, wenn der Verdacht auf Fälschung besteht. Der Wert von Fälschungen etwa kommt auf zwei Arten zustande. Fälschungen können als Originale verkauft werden, wobei auch der Käufer davon ausgehen soll, dass es sich um Originale handelt. In diesem Fall entspricht der Wert der Fälschung (zunächst) dem des Originals. Ist dem Käufer dagegen klar, dass er (unter Umständen mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit) eine Fälschung erwirbt, unterschreitet der Wert den des Originals. Hier zeigt sich, dass eine Seite weniger informiert sein kann, ohne dass ihr dies bewusst ist.

(2) *Wertkonstruktion*: Ein Beispiel für die unklare Bestimmung des Wertes einer Produktkategorie ist Diebesgut. Wahrscheinlich orientiert man sich an den Preisen, zu denen das Gut auf dem legalen Markt gehandelt wird. Allerdings gibt es Hinweise dafür, dass es bei hochpreisigen Gütern höhere Preisabschläge gibt (Henry 1976: 795; Johns/Hayes 2003: 37). Dieser kontraintuitive Effekt lässt sich auf zweierlei Weise erklären: Einerseits ist es wahrscheinlich, dass Hehler keinen Zugang zur eigentlichen Käufergruppe von hochpreisigen Waren finden und die üblicherweise bei Hehlern einkaufenden Personen finanzschwach sind – dadurch ist die Nachfrage nach teuren Gütern gering. Andererseits nehmen möglicherweise die Fixkosten des Hehler- und Diebstahlgeschäfts einen bedeutenden Anteil ein und daher ist für jede gehehlte Ware ein Grundbetrag für deren Bereitstellung zu zahlen, der zwischen den verschiedenen Produktkategorien nicht stark abweicht.

Der Wert, der auf illegalen Märkten gehandelten Gütern beigemessen wird, hängt auch von der Haltung der einzelnen Käufer gegenüber moralisch bedenklichen Geschäften ab. Die kleinste Differenz zwischen legalen und illegalem Preis, die man noch bereit ist zu akzeptieren, könnte der Betrag sein, mit dem die Verletzung der eigenen moralischen Werte abgegolten wird. Falls es keinen legalen Markt gibt (Organe, Adoptionen etc.), treten die im legalen Prozess entstehenden tatsächlichen Kosten an die Stelle eines le-

galen Marktpreises. Der Preis auf illegalen Märkten muss diesem „Illegalitätsaufschlag“ angepasst werden, damit die Ware noch auf ausreichend Nachfrage stößt. Die Verletzung von moralischen Normen kann so tief greifend sein, dass der Preis der Ware über den der legalen Variante getrieben wird. In diesem Fall entsteht kein Markt. Ein Beispiel dürfte der Markt für Adoptionen sein, der nicht zustande kommt, weil die offen widerrechtliche Wegnahme eines Kindes zur Annahme durch die adoptionswilligen Eltern nicht mit deren Vorstellungen von Elternschaft vereinbar ist. Andererseits gibt es illegal gehandelte Güter, bei denen der Illegalitätsaufschlag sehr gering ist, etwa weil die Verbotsgesetze von den Betroffenen aufgrund normativer Wertungen abgelehnt werden.⁹⁸ So mag der Handel mit illegalen (da nicht versteuerten) Zigaretten legitim erscheinen, da die hohe Steuerlast als räuberisch empfunden wird (von Lampe 2005: 30; Beare 2002: 232). Ebenso kann der Handel mit kopierten Musikträgern als moralisch weniger angreifbar erscheinen, da die Anbieter Musik als Ware und weniger als Ausfluss schützenswerten künstlerischen Schaffens bewerben (Condry 2004: 352).

Generell werden Produkte mit hohem Markenwert auf illegalen Märkten bevorzugt vertrieben (bei Zigaretten siehe OECD 2008: 48; für Bekleidung siehe Mackenzie 2010: 22), da der Marktwert den Herstellungswert noch deutlicher übersteigt als bei billigeren Produkten. Bei hochpreisigen Gütern kommt aber oft die Besonderheit hinzu, dass ihr Wert auch darin liegt, dass sie dem Besitzer einen hohen Status verleihen. Bei Fälschungen solcher statu strächtigen Artikel kommt neben der Verletzung der moralischen Integrität daher Weiteres hinzu. Der Konsum von Statusgütern entfaltet eine Außenwirkung, die den eigenen Status in den Augen anderer steigen lässt. Dies kann durch geeignete Fälschungen kostengünstig erreicht werden. Der Konsum von Statusgütern kann aber auch eine Innenwirkung entwickeln, die zur Steigerung des Selbstwertgefühls führt. Der Wert wird bei solchen positionalen Gütern durch den sozialen Status der Beteiligten bestimmt: „Treffen ... Verkäufer und Käufer von hohem Status zusammen, so wird‘ die von ihnen gehandelte Ware dadurch wertvoll, unabhängig davon, ob sie es ‚ist‘“ (Aspers 2007: 436). Auf illegalen Märkten dürfte der Status der Tauschpartner dagegen gering sein, was die wertmindernde Furcht vor der Blamage bei Entdeckung des Fälschungscharakters nochmals verstärkt (vgl. Fantapié/Hoffmann 2008: 15, die aber zu einem anderen Ergebnis kommen).

98 Die weiten Einschränkungen beim Handel mit Altertümern in Großbritannien stießen bei den Gewerbetreibenden auf Unverständnis, sodass die einschlägigen Bestimmungen ignoriert wurden (Norman 1995: 144).

3.2 Strukturmerkmale von illegalen Märkten

3.2.1 *Organisation in Netzwerkstrukturen*

Unter den möglichen Organisationsformen Markt, Hierarchie und Netzwerk wird in der Literatur vor allem der Netzwerkform eine weite Verbreitung beim Handel mit illegalen Gütern zuerkannt. Auf der einen Seite erfolgt der Einkauf von einzelnen Bestandteilen des Wertschöpfungsprozesses in einer sozialen Konstellation, die nicht einem voll ausgebildeten Markt entspricht. Vielmehr sind oftmals lange Such- und Wartezeiten sowie die Pflege der vorhandenen Kontakte notwendig, um ein Geschäft durchführen zu können (Zaitch 2002a: 161). Auf der anderen Seite sind Unternehmen, in denen viele Angestellte tätig sind, deren Arbeitsausführung per Anweisung durch Vorgesetzte bestimmt wird, selten. Vielmehr sind hier Einzelunternehmen oder Firmen mit einer sehr kleinen Anzahl von Beschäftigten vorherrschend (drei bis vier bei Schleusern, siehe Zhang 2008: 129; ebenso im „Frauenhandel“, siehe Subedi 2009: 132). Echte Angestellte sind nur wenige enge Assistenten um die führende(n) Person(en) herum (Kenney 2007b). Zu einfachen (aber aufgrund der Beobachtbarkeit gefährlichen) Tätigkeiten werden vorübergehend Helfer beschäftigt (Zaitch 2002a: 256). Auch bei den an Projektplanung und -durchführung unmittelbar Beteiligten handelt es sich oft um lose verbundene Gruppen, deren Mitglieder nur im Bedarfsfall zu einem bestimmten Geschäft zusammenkommen und sich danach wieder trennen, um gegebenenfalls, unter Umständen in wechselnden Besetzungen, erneut zusammenzuarbeiten (Paoli 2004b: 361). Nur ein Kern („Manager“ und „Bereichsleiter“) ist fest in eine Struktur integriert, wird aber nur im Bedarfsfall aktiv (für Autoverschiebung siehe Sieber/Bögel 1993: 77ff.). Die meisten Tätigkeiten werden soweit wie möglich an uneingeweihte Externe vergeben. Die einzelnen Akteure nehmen sich dabei nicht unbedingt als Mitglieder einer Gruppe wahr (zum Beispiel bei der Schleusung chinesischer Migranten in die USA, wo sich 40 Prozent der Interviewten nicht als einer Gruppe zugehörig sehen, auch wenn sie nur innerhalb eines einzigen Netzwerkes tätig sind, siehe Zhang 2008: 105f.). Zahlenmäßig größer sind dagegen Mafia-Verbände in Italien (Paoli 2004b: 363), wo die Beteiligten eine regelrechte Mitgliedschaft erwerben. Die Oberhäupter der einzelnen Gruppen üben jedoch oft keine hierarchische Kontrolle aus (zu Triaden siehe Myers 1995: 194), sodass einzelne Projekte jeweils von einem Teil der Mitglieder selbstständig unter Gewinnbeteiligung des Chefs organisiert werden. Mafias können damit nicht als Unternehmen bezeichnet werden.

Die meisten Geschäfte werden in Netzwerken wechselseitig bekannter Geschäftspartner abgewickelt, was ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber legalen Märkten darstellt: „Illicit markets may be distinguished from licit markets for their failure to adopt impersonal forms or internal communication and distribution of goods“ (Arlacchi 1998: 208). Illegale Märkte sind geradezu Paradebeispiele für die Einbettung ökonomischen Handelns in soziale Netzwerke und Strukturen. Auch legale Unternehmer versuchen, Strukturen zu schaffen, mit deren Hilfe diese Unsicherheit gemindert werden kann. Dazu pflegen sie beispielsweise stabile Beziehungen zu Zulieferern, Mit-

arbeiten und Konkurrenten (Fligstein 2001: 5), die sich zu einem Netzwerk ausformen können. Netzwerke auf illegalen Märkten entstehen aus drei Gründen. Zum einen reduzieren sie über persönlich bekannte und vermittelte Personen die generelle Unsicherheit auf illegalen Märkten, die sich durch die oben genannten Defizite und die drohende Strafverfolgung ergeben. Zum anderen bilden sich Netzwerke heraus, weil die einzelnen Schritte entlang der Wertschöpfungskette im Verborgenen vollzogen werden. In der Praxis bereitet es einem Drogenhändler mit mittlerem Handelsvolumen Schwierigkeiten, selbst Heroin oder Kokain in der Ursprungsregion zu beschaffen, da die dazu benötigten Kontakte nur schwer herzustellen sind. Darüber hinaus wäre eine vertikal integrierte Organisation auch angreifbarer für die Defizite illegaler Märkte und wäre ein Sicherheitsrisiko für die Mitglieder dieser Organisation (siehe Abschnitt 3.1.1). Aus diesen Gründen wird in praktisch allen empirischen Berichten über illegale Märkte die Bedeutung von Personennetzwerken zur Geschäftsent- und -abwicklung hervorgehoben (vgl. Arlacchi 1998: 205). Sie werden beim Bezug der Ausgangswaren genutzt, da diese verboten (zum Beispiel bei Drogen), nicht versteuert (zum Beispiel bei Zigaretten), gestohlen (Diebesgut, zum Beispiel Kunst) oder gefälscht (zum Beispiel Medikamente, Kunst) sind. Daher können sie oft nicht offen angeboten werden. Persönliche Netzwerke sind auch bei der Distribution und häufig beim Einzelhandel anzutreffen. Der Drogeneinzelhandel beispielsweise ist von Personen geprägt, die zwar regelmäßige Bezugsquellen haben und so einem Netzwerk angehören, aber auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung arbeiten (Desroches 2005: 2). Nicht zuletzt müssen gezielt einzelne Behördenmitarbeiter für die aktive Beteiligung, für den gewährten Schutz oder das Wegschauen bestochen werden (Shen 2010: 250f.).

Mit Netzwerken reagieren die Akteure in der illegalen Wirtschaft also auf die Bedingungen von Verfolgungsdruck und mangelndem Vertrauen. In diesem Sinne sorgen sie für einen effizienten Ablauf des illegalen Handels. Gleichzeitig birgt diese große Abhängigkeit von Netzwerken Risiken in sich, da das Verbleiben im Netzwerk eine Beschränkung der wirtschaftlichen Betätigung bedeutet. Bei der beobachteten hohen Integration in Netzwerken besteht die Gefahr, dass eine Veränderung in der Struktur des Netzwerkes zu einem Verlust der Handlungsfähigkeit führt und eine „Übereinbettung“ (Uzzi 1997: 57) stattfindet. Strukturveränderungen wie das Ausscheiden eines Netzwerkpartners durch Festnahme (vgl. Werse 2008b: 120f.), Abwendung eines Kontaktes hin zu anderen Geschäftspartnern oder dessen schlechte Leistung können zur Handlungsunfähigkeit führen, wenn nicht leicht auf Ersatz von außerhalb des Netzwerkes zurückgegriffen werden kann.⁹⁹

Das Problem der Übereinbettung führt erstens dazu, dass neue Entwicklungen und Informationen keinen Zugang mehr zu dem betroffenen Unternehmen finden (Uzzi 1997: 58). Es besteht deshalb die Gefahr, vom Markt abgehängt und ineffizient zu wer-

99 Außerdem muss auf eine Entdeckung nicht immer eine harte Bestrafung folgen (zum Zigaretenschmuggel in Paraguay siehe Ramos 2009: 270) oder es ist möglich, die Geschäfte aus der Haft weiterzuführen (zum Drogenhandel in Kolumbien siehe Kenney 2007a: 256).

den. Die mangelnde Fähigkeit oder Bereitschaft von Schmugglerringen und Großhändlern, die mit klassischen Drogen handeln, ihr Portfolio um aktuelle, künstlich hergestellte Rauschmittel zu erweitern, die von völlig anderen Personengruppen hergestellt und vertrieben werden (Zaitch 2002a: 111), könnte dafür ein Beispiel sein. Darüber hinaus setzen sich langfristige Trends beim Drogenmix durch. Ob neue Gruppen dann einen größeren Anteil am Gesamtmarkt gewinnen und die Händler von aus der Mode gekommenen oder teuer gewordenen Drogensorten verdrängen, ist nicht systematisch untersucht. Die Mafia etwa wurde zwar im Drogenhandel nach Nordamerika durch andere Gruppen und geänderte Routen aus dem Markt gedrängt (Paoli 2004a: 22), verstand es aber stets, sich neue Geschäftsfelder zu erschließen (etwa das Erschleichen von Aufträgen bei öffentlichen Ausschreibungen, ebd.: 23).¹⁰⁰

Die zweite Gefahr, die eine Übereinkunft mit sich bringt, ist die allmähliche Ablösung wirtschaftlicher Anreize durch soziale und persönliche Gesichtspunkte (Uzzi 1997: 59). Verpflichtungsgefühl und Freundschaft gewannen die Oberhand. Nach wirtschaftlichen Kriterien schleichen sich irrationale Entscheidungen ein, die den Geschäftserfolg behindern. Möglicherweise ist die Wirkungsrichtung auf illegalen Märkten aber auch umgekehrt. Der Einstieg erfolgt nämlich oft über Freunde und Bekannte (Jacinto et al. 2008: 425). Die „enge Verknüpfung von Handels- und Freundschaftsbeziehungen“ (auf dem Drogenmarkt, Werse 2008a: 9; Desroches 2005: 119) kann dazu führen, was Granovetter (1985: 491) mit der Erkenntnis „you always hurt the one you love“ umschreibt: Der Aufbau von Nähe und Vertrauen in persönlichen Beziehungen macht die Beteiligten auch verletzbar für Betrug. Die Vielzahl von Berichten über Täuschung und Hintergehen auf illegalen Märkten lässt diesen negativen Effekt von Netzwerken zutage treten (zu Datenmärkten siehe Thomas/Martin 2006: 8; zu illegalen Wetten und Glücksspiel siehe Reuter 1987: 52). Neben diesem möglichen, aber nicht empirisch bestätigten mittelfristigen Effekt der Netzwerkförmigkeit illegaler Märkte darf nicht vergessen werden, dass es oft gerade fehlende enge Bindungen zwischen den Interaktionspartnern sind, die zu betrügerischen Praktiken führen (für falsche Versprechen durch Kinderhändler den Eltern gegenüber siehe Aderinto/Samuel 2008: 45; für mangelhafte Zahlungsmoral von Tätern in der Kinderprostitution siehe Hoot/Tadesse/Abdella 2006: 135).

Insgesamt betrachtet wirft die Unfähigkeit, entpersonalisierte Marktbeziehungen aufzubauen, den illegalen Markt hinter die vom Recht regulierte moderne Wirtschaft zurück.

Wo der Markt seiner Eigengesetzlichkeit überlassen ist, kennt er nur Ansehen der Sache, kein Ansehen der Person, keine Brüderlichkeits- und Pietätspflichten, keine der urwüchsigen von den persönlichen Gemeinschaften getragenen menschlichen Beziehungen. Sie alle bilden Hemmungen der freien Entfaltung der nackten Marktvergemeinschaftung und deren spezifische Interessen wiederum die spezifische Versuchung für sie alle. Rationale Zweckinteressen bestimmen die Marktvorgänge in besonders hohem Maße, und rationale Legalität, insbesondere: formale Unverbrüchlichkeit des einmal Versprochenen, ist die Qualität, welche vom Tauschpartner erwartet wird und den Inhalt der Marktethik bildet. (Weber 1947: 365)

100 Auch die US-amerikanische Mafia hat das Ende der Alkohol-Prohibition überdauert (Besozzi 1997: 137).

Von diesem von Max Weber gezeichneten Idealbild des Marktes als Einrichtung rationalen Wirtschaftens dürften illegale Märkte jedenfalls weit entfernt sein. Die „Marktethik“ wird durch eine persönliche oder ethnisch beziehungsweise sozial-kulturell bestimmte Ethik ersetzt. Lediglich dort, wo das Ausweichen auf ausländische Rechtsordnungen (zum Beispiel Ersatzmutterschaft) beziehungsweise Rechtswirklichkeiten (Organe) oder auf das Medium Internet (persönliche Daten) möglich ist, kommt eine größere Nähe zu den Strukturen legaler Märkte zustande.

3.2.2 Intransparenz

Eine der Formen strukturellen Marktversagens ist, dass die Hersteller im Allgemeinen besser über die Eigenschaften ihrer Erzeugnisse informiert sind als die Verbraucher (Baßeler/Heinrich/Utecht 2006: 47). Vor allem bei Produkten, deren Eigenschaften schwierig zu bestimmen sind, ist dies der Fall. Die Aufgabe der staatlichen Regulierung ist es, möglichst Markttransparenz herzustellen. Aus diesem Grund besteht in vielen Fällen die Pflicht der Preisoffenlegung (Tankstellen, Restaurants, Friseurgeschäfte), damit der Kunde nicht erst beim Vorgang des Kaufs der Kosten seiner Entscheidung gewahr wird und schon vorher den geeigneten Wettbewerber wählen kann (Ogus 2004: 126). Auch Mengen- und Inhaltsangaben sowie weitere Informationen dienen der Herstellung von Transparenz für den Verbraucher. Darüber hinaus müssen sich die Hersteller von Produkten und Dienstleistungen bei der Bewerbung ihrer Produkte an gewisse Standards halten, deren Verletzung im Rahmen der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom Staat (eventuell auf Initiative von Konkurrenten) geahndet wird. Auf illegalen Märkten werden weder Regulierungsnormen vorgegeben noch deren Verletzung von staatlicher Seite geahndet. Ein typisches Beispiel für die Festlegung von Tauschregeln in Form von Produktstandardisierungen sind Medikamente, die vor ihrer Vermarktung umfassende Testverfahren durchlaufen müssen (Fligstein 2001: 34f.). Auf illegalen Märkten geschieht genau das nicht. Gefälschte Medikamente werden ohne rechtlich vorgesehene Kontrollen hergestellt und vertrieben und sind oft von schlechter Qualität oder sogar gänzlich ohne Wirkung (Gaudiano et al. 2007). Hier stellt sich die Frage, was eigentlich verkauft wird: Medikamente oder Lose für die Heilungslotterie? Wie Arzneimittel sind auch Rauschmittel Erfahrungsgüter, deren Merkmale erst nach ihrem Verbrauch sichtbar werden, da eine verlässliche Standardisierung der Produkte fehlt (vgl. Stevenson 1990: 660). Der Reinheitsgehalt von Drogen ist höchstens ungenau überprüfbar, Proben werden selten genommen.¹⁰¹

Neben diesen Informationsasymmetrien stellt sich auf illegalen Märkten das Problem der Intransparenz noch in allgemeinerer Form dar. Aufgrund der Auswirkungen der Illegalität, vor allem des überall gegenwärtigen Verfolgungsdrucks, ist es hier für Angebot und Nachfrage besonders schwierig, zusammenzufinden. Kunden können nicht

101 In seinem autobiografischen Bericht bezeichnet Omar Nasiri (2006) das Testen von Drogen im Großhandel als ein dilettantisches Verhalten, das nur Anfänger zeigen.

Firmen- oder Produktlisten heranziehen und Unternehmer dürfen für illegale Geschäfte keine Werbung betreiben. Wo legale Strukturen genutzt werden können, erreichen die illegalen Produkte ihren Verbraucher auf die gleiche Weise wie die legalen (siehe Modell „Aufstieg“ in Abschnitt 1.2.3): Traditionelle Medizin aus Tigerteilen wird in gewöhnlichen Apotheken verkauft (EIA 2010), Fleisch geschützter Tierarten in legalen Restaurants gegessen (Song 2008), gestohlene Fahrzeuge werden zusammen mit nicht gestohlenen angeboten (Gerber/Killias 2003) und illegale Kunst wird von gewöhnlichen Kunsthändlern vertrieben (Conklin 1994). Falls das Erzeugnis oder die Dienstleistung im Ausland legal angeboten werden kann, werden die Markthandlungen dort beworben und abgewickelt, was besondere Anforderungen an die Fähigkeit der Interessenten stellt, solche Angebote von einem anderen Land aus nachzufragen (zum Beispiel Ersatzmutterschaften und Organübertragungen).

Eine besondere Rolle spielt das Internet zur Vereinfachung der Kontaktherstellung beim Handel mit Daten, Kinderpornografie, leistungssteigernden Präparaten und Glücksspiel (dazu McMullan/Perrier 2007). Aufgrund der teilweise leichten Zugänglichkeit kann hier eine Wettbewerbssituation entstehen, in der verschiedene Anbieter um die Gunst der Kunden konkurrieren. Hier kann am ehesten ein entpersonalisierter, der Weber'schen Definition von Markt genügender Austausch entstehen.

3.2.3 *Fehlende Wettbewerbsregulierung*

Die übliche Begründung für die Regulierung des Wettbewerbs liegt in den Skaleneffekten der Wirtschaft (Ogus 2006: 30; Baßeler/Heinrich/Utecht 2006: 46). In vielen Bereichen haben größere Unternehmen einen Vorteil, da mit wachsender Betriebsgröße die Herstellungskosten langsamer ansteigen als die Herstellungsmenge. Damit kleinere Unternehmen nicht verdrängt werden und ein Monopol mit einem einzigen Anbieter entsteht, greift der Staat regulierend ein. Auf illegalen Märkten fehlt aber ein den Wettbewerb überwachender Staat. Daher wurde in der frühen wissenschaftlichen Publizistik angenommen, dass größere kriminelle Verbrechergruppen die kleineren vom Markt drängen, sodass illegale Märkte eine Tendenz zur Monopolbildung zeigen (zum Beispiel Schelling 1967, 1984). Empirisch sind aber keine Fälle einer Monopolbildung belegt. Lediglich auf einzelnen lokal eng abgegrenzten Märkten können mafiöse Clans in Süditalien und auf Sizilien ein Gewaltmonopol durchsetzen (vgl. Paoli 2004a: 22; Gambetta 1988b: 164). Offensichtlich verhindert die Illegalität eine Herausbildung großer Unternehmen (siehe oben Abschnitt 3.2.1) und sorgt für eine kurze Dauer der Marktteilnahme (für Kinderpornografie siehe Jenkins 2001: 61f.; für den Kokainhandel siehe Zaitch 2002a: 243).

Dennoch spielen Gruppen des traditionellen organisierten Verbrechens eine gewisse Rolle bei der Regulierung illegaler Märkte. Wo vorhanden, können sie von Streitparteien beispielsweise zur Konfliktschlichtung angerufen werden (Reuter 1987: 47; Chu 2000: 78; Varese 2001: 116). Allerdings bleibt diese Form der Konfliktschlichtung oft

rudimentär, da Kontakte zu den Mediatoren überwiegend schon vorher bestanden haben und die Ergebnisse der Schlichtung nicht im Sinne einer ständigen Rechtsprechung verbreitet werden (Reuter 1984c: 47f.). Streitschlichtung ist dann der Versuch, einen Interessenausgleich für die konkrete Situation durch Verhandlungen herzustellen. Der Lohn für den Schlichter kann aus einem Zugewinn an Reputation bestehen. Auf diese Weise können sich auch schwächere Akteure vor stärkeren schützen. Dies geschieht nicht nur durch Vermittlung bei akuten Konflikten; der Schutz vor der Konkurrenz kann auch gewaltförmig oder durch Androhung von Gewalt ausgeführt werden (Varese 2001: 115). Begibt man sich unter das Dach einer Gruppierung des organisierten Verbrechens, kann dem Druck konkurrierender Marktteilnehmer ausgewichen werden (Hill 2003: 22). Wenn traditionelle Verbrechergruppen die legale Wirtschaft zu einem hohen Grad durchsetzt haben, kann die Zusammenarbeit von Schutzanbietern und anderen Akteuren der legalen und illegalen Wirtschaft anspruchsvollere Formen annehmen, wie zum Beispiel das „Zuschancen“ von Kunden und (öffentlichen) Aufträgen unter Beteiligung am Gewinn (Gambetta 1993: 22). Der Wettbewerb wird so zugunsten der eigenen Schutznachfrager zum Nachteil der Konkurrenten beeinflusst. Aber auch die bloße Notwendigkeit von Schutzgeldzahlungen ohne konkrete Gegenleistung kann als Markteintrittsbarriere für neue Unternehmen wirken, die sich diese Zahlungen nicht leisten können (Gambetta 1988a: 134, 1993: 32; Varese 2001: 100).¹⁰² Die Zahlung des Schutzgeldes bewirkt dann eine Art Clubmitgliedschaft.

Zur Regulierung des Wettbewerbs innerhalb der Verbrechergruppierung versuchen Mafia und ähnliche Gruppen des organisierten Verbrechens Absprachen untereinander durchzusetzen. Die *commissione* der Cosa Nostra, der 'Ndrangheta und der ehemaligen US-amerikanischen Mafia versuch(t)en, die Aktivitäten der einzelnen Gruppen zu koordinieren und Streitigkeiten zu schlichten (Paoli 2004a: 20; Hill 2003: 18; Gambetta 1993: 113ff.; für die Triaden siehe Chu 2000: 78).¹⁰³ Auch einzelne Aufträge zur Abwendung von unlauterem Wettbewerb können an das organisierte Verbrechen vergeben werden. Dafür, dass diese Form der Wettbewerbskontrolle auch von anderen Akteuren auf illegalen Märkten vorgenommen wird, gibt es keine Hinweise. Dennoch ist das Gewaltniveau insgesamt relativ gering (Williams 2009: 324). Von dieser Regel gibt es jedoch Ausnahmen, die in Umbruchsituationen auf ein hohes Anarchiepotenzial bei fehlenden Mechanismen der Wettbewerbsregulierung hinweisen (zum Drogenkrieg in Mexiko siehe Snyder/Duran-Martinez 2009; zum Krieg der Clans in der US-amerikanischen Mafia siehe Mulvihill/Curtis 1969; zu gewaltsamen Auseinandersetzungen in der russischen Unterwelt der 1990er-Jahre siehe Galeotti 2004: 63).

102 Solche privaten Akteure können so stark werden, dass man von parastaatlichen Akteuren sprechen kann (Jackson 1990), die Staatsaufgaben wahrnehmen. Die Marktteilnehmer müssen dann „Steuern“ an diese Akteure abführen.

103 Im Unterschied zum Mafiasystem sieht Hill (2003: 18) bei den chinesischen Triaden und der japanischen Yakuza eher ein Franchisingsystem vorliegen, bei dem Gruppen gegen die Abgabe einer Gebühr das Recht erwerben, den Namen einer bestimmten „Organisation“ führen zu dürfen.

Abseits des traditionellen organisierten Verbrechens findet man oft weder Hinweise auf solche verhältnismäßig fortgeschrittenen Regulierungsmechanismen noch Hinweise auf eine verschärfte Konkurrenzsituation. Dies mag an der Kleinteiligkeit der Akteurstruktur und der mangelnden Transparenz liegen, die den Blick auf den Gesamtmarkt verstellt. Aufgrund der konspirativen Umstände des Markthandelns sind nicht alle Konkurrenten bekannt und deren Verhalten kann nicht beobachtet werden. Damit ist eine wichtige Bedingung für das Entstehen von „stabilen Welten“ (Fligstein) verletzt. Die mangelnde Transparenz von illegalen Märkten, in die man nur mittels persönlicher Kontakte eintreten kann, erschwert auch die Unternehmensgründung. Schon dies wirkt als Markteintrittsbarriere. Typisch sind daher ein „Hineinschlittern“ in die Rolle des Händlers (Jacinto et al. 2008: 425), die Ausgründung aus bestehenden Unternehmen und das Anwerben durch Insider (Adler/Adler 1998: 154). Auf der Einzelhandelsebene des Drogenmarktes gibt es oft eine Vielzahl von Verkäufern, sodass ein ausgeprägter Wettbewerb vorhanden ist. Die Marktteilnahme beim Drogenhandel ist anders als auf vielen anderen Märkten im Einzelhandel leicht zu bewerkstelligen und daher oft recht kurz und sporadisch (Coomber/Maher 2006: 729). Das Entstehen von Marken beim Heroinhandel in einzelnen US-amerikanischen Großstädten ab den 1970er-Jahren wird mit der Zunahme des Wettbewerbs in Verbindung gebracht (Borna 1991: 4; Wendel/Curtis 2000: 230). Arlacchi (1998: 204) verallgemeinert diese Beobachtung dahingehend, dass illegale Märkte auf Einzelhandelsebene von Wettbewerb geprägt seien, während die höheren Ebenen oligopolistische Züge tragen. In funktionierenden Rechtsstaaten dürften die Sicherheitsbehörden für eine kurze Lebensdauer größerer Organisationen sorgen, sodass es nicht zu einer Ausnutzung von Skaleneffekten und zur Bildung eines Monopols kommen kann (für den Zigarettenhandel vgl. Hornsby/Hobbs 2007: 562). Durch die Hintertür tritt also wieder der Staat als Wettbewerbsregulierer auf. Aber auch mit umgekehrtem Vorzeichen kommt der Staat ins Spiel: In einer hoch korrupten Umwelt werden staatliche Organe von einzelnen illegalen Akteuren genutzt, um Konkurrenten auszuschalten und den Wettbewerb zu beschränken. Der illegale Handel kann auch zu einem hohen Grad von Angehörigen staatlicher Behörden direkt betrieben (zum Beispiel Heroinhandel in Tadschikistan) oder durch Wegsehen gezielt unterstützt werden (früher in Mexiko). Generell können die Grenzen zwischen Staatsorganen und Teilnehmern am illegalen Handel fließend sein, etwa wenn Polizeieinheiten aus eigener Initiative und auf Bezahlung tätig werden (Misse 2007: 154) oder ganz oder teilweise zur Gegenseite überlaufen (Serrano/Toro 2001: 174). In Ländern mit regional schwachem oder fehlendem staatlichen Gewaltmonopol können parastaatliche Akteure als Mafias, Befreiungsbewegungen, Separatisten etc. sogar Staatsaufgaben wahrnehmen, einschließlich der „Besteuerung“ von Marktteilnehmern (vgl. Jackson 1990).

Das Wettbewerbsproblem aus sinkenden Stückkosten bei steigender Herstellung in großen Unternehmen stellt sich auf illegalen Märkten also kaum. Relevanter ist das Wettbewerbsproblem aufgrund der Ausnutzung der eigenen Machtposition („Gesetz des Stärkeren“). Doch auch dieses ist unter den Bedingungen der Illegalität nur eingeschränkt gültig und kann durch den Einkauf von Schutz sowie durch die im Folgenden dargestellten Kooperationsmechanismen abgeschwächt werden. Auf vielen Märk-

ten stellt sich das Wettbewerbsproblem ganz anders dar: Illegale Märkte sind oftmals keine von der formellen Wirtschaft losgelösten Tauscharenen, sondern eng mit legalen (Zwillings-)Märkten verzahnt. Das Ausweichen auf illegale Markttransaktionen kann der Verschaffung eines (illegalen) Wettbewerbsvorteils gegenüber den Konkurrenten auf dem legalen Markt dienen, wie etwa durch die systematische Nichteinhaltung von Regulierungsnormen.

3.3 Mechanismen für wirtschaftliches Handeln auf illegalen Märkten

3.3.1 *Reputation*

Wie oben (siehe Abschnitt 3.1.3) dargelegt wurde, ist der Mangel an Vertrauen und Information endemisch auf illegalen Märkten. Um Geschäfte miteinander abschließen zu können, müssen die Beteiligten die Unsicherheit über die Eigenschaften der möglichen Partner mindern. Ein geeigneter Mechanismus zur Überwindung dieser Unsicherheiten ist einerseits der gezielte Aufbau von Reputation und andererseits die Einholung von Informationen über den Ruf einer Person oder Gruppe. Auf illegalen Märkten ist dieser Mechanismus von großer Bedeutung, da hier der Erfolg eines Tausches in hohem Maße von den persönlichen Eigenschaften der Tauschpartner abhängt (vgl. Spremann 1988: 618). Ein guter Ruf entsteht, wenn man seine Tüchtigkeit und Redlichkeit durch eine erfolgreiche, langfristige und sichtbare Präsenz am Markt unter Beweis stellen und dies durch Mittel der Werbung verbreiten kann. Dies stellt die Akteure auf illegalen Märkten vor ein Dilemma, da der Aufbau eines guten Rufes der Geheimhaltung der eigenen Aktivitäten widerspricht. Die Reputation kann also in der Regel nur innerhalb eines abgegrenzten Personenkreises wirken.

Einen hohen Grad an Glaubwürdigkeit erreichen die Akteure, wenn sie ihre Selbstbindung an die kriminelle Welt beweisen. Dies kann durch einen Gefängnisaufenthalt geschehen, der zum einen kriminelles Verhalten belegt und zum anderen den Weg in respektable Beschäftigungen in der legalen Welt verbaut (vgl. Gambetta 2009: 11).¹⁰⁴ Besonders nützlich kann es sein, wenn man in der Lage ist, einen Mord vorzuweisen (ebd.: 34).¹⁰⁵ Bei einer langfristigen freien oder abhängigen Mitarbeit kann der Kopf der Gruppe besonders jenen Personen Vertrauen schenken, die sich in der legalen Wirtschaft aufgrund ihrer fachlichen Inkompetenz nicht bewähren würden und aus diesem Grund an einer illegalen Tätigkeit festhalten (ebd.: 45ff.; ähnlich Zaluvar 2000: 662). Damit ist dieser Ruf ein Zeichen, das die Zugehörigkeit zum kriminellen Milieu signalisiert. Das Zeichen wird nur innerhalb dieser Lebenswelt verstanden (Gambetta 2009). Dieses Signal ist auch zu einer spieltheoretischen Strategie ausweitbar: Man legt

104 Die verbüßte Freiheitsstrafe muss unbedingt der Schwere der Tat angemessen sein, da sonst der Verdacht entsteht, dass der Straftäter „gesungen“ hat.

105 Dies wird auch durch den autobiografischen Bericht des ehemaligen Drogenhändlers Ronald Miehlings bestätigt (Miehlings/Timmerberg 2010).

wechselseitig seine Täterschaft an früheren oder gegenwärtigen Straftaten offen, mit denen man sich erpressbar macht (zum Beispiel beim Austausch von pornografischem Material, siehe Kuhnen 2007: 185). Ein Vertrauensbruch würde dadurch hohe Kosten auf beiden Seiten nach sich ziehen.

Einen guten Ruf erhält man aber auch in der illegalen Welt, indem man positive Eigenschaften wie Verlässlichkeit in konkreten Geschäftsverhältnissen zeigt (für den illegalen Kunsthandel siehe Aarons 2001: 31; für den Drogenhandel siehe Snyder 2009: 256). Bei der Verbreitung von Reputation sind verschiedene Wege möglich (Granovetter 1985: 185): Beim Ruf kann es sich um eine allgemein bekannte Tatsache handeln. So eilt Kolumbianern auf dem niederländischen Kokainmarkt ein Ruf der Skrupellosigkeit und Gewaltbereitschaft voraus, die andere vom Betrug abhält (Zaitch 2002a: 270). Der Ruf kann aber auch über gemeinsame Bekannte vermittelt werden. Oder man kann sich selbst durch gemeinsame Geschäfte von der Zuverlässigkeit des Betreffenden ein Bild gemacht haben. Während Letzteres eher in Richtung des Aufbaus von Vertrauen durch wiederholte Interaktion weist (siehe nächster Abschnitt), dürfte auf illegalen Märkten die Verbreitung über Netzwerke vorherrschend sein (zu Schleusungen siehe Bilger/Hofmann/Jandl 2006: 66f.; zum Datenhandel siehe Ester/Benzmüller 2010). Der eine Handelspartner kommuniziert den Ruf der Zuverlässigkeit des anderen weiter, woraufhin er sich über das Netzwerk verbreiten oder anlassbezogen eingeholt werden kann. Aus der Reputation kann schließlich Vertrauen entstehen (von Lampe/Johansen 2004: 169).

3.3.2 *Wiederholte Beziehungen*

Wie gezeigt wurde, sind in der Illegalität hierarchische Beziehungen in vertikal integrierten Organisationen und die Eingliederung längerer Abschnitte der Wertschöpfung in eine Firma selten. Vorherrschend bei den Beziehungstypen ist die Partnerschaft. Um ein festes Geschäftsumfeld beizubehalten, ist man auf langfristige Beziehungen zu den Geschäftsfreunden angewiesen (Fligstein 2001: 7). In langfristigen Beziehungen ist das Risiko hintergangen zu werden geringer, da der Aufbau neuer Kontakte grundsätzlich mit Unsicherheiten verbunden ist, bereits getätigte Investitionen in den Aufbau von Vertrauen wegen der hohen Suchkosten nicht einfach abgeschrieben werden (Wilkins 2001: 689) und *Tit-for-tat*-Strategien (Axelrod 1984) möglich sind. Durch das Eingehen auf ein Angebot zur Zusammenarbeit kann der Tauschpartner die Aufrichtigkeit seiner Absicht unter Beweis stellen und auf dieser Grundlage weitere Angebote zur Kooperation erhalten. Wenn also die Möglichkeit gegeben ist, dass ein Partner oder ein Kunde weiterhin Aufträge vergeben oder Kaufgesuche aufgeben wird, hat der Anbieter ein Interesse daran, die in ihn gesetzten Erwartungen zu bestätigen. Am Anfang einer solchen Beziehung steht freilich eine bewusste, risikobehaftete Investition in Vertrauen. Das Risiko kann aber vermindert werden, indem man auf Zeichen der Vertrauenswürdigkeit oder auf die Reputation der betreffenden Person achtet (siehe den vorherigen Abschnitt). Aus einer wiederholten Interaktion kann schließlich Vertrauen entstehen, weshalb diesem Mechanismus auf den von dauerhaften Vertrauensmangel geprägten

illegalen Märkten eine besondere Bedeutung zukommt (für Tigerteile siehe EIA 2010: 5; für Schleusung siehe Zhang 2008: 110; für Drogen siehe Williams 2001: 73; allgemein siehe Braun/Berger 2007: 355). Hier korreliert die Wahrscheinlichkeit des Betrugs mit der Wahrscheinlichkeit wiederholter Interaktionen.¹⁰⁶ Dass beispielsweise auf dem Drogenmarkt von größeren Betrugereien mittels der Manipulation des Reinheitsgrades Abstand genommen wird, hängt vermutlich einerseits mit der Hoffnung des Verkäufers auf wiederholte Transaktionen zusammen (Reuter/Caulkins 2004: 160). Andererseits wird ein Kunde vom Einzelhändler eher betrogen, wenn dieser annimmt, dass er es mit einem einmaligen Kunden zu tun hat (Bucerus 2008: 243).

Der Einfluss dieses Mechanismus ändert sich je nach Markt. Wo viele Interaktionen in verhältnismäßig kurzen Abständen möglich sind, wird ihm natürlicherweise größere Bedeutung zukommen als in Märkten, wo Anbieter und Nachfrager nur punktuell zusammenkommen. Zum Beispiel sind illegal gehandelte Autos langlebige Verbrauchsgüter, weshalb ein Verkäufer unter Umständen einen größeren Gewinn erzielt, wenn er den Kunden betrügt. Auf Waffenmärkten ist gleichfalls an eine geringe Wiederholungsrate von Transaktionen zu denken. In diesen Fällen greift eher die Sorge der Akteure um ihre Reputation, die bei der Aufdeckung von Betrugereien und unlauteren Wettbewerbsmethoden Schaden nimmt.

Es gibt noch eine weitere Alternative für Fälle, wo die anfängliche Investition in den Aufbau von Vertrauen zu hoch ist oder eine verstetigte Interaktion nicht in Gang kommen kann. Dafür gibt es den Vermittler, der von beiden Seiten Vertrauen genießt und so die Distanz zwischen den eigentlichen Tauschpartnern überbrücken kann. Derartige Vermittler treten etwa im Drogengroßhandel auf, wo sie in einem sehr riskanten Umfeld die Kontaktherstellung übernehmen (Zaich 2002a: 251; Kenney 2007b: 28), oder im Waffenhandel, der von einzelnen, voneinander unabhängigen Transaktionen geprägt ist (Arlacchi 1998: 211). Vor allem auf Märkten mit üblicherweise einmaliger Interaktion kann ein lokal bekannter Vermittler für die Dauerhaftigkeit und Ernsthaftigkeit des Geschäftes stehen. Ausreisewillige Personen wenden sich an oft schon vorher bekannte Vermittler, die sie an die Koordinatoren der Schleusung weiterreichen (Zhang 2008: 113); oder Personen, die ihre Organe verkaufen möchten, suchen lokale Rekrutierer auf oder werden von diesen angeworben (Mendoza 2010: 258). Dass der Vermittler seine Vertrauensstellung auch ausnutzen kann, zeigen die Berichte von Zwangsarbeit und -prostitution im sogenannten Frauenhandel (UNODC 2010b: 45f.). Bei Ersatzmutterchaften übernimmt der Vermittler die Garantie für die Einhaltung der rechtlich unwirksamen oder undurchsetzbaren Verträge (Krawiec 2010: 1766). Im Fall von illegalen Onlinegeschäften kann zur Sicherung der Bezahlung beziehungsweise Lieferung ein automatisierter Treuhänderdienst genutzt werden (für den Datenhandel siehe Holt/Lampke 2010: 42f.; für Kinderpornografie siehe Haide 2003: 72).¹⁰⁷

106 Ähnliches gilt auch für den Aufbau stabiler Korruptionsbeziehungen (Snyder/Duran-Martinez 2009: 256).

107 Wo die Mafia vorhanden ist, kann sie von Käufer und Verkäufer als eine Garantiemacht für ein

Von dieser Rolle des Vermittlers, einen wiederholten Austausch zu etablieren, ist eine weitere Funktion zu unterscheiden. Er kann nämlich auch den Knotenpunkt bilden, an dem sich legale und illegale Wirtschaft treffen und Geschäfte in die eine oder andere Richtung vermittelt werden. Der Vermittler tritt in dieser Funktion beispielsweise auf dem Waffenmarkt auf und organisiert legal erscheinende Bestellungen bei legalen Firmen, die widerrechtlich zu den eigentlichen Kunden umgeleitet werden (Johnson-Thomas 2000).¹⁰⁸ Auf Märkten für Diebesgut etwa übernehmen Hehler diese Rolle und schleusen die gestohlenen Waren in den legalen Markt ein.

3.3.3 Soziale Bindung

Auf die Bedeutung von zu Netzwerken verdichteten Beziehungen wurde bereits hingewiesen (siehe Abschnitt 3.2.1). An dieser Stelle soll es um deren Wirkungsweise gehen. Durch Netzwerke wird Betrug vermieden, Informationsaustausch sichergestellt und die Grundlage für Problemlösungen bei Streitigkeiten gelegt (Carruthers/Babb 2000: 52). Die aus der Interaktion in Netzwerken entstehenden mehr oder weniger vertrauensvollen Beziehungen werden durch gemeinsame persönliche Merkmale wie Bekanntschaft, Herkunft aus der gleichen Gegend etc. noch verstärkt (Kenney 2007a: 242; Nguyen 2004: 454; von Lampe/Johansen 2004: 160). Der engste Zusammenhalt entsteht durch verwandtschaftliche Bande, die bis hin zu Familienunternehmen führen können (Paoli 2004b: 357).¹⁰⁹ Auch der gemeinsame kulturelle Hintergrund schafft Sicherheit hinsichtlich des zukünftigen Verhaltens und der Reaktionen von Lieferanten, Geschäftspartnern und Kunden (vgl. von Lampe/Johansen 2004: 173). In der Tradition begründete Regeln können illegale Praktiken unterbinden (für die Diamantenindustrie siehe Siegel 2009) oder begünstigen.

Nicht zufällig sind viele illegale Märkte von Menschen mit gleicher ethnischer Zugehörigkeit geprägt. In der Vergangenheit soll für den Handel von Heroin nach Nordamerika die Cosa Nostra eine wichtige Rolle innegehabt haben (Paoli 2004a: 22). Der Heroinhandel nach Westeuropa, vor allem in die Benelux-Länder, wird von türkischen und kurdischen Gruppen kontrolliert (van Duyne 1995: 350), was mit dem Umstand zusammenhängt, dass die Türkei eine der wichtigsten Transitrouten für Heroin aus Asien ist (Roth/Sever 2007: 907). Auf dem Kokainmarkt herrschen dagegen kolumbianische Verbindungen vor (van Duyne 1995: 352). Dabei wechselt die jeweilige Vorherrschaft der einen ethnischen Gruppe zu einer anderen in längeren Prozessen entsprechend de-

bestimmtes Geschäft dienen, die die vereinbarte Abwicklung überwacht oder bei einer Verletzung eingeschaltet werden könnte (Gambetta 1993: 20; im somalisch-kenianischen Rinderhandel siehe Little 2003: 11).

108 Dass diese Rolle auch durch staatliche oder im staatlichen Auftrag handelnde Agenturen übernommen werden kann (Ruggiero 1996: 14), zeigt die hohe Verstrickung dieses Marktes mit dem Staat.

109 Dies dürfte auch der Grund sein, weshalb Verwandtschaft mit einem Polizisten ein Ausschlussmerkmal für eine Mitgliedschaft in der Mafia ist (vgl. Gambetta 1993: 118).

ren räumlicher Verankerung. Nigeria etwa gewann in jüngster Vergangenheit Bedeutung als Transitland für Drogen aus Südamerika nach Europa (Klantschnig 2009: 530; Paoli/Reuter 2008: 30). Kosovo-Albaner lösen zunehmend die kurdisch-türkischen Gruppen beim Heroinimport ab (Paoli 2004a: 375).

Durch die enge Verbundenheit in Netzwerken, die fallweise durch ethnische und andere Beziehungen verstärkt werden, können sich informelle soziale Normen herausbilden. Diese sind dort am stärksten, wo nicht lose Beziehungen, sondern die Mitgliedschaft in einer Gruppe vorherrschend ist. Sowohl für die süditalienischen Mafiagruppierungen als auch für die japanische Yakuza und die Hongkong-chinesischen Triaden werden Gruppenregeln beschrieben, die über Rituale hinaus die Eigenschaften von Normen annehmen können (Gambetta 1993; Hill 2003; Chu 2000).¹¹⁰ Eine ähnlich hohe interne Kohärenz wird unter den Diamantenhändlern der jüdischen Diaspora erreicht, wobei dies eher der Abwehr illegaler Aktivitäten und nicht zu deren Schutz dient (Siegel 2009: 75f.).

Soziale Normen können auch aus moralischen Bedenken bestehen. Ein Beispiel für die Beschränkung illegaler Märkte auf bestimmte Praktiken, um eine wachsende soziale Missbilligung zu vermeiden, bilden die Hinweise auf eine gewisse Schichtung des Drogenmarktes: Einige Drogenhändler lehnen die Aufnahme von „harten“ Drogen in ihr Angebot unter Hinweis auf deren Schädlichkeit ab (so in der von Bucerius 2008: 232f. untersuchten Gruppe Frankfurter Drogenhändler). Da jedoch das Überschreiten von Konventionen in vielen Fällen konstitutives Merkmal illegaler Märkte ist, darf die geringe Bedeutung sowohl allgemeiner sozialer Normen der Mehrheitsgesellschaft als auch einzelner Regeln auf illegalen Märkten zur Regulierung dieser Märkte nicht überraschen. Bisweilen wird behauptet, dass Gruppen des traditionellen organisierten Verbrechens vor einer Beteiligung an einigen Märkten wie Drogen oder Prostitution zurückschrecken (vgl. Paoli 2004a: 23). Gambetta (1993: 234) bezeichnet jedoch die Annahme, dass die Mafia nicht mit Drogen handelt, als ein Stereotyp, das durch frühe Kriminalfälle seit den 1930er- bis in die 1970er-Jahre widerlegt werden kann.

3.3.4 Gewalt

Gewalt spielt auf illegalen Märkten eine geringere Rolle als vielfach vermutet (für Drogen siehe Coomber/Maher 2006: 741; für Zigaretten siehe Antonopoulos 2008: 281). Meistens bleibt sie eine Drohung im Hintergrund (Williams 2009: 324), die beispielsweise zur Aufrechterhaltung der Zahlungsmoral angewandt werden muss, wenn der Gläubiger herausgefordert wird (Venkatesh 2008). Hier kommt Reputation mit ins Spiel: Wer als (potenziell) gewalttätig gilt, wird von den Geschäftspartnern weniger betrogen. Die spar-

110 In allen drei Fällen sollen diese Regeln früher ausgeprägter gewesen sein, was entweder auf den wirtschaftlichen Wandel im Zuge der Internationalisierung der Geschäftstätigkeit dieser Gruppierungen, auf die zeitliche Verzögerung beim Bekanntwerden von intern krimineller Banden (die neuen Regeln sind noch nicht bekannt) oder eine Romantisierung hindeutet.

same tatsächliche Anwendung von Gewalt liegt darin begründet, dass sie die Aufmerksamkeit der Polizei erregt, die Kosten allein durch den Gläubiger zu tragen sind und sie den Gewalttäter des möglichen Einsatzes der Gewalt zur Übervorteilung von Partnern verdächtig macht (Gambetta 2009: 35f.; zum letzten Punkt auch Zaitch 2002a: 264).

Allerdings ist die seltene Anwendung von Gewalt nicht auf alle illegalen Märkte zu allen Zeiten gleich verteilt. Vielmehr gibt es Höhepunkte der Gewaltanwendung, die dann zu erwarten sind, wenn die anderen Mechanismen versagen. Daher steigt das Risiko, auf Gewalt zu stoßen, wenn eine Auswahl von Interaktionspartnern nach Reputation nicht möglich ist oder wenn die Beziehungen nur kurzfristig sowie nicht tief gehend sind. Dies ist beispielsweise in Umbruchsituationen der Fall, die vom Zerfall alter Beziehungen und dem noch nicht erfolgten Aufbau neuer Beziehungen geprägt sind. Solche Umbrüche gehen zumeist von politischen Entscheidungen oder Entwicklungen aus, wie dies bei dem mit Verteilungskämpfen einhergehenden Zusammenbruch staatlicher Ordnung oder bei der Korruptionsbekämpfung zu beobachten ist (Snyder/Duran-Martinez 2009: 262; Pacheco 2009: 1031). Aus der Instabilität der Sozialstrukturen in solchen Umbruchsituationen folgt ein Verlust von sozialem Kapital, der durch formale Organisationen, deren Strukturen auf Positionen statt auf Einzelpersonen ausgerichtet sind, gemildert werden könnte (Coleman 1991: 415f.). Da diese auf illegalen Märkten nur bedingt vorhanden sind und soziales Kapital von überragender Bedeutung ist, kommt es in Zusammenhang mit Veränderungen in der Sozialstruktur zu schweren Funktionsstörungen. Wenn sich die Akteure in Unternehmen hierarchisch organisieren und diese Organisationen anwachsen, wird Gewaltanwendung wahrscheinlicher, da die einzelnen Mitglieder nicht mehr vollständig überwacht werden können und Bestrafungsaktionen durchgeführt werden (Reuter 2009: 277). Im Sonderfall der Kriegsökonomien ist jedoch ein umgekehrter Zusammenhang zwischen Gewalt und Stabilität zu beobachten: Die illegale Wirtschaft gedeiht wegen des hohen Gewaltniveaus in der Gesellschaft und kann nur unter dieser Bedingung weiterbestehen. Hier können sich illegale Märkte durch ihre Finanzierung der Gewaltanwendung selbst perpetuieren (siehe Guáqueta 2003: 81). Einzelne Unternehmer auf illegalen Märkten können sich die allgemeine Gewalt (nicht die gegen sie gerichtete) zunutze machen, um ihre Marktposition zu festigen und auszubauen (für den Diamantenhandel siehe Kaul 2007; Ross 2003; sowie die Beiträge in Ballentine/Sherman 2003). Bricht der illegale Markt zusammen, kommt es auch zum Ende der Gewalt (zum Beispiel in Angola, siehe Heupel 2006: 150). Gewalt, also das Übergehen von formellen und informellen Regeln, kann in solchen Umwelten selbst zum Handelsgut werden (Elwert 1997: 90).

Gewalt scheint jedoch insgesamt in der illegalen Wirtschaft wohldosiert und grundsätzlich auf der Grundlage rationaler Überlegungen eingesetzt zu werden.¹¹¹ Die Gründe dafür ergeben sich aus der Eigenlogik wirtschaftlichen Handelns: Man möchte zum einen das Vertrauen seiner Kunden und Partner, auf deren Zusammenarbeit man an-

111 Ähnlich argumentiert Elwert (1997: 91) hinsichtlich Gewalt, die zu politischen Zwecken eingesetzt wird. Selbst schlimmste Massaker entstehen demnach aus kühler Berechnung.

gewiesen ist, nicht verlieren. Zum anderen treibt der Staat im Hintergrund die Kosten für gewaltsame Auseinandersetzungen in die Höhe, um so sein Gewaltmonopol durchzusetzen beziehungsweise zu erhalten (siehe Abschnitt 3.2.3). Illegales Wirtschaften geschieht eben nicht nur ohne den Staat, sondern auch gegen den Staat (Paoli 2002: 145). Illegal handelnde Akteure können sich jedoch weitgehend dem staatlichen Gewaltmonopol fügen, wenn Teile des Staates selbst in den illegalen Handel verwickelt sind (siehe der illegale Holzeinschlag in Indonesien unter Suharto oder der Diamantenhandel in Sierra Leone und Liberia).

3.4 Auswirkungen illegaler Märkte

3.4.1 *Wirtschaftliche Folgen*

Wenn der illegale Markt einen legalen Zwillingsmarkt hat und das Verhältnis zwischen beiden Märkten parasitär ist (siehe Abschnitt 1.2.2), verlagert sich ein Teil des Handels in die illegale Sphäre, weil hier höhere Gewinne zu erzielen sind. Dadurch entgehen legal tätigen Händlern Umsätze und dem Staat Steuern und Abgaben. Ein Beispiel dafür stellt das Wettgeschäft dar. Wenn die Spieler auf illegale Wettangebote ausweichen, mindern sich die Einnahmen des Staates. Diese potenziellen Einnahmen bilden die Hauptmotivation für die staatliche Zulassung von Glücksspielen. In gleicher Weise wird Herstellern von Konsumgütern ein Teil der Käuferschaft entzogen, wenn von Fälschern billigere Nachahmungen erhältlich sind. Darüber hinaus zieht aber auch jeder illegale Markt Kaufkraft aus der legalen Wirtschaft ab, da den Nachfragern auf illegalen Märkten weniger Kapital für legale Transaktionen zur Verfügung steht (zum Umsatz und anderen wirtschaftlichen Kennziffern auf illegalen Märkten siehe Anhang).

Die Vorteile illegaler Märkte (aus Käufersicht), die zu einer Umleitung der Nachfrage von der legalen Wirtschaft führen, werden neben dem Angebot von auf legalen Märkten nicht erhältlichen Gütern durch unlautere Wettbewerbsmethoden erreicht. Es kommt dadurch zu einer Wettbewerbsverzerrung, die Anbieter mit geringeren Skrupeln gegenüber möglicherweise effizienter produzierenden Anbietern bevorzugen. So werden auf dem weltweiten Holzmarkt die Marktpreise durch das weitverbreitete Angebot aus illegalen Quellen um 7 bis 16 Prozent gedrückt (Seneca Creek Associates/Wood Resources International 2004: 4). Wenn der Vorsprung der günstigeren Anbieter durch Anpassungen legaler Anbieter nicht mehr aufzuholen und die Rechtsdurchsetzung mangelhaft ist, kann es zu einem „Ansteckungseffekt“ kommen. Noch nicht mit der Illegalität „infizierte“ Teile der Wirtschaft übernehmen die erfolgreichen illegalen Praktiken, woraufhin diese sich mehr und mehr ausbreiten. Gleichzeitig steigen für die legale Wirtschaft die Transaktionskosten, da die allgemeine Unsicherheit steigt und Monitoring-Maßnahmen zunehmend notwendig werden (Feige 1999: 17).

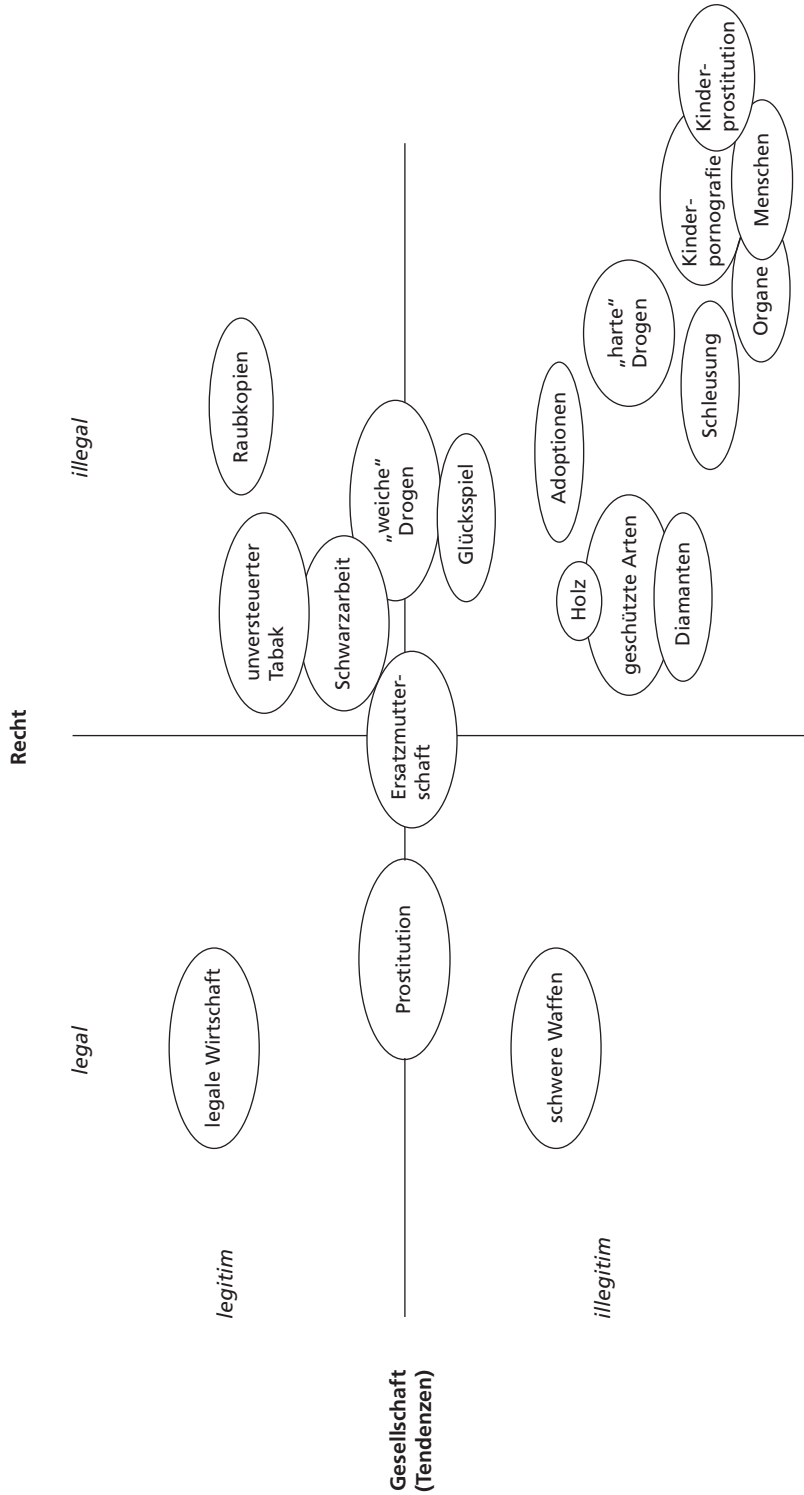
In einem fortgeschrittenen Zustand kann der Ansteckung größerer Teile der Wirtschaft eine Abhängigkeit von illegalen Praktiken folgen. Dann wäre ein symbiotisches Verhältnis der illegalen und legalen Elemente des Marktes erreicht, in dem beide Seiten voneinander profitieren. Es gibt wenige Beispiele dafür aus den entwickelten Volkswirtschaften (siehe Abschnitt 1.2.2), wie etwa die Abhängigkeit einzelner Wirtschaftszweige oder der Wirtschaft insgesamt von Schwarzarbeit (Lozano 1989: 139) oder eng begrenzter Bereiche des Kunstmarktes von illegal gehandelten Kunstgegenständen (vor allem bei Altertümern). Auf dem Antikenmarkt handelt es sich allerdings nicht um eine fortschreitende Entwicklung, sondern eher um einen Normalzustand, der inzwischen durch ein gestiegenes Problembewusstsein möglicherweise wieder auf dem Rückzug ist (vgl. Bull 2009: 34f.). Bei ersterem Beispiel handelt es sich wohl eher um eine solche Entwicklung hin zu mehr Illegalität, die als Reaktion auf den steigenden Anpassungsdruck an eine veränderte Wettbewerbsstruktur etwa im Baugewerbe Ostdeutschlands oder in der Agrarindustrie der USA ausgelöst wurde (Alt 1999; Joppke 1998). Vor allem in weniger entwickelten Ländern kann der illegale Handel einen großen Anteil an der gesamten Volkswirtschaft ausmachen, sodass das Bruttoinlandsprodukt bei einem Wegfall illegaler Märkte beträchtlich an Wert verlieren würde. Die Abhängigkeit von der illegalen Wirtschaft ergibt sich dann aus deren schierer Größe, die unter anderem die Nachfrage nach Arbeit und Konsumgütern erzeugt. In Drogenstaaten wie Afghanistan und einzelnen lateinamerikanischen Staaten sind größere Bevölkerungsteile vom Drogenhandel abhängig. In Kolumbien waren dies 1999 6 Prozent des Bruttoinlandsproduktes und rund 800.000 Personen (Daun et al. 2007: 95), in Tadschikistan zur Mitte dieses Jahrzehnts wahrscheinlich sogar mehr als 30 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (Paoli et al. 2007: 952).

3.4.2 Gesellschaftliche Folgen

Illegale Märkte verstoßen systematisch gegen soziale Normen, gegen Gesetze ebenso wie gegen Moralvorschriften. Deren Funktion besteht aus systemtheoretischer Sicht darin, dass „sie Verankerungspunkte der Orientierung bieten, die Koordination des Verhaltens gewährleisten, die Stabilisierung von Vertrauens Erwartungen begünstigen und damit die Voraussetzung zur Berechenbarkeit des Verhaltens liefern“ (Wiswede 1998: 246). Wird dieser gesellschaftliche Konsens durch die Teilnehmer an illegalen Märkten zunehmend aufgekündigt, werden die Annahmen über das zu erwartende richtige Verhalten aufseiten der nicht delinquenten Mehrheit enttäuscht und es wird Widerwillen erzeugt. Das gesellschaftliche Vertrauen in die vom illegalen Handel betroffenen Institutionen und Akteure, wie zum Beispiel Kontroll- und Sanktionsmechanismen oder die Händler und Unternehmen selbst, nimmt ab.

Normen schränken den Handel ein und erzeugen dadurch illegale Märkte. Die „soziale Missbilligung der Marktgängigkeit bestimmter Nutzleistungen oder des freien Preis- und Konkurrenzkampfes in bestimmten Tauschobjekten oder für bestimmte Personenkreise“ (Weber 1947: 43) hat die rechtliche Regulierung geprägt und eine Reihe gesetzlicher Tauschverbote hervorgebracht (Menschen, Organe, Ersatzmutterchaften, Prostitution,

Abbildung 4 Einordnung illegaler Märkte in den Dimensionen Legalität und Legitimität



Adoptionen). Illegale Märkte entstehen *qua definitionem* durch die Verletzung dieser Normen und sind in der Regel auch nicht durch informelle soziale Normen gedeckt. Nur eine kleine Minderheit illegaler Märkte kann für sich in Anspruch nehmen, zwar gegen die rechtliche Ordnung zu verstoßen, aber noch nicht auf soziale Missbilligung zu treffen.¹¹² Dazu gehört der Markt für Raubkopien, insbesondere, sofern er Software großer Firmen betrifft, Musik (dazu Condry 2004: 352; abschwächend Rutter/Bryce 2008: 1158) und zeitweise illegale Wetten in New York (Reuter/Rubinstein 1983: 55). Auch Schwarzarbeit verfügt möglicherweise über Legitimierung durch Konventionen. Abbildung 4 zeigt ohne Anspruch auf empirische Fundierung, wie eine Einordnung der illegalen Märkte anhand der Kriterien Legalität und Legitimität aussehen könnte.

Vor allem aus der Verletzung moralischer Normen kann eine besondere Art der gesellschaftlichen Entgegnung entstehen, die in der Literatur als „moralische Panik“ beschrieben wird (Cohen 1972: 9): „[a] condition, episode, person or group of persons emerges to become defined as a threat to societal values and interests“. Moralische Unternehmer erzeugen um Straftaten wie ausbeuterische Prostitution und Pornografie eine moralische Panik, die Folgen in politischen Maßnahmen zur Bekämpfung des jeweiligen Übels zeitigen kann (Jenkins 1998; Weitzer 2007). Moralische Unternehmer können aber nicht nur als *rule enforcer* auftreten, die sich für die Verfolgung von Übertretungen bestehender Gesetze einsetzen; sie können auch als *rule creator* wirken, die erst die Schaffung von Normen veranlassen (Becker 1973: 147–153). Die erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit kann sich, wie im Falle des „Baby M“ und der Ersatzmutterchaft (Scott 2009: 125f.), in gesetzgeberischen Initiativen niederschlagen. In der Wirtschaft ist dies beim Handel mit Diamanten und geschützten Arten und möglicherweise im Anfangsstadium bei Holz der Fall. In diesen Fällen sind Menschenrechts- und Naturschutzgruppen in wechselnden Konstellationen zusammen mit Regierungen, der Wirtschaft und internationalen Organisationen an der Normierung wirtschaftlichen Austauschs beteiligt. Wo solche moralischen Unternehmer fehlen, macht der Staat selektiv von Gegenmaßnahmen Gebrauch. Geldwäsche etwa wird als größere Bedrohung (oder deren Bekämpfung als geringere Bedrohung) der jeweiligen staatlichen Interessen wahrgenommen als Steuerhinterziehung und Kapitalflucht (Helleiner 1999: 54).

Die dauerhafte und vielfache Verletzung von sozialen Normen muss nicht in ein gesellschaftliches Gefühl des Unbehagens und in verstärkte staatliche Gegenmaßnahmen münden, sondern kann auch dazu führen, dass Normen ihre Geltung verlieren. Wenn die Norm nicht mehr befolgt wird, dies von einer gewissen Masse nicht als bedenklich eingestuft wird und keine wirksamen Sanktionen folgen, erlischt auch ihre Wirkung. Mehr noch: Sind Verbraucher gezwungen, auf illegalen Märkten ihre Bedürfnisse zu stillen, kann die Akzeptanz von Abweichung in „contempt, even enemy, for the law“ umschlagen (Schelling 1984: 177). Greifen illegale Praktiken um sich und kommt es zu

112 Umgekehrt können auch gesetzliche Normen auf Missbilligung stoßen, sodass sie nicht befolgt werden, wie etwa die Steuergesetzgebung, wenn diese von den Bürgern als ungerecht empfunden wird (Feige 1987: 103).

ihrer schleichenden Akzeptanz, kann sich dies schließlich auch in Veränderungen bei der Sanktionierung dieses Verhaltens niederschlagen (zum Beispiel Marihuanakonsum in Deutschland, Schwarzarbeit). Die Abweichung wird dann Normalität. In der Form von Recht ist die Verfestigung der Übung zu allgemeingültigen Normen im Völkerrecht sogar ausdrücklich anerkannt (Art. 38 Abs. 1 lit. b Statut des Internationalen Gerichtshofes). Die Theorien der Rechtssoziologie bieten einen geeigneten Ausgangspunkt, um die Wandlung von Normen infolge illegaler Märkte zu erforschen (siehe Rehbinder 2003: 154f.).

3.5 Ausblick

Es gibt eine sehr große Varietät an illegalen Märkten, die sich deutlich beim Organisationsgrad der beteiligten Firmen, bei der Länge des Wertschöpfungsprozesses und beim Verhältnis zwischen legaler und illegaler Wirtschaft zeigt. Selbst innerhalb der einzelnen Markttypen gibt es bedeutende Unterschiede. Die Märkte für Diebesgut etwa sind keineswegs homogen. Rasierklingen sind ein beliebtes Objekt von Dieben in Drogeriemärkten, weil sie im Verhältnis zur Größe einer Einheit teuer sind und leicht über das Internet oder andere Wege abgesetzt werden können. (Aus diesem Grund sind Rasierklingen oft nur noch auf Nachfrage an der Kasse erhältlich.) Der Markt für gestohlene Fahrzeuge ist ungleich anders ausgestaltet. Mit Bandenchefs, die Diebstähle in Auftrag geben, Bandenmitgliedern in Großstädten, die geeignete Fahrzeuge auskundschaften, Dieben, die das Auto entwenden, Inhabern von Werkstätten, in denen Autos „frisirt“ werden, und Fahrern, die das Auto außer Landes schaffen, gibt es eine weit größere Rollenvielfalt und eine längere Wertschöpfungskette als beim Handel mit Rasierklingen.¹¹³ Ganz ähnlich unterscheiden sich auch die Märkte für gestohlene Kunst: Übliche Kunstgegenstände sind verhältnismäßig leicht über Hehler abzusetzen, während dies für bekanntere oder wertvollere Kunstwerke nicht gilt und eine ganz andere Ebene des Kunsthandels bedient wird.¹¹⁴

Es gibt aber nicht nur Unterschiede innerhalb der einzelnen Markttypen, sondern auch Gemeinsamkeiten über die Grenzen der Markttypen hinweg. Illegale Märkte für Zigaretten und Marihuana zum Beispiel mögen mehr miteinander zu tun haben, als der unterschiedliche rechtliche Status dieser Genussmittel zunächst vermuten lässt. Der illegale Markt wird überwiegend aus geschmuggelten oder im Land illegal hergestellten Zigaretten bedient.¹¹⁵ Da der Verkauf illegal ist, muss dieser über persönliche Netz-

113 So wird von Sieber und Bögel (1993) der typische Ablauf der Autoschieberei beschrieben.

114 Ab einem gewissen Grad erscheint es fraglich, ob man hier überhaupt von einem Markt sprechen kann.

115 Illegale Zigarettenfabriken mit moderner Technologie wurden etwa im Jahr 2006 im österreichischen Thalgau, 2003 in Oberhausen oder 2005 in Köln und Koblenz entdeckt (verschiedene Presseberichte). Auch der Anbau von Hanf in Mitteleuropa und vor allem Nordamerika gewinnt an Bedeutung.

werke oder an bestimmten öffentlichen Orten vonstattengehen. In diesem Punkt unterscheidet sich der illegale Markt für Zigaretten nicht von dem illegaler Rauschmittel.

Dennoch sind illegale Märkte gleichen Bedingungen ausgesetzt, die zu typenübergreifenden Merkmalen führen. Aufgrund dieser Kontextbedingungen können illegale Märkte mit in den Kinderschuhen steckenden legalen Märkten verglichen werden. Wegen der Restriktionen illegalen Handelns erreichen sie nicht die gleichen Entwicklungsstufen wie legale Märkte. Persönliche Beziehungen treten an die Stelle von formalen Tauscharenen. Es kommt nicht zu Marktstrukturen, die eine vergleichbare Effizienz wie auf legalen Märkten ermöglichen. Gleichzeitig sind illegale Märkte sehr anpassungsfähig, reagieren schnell auf Veränderungen der Konsumgewohnheiten, der staatlichen Rechtsdurchsetzung und der Preise (May/Hough 2004: 559f.; Williams 1993: 414; Stevenson 2001: 113), wozu gerade die Kleinteiligkeit der Akteurstruktur beitragen kann (Zhang 2008: 146). Sie sind also effizient unter den Bedingungen der Illegalität. Daraus ergibt sich eine Reihe von Forschungsperspektiven.

(1) Die Fähigkeit, sich auf die mit der Illegalität verbundenen Folgen einzustellen, müsste auch die Fähigkeit der Selbstregulierung umfassen, da der Staat als Ordnungsmacht entfällt. Gelänge es hier tatsächlich, eigenständige Regulierungsmechanismen auf illegalen Märkten nachzuweisen, könnten hieraus Rückschlüsse für das Funktionieren legaler Märkte gewonnen werden, da nicht rechtliche Instrumente in reinerer Form zu beobachten sind. Allerdings wird auch auf illegalen Märkten zu berücksichtigen sein, dass deren Ordnung nie ganz losgelöst vom Staat existiert. Dieser spielt im Hintergrund eine wichtige Rolle, sei es auch nur als Verfolger von Straftaten. Verbotener und erlaubter Handel finden beide innerhalb einer staatlichen Umgebung statt. Sonderfälle wie das Internet, wo man teilweise von einem unregierten, virtuellen Raum sprechen könnte (Clunan 2010: 10), und Gebiete ohne effektive staatliche Herrschaft sind zu berücksichtigen und bieten ebenfalls interessante Forschungsgegenstände.

(2) Wie sich diese illegalen und legalen Sphären zueinander verhalten, stand bislang nicht im Fokus sozialwissenschaftlicher Forschung. Während sich die Soziologie und angrenzende Fachdisziplinen auf legale Märkte konzentrieren, beschäftigt sich die Kriminologie mit der illegalen Wirtschaft, hat Marktprozesse aber kaum im Blick. Daher stellt, allgemein gesagt, der Zusammenhang zwischen illegalem und legalem wirtschaftlichen Handeln eine innovative Forschungsperspektive dar. Der vorliegende Bericht macht deutlich, dass es genauer darum gehen muss, die Schnittstellen zwischen erlaubtem und verbotenen Markttausch und deren Funktionen für beide Sphären zu identifizieren. Die Bedeutung illegaler Märkte für legale Märkte und umgekehrt wird dadurch sichtbar.

Ein geeignetes Forschungsdesign, um diese Zusammenhänge abzubilden, könnte an einschneidenden Veränderungen in der Marktregulierung ansetzen, zum Beispiel an Verboten oder Zulassungen von Produkten. Hier lässt sich der Übergang von der Legalität in die Illegalität (und umgekehrt) im Rahmen eines natürlichen Experiments

beobachten. Ein solcher Bruch in der juristischen Behandlung von wirtschaftlichem Handeln macht strukturelle Veränderungen beim Wirtschaftsprozess vom Zustandekommen einer Transaktion bis zum Organisationstyp der beteiligten Akteure sichtbar. Es erlaubt aber auch, die politischen Prozesse bei der Entstehung von Illegalität zu untersuchen. Ein bestimmtes wirtschaftliches Verhalten muss erst in Bezug auf soziale Normen rechtlicher oder moralischer Natur als illegitim definiert werden, bevor es zu einer rechtlichen Illegalisierung kommen kann.

(3) Die Bedeutung sozialer Normen und Fragen der Legitimität gehen aber über die Entstehung von illegalen Märkten hinaus. Wenn das Recht nicht gültig ist, bleiben andere Normen bestehen. Für die Analyse von Entstehung und Einfluss sozialer Normen auf wirtschaftliches Handeln sind illegale Märkte daher ein ideales Forschungsfeld. Welche langfristigen Auswirkungen hat es, wenn einem illegalen Markt von (Teilen) der Gesellschaft Legitimität zugesprochen oder wenn umgekehrt diese einem legalen Markt abgesprochen wird? Aber auch im Verhältnis der Akteure untereinander entfalten soziale Normen auf illegalen Märkten ihre Wirkung. Verhaltensregeln im „Milieu“ oder Erwartungen an die persönliche Professionalität im Drogengewerbe sind Beispiele dafür, dass Illegalität nicht Anomie bedeuten muss. Unter welchen Umständen solche Normen entstehen und welche Wirkung sie im Einzelnen haben, bedarf einer genaueren Untersuchung.

Dies sind drei mögliche Perspektiven der zukünftigen wirtschaftssoziologischen Beschäftigung mit illegalen Märkten. Andere Forschungsrichtungen sollen damit nicht ausgeschlossen werden, zumal eine Fülle von Einzelfragen denkbar ist. Dennoch besteht der interessanteste Aspekt darin, durch die Betrachtung illegaler Märkte auch Erkenntnisse über das Handeln auf legalen Märkten gewinnen zu können. Illegale Märkte sind ohnehin von legalen nie vollständig getrennt (Portes 2010: 130) und zuweilen sogar eng mit ihnen verwoben. Umgekehrt gibt es legale Märkte, die mit illegalen in engem Austausch stehen oder sogar strukturell auf diese angewiesen sind. Eine Forschung über illegale Märkte soll daher die Lücke bei den Erkenntnissen über diesen Wirtschaftsbe- reich schließen, aber auch zu Ergebnissen von allgemeiner Bedeutung gelangen.

4 Anhang: Schätzungen zum Umfang verschiedener illegaler Märkte

Markt	Umfang	Fundstelle
Kunst	Jährlich werden weltweit 2 bis 6 Mrd. USD Umsatz gemacht.	Bernick (1998: 106)
	Der Wert der aus der Türkei geschmuggelten Antiken beträgt 200 Mio. USD pro Jahr.	Bernick (1998: 106)
	Die jährlichen Verluste durch Diebstahl belaufen sich in Großbritannien auf 1,5 Mrd. USD.	Bernick (1998: 106)
	Weltweit gibt es jährlich über 100.000 registrierte gestohlene Gegenstände bei über 10.000 Diebstählen.	Tijhuis (2006: 138)
	17.500 Ermittlungen wegen Antiquitätendiebstahl wurden in der Türkei von 1993 bis 1995 durchgeführt.	Brodie/Watson (2000: 20)
	Nicht weniger als 5 Prozent der in den 1970er-Jahren auf dem Weltmarkt angebotenen Kunstgegenstände wurden irgendwann einmal gestohlen.	Middlemans (1975: 11)
Drogen	321 Mrd. USD Umsatz 2003 wurden weltweit im Einzelhandel erzielt, 94 Mrd. im Großhandel, 13 Mrd. auf Produzentenebene.	UNODC (2005: 17)
	Kokain: Der Umsatz betrug im Jahr 2008 weltweit 88 Mrd. USD.	UNODC (2010a: 16)
	Heroin: Der Umsatz betrug im Jahr 2008 weltweit 65 Mrd. USD.	UNODC (2010a: 37)
Zigaretten	Jährlich werden weltweit 600 Mrd. Stück geschmuggelt.	Ramos (2009: 296)
	7 Mrd. illegale Zigaretten wurden in Deutschland im Jahr 2008 verbraucht (von 23 Mrd. im Ausland versteuerten, aber in Deutschland konsumierten Zigaretten). Der Steuerschaden betrug 1,2 Mrd. EUR, der Schaden für die Firmen 370 Mio. EUR.	Bräuninger/Stiller (2010: 5)
Menschen	Jährlich werden 3 Mrd. USD Umsatz in Europa durch sexuelle Ausbeutung und Zwangsarbeit gemacht.	UNODC (2010b: 43)
	2010 arbeiteten weltweit 12,3 Mio. Menschen in Zwangsarbeit und -prostitution.	US Department of State (2010: 7)
	2,4 Mio. gehandelte Menschen zu einem bestimmten Zeitpunkt (von 12,3 Mio. Personen in Zwangsarbeit); die jährlichen Gewinne aus dem Menschenhandel belaufen sich auf 32 Mrd. USD.	ILO (2008: 1)
	Jährlich werden international 800.000 Personen gehandelt.	US Dept. of State (2005: 6)
Waffen	Der illegale Handel mit Schusswaffen macht 10 bis 20 Prozent des legalen Marktes aus, also 170 bis 320 Mio. USD Umsatz im Jahr 2006.	UNODC (2010b: 129)
	Der Umsatz beträgt mindestens 1 Mrd. USD.	Stohl/Grillot (2009: 95)
	Der Umsatz beträgt jährlich 2 bis 3 Mrd. USD.	Grant (2007: 128)
Diebesgut	Der Wert der von 1995 bis 1996 gestohlenen Sachen in Victoria/Australien beläuft sich auf 521 Mio. AU\$D.	Freiberg (1997: 3)
Autos	Knapp 39.000 Kraftfahrzeuge wurden im Jahr 2007 in Deutschland gestohlen; der Schaden betrug 275 Mio. EUR.	Webseite des Gesamtverbands der deutschen Versicherer (GDV) ^a
	Anfang der 1990er-Jahre betrug der Gewinn 100 Mio. DM.	Sieber/Bögel (1993: 287)
	25.000 Fahrzeuge wurden in Quebec/Jahr seit den 1970er-Jahren gestohlen.	Tremblay/Clermont/Cusson (1994: 308)
Produkt-piraterie und Fälschungen	Der Schaden für die Wirtschaft durch Produktpiraterie beträgt in Deutschland jährlich 20 bis 30 Mrd. EUR; weltweit sind es 200 Mrd. USD pro Jahr.	Interview mit Martin Wansleben in der Passauer Neuen Presse vom 29.8.2007 ^b
	Der Umsatz mit gefälschten Waren und Piraterieprodukten belief sich im Jahr 2007 weltweit auf bis zu 250 Mrd. USD.	OECD (2008: 13) i. V. m. mit OECD (2009)
Arzneimittel-fälschungen	10 Prozent des globalen Handels besteht aus Fälschungen, das kommt einem Umsatz von 32 Mrd. EUR gleich.	Cockburn et al. (2005: 302)

Menschen- schmuggel	Der Menschen schmuggel von Lateinamerika nach Nordamerika erreicht einen jährlichen Umsatz von 6,6 Mrd. USD.	UNODC (2010b: 59)
	Der Menschen schmuggel von Afrika nach Europa erreicht einen jährlichen Umsatz von 150 Mio. USD.	UNODC (2010b: 67)
	Weltweit gibt es 50 Mio. Illegale, von denen viele Schmuggler bezahlt haben.	UNODC (2010b: 55)
	Der Umsatz beträgt weltweit 10 Mrd. USD pro Jahr.	Amnesty International (o.J.: 1)
	Von Anfang der 1980er- bis Anfang der 1990er-Jahre wurden in Deutschland durch Menschen schmuggel 10 Mrd. DM Gewinn erzielt.	Sieber/Bögel (1993: 287)
Kinder- pornografie	Der Umsatz in Deutschland beträgt 200 Mio. EUR, weltweit sind es bis zu 250 Mrd. EUR.	Kuhnen (2007: 183)
	Im Jahr 2009 wurden in Deutschland 3,8 Tsd. Fälle von Besitz/ Verschaffung kinderpornografischen Materials erfasst, bei der Verbreitung wurden 3,1 Tsd. Fälle erfasst.	BKA (2010a: 37)
	Der Umsatz im Internet beläuft sich weltweit auf 100 bis 200 Mio. EUR pro Jahr.	Haide (2003: 63)
	Der jährliche Umsatz im Internet beträgt 9 Mrd. USD.	Haide (2003: 63)
	In den späten 1980er-Jahren wurden 1,2 Mio. Kinder sexuell für Kinderpornografie missbraucht und weltweit wurden jährlich 2,4 Mrd. USD Umsatz erzielt.	McCabe (2008: 248)
Kinder- prostitution	In Großbritannien gibt es pro Jahr 2.000 bis 5.000 Prostituierte unter 18 Jahren.	Chase/Statham (2005: 9)
	In Thailand sind es 2.000 bis 800.000 Kinderprostituierte.	Montgomery (2001: 34)
Ersatzmutter- schaft	Der Umsatz in Indien beträgt 445 Mio. USD pro Jahr.	Rimm (2009: 1432)
	Im Jahr 2001 gab es 600 Babys von Ersatzmüttern.	Krawiec (2009: 205)
Illegales Glücksspiel	In Deutschland wurde Anfang der 1990er-Jahre jährlich 1 Mrd. DM Gewinn bei illegalen Spielen in Spielcasinos gemacht.	Sieber/Bögel (1993: 287)
	Der jährliche Wetteinsatz bei illegalen Sportwetten in den USA beträgt 380 Mrd. USD.	Smith/Wynne/Hartnagel (2003: 10)
Illegale Prostitution, insbes. im Verbund mit Zuhälterei	In Deutschland wurde Anfang der 1990er-Jahre jährlich 1 Mrd. DM Gewinn erzielt.	Sieber/Bögel (1993: 287)
	Im Jahr 2009 wurden in Deutschland 298 Ermittlungen wegen Zuhälterei durchgeführt, 62 wegen Ausbeutung von Prostituierten.	BKA (2010a: 37)
Organisiertes Verbrechen in Deutschland	903 Mio. EUR Gewinne wurden 2009 erzielt. Der Schaden durch organisierte Kriminalität betrug im Jahr 2009 1,37 Mrd. EUR.	BKA (2010b: 10)
Holz	Jährlich geht den Herkunftsländern von illegal gehandeltem Holz Material im Wert von 10 bis 15 Mrd. EUR verloren, davon durch den Handel mit der EU 3 Mrd. EUR.	WWF (2006: 2)
	Jährlich geht den Entwicklungsländern durch den illegalen Holzhandel 10 Mrd. USD an Vermögen und Einkünften verloren, ein weiterer Verlust in Höhe von 5 Mrd. USD entsteht durch entgangene Steuereinnahmen.	World Bank (2006: 1)
	Der Umsatz im internationalen Handel mit illegal geschlagenem Holz beträgt 5 Mrd. USD pro Jahr (= 6 Prozent des gesamten Handels).	Contreras-Hermillosa/Doornbosch/Lodge (2007: 17)
	5 bis 10 Prozent der jährlichen weltweiten Produktion von Rundholz ist illegal.	Seneca Creek Associates und Wood Resources International (2004: ES-1)
	Der „Wert des Verbrechens“ in der Provinz Papua (Indonesien) beträgt 1 Mrd. USD pro Jahr.	Banks et al. (2008: 7)
	80 Prozent des Holzhandels in Indonesien ist illegal, es gehen der Regierung 4 Mrd. USD verloren.	Banks et al. (2008: 7)

Ozon-schädigende Substanzen	Mitte der 1990er-Jahre wurden 38.000 t ODS (<i>Ozone Depleting Substances</i>) pro Jahr illegal gehandelt, das entspricht 20 Prozent des Welthandels und 500 Mio. USD.	Banks et al. (2008: 2)
Geschützte Arten	Sambia verlor im vergangenen Jahrzehnt jährlich 10 Mio. USD durch das Wildern von Elefanten.	Warchol/Zupan/Clack (2003: 2)
	Der Umsatz des Schwarzmarktes in Sambia beläuft sich auf 6 Mrd. USD pro Jahr.	Warchol (2004: 57)
	Der Umsatz im illegalen Handel beträgt weltweit 10 Mrd. USD pro Jahr.	Song (2008: 145)
	Der Gewinn im illegalen Handel beläuft sich in Vietnam auf 21 Mio. USD pro Jahr, entsprechend 3.000 bis 4.000 t oder 1 Mio. Stück.	Song (2008: 153)
	Der Umsatz im illegalen Handel beträgt in Vietnam 67 Mio. USD pro Jahr; legal sind es 5,5 Mio. USD.	Song (2008: 156)
	Der Umsatz des weltweiten illegalen Handels beläuft sich auf 10 bis 20 Mrd. USD.	Wyatt (2009: 144)
	4.000 Elefanten werden jährlich zur Deckung des Bedarfs an Elfenbein auf illegalen Märkten Asiens und Afrikas erlegt, in manchen Jahren sind es 12.000.	Lemieux/Clarke (2009: 455)
	350 Mio. Lebewesen werden weltweit pro Jahr gehandelt, der Marktwert beträgt 25 Mrd. USD, davon sind 1/3 illegal.	Schneider (2008: 281)
Edelsteine	Sambia verlor im vergangenen Jahrzehnt jährlich 200 Mio. USD durch illegalen Smaragdhandel.	Warchol/Zupan/Clack (2003: 2)
	3 bis 15 Prozent des weltweiten Rohdiamantenhandels sind <i>conflict diamonds</i> , also zum Beispiel 1999 219 Mio. bis zu 1,1 Mrd. USD.	van Dijck (2009: 76)
	Nach dem Kimberley-Protokoll sind nur noch 1 Prozent der Rohdiamanten Konfliktdiamanten, dafür aber 20 Prozent anderweitig illegale Diamanten.	Wilson (2011: 1)
Malware und Daten	Der Umsatz auf dem Markt für Malware beträgt 105 Mrd. USD.	Schipka (2008: 1)
	2,8 Mrd. USD Verlust entstand durch direkten Identitätsdiebstahl in den USA im Jahr 2006.	Moore/Clayton/Anderson (2009: 5)
	Der durch Malware verursachte Schaden betrug im Jahr 2006 in Europa 9,6 Mrd. USD.	Moore /Clayton/Anderson (2009: 5)
	Der Schwarzmarktwert von 5.600 in <i>dropzones</i> entdeckten Kreditkartendaten beträgt schätzungsweise 790 Tsd. bis 16,6 Mio. USD.	Holz/Engelberth/Freiling (2009: 14)

a <www.gdv.de/DatenUndFakten/autoundverkehr/inhalt.html> (Juli 2010).

b <www.dihk.de/inhalt/informationen/news/meldungen/meldung0100111.html> (Juli 2010).

Literatur

- Aarons, Lisette, 2001: Art Theft: An Exploratory Study of the Illegitimate Art Market in Australia. In: *Australian and New Zealand Journal of Criminology* 34, 17–37.
- Abungu, George H. O., 2001: Examples from Kenya and Somalia. In: Neil Brodie/Jennifer Doole/Colin Renfrew (Hg.), *Trade in Illicit Antiquities: The Destruction of the World's Archaeological Heritage*. Oxford: McDonald Institute for Archaeological Research, 37–46.
- Aderinto, Adeyinka Abideen/Etuk Ima Samuel, 2008: Adolescents at Risk: A Qualitative Study of Adolescent Sex Workers in Ibadan. In: *South African Review of Sociology* 39, 38–50.
- Adler, Peter, 1983: Relationships between Dealers: The Social-Organization of Illicit Drug Transactions. In: *Sociology and Social Research* 67, 260–278.
- Adler, Patricia, 1993: *Wheeling and Dealing: An Ethnography of an Upper-Level Drug Dealing and Smuggling Community*. New York: Columbia University Press.
- Adler, Patricia A./Peter Adler, 1998: Großdealer und -schmuggler in Kalifornien: Karrieren zwischen Abweichung und Konformität. In: Bettina Paul/Henning Schmidt-Semisch (Hg.), *Drogendealer: Ansichten eines verrufenen Gewerbes*. Freiburg im Breisgau: Lambertus, 148–166.
- Akunyili, Dora Nkem/Ijeoma P. C. Nnani, 2004: Risk of Medicines: Counterfeit Drugs. In: *International Journal of Risk and Safety in Medicine* 16, 181–190.
- Alaranta, A., et al., 2006: Self-Reported Attitudes of Elite Athletes Towards Doping: Differences between Type of Sport. In: *International Journal of Sports Medicine* 27, 842–846.
- Albanese, Jay, 2008: White Collar Crimes and Casino Gambling: Looking for Empirical Links to Forgery, Embezzlement, and Fraud. In: *Crime, Law and Social Change* 49, 333–347.
- Albrecht, Hans-Jörg, 1994: *Kinderhandel: Der Stand des empirischen Wissens im Bereich des (kommerziellen) Handels mit Kindern*. Bonn: Bundesministerium der Justiz.
- Alexy, Eileen M./Ann W. Burgess/Timothy Baker, 2005: Internet Offenders: Traders, Travelers, and Combination Trader-Travelers. In: *Journal of Interpersonal Violence* 20, 804–812.
- Allen, Elizabeth P./Myfanwy Callahan/William M. Rhodes, 2006: *Illegal Logging: A Market-Based Analysis of Trafficking in Illegal Timber (Final Report)*, National Criminal Justice Reference Service. <www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/215344.pdf>
- Alt, Jörg, 1999: *Illegal in Deutschland: Forschungsprojekt zur Lebenssituation illegaler Migranten*. Karlsruhe: von Loeper.
- Alva, Walter, 2001: The Destruction, Looting and Traffic of the Archaeological Heritage of Peru. In: Neil Brodie/Jennifer Doole/Colin Renfrew (Hg.), *Trade in Illicit Antiquities: The Destruction of the World's Archaeological Heritage*. Oxford: McDonald Institute for Archaeological Research, 89–96.
- Amnesty International, o. J.: *Refugee Campaign Fact Sheet: People Smuggling*. <www.amnesty.org.au/images/uploads/ref/People_smuggling-March09.pdf>
- Anderson, Bridget/Julia O'Connell Davidson, 2003: *Is Trafficking in Human Beings Demand Driven? A Multi-Country Pilot Study*. IOM Migration Research Series No. 15. Geneva: International Organization for Migration (IOM). <www.compas.ox.ac.uk/fileadmin/files/pdfs/Bridget_Anderson/BA1_Anderson%20IOM%20report.pdf>
- Anton, Michael, 2010a: *Rechtshandbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht*, Bd. 1: *Illegaler Kulturgüterverkehr*. Berlin: de Gruyter.
- , 2010b: *Rechtshandbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht*, Bd. 2: *Zivilrecht: Guter Glaube im internationalen Kunsthandel*. Berlin: de Gruyter.
- Antonopoulos, Georgios A., 2009a: „Are the ‚Others‘ Coming?": Evidence on ‚Alien Conspiracy‘ from Three Illegal Markets in Greece. In: *Crime, Law and Social Change* 52, 475–493.
- Antonopoulos, Georgios A., 2009b: Cigarettes of ‚Ambiguous Quality‘ in the Greek Black Market? In: *Trends in Organized Crime* 12, 260–266.
- , 2006: Cigarette Smuggling: A Case Study of a Smuggling Network in Greece. In: *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 14, 239–255.
- , 2008: The Greek Connection(s). In: *European Journal of Criminology* 5, 263–288.

- Araújo, Roberto, 2001: The Drug Trade, the Black Economy, and Society in Western Amazonia. In: *International Social Science Journal* 53, 451–457.
- Arlacchi, Pino, 1998: Some Observations on Illegal Markets. In: Vincenzo Ruggiero/Nigel South/Ian Taylor (Hg.), *The New European Criminology: Crime and Social Order in Europe*. London: Routledge, 203–215.
- Arroyo-Quiroz, Inés/Ramón Perez-Gil/Nigel Leader-Williams, 2005: Developing Countries and the Implementation of CITES: The Mexican Experience. In: *Journal of International Wildlife Law and Policy* 8, 13–49.
- Aspers, Patrik, 2006: Sociology of Markets. In: Jens Beckert/Milan Zafirovski (Hg.), *International Encyclopedia of Economic Sociology*. London: Routledge, 427–432.
- , 2007: Wissen und Bewertung auf Märkten. In: *Berliner Journal für Soziologie* 17, 431–449.
- Aspers, Patrik/Jens Beckert, 2008: Märkte. In: Andrea Maurer (Hg.), *Handbuch der Wirtschaftssoziologie*. Wiesbaden: VS Verlag, 225–246.
- , 2011: *Markets*. Cambridge: Polity Press.
- Athique, Adrian, 2008: The Global Dynamics of Indian Media Piracy: Export Markets, Playback Media and the Informal Economy. In: *Media, Culture and Society* 30, 699–717.
- Axelrod, Robert, 1984: *The Evolution of Cooperation*. New York: Basic Books.
- Baker, Murl, et al., 2008: *Conflict Timber: Dimensions of the Problem in Asia and Africa*, Vol. III: *African Cases*. <http://pdf.usaid.gov/pdf_docs/Pnact464.pdf>
- Bales, Kevin, 2004: *Disposable People: New Slavery in the Global Economy*. Berkeley, CA: University of California Press.
- Ballentine Karen/Jake Sherman (Hg.), 2003: *The Political Economy of Armed Conflict: Beyond Greed and Grievance*. Boulder: Lynne Rienner.
- Banks, Debbie, et al., 2008: *Environmental Crime: A Threat to Our Future*. London: Environmental Investigation Agency. <www.unodc.org/documents/NGO/EIA_Ecocrime_report_0908_final_draft_low.pdf>
- Bartholet, Elizabeth, 2010: International Adoption: The Human Rights Issues. In: Michele Bratcher Goodwin (Hg.), *Baby Markets: Money and the New Politics of Creating Families*. Cambridge: Cambridge University Press, 94–117.
- Baseman, Janet/Michael Ross/Mark Williams, 1999: Sale of Sex for Drugs and Drugs for Sex: An Economic Context of Sexual Risk Behavior for STDs. In: *Sexually Transmitted Diseases* 26, 444–449.
- Baßeler, Ulrich/Jürgen Heinrich/Burkhard Utecht, 2006: *Grundlagen und Probleme der Volkswirtschaft*. Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Bate, Roger/Kimberly Hess/Robert Brush, 2009: *Pilot Study of Internet Drug Availability, Pricing, and Quality*. Africa Fighting Malaria Research Paper, August 2009. Washington, DC: American Enterprise Institute for Public Policy Research. <www.aei.org/docLib/20090820-BateHessBrush.pdf>
- Beare, Margaret, 2002: Organized Corporate Criminality: Tobacco Smuggling between Canada and the US. In: *Crime, Law and Social Change* 37, 225–243.
- Beck, Hanno/Aloys Prinz, 2002: Ordnungspolitik auf illegalen Märkten: Der Drogen- und Waffenmarkt. In: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 3, 23–35.
- Becker, Gary S., 1968: Crime and Punishment: An Economic Approach. In: *The Journal of Political Economy* 76, 169–217.
- Becker, Howard S., 1973: *Outsiders: Studies in the Sociology of Deviance*. New York: The Free Press.
- Beckert, Jens, 2009: The Social Order of Markets. In: *Theory and Society* 38, 245–269.
- , 2010: *The Transcending Power of Goods: Imaginative Value in the Economy*. MPIfG Discussion Paper 10/4. Köln: Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung. <www.mpifg.de/pu/mpifg_dp/dp10-4.pdf>
- Beckert, Jens/Jörg Rössel, 2004: Kunst und Preise. In: *KZfSS – Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 56, 32–50.
- Belk, Russell W./Timothy Devinney/Giana Eckhardt, 2005: Consumer Ethics Across Cultures. In: *Consumption, Markets and Culture* 8, 275–289.

- Berg, Mark T./Andres F. Rengifo, 2009: Rethinking Community Organization and Robbery: Considering Illicit Market Dynamics. In: *Justice Quarterly* 26, 211–237.
- Bernick, Lauren, 1998: Art and Antiquities Theft. In: *Transnational Organized Crime* 4, 91–116.
- Berryman, John, 2000: Russia and the Illicit Arms Trade. In: *Crime, Law and Social Change* 33, 85–104.
- Besozzi, Claudio, 2001: *Illegal, legal – egal?* Bern: Haupt.
- Bianchetti, Raffaele/Mauro Croce, 2007: Il crescente mercato del gioco d'azzardo in Italia: Violenza nascosta o indifferenza collettiva? Questioni sui costi sociale sui „legittimi“ guadagni. In: *Sociologia del diritto* 34, 113–158.
- Bieri, Franziska, 2010: *From Blood Diamonds to the Kimberley Process: How NGOs Cleaned up the Global Diamond Industry*. Farnham: Ashgate.
- Bilger, Veronika/Martin Hofmann/Michael Jandl, 2006: Human Smuggling as a Transnational Service Industry: Evidence from Austria. In: *International Migration* 44, 59–93.
- Birenbaum-Carmeli, Daphna, 2007: Contested Surrogacy and the Gender Order: An Israeli Case Study. In: *Journal of Middle East Women's Studies* 3, 21–44.
- , 2009: The Politics of ‚The Natural Family‘ in Israel: State Policy and Kinship Ideologies. In: *Social Science and Medicine* 69, 1018–1024.
- Björnehed, Emma, 2004: Narco-Terrorism: The Merger of the War on Drugs and the War on Terror. In: *Global Crime* 6, 305–324.
- BKA, 2010a: *Polizeiliche Kriminalstatistik 2009*. Wiesbaden: BKA. <www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/1069004/publicationFile/65239/PKS2009.pdf>
- , 2010b: *Organisierte Kriminalität 2009: Bundeslagebild (Pressefreie Kurzfassung)*. Wiesbaden: BKA. <www.bka.de/lageberichte/ok/2009kf/lagebild_ok_2009_kurzlage.pdf>
- Blackburn, Ashley G./Robert W. Taylor/Jennifer Elaine Davis, 2010: Understanding the Complexities of Human Trafficking and Child Sexual Exploitation: The Case of Southeast Asia. In: *Women and Criminal Justice* 20, 105–126.
- Bligh, Alexander, 2010: Countering Illicit Traffic of Cultural Heritage in the Mediterranean Region. In: *International Journal of Intelligence and Counter Intelligence* 23, 148–165.
- Block, Walter E., 2010: In Defense of Counterfeiting Illegitimate Money. In: *American Journal of Economics and Sociology* 69, 867–880.
- Boekhout van Solinge, Tim, 2008: Eco-Crime: The Tropical Timber Trade. In: Dina Siegel/Hans Nelen (Hg.), *Organized Crime: Culture, Markets and Policies*. New York: Springer, 97–111.
- Böhm, Runhild, 2000: *Englands Opiumkriege in China: Die Darstellungen und Voraussagen von Karl Marx über die Kollision des konfuzianischen China mit der okzidentalen Kolonialexpansion*. Tübingen: Universitätsbibliothek Tübingen. <<http://tobias-lib.uni-tuebingen.de/dbt/volltexte/2004/1232/pdf/Opium.pdf>>
- Borna, Shaheen, 1991: Promotion in the Heroin Market and Public Policy Issues. In: *International Journal of Advertising* 10, 1–11.
- Bradbury, Danny, 2006: The Metamorphosis of Malware Writers. In: *Computers and Security* 25, 89–90.
- Braun, Norman/Roger Berger, 2007: Sozialkapital und illegale Märkte. In: Axel Franzen/Markus Freitag (Hg.), *Sozialkapital: Grundlagen und Anwendungen*. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 47. Wiesbaden: VS Verlag, 343–366.
- Bräuninger, Michael/Silvia Stiller, 2010: *Ökonomische Konsequenzen des Konsums von nicht in Deutschland versteuerten Zigaretten*. HWWi Policy, Paper 1–28 des HWWi-Kompetenzbereiches Wirtschaftliche Trends. Hamburg: Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut (HWWI). <www.hwwi.org/fileadmin/hwwi/Publikationen/Policy/HWWI_Policy_Paper_1-28.pdf>
- Breivik, Gunnar/Dag Vidar Hanstad/Sigmund Loland, 2009: Attitudes Towards Use of Performance-enhancing Substances and Body Modification Techniques: A Comparison between Elite Athletes and the General Population. In: *Sport in Society: Cultures, Commerce, Media, Politics* 12, 737–754.
- Bretteville-Jensen, A., 2006: Drug Demand: Initiation, Continuation and Quitting. In: *The Economist* 154, 491–516.
- Breunig, Peter/Nicole Rupp, 2010: Das Rätsel der Nok-Kultur. In: *epoc – Das Magazin für Archäologie und Geschichte* 7, 16–25.

- Brodie, Neil/Jennifer Doole, 2001: Illicit Antiquities. In: Neil Brodie/Jennifer Doole/Colin Renfrew (Hg.), *Trade in Illicit – Antiquities: The Destruction of the World's Archaeological Heritage*. Cambridge: The McDonald Institute for Archaeological Research, 1–6.
- Broeders, Dennis/Godfried Engbersen, 2007: The Fight Against Illegal Migration. In: *American Behavioral Scientist* 50, 1592–1609.
- Brown, Alyson, 2004: Mythologies and Panics: Twentieth Century Constructions of Child Prostitution. In: *Children and Society* 18, 344–354.
- Bucerius, Sandra, 2008: „Vor was soll ich denn Angst haben?“ Der illegale Drogenhandel einer Gruppe von Migrantenjugendlichen in Frankfurt am Main: Eine ethnografische Untersuchung. In: Bernd Werse (Hg.), *Drogenmärkte: Strukturen und Szenen eines Kleinhandels*. Frankfurt a.M.: Campus, 211–252.
- Bull, Toby, 2009: Lack of Due Diligence and Unregulated Markets: Trade in Illicit Antiquities and Fakes in Hong Kong. In: Noah Charney (Hg.), *Art and Crime: Exploring the Dark Side of the Art World*. Santa Barbara: Praeger, 26–38.
- Bundesamt für Migration, 2004: *Illegale Migration: Für 60.000 Franken gibt es eine Garantieschleusung*. Bern: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.
- Burgess, Ann Wolbert, 1984: *Child Pornography and Sex Rings*. Lexington: LexingtonBooks.
- Cameron, Samuel, 1999: Prostitution Services: An Exploratory Empirical Analysis. In: *Applied Economics* 31, 1523–1529.
- Cardinalli, AnnaMaria, 2009: „Pashtun Sexuality.“ Human Terrain Team (HTT) AF-6 Research Update and Findings, no. 18.
- Carling, Jørgen, 2007: Migration Control and Migrant Fatalities at the Spanish-African Borders. In: *International Migration Review* 41, 316–343.
- Carruthers, Bruce G./Sarah L. Babb, 2000: *Economy/Society: Markets, Meanings, and Social Structure*. Thousand Oaks, CA: Pine Forge Press.
- Caulkins, Jonathan P., 1995: Domestic Geographic-Variation in Illicit Drug Prices. In: *Journal of Urban Economics* 37, 38–56.
- Caulkins, Jonathan P., 2007: Price and Purity Analysis for Illicit Drug: Data and Conceptual Issues. In: *Drug and Alcohol Dependence* 90, 61–68.
- Caulkins, Jonathan P./Rema Padman, 1993: Quantity Discounts and Quality Premia for Illicit Drugs. In: *Journal of the American Statistical Association* 88, 748–757.
- Caulkins, Jonathan P./Peter Reuter, 1998: What Price Data Tell Us about Drug Markets. In: *Journal of Drug Issues* 28, 593–612.
- Chang, Kuochung/Yen-Ni Lu, 2008: The Effects of Consumer Ethic Beliefs and Interdependent Self-Constraint on Purchasing Counterfeit Product Behaviors. In: *Journal of International Marketing and Marketing Research* 33, 45–56.
- Chappell, Duncan/Marilyn Walsh, 1974: Receiving Stolen Property: The Need for Systematic Inquiry into the Fencing Process. In: *Criminology* 11, 484–497.
- Chase, Elaine/June Statham, 2005: Commercial and Sexual Exploitation of Children and Young People in the UK: A Review. In: *Child Abuse Review* 14, 4–25.
- Choluj, Bozena, 2006: „Kann man eine Prostituierte überhaupt vergewaltigen?“ Zum Prostitutionsdiskurs in Polen. In: Sabine Grenz/Martin Lücke (Hg.), *Verhandlungen im Zwielfeld: Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart*. Bielefeld: transcript, 237–246.
- Chu, Yiu Kong, 2000: *The Triads as Business*. Routledge Studies in the Modern History of Asia. London: Routledge.
- Ciccarone, Daniel/George J. Unick/Allison Kraus, 2009: Impact of South American Heroin on the US Heroin Market 1993–2004. In: *International Journal of Drug Policy* 20, 392–401.
- Clements, Kenneth W., 2006: Pricing and Packaging: The Case of Marijuana. In: *Journal of Business* 79, 2019–2044.
- Clunan, Anne L., 2010: Ungoverned Spaces? The Need for Reevaluation. In: Anne L. Clunan/Harold A. Trinkunas (Hg.), *Ungoverned Spaces: Alternatives to State Authority in an Era of Softened Sovereignty*. Stanford: Stanford University Press, 3–13.

- Cockburn, Robert, et al., 2005: The Global Threat of Counterfeit Drugs: Why Industry and Governments Must Communicate the Dangers. In: *PLoS Medicine* 2, 302–308.
- Cohen, Jacqueline, et al., 1998: The Role of Drug Markets and Gangs in Local Homicide Rates. In: *Homicide Studies* 2, 241–262.
- Cohen, Stanley, 1972: *Folk Devils and Moral Panics*. St Albans: Paladin.
- Condry, Ian, 2004: Cultures of Music Piracy: An Ethnographic Comparison of the US and Japan. In: *International Journal of Cultural Studies* 7, 343–363.
- Conklin, John E., 1994: *Art Crime*. Westport: Praeger.
- Contreras-Hermosilla, Arnoldo/Richard Doornbosch/Michael Lodge, 2007: *Round Table on Sustainable Development: The Economics of Illegal Logging and Associated Trade*. Paris: Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD).
- Cook, B. F., 1995: The Trade in Antiquities: A Curator's View. In: Kathryn Walker Tubb (Hg.), *Antiquities Trade or Betrayed: Legal, Ethical and Conservation Issues*. London: Archetype, 181–192.
- Coomber, Ross, 2003: There's No Such Thing as a Free Lunch: How „Freebies“ and „Credit“ Operate as Part of Rational Drug Market Activity. In: *Journal of Drug Issues* 33, 939–962.
- Coomber, Ross/Lisa Maher, 2006: Street-Level Drug Market Activity in Sydney's Primary Heroin Markets: Organization, Adulteration Practices, Pricing, Marketing and Violence. In: *Journal of Drug Issues* 36, 719–753.
- Coontz, Phylus, 2001: Managing the Action: Sports Bookmakers as Entrepreneurs. In: *Deviant Behavior* 22, 239–266.
- Cowdrey, David, 2002: *Switching Channels: Wildlife Trade Routes into Europe and the UK (A WWF/Traffic report)*. Wolverhampton, UK: University of Wolverhampton.
- Cramer, Peter/Günter Heine, 2010: § 267 Urkundenfälschung. In: Adolf Schönke/Horst Schröder (Hg.), *Strafgesetzbuch*. München: C. H. Beck.
- Cromwell, Paul/Karen McElrath, 1994: Buying Stolen Property: An Opportunity Perspective. In: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 31, 295–310.
- Cross, John C., et al., 2000: Expanding Dual Labor Market Theory: Crack Dealers and the Informal Sector. In: *International Journal of Sociology and Social Policy* 20, 96–134.
- Cukier, Wendy/Steve Shropshire, 2000: Domestic Gun Markets: The Licit-illicit Links. In: Lora Lumpe (Hg.), *Running Guns: The Global Black Market in Small Arms*. London: Zed Books, 105–126.
- Curien, Nicolas/François Moreau, 2009: The Music Industry in the Digital Era: Toward New Contracts. In: *Journal of Media Economics* 22, 102–113.
- Curtis, Ric, 2000: Toward the Development of a Typology of Illegal Drug Markets. In: *Crime Prevention Studies, Illegal Drug Markets: From Research to Prevention Policy* 11, 121–152.
- , 2003: Crack, Cocaine and Heroin: Drug Eras in Williamsburg, Brooklyn, 1960–2000. In: *Addiction Research and Theory* 11, 47–63.
- Curtis, Ric/Travis Wendel, 2000: Toward the Development of a Typology of Illegal Drug Markets. In: *Crime Prevention Studies, Illegal Drug Markets: From Research to prevention policy* 11, 121–152.
- Curtis, Ric/Travis Wendel/Barry Spunt, 2002: *We Deliver: The Gentrification of Drug Markets on Manhattan's Lower East Side, Final Report*. New York: John Jay College of Criminal Justice.
- Curtis, Ric, 2007: You're Always Training the Dog: Strategic Interventions to Reconfigure Drug Markets. In: *Journal of Drug Issues* 37, 867–892.
- Curtis, Ric, et al., 2008: The Commercial Sexual Exploitation of Children in New York City: Characteristics and Markets. In: *Conference Papers – American Society of Criminology*, 1.
- Curtis, Richard S., 1996: *War on Drugs in Brooklyn: Street-level Drug Markets and the Tactical Narcotic Teams*. New York: Columbia University.
- Cyrus, Norbert, 2004: *Aufenthaltsrechtliche Illegalität in Deutschland: Sozialstrukturbildung – Wechselwirkungen – Politische Optionen*. Expertise für den Sachverständigenrat Zuwanderung und Integration (Nürnberg), Berlin 2004. Oldenburg: Interdisziplinäres Zentrum für Bildung und Kommunikation in Migrationsprozessen (IBKM) an der Universität Oldenburg – Fakultät I.
- Daniels, Ken, 2003: The Policy and Practice of Surrogacy in New Zealand. In: Rachel Cook/Shelley Day Sclatter/Felicity Kaganas (Hg.), *Surrogate Motherhood*. Oxford: Hart, 55–73.

- Das, T. K./Bing-Sheng Teng, 2001: Trust, Control, and Risk in Strategic Alliances: An Integrated Framework. In: *Organization Studies* 22, 251–283.
- Daun, Anna, et al., 2007: *Die Tragödie Kolumbiens: Staatszerfall, Gewaltmärkte und Drogenökonomie*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Dave, Dhaval, 2008: Illicit Drug Use among Arrestees, Prices and Policy. In: *Journal of Urban Economics* 63, 694–714.
- Davis, Linda, 2003: Carjacking: Insights from South Africa to a New Crime Problem. In: *Australian and New Zealand Journal of Criminology* 36, 173–191.
- Davis, W. Rees, et al., 2004: Characteristics of Hidden Status among Users of Crack, Powder Cocaine, and Heroin in Central Harlem. In: *Journal of Drug Issues* 34, 219–244.
- de Haas, Hein, 2008: *Irregular Migration from West Africa to the Maghreb and the EU: An Overview of Recent Trends*. IOM Migration Research Studies. Genf: I. O. f. M. (IOM).
- Degeling, Jennifer, 2010: *Intercountry Adoption Technical Assistance Programme: Report of Mission to Nepal 23–27 November 2009*. Hague Conference on Private International Law. www.hcch.net/upload/wop/nepal_rpt09.pdf
- Della Giusta, Marina/Maria Laura di Tommaso/Steinar Strøm, 2008: *Sex Markets: A Denied Industry*. London: Routledge.
- Delval, Pierre, 1998: *Faux et fraudes: La Criminalité internationale des faux documents*. Paris: Presses Universitaires de France.
- Demir, Oguzhan Omer/James O. Finckenaue, 2010: Victims of Sex Trafficking in Turkey: Characteristics, Motivations, and Dynamics. In: *Women and Criminal Justice* 20, 57–88.
- Denham, Bryan E., 2009: Determinants of Anabolic-Androgenic Steroid Risk Perceptions in Youth Populations: A Multivariate Analysis. In: *Journal of Health and Social Behavior* 50, 277–292.
- DeSimone, Jeff, 2003: Price and Enforcement Effects on Cocaine and Marijuana Demand. In: *Economic Inquiry* 41, 98–115.
- Desroches, Frederick J., 2007: Research on Upper Level Drug Trafficking: A Review. In: *Journal of Drug Issues* 37, 827–844.
- , 2005: *The Crime that Pays: Drug Trafficking and Organized Crime in Canada*. Toronto: Canadian Scholars' Press.
- Dhami, Mandeep K., 2008: Youth Auto Theft: A Survey of a General Population of Canadian Youth. In: *Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice* 50, 187–209.
- Dodillet, Susanne, 2006: Prostitutionspolitik in Deutschland und Schweden: Zum ideologischen Hintergrund von Sexarbeit und Sexkaufverbot. In: Sabine Grenz/Martin Lücke (Hg.), *Verhandlungen im Zwielficht: Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart*. Bielefeld: transcript, 95–112.
- Dorn, Nicholas/Karim Murji/Nigel South, 1991: *Traffickers: Drug Markets and Law Enforcement*. London: Routledge.
- Dorn, Nicholas/Lutz Oette/Simone White, 1998: Drugs Importation and the Bifurcation of Risk. In: *British Journal of Criminology* 38, 537–560.
- Dorow, Sara, 2010: Producing Kinship through the Marketplaces of Transnational Adoption. In: Michele Bratcher Goodwin (Hg.), *Baby Markets: Money and the New Politics of Creating Families*. Cambridge: Cambridge University Press, 69–83.
- Dwyer, Robyn/David Moore, 2010: Beyond Neoclassical Economics: Social Process, Agency and the Maintenance of Order in an Australian Illicit Drug Marketplace. In: *International Journal of Drug Policy* 21, 390–398.
- EIA (Environmental Investigation Agency), 2010: *How Tiger Criminals Give China the Run-around*. London: EIA.
- Eich, Thomas, 2007: Organtransplantation und Organhandel im Iran. In: Jochen Taupitz (Hg.), *Kommerzialisierung des menschlichen Körpers*. Berlin: Springer, 309–314.
- Elia, Ricardo J., 1995: Conservators and Unprovenanced Objects: Preserving the Cultural Heritage or Servicing the Antiquities Trade? In: Kathryn Walker Tubb (Hg.), *Antiquities Trade or Betrayed: Legal, Ethical and Conservation Issues*. London: Archetype, 244–255.

- Elwert, Georg, 1997: Gewaltmärkte: Beobachtungen zur Zweckrationalität der Gewalt. In: Trutz von Trotha (Hg.), *Soziologie der Gewalt*. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 37. Opladen: Westdeutscher Verlag, 86–101.
- Elzinga, Anne/Reinier de Wit, 1996: *Heling van Gestolen Auto's: Onderzoek onder Daders van Autodiefstal*. Den Haag: Ministerie van Justitie.
- Erb, Volker, 2005: § 146 Geldfälschung. In: Wolfgang Joecks/Klaus Miebach (Hg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. München: C. H. Beck.
- , 2006: § 267 Urkundenfälschung. In: Wolfgang Joecks/Klaus Miebach (Hg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. München: C. H. Beck.
- Ester, Marc-Aurél/Ralf Benzmüller, 2010: *Underground Economy: Update 04/2010G Data Security-Labs*. <www.gdata.de/uploads/media/GData_Whitepaper_04_2010_GER_Screen.pdf>
- Fallmann, Hanno/Gilbert Wondracek/Christian Platzer, 2010: Covertly Probing Underground Economy Marketplaces. In: Christian Kreibich/Marko Jahnke (Hg.), *Detection of Intrusions and Malware, and Vulnerability Assessment*. Berlin: Springer, 101–110.
- Fantapié Altobelli, Claudia/Sascha Hoffmann, 2008: Auswirkungen von Markenpiraterie auf das Konsumentenverhalten bei Online-Auktionen. In: *Der Betriebswirt* 49, 12–17.
- Farah, Douglas/Stephen Braun, 2007: *Merchant of Death: Money, Guns, Planes, and the Man Who Makes War Possible*. Hoboken, NJ: Wiley.
- Farrell, Graham/Kashfia Mansur/Melissa Tullis, 1996: Cocaine and Heroin in Europe 1983–93: A Cross-national Comparison of Trafficking and Prices. In: *British Journal of Criminology* 36, 255–281.
- Farrell, Graham/John Thorne, 2005: Where Have all the Flowers Gone? Evaluation of the Taliban Crackdown against Opium Poppy Cultivation in Afghanistan. In: *International Journal of Drug Policy* 16, 81–91.
- Fass, Simon M./Janice Francis, 2004: Where Have all the Hot Goods Gone? The Role of Pawnshops. In: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 41, 156–179.
- Feige, Edgar L., 1987: The Anatomy of The Underground Economy. In: Sergio Alessandrini/Bruno Dallago (Hg.), *The Unofficial Economy: Consequences and Perspectives in Different Economic Systems*. Farnham: Gower, 83–106.
- , 1999: Underground Economies In Transition: Noncompliance and Institutional Change. In: Edgar L. Feige/Katarina Ott (Hg.), *Underground Economies in Transition: Unrecorded Activity, Tax Evasion, Corruption and Organized Crime*. Aldershot: Ashgate, 11–27.
- Feng, Chun, 2008: Playing with Shadows: Exploring the Black Market for Online Game Password Theft. In: *Virus Bulletin Conference October 2008 (2009), Issue: December 2007*, 207–214.
- Ferrante, Anna/Joe Clare, 2006: *Known Burglars and the Stolen Goods Market in Western Australia: Research Report*. Perth: University of Western Australia, Crime Research Centre.
- Fiasco, Maurizio, 2001: Aspetti sociologici, economici e rischio di criminalità. In: Mauro Croce/Riccardo Zerbetto (Hg.), *Il gioco e l'azzardo: Il fenomeno, la clinica, le possibilità di intervento*. Milan: Franco Angeli, 327–340.
- Fieweger, Mary Ellen, 1991: Stolen Children and International Adoptions. In: *Child Welfare* 70, 285–291.
- Finotelli, Claudia 2007: *Italia, España y el modelo migratorio mediterráneo en el siglo XXI*. Madrid. <www.realinstitutoelcano.org/wps/wcm/connect/56378e804f0187a4bd7ffd3170baead1/ARI58-2007_Finotelli_Inmigracion_Italia_Espana.pdf?MOD=AJPERES&CACHEID=56378e804f0187a4bd7ffd3170baead1>
- Fischer, Thomas, 2010: *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. Beck'sche Kurz-Kommentare. 57. Aufl. München: C. H. Beck.
- Fligstein, Neil, 2001: *The Architecture of Markets: An Economic Sociology of Twenty-First-Century Societies*. Princeton: Princeton University Press.
- Fox, Dirk, 2009: Zero Day Exploits. In: *Datenschutz und Datensicherheit – DuD* 33, 250.
- Franklin, Jason, et al., 2007: An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Internet Miscreants. In: Conference on Computer and Communications Security (Hg.), *Proceedings of the 14th ACM Conference on Computer and Communications Security*. New York: ACM, 375–388.

- Freiberg, Arie, 1997: Regulating Markets for Stolen Property. In: *Australian and New Zealand Journal of Criminology* 30, 237–258.
- Frey, James H., 1992: Gambling on Sport: Policy Issues. In: *Journal of Gambling Studies* 8, 351–360.
- Friman, H. Richard, 2009: Drug Markets and the Selective Use of Violence. In: *Crime, Law and Social Change* 52, 285–295.
- Fuentes, Joseph R., 1998: *The Life of a Cell: Managerial Practice and Strategy in Colombian Cocaine Distribution in the United States*. Dissertation. New York: City University of New York.
- Furst, R. Terry, et al., 1999: The Rise of the Street Middleman/Woman in a Declining Drug Market. In: *Addiction Research* 7, 103.
- Furst, R. Terry, et al., 2004: Research Report: Heroin Diffusion in the mid-Hudson Region of New York State. In: *Addiction* 99, 431–441.
- Galeotti, Mark, 2004: The Russian ‚Mafiya‘: Consolidation and Globalisation. In: *Global Crime* 6, 54–69.
- Gallwitz, Adolf/Manfred Paulus, 2009: *Pädokriminalität weltweit: Sexueller Kindesmissbrauch, Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie*. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- Gambetta, Diego, 1988a: Fragments of an Economic Theory of the Mafia. In: *Archives Européenne de Sociologie* 29, 127–145.
- , 1988b: Mafia: The price of distrust. In: Diego Gambetta (Hg.), *Trust: Making and Breaking Cooperative Relations*. New York: Basil Blackwell, 158–175.
- , 1993: *The Sicilian Mafia: The Business of Private Protection*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- , 2009: *Codes of the Underworld: How Criminals Communicate*. Princeton: Princeton University Press.
- Gaudiano, Maria Cristina, et al., 2007: Medicines Informal Market in Congo, Burundi and Angola: Counterfeit and Sub-Standard Antimalarials. In: *Malaria Journal* 6, 22–29.
- Gentry, James W./Sanjay Putrevu/Clifford J. Shultz II, 2006: The Effects of Counterfeiting on Consumer Search. In: *Journal of Consumer Behaviour* 5, 245–256.
- Gerber, Jurg/Martin Killias, 2003: The Transnationalization of Historically Local Crime: Auto Theft in Western Europe and Russia Markets. In: *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 11, 215–226.
- Gerstenblith, Patty, 2007: Controlling the International Market in Antiquities: Reducing the Harm, Preserving the Past. In: *Chicago Journal of International Law* 8, 169–196.
- Gibson, Richard M./John B. Haseman, 2003: Prospects for Controlling Narcotics Production and Trafficking in Myanmar. In: *Contemporary Southeast Asia: A Journal of International and Strategic Affairs* 25, 1–19.
- Giddens, Anthony, 1990: *The Consequences of Modernity*. Stanford: Stanford University Press.
- Gilbert, Dirk Ulrich, 2006: Systemvertrauen in Unternehmensnetzwerken: Eine Positionsbestimmung aus strukturationstheoretischer Perspektive. In: Klaus Götz (Hg.), *Vertrauen in Organisationen*. München: Rainer Hampp, 113–134.
- Gilgan, Elizabeth, 2001: Looting and the Market for Maya Objects: A Belizean Perspective. In: Neil Brodie/Jennifer Doole/Colin Renfrew (Hg.), *Trade in Illicit Antiquities: The Destruction of the World's Archaeological Heritage*. Oxford: McDonald Institute for Archaeological Research, 73–88.
- Gill, David/Christopher Chippindale, 2002: The Trade in Looted Antiquities and the Return of Cultural Property: A British Parliamentary Inquiry. In: *International Journal of Cultural Property* 11, 50–64.
- Gilmore, Elisabeth, et al., 2005: Conflict Diamonds: A New Dataset. In: *Conflict Management and Peace Science* 22, 257–272.
- Gino, Francesca/Michael I. Norton/Dan Ariely, 2010: The Counterfeit Self: The Deceptive Costs of Faking It. In: *Psychological Science* 21, 712–720.
- Goedel, Alexandra, 1994: *Leihmutterchaft: Eine rechtsvergleichende Studie*. Frankfurt a.M.: Peter Lang.
- Goodman, Dan, 2010: Japan's Research Whaling Is Not Unlawful and Does Not Violate CITES Trade Rules. In: *Journal of International Wildlife Law and Policy* 13, 176–182.

- Goodwin, Michele Bratcher, 2010: Baby Markets. In: Michele Bratcher Goodwin (Hg.), *Baby Markets: Money and the New Politics of Creating Families*. Cambridge: Cambridge University Press, 2–22.
- Goreux, Louis, 2001: *Conflict Diamonds*. Africa Region Working Paper Series No. 13. Washington, DC: World Bank. <www.worldbank.org/afr/wps/wp13.pdf>
- Gosling, Justin, 2009: A Response to the Global Crime Article, „The black market in China for tiger products“ (Brendan Moyle), addressing enforcement related assertions. London: EIA. <www.eia-international.org/files/news/571-1.pdf> (1. November 2010)
- Götting, Horst-Peter, 2007: *Gewerblicher Rechtsschutz: Patent-, Gebrauchsmuster- und Markenrecht* (Ein Studienbuch). 8. Aufl. München: C. H. Beck.
- Gottschalk, Petter, 2009: *Entrepreneurship and Organised Crime: Entrepreneurs in Illegal Business*. Cheltenham: Edward Elgar.
- Grandi, Ciro, 2004: The Protection of the Euro against Counterfeiting. In: *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 12, 89–131.
- Granovetter, Mark, 1985: Economic Action and Social Structure: The Problem of Embeddedness. In: *American Journal of Sociology* 91, 481.
- Grant, Anna/Fiona David/Peter Grabosky, 2001: The Commercial Sexual Exploitation of Children. In: *Current Issues in Criminal Justice* 12, 269–287.
- Greene, Owen, 2000: Examining International Responses to Illicit Arms Trafficking. In: *Crime, Law and Social Change* 33, 151–190.
- Grover, Sonja, 2007: Children as Chattel of the State: Deconstructing the Concept of Sex Trafficking. In: *International Journal of Human Rights* 11, 293–306.
- Gruppo Abele/Instituto de Estudios sobre Conflictos y Acción Humanitaria/Transnational Institute, 2004: Synthetic Drugs Trafficking in Three European Cities: Major Trends and the Involvement of Organized Crime. In: *Trends in Organized Crime* 8, 24–37.
- Gruter, Paul/Dike van de Mheen, 2005: Dutch Cocaine Trade: The Perspective of Rotterdam Cocaine Retail Dealers. In: *Crime, Law, and Social Change* 44, 19–33.
- Guáqueta, Alexandra, 2003: The Colombian Conflict: Political and Economic Dimensions. In: Karen Ballentine/Jake Sherman (Hg.), *The Political Economy of Armed Conflict: Beyond Greed and Grievance*. Boulder: Lynne Rienner, 74–106.
- Gutiérrez, Francisco/Mauricio Barón, 2008: Órdenes subsidiarios: Coca, esmeraldas: La guerra y la paz. In: *Colombia Internacional* 67, 102–129.
- Hafley, Sandra Riggs/Richard Tewksbury, 1995: The Rural Kentucky Marijuana Industry: Organization and Community Involvement. In: *Deviant Behavior* 16, 201–221.
- Hagedorn, John M., 1994: Neighborhoods, Markets, and Gang Drug Organization. In: *The Journal of Research in Crime and Delinquency* 31, 264–294.
- Haide, Alexander, 2003: *Stoppt die Kinderschänder: Die Opfer – die Täter – das Millionengeschäft*. St. Andrä-Wördern: Verlag Kleindienst.
- Hamood, Sara, 2006: *African Transit Migration through Libya to Europe: The Human Cost*. Cairo: American University in Cairo.
- Harding, Rachel/Paul Hamilton, 2009: Working Girls: Abuse or Choice in Street-Level Sex Work? A Study of Homeless Women in Nottingham. In: *British Journal of Social Work* 39, 1118–1137.
- Harper, Jonathan, 2006: Counterfeit Medicines and Pharmaceutical Crime in Europe: ‚Invisibility, Biohazard and System Failure‘. In: Peter J. Pitts (Hg.), *Coincidence or Crisis? Prescription Medicine Counterfeiting*. London: The Stockholm Network, 1–36.
- Helleiner, Eric, 1999: State Power and the Regulation of Illicit Activity in Global Finance. In: H. Richard Friman/Peter Andreas (Hg.), *The Illicit Global Economy and State Power*. Lanham, MD: Rowman & Littlefield.
- Hellmann, Kai-Uwe, 2009: Konsum, Konsument, Konsumgesellschaft: Die akademische Konsumforschung im Überblick. In: Jens Beckert/Christoph Deutschmann (Hg.), *Wirtschaftssoziologie*. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 49. Wiesbaden: VS Verlag, 386–408.

- Henning, Rosina Juanita, 2008: Drogen im Bordell: Eine empirische Untersuchung zum Umgang mit Drogen in der Frankfurter Bordellprostitution. In: Bernd Werse (Hg.), *Drogenmärkte: Strukturen und Szenen eines Kleinhandels*. Frankfurt a.M.: Campus, 329–374.
- Henninger, Markus, 2003: „Importierte Kriminalität“ und deren Etablierung am Beispiel der libanesischen, insbesondere „libanesisch-kurdischen“ Kriminalitätsszene Berlins. Berlin: Landeskriminalamt.
- Henry, Stuart, 1976: The Other Side of the Fence. In: *Sociological Review* 24, 793–806.
- Herley, Cormac/Dinei Florêncio, 2010: Nobody Sells Gold for the Price of Silver: Dishonesty, Uncertainty and the Underground Economy. In: Tyler Moore/David Pym/Christos Ioannidis (Hg.), *Economics of Information Security and Privacy*. New York: Springer, 33–53.
- Hess, Henner, 1996: The other Prohibition: The Cigarette Crisis in Post-War Germany. In: *Crime, Law, and Social Change* 25, 43–61.
- Hetzer, Wolfgang, 2002: Godfathers and Pirates: Counterfeiting and Organized Crime. In: *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 10, 303–320.
- , 2003: *Tatort Finanzmarkt: Geldwäsche zwischen Kriminalität, Wirtschaft und Politik*. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.
- Heupel, Monika, 2006: Shadow Trade War Economies and their Challenge to Peacebuilding. In: *Journal of International Relations and Development* 9, 140–169.
- Hieke, Sophie, 2010: Effects of Counterfeits on the Image of Luxury Brands: An Empirical Study from the Customer Perspective. In: *Journal of Brand Management* 18, 159–173.
- Higonnet, Anne, 1998: *Pictures of Innocence: The History and Crisis of Ideal Childhood*. London: Thames & Hudson.
- Hill, Peter B. E., 2003: *The Japanese Mafia: Yakuza, Law, and the State*. Oxford: Oxford University Press.
- Hirata, Keiko, 2005: Why Japan Supports Whaling. In: *Journal of International Wildlife Law and Policy* 8, 129–149.
- Ho, Truc-Nhu Thi, 1992: *Art Theft in New York City: An Exploratory Study in Crime-Specificity*. Newark: Rutgers The State University of New Jersey.
- Holsapple, Clyde W., et al., 2008: Parameters for Software Piracy Research. In: *Information Society* 24, 199–218.
- Holt, Thomas J./Eric Lampke, 2010: Exploring Stolen Data Markets Online: Products and Market Forces. In: *Criminal Justice Studies: A Critical Journal of Crime, Law and Society* 23, 33–50.
- Holz, Thorsten/Markus Engelberth/Felix Freiling, 2009: Learning More about the Underground Economy: A Case-Study of Keyloggers and Dropzones. In: Michael Backes/Peng Ning (Hg.), *Computer Security – ESORICS 2009*. Berlin: Springer, 1–18.
- Honeynet (The Honeynet Project & The Honeynet Research Alliance), 2003: *Profile: Automated Credit Card Fraud*. <<http://old.honeynet.org/papers/profiles/cc-fraud.pdf>>
- Hoot, James/Selamawit Tadesse/Rahmet Abdella, 2006: Voices Seldom Heard. In: *Journal of Children and Poverty* 12, 129–139.
- Hörnle, Tatjana, 2005: § 184 b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften. In: Wolfgang Joecks/Klaus Miebach (Hg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. München: C. H. Beck.
- Hornsby, Rob/Dick Hobbs, 2007: A Zone of Ambiguity: The Political Economy of Cigarette Bootlegging. In: *The British Journal of Criminology: An International Review of Crime and Society* 47, 551–571.
- Haupt, Simon, 2006: *Museum of the Missing: The High Stakes of Art Crime*. Toronto: Madison.
- House Committee on Homeland Security, Subcommittee on Investigations, 2006: *A Line in the Sand: Confronting the Threat at the Southwest Border*. Prepared by the Majority Staff of the House Committee on Homeland Security Subcommittee on Investigations Michael T. McCaul, Chairman. Washington, DC: Committee on Homeland Security.
- Howe, Ruth-Arlene W., 2010: Adoption Laws and Practices: Serving Whose Interests? In: Michele Bratcher Goodwin (Hg.), *Baby Markets: Money and the New Politics of Creating Families*. Cambridge: Cambridge University Press, 86–93.

- Humbryd, Casey, 2009: Fair Trade International Surrogacy. In: *Developing World Bioethics* 9, 111–118.
- Hybels, Judith, 1979: The Impact of Legalization on Illegal Gambling Participation. In: *The Journal of Social Issues* 35, 27–35.
- İçduygu, Ahmet/Sule Toktas, 2002: How Do Smuggling and Trafficking Operate via Irregular Border Crossings in the Middle East? Evidence from Fieldwork in Turkey. In: *International Migration* 40, 25–54.
- ILO (International Labour Organization), 2008: *ILO Action Against Trafficking in Human Beings*. Geneva: ILO.
- Innes, John L., 2010: Madagascar Rosewood, Illegal Logging and the Tropical Timber Trade. In: *Madagascar Conservation and Development* 5, 6–10.
- Jacinto, Camille, et al., 2008: „I’m Not a Real Dealer“: The Identity Process of Ecstasy Sellers. In: *Journal of Drug Issues* 38, 419–444.
- Jackson, Robert H., 1990: *Quasi States: Sovereignty, International Relations and the Third World*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Jacques, Scott/Richard Wright, 2008: The Relevance of Peace to Studies of Drug Market Violence. In: *Criminology* 46, 221–254.
- Jane Lu, Hsu/Su Ya-Lan, 2008: Usage of Unauthorized Software in Taiwan. In: *Social Behavior and Personality: An International Journal* 36, 1–8.
- Jenkins, Philip, 1998: *Moral Panic: Changing Concepts of the Child Molester in Modern America*. New Haven, CT: Yale University Press.
- , 2001: *Beyond Tolerance: Child Pornography on the Internet*. New York: New York University Press.
- Johns, Tracy/Read Hayes, 2003: Behind the Fence: Buying and Selling Stolen Merchandise. In: *Security Journal* 16, 29–44.
- Johnson-Thomas, Brian, 2000: Anatomy of a Shady Deal. In: Lora Lumpe (Hg.), *Running Guns: The Global Black Market in Small Arms*. London: Zed Books, 13–26.
- Joossens, Luk, et al., 2010: The Impact of Eliminating the Global Illicit Cigarette Trade on Health and Revenue. In: *Addiction* 105, 1640–1649.
- Joppke, Christian, 1998: Why Liberal States Accept Unwanted Immigration. In: *World Politics* 50, 266–293.
- Kantz, Carola, 2007: The Power of Socialization: Engaging the Diamond Industry in the Kimberley Process. In: *Business and Politics* 9(3), Article 2.
- Karp, Aaron, 1994: The Rise of Black And Gray Markets. In: *Annals of the American Academy of Political and Social Science* 535.
- Kaul, Volker, 2007: Diamantenhandel und der Krieg in Kongo/Zaire. In: *Afrika Spectrum* 42, 49–71.
- Kelly, Liz, 2005: „You Can Find Anything You Want“: A Critical Reflection on Research on Trafficking in Persons within and into Europe. In: *International Migration* 43, 235–265.
- Kelly, Liz/Maddy Coy/Rebecca Davenport, 2009: *Shifting Sands: A Comparison of Prostitution Regimes Across Nine Countries*. London: Child and Woman Abuse Studies Unit (CWASU), London Metropolitan University. <www.turnofftheredlight.ie/wp-content/uploads/2011/02/Shifting_Sands_UK-HOMe-Office.pdf>
- Kelly, Robert J., 1997: Trapped in the Folds of Discourse: Theorizing about the Underworld. In: Patrick J. Ryan/George E. Rush (Hg.), *Understanding Organized Crime in Global Perspective: A Reader*. Thousand Oaks, CA: Sage, 39–51.
- Kenney, Michael, 2007a: The Architecture of Drug Trafficking: Network Forms of Organisation in the Colombian Cocaine Trade. In: *Global Crime* 8, 233–259.
- , 2007b: *From Pablo to Osama: Trafficking and Terrorist Networks, Government Bureaucracies, and Competitive Adaption*. University Park, PA: The Pennsylvania State University Press.
- Khan, M. H., et al., 2010: Prevalence of Counterfeit Anthelmintic Medicines: A Cross-sectional Survey in Cambodia. In: *Tropical Medicine and International Health* 15, 639–644.
- Kim, Hyejeong/Elena Karpova, 2010: Consumer Attitudes Toward Fashion Counterfeits: Application of the Theory of Planned Behavior. In: *Clothing and Textiles Research Journal* 28, 79–94.

- Kinsella, David, 2006: The Black Market in Small Arms: Examining a Social Network. In: *Contemporary Security Policy* 27, 100–117.
- Klantschnig, Gernot, 2009: The Politics of Law Enforcement in Nigeria: Lessons from the War on Drugs. In: *The Journal of Modern African Studies* 47, 529–549.
- Klare, Michael T., 2001: Combating the Black-Market Trade. In: *Seton Hall Journal of Diplomacy and International Relations* 2, 43–50.
- Knowles, Gordon James, 1999: Gambling, Drugs, and Sex: New Drug Trends and Addictions in Honolulu, Hawaii, 1998. In: *Sociological Practice: A Journal of Clinical and Applied Sociology* 1, 45–69.
- Köhler, Helmut, 2009: Der Schutz vor Produktnachahmung im Markenrecht, Geschmacksmusterrecht und neuen Lauterkeitsrecht. In: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Bd. 111*, 445–451.
- Koldehoff, Nora/Stefan Koldehoff, 2005: *Aktenzeichen Kunst: Die spektakulärsten Kunstdiebstähle der Welt*. Köln: Dumont.
- Koser, Khalid, 1997: Social Networks and the Asylum Cycle: The Case of Iranians in the Netherlands. In: *International Migration Review* 31, 591–611.
- Koser, Khalid/Charles Pinkerton, 2002: *The Social Networks of Asylum Seekers and the Dissemination of Information about Countries of Asylum*. London: Home Office.
- Kotrla, Kimberly, 2010: Domestic Minor Sex Trafficking in the United States. In: *Social Work* 55, 181–187.
- Kraska, Peter B./Charles R. Bussard/John J. Brent, 2010: Trafficking in Bodily Perfection: Examining the Late-Modern Steroid Marketplace and Its Criminalization. In: *Justice Quarterly* 27, 159–185.
- Krawiec, Kimberly D., 2009: Altruism and Intermediation in the Market for Babies. In: *Washington and Lee Law Review* 65.
- , 2010: A Woman's Worth. In: *North Carolina Law Review* 88, 1739–1770.
- Kuhnen, Korinna, 2007: *Kinderpornographie und Internet*. Göttingen: Hogrefe.
- Künkel, Jenny, 2004: Warum wir Sex im Dunkeln, aber keine Arbeit im Schatten haben sollten: Eine Fallstudie zur Sexarbeit an der Kurfürstenstraße in Berlin. In: Stephan Manning/Margit Mayer (Hg.), *Praktiken informeller Ökonomie: Explorative Studien aus Berlin und nordamerikanischen Städten*. Berlin: Freie Universität Berlin, John-F.-Kennedy-Institut, 90–109.
- Küper, Wilfried, 2008: *Strafrecht – Besonderer Teil: Definitionen mit Erläuterungen*. Heidelberg: C. F. Müller.
- Kyle, David/Marc Scarcelli, 2009: Migrant Smuggling and the Violence Question: Evolving Illicit Migration Markets for Cuban and Haitian Refugees. In: *Crime, Law and Social Change* 52, 297–311.
- Larkin, Erik, 2008: Web 2.0 Sites a Thriving Market for Malware. In: *PC World* 26, 53–54.
- Lau, Carmen, 2008: Child Prostitution in Thailand. In: *Journal of Child Health Care* 12, 144–155.
- Lauer, Hartmut, 2003: § 259 Hehlerei. In: Wolfgang Joecks/Klaus Miebach (Hg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3*. München: C. H. Beck.
- Laurance, Edward J., 1992: Political Implications of Illegal Arms Exports from the United States. In: *Political Science Quarterly* 107, 501–533.
- Law Commission of India, 2009: *Need for Legislation to Regulate Assisted Reproductive Technology Clinics as Well as Rights and Obligations of Parties to a Surrogacy*. New Delhi: Law Commission of India. <<http://lawcommissionofindia.nic.in/reports/report228.pdf>>
- Lawson, Sam/Larry MacFaul, 2010: *Illegal Logging and Related Trade: Indicators of the Global response*. London: Chatham House. <www.illegal-logging.info/uploads/CHillegalloggingpaperwebready1.pdf>
- Le Billon, Philippe, 2008: Diamond Wars? Conflict Diamonds and Geographies of Resource Wars. In: *Annals of the Association of American Geographers* 98, 345–372.
- Le Billon, Philippe/Estelle Levin, 2009: Building Peace with Conflict Diamonds? Merging Security and Development in Sierra Leone. In: *Development and Change* 40, 693–715.
- Lee, June JH, 2005: Human Trafficking in East Asia: Current Trends, Data Collection, and Knowledge Gaps. In: *International Migration* 43, 165–201.

- Leeson, Peter T., 2007: Better off Stateless: Somalia before and after Government Collapse. In: *Journal of Comparative Economics* 35, 689–710.
- Legault, Richard L./Alan J. Lizotte, 2009: Caught in a Crossfire: Legal and Illegal Gun Ownership in America. In: Marvin D. Krohn/Alan J. Lizotte/Gina Penly Hall (Hg.), *Handbook on Crime and Deviance*. New York: Springer, 469–491.
- Lemieux, Andrew M./Ronald V. Clarke, 2009: The International Ban on Ivory Sales and its Effects on Elephant Poaching in Africa. In: *British Journal of Criminology* 49, 451–471.
- Levine, Hal B., 2003: Gestational Surrogacy: Nature and Culture. In: *Ethnology* 42, 173.
- Lewis, David 2010: High Times on the Silk Road: The Central Asian Paradox. In: *World Policy Journal* 27, 39–49.
- Lewis, Katie, 2009: China's Counterfeit Medicine Trade Booming. In: *CMAJ: Canadian Medical Association Journal* 181, E237–E238.
- Light, Ivan, 1977: Numbers Gambling Among Blacks: A Financial Institution. In: *American Sociological Review* 42, 892–904.
- Little, Peter D., 2003: *Somalia: Economy without State*. African issues. Bloomington: Indiana University Press.
- Lowenthal, Constance 1993: Art Theft and Its Control: Art Theft Since World War II. In: *Journal of Financial Crime* 5, 39–44.
- Lozano, Beverly, 1989: *The Invisible Work Force: Transforming American Business with Outside and Home-based Workers*. New York: The Free Press.
- Lu, Long-Chuan/Chia-Ju Lu, 2010: Moral Philosophy, Materialism, and Consumer Ethics: An Exploratory Study in Indonesia. In: *Journal of Business Ethics* 94, 193–210.
- Luhmann, Niklas 1973: *Vertrauen: Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität*. 2. Aufl. Stuttgart: Enke.
- Lujala, Päivil/Nils Petter Gleditsch/Elisabeth Gilmore, 2005: A Diamond Curse? Civil War and a Lootable Resource. In: *The Journal of Conflict Resolution* 49, 538–562.
- Lutter, Mark, 2010: *Märkte für Träume: Die Soziologie des Lottospiels*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Macaulay, Stewart, 1963: Non-contractual Relations in Business: A Preliminary Study. In: *American Sociological Review* 28, 55–69.
- Mach, Holger/Sebastian Scheerer, 1998: Vom „ehrbaren Kaufmann“ zum „gewissenlosen Dealer“: Zum Wandel der moralischen Bewertung des Drogenhandels in der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. In: Bettina Paul/Henning Schmidt-Semisch (Hg.), *Drogendealer: Ansichten eines verrufenen Gewerbes*. Freiburg i. Breisgau: Lambertus, 57–78.
- Mackenzie, Simon, 2002: Illicit Antiquities, Criminological Theory and the Deterrent Power of Criminal Sanctions for Targeted Populations. In: *Art, Antiquity and Law* 7, 125–161.
- , 2006: Psychosocial Balance Sheets: Illicit Purchase Decisions in the Antiquities Market. In: *Current Issues in Criminal Justice* 18, 221–240.
- Mackenzie, Simon/Penny Green, 2008: Performative Regulation: A Case Study in How Powerful People Avoid Criminal Labels. In: *British Journal of Criminology* 48, 138–153.
- Maher, Lisa/David Dixon, 2001: The Cost of Crackdowns: Policing Cabramatta's Heroin Market. In: *Current Issues in Criminal Justice* 13, 5–22.
- Mansel, Heinz-Peter, 2009: Vorbemerkungen. In: Othmar Jauernig (Hg.), *Bürgerliches Gesetzbuch*. München: C. H. Beck.
- Marella, Maria Rosaria, 2006: The Old and the New Limits to Freedom of Contract in Europe. In: *European Review of Contract Law* 2, 257–274.
- Markens, Susan, 2007: *Surrogate Motherhood and the Politics of Reproduction*. Berkeley: University of California Press.
- Martínez, Ramiro Jr./Richard Rosenfeld/Dennis Mares, 2008: Social Disorganization, Drug Market Activity, and Neighborhood Violent Crime. In: *Urban Affairs Review* 43, 846–874.
- Mason, T. David/Christopher Company, 1995: Guerrillas, Drugs and Peasants: The Rational Peasant and the War in Drugs in Peru. In: *Terrorism and Political Violence* 7, 140.
- Massari, Monica, 2005: Ecstasy in The City: Synthetic Drug Markets In Europe. In: *Crime, Law, and Social Change* 44, 1–18.

- Massy, Laurence, 2000: *Le vol d'oeuvres d'art: Une criminalité méconnue*. Collection des „travaux“ et „monographies“ de l'Ecole des sciences criminelles Léon Cornil. Bruxelles: Bruylant.
- May, Tiggey/Michael Hough/Mark Edmunds, 2000: Sex Markets and Drug Markets: Examining the Links. In: *Crime Prevention and Community Safety* 2, 25–41.
- May, Tiggey/Mike Hough, 2004: Drug Markets and Distribution Systems. In: *Addiction Research and Theory* 12, 549–563.
- McCabe, Kimberly A., 2008: The Role of Internet Service Providers in Cases of Child Pornography and Child Prostitution. In: *Social Science Computer Review* 26, 247–251.
- McElroy, Ruth, 2002: Whose Body, Whose Nation? In: *European Journal of Cultural Studies* 5, 325–342.
- McEwen, Andy/Lianne Straus, 2009: Counterfeit Tobacco in London: Local Crime Requires an International Solution. In: *Trends in Organized Crime* 12, 251–259.
- McIntosh, Mary, 1976: Thieves and Fences: Markets and Power in Professional Crime. In: *British Journal of Criminology* 16, 257–266.
- McLachlan, Hugh V./J. Kim Swales, 2009: Commercial Surrogate Motherhood and the Alleged Commodification of Children: A Defense of Legally Enforceable Contracts. In: *Law and Contemporary Problems* 72, 91–108.
- McLeave, Hugh, 1981: *Rogues in the Gallery: The Modern Plague of Art Thefts*. Boston: D. R. Godine.
- McMullan, John L./David C. Perrier, 2007: Controlling Cyber-Crime and Gambling: Problems and Paradoxes in the Mediation of Law and Criminal Organization. In: *Police Practice and Research* 8, 431–444.
- Mendoza, Roger Lee, 2010: Kidney Black Markets and Legal Transplants: Are They Opposite Sides of the Same Coin? In: *Health Policy* 94, 255–265.
- Menge, Petra, 2005: Haftungsrisiken im Wach- und Sicherheitsgewerbe: Rechtsnormqualität von DIN-Normen „durchs Hintertürchen“? In: *DSD – Der Sicherheitsdienst* 1/2005, 18–19.
- Middlemans, Keith, 1975: *The Double Market: Art Theft and Art Thieves*. Westmead: Saxon House.
- Miehling, Ronald/Helge Timmerberg, 2010: *Schneekönig: Mein Leben als Drogenboss*. 6. Aufl. Reinbek: Rowohlt.
- Mihm, Stephen, 2007: *A Nation of Counterfeiters: Capitalists, Con Men, and the Making of the United States*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Miller, Charlie, 2007: *The Legitimate Vulnerability Market: Inside the Secretive World of 0-day Exploit Sales*. Sixth Workshop on the Economics of Information Security, Independent Security Evaluators. <<http://weis2007.econinfosec.org/papers/29.pdf>>
- Miller, Jody, 2009: Prostitution. In: Michael Tonry (Hg.), *The Oxford Handbook of Crime and Public Policy*. Oxford: Oxford University Press, 547–577.
- Misse, Michel, 2007: Illegal Markets, Protection Rackets and Organized Crime in Rio de Janeiro. In: *Estudos Avançados* 21, 139–157.
- Montgomery, Heather, 2007: Working With Child Prostitutes in Thailand. In: *Childhood* 14, 415–430.
- Mooney, Kempton 2002: *The Chiaroscuro Market: Art Theft and the Art World*. <www.kemptonmooney.com/text/TheChiaroscuroMarket.pdf>
- Moore, Tyler/Richard Clayton/Ross Anderson, 2009: The Economics of Online Crime. In: *Journal of Economic Perspectives* 23, 3–20.
- Morris, Julian/Philip Stevens, 2006: Counterfeit Medicines in Less Developed Countries: Problems and Solutions. In: Peter J. Pitts (Hg.), *Coincidence or Crisis? Prescription Medicine Counterfeiting*. London: The Stockholm Network, 79–92.
- Morton, Jeffrey S., 2005: The Legal Regulation of Conflict Diamonds. In: *Politics and Policy* 33, 389–414.
- Moyle, Brendan, 2009: The Black Market in China for Tiger Products. In: *Global Crime* 10, 124–143.
- Müller-Karpe, Michael, 2010: Deutschland als Paradies für zwielichtige Antikenhändler? In: *ICOM Deutschland Mitteilungen* 17, 10–13.
- Müller, Oliver, 2008: Der Handel in der „offenen Drogenszene“ und seine Rahmenbedingungen. In: Bernd Werse (Hg.), *Drogenmärkte: Strukturen und Szenen eines Kleinhandels*. Frankfurt a.M.: Campus, 275–298.
- Müller, Sebastian R., 2006: *Hawala: An Informal Payment System and Its Use to Finance Terrorism*. Saarbrücken: VDM Verlag Dr. Müller.

- Mulvihill, Donald J./Lynn A. Curtis, 1969: *Crimes of Violence: A Staff Report Submitted to the National Commission on the Causes and Prevention of Violence*. Washington, DC: U.S. Government Print Office.
- Murphy, J. David, 1994: The People's Republic of China and the Illicit Trade in Cultural Property: Is the Embargo Approach the Answer? In: *International Journal of Cultural Property* 3, 227–242.
- Myers, Willard H., 1995: The Emerging Threat of Transnational Organized Crime from the East. In: *Crime, Law and Social Change* 24, 181–222.
- Nasiri, Omar, 2006: *Mein Leben bei al-Qaida: Die Geschichte eines Spions*. 2. Aufl. München: Deutsche Verlags-Anstalt.
- Natarajan, Mangai, 2000: Understanding the Structure of a Drug Trafficking Organization: A Conversational Analysis. In: Mangai Natarajan/Michael Hough (Hg.), *Illegal Drug Markets: from Research to Prevention Policy*. Monsey, NY: Criminal Justice Press, 273–298.
- , 2006: Understanding the Structure of a Large Heroin Distribution Network: A Quantitative Analysis of Qualitative Data. In: *Journal of Quantitative Criminology* 22, 171–192.
- Natarajan, Mangai/Mathieu Belanger, 1998: Varieties of Drug Trafficking Organizations: A Typology of Cases Prosecuted in New York City. In: *Journal of Drug Issues* 28, 1005–1026.
- Naylor, R. Thomas, 2005: The Underworld of Ivory. In: *Crime, Law and Social Change* 42, 261–295.
- , 2008: The Underworld of Art. In: *Crime, Law, and Social Change* 50, 263–291.
- Nell, Edward J., 1994: The Dynamics of the Drug Market. In: *Challenge* 37, 13–21.
- Neske, Matthias, 2007: *Menschenschmuggel: Deutschland als Transit- und Zielland irregulärer Migration*. Forum Migration 10. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Nett, Jachen Curdin, 2006: *Repression und Verhaltensanpassung in lokalen Heroin- und Kokainmärkten*. Bern: Haupt.
- Newman, Graeme R., 2009: Cybercrime. In: Marvin D. Krohn/Alan J. Lizotte/Gina Penly Hall (Hg.), *Handbook on Crime and Deviance*. New York: Springer, 551–584.
- Newton, Paul N./Michael D. Green/Facundo M. Fernández, 2010: Impact of Poor-Quality Medicines in the 'Developing' World. In: *Trends in Pharmacological Sciences* 31, 99–101.
- Nguyen, Tomson H., 2004: The Business of Illegal Gambling: An Examination of the Gambling Business of Vietnamese Cafés. In: *Deviant Behavior* 25, 451–464.
- Nicita, Antonio/Matteo Rizzolli, 2009: The Economics of Art Thefts: Too Much Screaming over Munch's The Scream? In: *Economic Papers: A Journal of Applied Economics and Policy* 28, 291–303.
- Nicola, Andrea Di, et al., 2005: *Study on National Legislation on Prostitution and the Trafficking in Women and Children*. Final study, executed by Transcrime for the European Parliament.
- Nooteboom, Bart, 1996: Trust, Opportunism and Governance: A Process and Control Model. In: *Organization Studies* 17, 985–1010.
- Norman, Geraldine, 1995: Bad Laws are Made to be Broken. In: Kathryn W. Tubb (Hg.), *Antiquities Trade or Betrayed: Legal, Ethical and Conservation Issues*. London: Archetype, 143–144.
- Nørskov, Vinnie, 2002: *Greek Vases in New Contexts: The Collecting and Trading of Greek vases (An Aspect of the Modern Reception of Antiquity)*. Aarhus: Aarhus University Press.
- o. A., 2008: Counterfeit and Substandard Medicines: Context and Regional Situation. In: *WHO Drug Information* 22, 276–281.
- OECD, 2008: *The Economic Impact of Counterfeiting and Piracy*. Paris: OECD.
- , 2009: *Magnitude of Counterfeiting and Piracy of Tangible Products: An Update*. Paris: OECD. <www.oecd.org/dataoecd/57/27/44088872.pdf>
- Office of the Special Representative of the Secretary-General for Children and Armed Conflict, 2010: *Mission Report: Visit of the Special Representative for Children and Armed Conflict to Afghanistan*.
- Ogus, Anthony I., 2004: *Regulation: Legal Form and Economic Theory*. 3. Aufl. Oxford: Hart.
- Orchard, Treena Rae, 2007: Girl, Woman, Lover, Mother: Towards a New Understanding of Child Prostitution Among Young Devadasis in Rural Karnataka, India. In: *Social Science and Medicine* 64, 2379–2390.
- Orogun, Paul S., 2003: Plunder, Predation and Profiteering: The Political Economy of Armed Conflicts and Economic Violence in Modern Africa. In: *Perspectives on Global Development and Technology* 2, 283–313.

- Ost, Suzanne, 2002: Children at Risk: Legal and Societal Perceptions of the Potential Threat that the Possession of Child Pornography Poses to Society. In: *Journal of Law and Society* 29, 436–460.
- Ousey, Graham C./Matthew R. Lee, 2004: Investigating the Connections Between Race, Illicit Drug Markets, and Lethal Violence, 1984–1997. In: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 41, 352–383.
- Pacheco, Fernando Celaya, 2009: Narcoterrorism: How Has Narcoterrorism Settled in Mexico? In: *Studies in Conflict and Terrorism* 32, 1021–1048.
- Pamela, S. Norum/Cuno Angela, 2011: Analysis of the Demand for Counterfeit Goods. In: *Journal of Fashion Marketing and Management* 15, 27–40.
- Pande, Amrita, 2009a: „It May Be Her Eggs But It’s My Blood“: Surrogates and Everyday Forms of Kinship in India. In: *Qualitative Sociology* 32, 379–397.
- , 2009b: Not an ‚Angel‘, not a ‚Whore‘. In: *Indian Journal of Gender Studies* 16, 141–173.
- Paoli, Letizia, 2002: ‚Flexible Hierarchies and Dynamic Disorder‘: The Drug Distribution System in Frankfurt and Milan. In: *Drugs: Education, Prevention and Policy* 9, 143–151.
- , 2004a: Italian Organised Crime: Mafia Associations and Criminal Enterprises. In: *Global Crime* 6, 19–31.
- , 2004b: „Die unsichtbare Hand des Marktes“: Illegal Drogenhandel in Deutschland, Italien und Russland. In: Dietrich Oberwittler/Susanne Karstedt (Hg.), *Soziologie der Kriminalität*. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 43. Wiesbaden: VS Verlag, 356–383.
- Paoli, Letizia, et al., 2007: Tajikistan: The Rise of a Narco-State. In: *Journal of Drug Issues* 37, 951–979.
- Paoli, Letizia/Peter Reuter, 2008: Drug Trafficking and Ethnic Minorities in Western Europe. In: *European Journal of Criminology* 5, 13–37.
- Papastavrou, Vassili/Patrick Ramage, 2010: Commercial Whaling by Another Name: The Illegality of Japan’s Scientific Whaling: Response to Dan Goodman. In: *Journal of International Wildlife Law and Policy* 13, 183–187.
- Park, Paula, 2010: Lethal Counterfeits. In: *World Policy Journal* 27, 29–33.
- Passas, Nikos, 2003: Cross-border Crime and the Interface between Legal and Illegal Actors. In: *Security Journal* 16, 19–37.
- Passas, Nikos/Kimberly Jones, 2006: Commodities and Terrorist Financing: Focus on Diamonds. In: *European Journal on Criminal Policy and Research* 12, 1–33.
- Pearson, Geoffrey/Dick Hobbs, 2001: *Middle Market Drug Distribution*. Home Office Research Study 227. London: The Home Office.
- , 2003: King Pin? A Case Study of a Middle Market Drug Broker. In: *Howard Journal of Criminal Justice* 42, 335.
- , 2004: E is for Enterprise: Middle Level Drug Markets in Ecstasy and Stimulants. In: *Addiction Research and Theory* 12, 565–576.
- Pedersen, Inge Kryger, 2010: Doping and the Perfect Body Expert: Social and Cultural Indicators of Performance-Enhancing Drug Use in Danish Gyms. In: *Sport in Society: Cultures, Commerce, Media, Politics* 13, 503–516.
- Pelchen, Georg, 2010: § 17 Verbot des Organhandels. In: Georg Erbs/Max Kohlhaas/Friedrich Ambs (Hg.), *Strafrechtliche Nebengesetze*. München: C. H. Beck.
- Penz, Elfriede/Bodo B. Schlegelmilch/Barbara Stöttinger, 2009: Voluntary Purchase of Counterfeit Products: Empirical Evidence From Four Countries. In: *Journal of International Consumer Marketing* 21, 67–84.
- Phau, Ian/Teah Min, 2009: Devil Wears (Counterfeit) Prada: A Study of Antecedents and Outcomes of Attitudes Towards Counterfeits of Luxury Brands. In: *Journal of Consumer Marketing* 26, 15–27.
- Phau, Ian/Min Teah/Agnes Lee, 2009: Targeting Buyers of Counterfeits of Luxury Brands: A Study on Attitudes of Singaporean Consumers. In: *Journal of Targeting, Measurement and Analysis for Marketing* 17, 3–15.
- Pietschmann, Thomas, 2004: Price-Setting Behaviour in the Heroin Market. In: *Bulletin on Narcotics* LVI, 105–139.
- Pohl, Hartmut, 2009: Zero-Day und Less-than-Zero-Day Vulnerabilities und Exploits. In: Christoph Zacharias et al. (Hg.), *Forschungsspitzen und Spitzenforschung*. Heidelberg: Physica, 113–123.

- Portes, Alejandro 2010: *Economic Sociology: A Systematic Inquiry*. Princeton: Princeton University Press.
- Pozo, Susan, 1996: *Price Behavior in Illegal Markets*. Avebury: Athenaem.
- Priebe, Gisela/Carl Goran Svedin, 2009: Prevalence, Characteristics, and Associations of Sexual Abuse with Sociodemographics and Consensual Sex in a Population-Based Sample of Swedish Adolescents. In: *Journal of Child Sexual Abuse* 18, 19–39.
- Prunckun, Hank, 2007: Does Price Really Matter? The Relationship between Heroin Price and Purity in Australia and the Ramifications for International Drug Enforcement. In: *Global Crime* 8, 367–380.
- Quayle, Ethel/Max Taylor, 2002a: Child Pornography and the Internet: Perpetuating a Cycle of Abuse. In: *Deviant Behavior* 23, 331–361.
- , 2002b: Paedophiles, Pornography and the Internet: Assessment Issues. In: *British Journal of Social Work* 32, 863–875.
- Rafferty, Yvonne, 2007: Children for Sale: Child Trafficking in Southeast Asia. In: *Child Abuse Review* 16, 401–422.
- Ramos, Alejandro, 2009: Illegal Trade in Tobacco in MERCOSUR Countries. In: *Trends in Organized Crime* 12, 267–306.
- Raymond, Janice G., 1993: *Women as Wombs: Reproductive Technologies and the Battle Over Women's Freedom*. New York: Harper.
- Reeve, Rosalind, 2006: Wildlife Trade, Sanctions and Compliance: Lessons from the CITES Regime. In: *International Affairs* 82, 881–897.
- Reggi, Valerio, 2007: Counterfeit Medicines: An Intent to Deceive. In: *International Journal of Risk and Safety in Medicine* 19, 105–108.
- Rehbinder, Manfred, 2003: *Rechtssoziologie*. Juristische Kurz-Lehrbücher. 5. Aufl. München: C. H. Beck.
- Reuter, Peter, 1984a: Police Regulation of Illegal Gambling: Frustrations of Symbolic Enforcement. In: *Annals of the American Academy of Political and Social Science* 474, 36–47.
- , 1984b: *Disorganized Crime the Economics of the Visible Hand*. Cambridge, MA: MIT Press.
- , 1984c: Social Control in Illegal Markets. In: Donald Black (Hg.), *Toward a General Theory of Social Control: Selected Problems*. Orlando: Academic Press, 29–58.
- , 1987: Fact, Fancy, and Organized Crime. In: *The Public Interest* 53, 45–67.
- , 2001: The Need for Dynamic Models of Drug Markets. In: *Bulletin on Narcotics* 53, 1–10.
- , 2009: Systemic Violence in Drug Markets. In: *Crime, Law and Social Change* 52, 275–284.
- Reuter, Peter/Jonathan P. Caulkins, 2004: Illegal „Lemons“: Price Dispersion in Cocaine and Heroin Markets. In: *Bulletin on Narcotics* LVI, 141–164.
- Reuter, Peter/John Haaga, 1989: *The Organization of High-Level Drug Markets: An Exploratory Study*. Santa Monica, CA: Rand Corporation.
- Reuter, Peter/Mark A. R. Kleiman, 1986: Risks and Prices: An Economic-Analysis of Drug Enforcement. In: *Crime and Justice: An Annual Review of Research* 7, 289–340.
- Reuter, Peter/Jonathan Rubinstein, 1983: Illegal Gambling and Organized Crime. In: *Society* 20, 52–55.
- Rhodes, Rosamond/Thomas Schiano, 2010: Transplant Tourism in China: A Tale of Two Transplants. In: *American Journal of Bioethics* 10, 3–11.
- Rice, Kennon J./William R. Smith, 2002: Socioecological Models of Automotive Theft: Integrating Routine Activity and Social Disorganization Approaches. In: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 39, 304–336.
- Riedle, Gerbert/Barbara Gillig-Riedle, 2010: *Ratgeber Auslandsadoption: Wege, Verfahren, Chancen*. 3. Aufl. Würzburg: TiVan.
- Rimm, Jennifer, 2009: Booming Baby Business: Regulating Commercial Surrogacy in India. In: *University of Pennsylvania Journal of International Law* 30, 1429–1462.
- Robertson, Christopher/K. Gilley/William Crittenden, 2008: Trade Liberalization, Corruption, and Software Piracy. In: *Journal of Business Ethics* 78, 623–634.
- Rodgers, Elizabeth J. A., 2006: Conflict Diamonds: Certification and Corruption: A Case Study of Sierra Leone. In: *Journal of Financial Crime* 13, 267–276.
- Rosen, Eva/Sudhir Alladi Venkatesh, 2008: A „Perversion“ of Choice: Sex Work Offers Just Enough in Chicago's Urban Ghetto. In: *Journal of Contemporary Ethnography* 37, 417–441.

- Ross, Michael L., 2003: Oil, Drugs, and Diamonds: The Varying Roles of Natural Resources in Civil War. In: Karen Ballentine/Jake Sherman (Hg.), *The Political Economy of Armed Conflict: Beyond Greed and Grievance*. Boulder: Lynne Rienner, 47–71.
- , 2006: A Closer Look at Oil, Diamonds, and Civil War. In: *Annual Review of Political Science* 9, 265–300.
- Roth, Mitchel P./Murat Sever, 2007: The Kurdish Workers Party (PKK) as Criminal Syndicate: Funding Terrorism through Organized Crime, A Case Study. In: *Studies in Conflict and Terrorism* 30, 901–920.
- Ruggiero, Vincenzo, 1996a: *Organized and Corporate Crime in Europe: Offers that Can't Be Refused*. Socio-Legal Studies. Aldershot: Dartmouth.
- , 1996b: War Markets: Corporate and Organized Criminals in Europe. In: *Social and Legal Studies* 5, 5–20.
- , 1997: Criminals and Service Providers: Cross-National Dirty Economies. In: *Crime, Law, and Social Change* 28, 27–38.
- , 2000: *Crime and Markets*. Oxford: Oxford University Press.
- Ruggiero, Vincenzo/Kazim Khan, 2007: The Organisation of Drug Supply: South Asian Criminal Enterprise in the UK. In: *Asian Journal of Criminology* 2, 163–177.
- Ruggiero, Vincenzo/Nigel South, 1997: The Late Modern City as a Bazaar: Drug Markets, Illegal Enterprise and the Barricades. In: *The British Journal of Sociology* 48, 54–70.
- Ruggiero, Vincenzo/Antony A. Vass, 1992: Heroin Use and the Formal Economy: Illicit Drugs and Licit Economies in Italy. In: *The British Journal of Criminology: An International Review of Crime And Society* 32, 273–291.
- Rutter, Jason/Jo Bryce, 2008: The Consumption of Counterfeit Goods: ‚Here Be Pirates?‘. In: *Sociology* 42, 1146–1164.
- Saffer, Henry/Frank Chaloupka, 1999: The Demand for Illicit Drugs. In: *Economic Inquiry* 37, 401–411.
- Sales, Paloma/Sheigla Murphy, 2007: San Francisco's Freelancing Ecstasy Dealers: Towards a Sociological Understanding of Drug Markets. In: *Journal of Drug Issues* 37, 919–949.
- Sanal, Aslihan, 2004: „Robin Hood“ of Techno-Turkey or Organ Trafficking in the State of Ethical Beings. In: *Culture, Medicine and Psychiatry* 28, 281–309.
- Sarrica, Fabrizio, 2008: Drugs Prices and Systemic Violence: An Empirical Study. In: *European Journal on Criminal Policy and Research* 14, 391–415.
- Satchwell, Graham, 2005: *A Sick Business: Counterfeit Medicines and Organised Crime*. London: The Stockholm Network. <<http://counterfeiting.unicri.it/docs/Sickbusiness%5B1%5D.pdf>>
- Schauer, Cathrin, 2006: Jeder holt sich, was er will: Sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern in einer tschechischen Grenzregion. In: *Osteuropa: Zeitschrift für Gegenwartsfragen des Ostens* 56, 235–244.
- Schelling, Thomas C., 1967: Economic Analysis of Organized Crime. In: The President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice (Hg.), *Appendix D: Organized Crime, (Task Force on Organized Crime)*. Washington, DC: U.S. Government Printing Office, 114–126.
- , 1984: Economics and Criminal Enterprise. In: Thomas C. Schelling, *Choice and Consequence: Perspectives of an Errant Economist*. Cambridge, MA: Harvard University Press, 158–178.
- Scheper-Hughes, Nancy, 2000: The Global Traffic in Human Organs. In: *Current Anthropology* 41, 191–211.
- , 2004: Parts Unknown. In: *Ethnography* 5, 29–73.
- , 2005: The Last Commodity: Post-Human Ethics and the Global Traffic in ‚Fresh‘ Organs. In: Aihwa Ong/Stephen J. Collier (Hg.), *Global Assemblages: Technology, Politics, and Ethics as Anthropological Problems*. Malden, MA: Blackwell, 145–167.
- Schipka, Maksym, 2005: *The Online Shadow Economy*. MessageLabs. <http://welloiledpc.com/Reports/Whitepaper_online_shadow_economy.pdf>
- , 2008: *The Online Shadow Economy: A Billion Dollar Market For Malware Authors*. MessageLabs. <www.fstc.org/docs/articles/messagelabs_online_shadow_economy.pdf>
- Schloenhardt, Andreas, 2008: *The Illegal Trade in Timber and Timber Products in the Asia-Pacific Region*. Canberra: Australian Institute of Criminology. <www.aic.gov.au/documents/B/D/4/%7BBD4B2E50-33B4-47F1-815E-901C0ACC7A43%7D.rpp89.pdf>

- Schmidt, Farhana, 2010: From Islamic Warriors to Drug Lords: The Evolution of the Taliban Insurgency. In: *Mediterranean Quarterly* 21, 61–61.
- Schneider, Friedrich, 2000: *Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit: Umfang, Ursachen, Wirkungen und wirtschaftspolitische Empfehlungen*. München: Oldenbourg.
- Schneider, Ingrid, 2007: Die Nicht-Kommerzialisierung des Organtransfers als Gebot einer Global Public Policy: Normative Prinzipien und gesellschaftspolitische Begründungen. In: Jochen Taupitz (Hg.), *Kommerzialisierung des menschlichen Körpers*. Berlin: Springer, 109–126.
- Schneider, Jacqueline L., 2005: Stolen-Goods Markets: Methods of Disposal. In: *British Journal of Criminology* 45, 129–140.
- , 2008: Reducing the Illicit Trade in Endangered Wildlife. In: *Journal of Contemporary Criminal Justice* 24, 274–295.
- Schuz, Rhona, 2003: Surrogacy in Israel: An Analysis of the Law in Practice. In: Rachel Cook/Shelley Day Sclatter/With Felicity Kaganas (Hg.), *Surrogate Motherhood*. Oxford: Hart, 35–53.
- Scott, Elizabeth S., 2009: Surrogacy And The Politics of Commodification. In: *Law and Contemporary Problems* 72, 109–146.
- Seddon, Toby, 2010: *A History of Drugs: Drugs and Freedom in the Liberal Age*. Abingdon: Routledge.
- Sénat, 2008: *La gestation pour autrui*. Les documents de travail du Sénat: Série Législation comparée, no. LC 182. Paris: Sénat.
- Seneca Creek Associates/Wood Resources International, 2004: „Illegal“ Logging and Global Wood Markets: The Competitive Impacts on the U.S. Wood Products Industry. <www.illegal-logging.info/uploads/afandpa.pdf>
- Serrano, Mónica/María Celia Toro, 2001: From Drug Trafficking to Transnational Organized Crime in Latin America. In: Mats Berdal/Mónica Serrano (Hg.), *Transnational Organized Crime and International Security: Business as Usual?* Boulder, CO: Lynne Rienner, 155–182.
- Seung-Hee, Lee/Yoo Boonghee, 2010: Antecedents of Attitudes towards Counterfeits of Luxury Brands: A Consumer Misbehavior Model Perspective. In: *Advances in Consumer Research – North American Conference Proceedings* 37, 847–848.
- Shadlen, Kenneth C./Andrew Schrank/Marcus J. Kurtz, 2005: The Political Economy of Intellectual Property Protection: The Case of Software. In: *International Studies Quarterly* 49, 45–71.
- Sheldon, Kerry/Dennis Howitt, 2007: *Sex Offenders and the Internet*. Chichester: Wiley.
- Shen, Anqi/Georgios A. Antonopoulos/Klaus von Lampe, 2010: ‚The Dragon Breathes Smoke‘. In: *British Journal of Criminology* 50, 239–258.
- Shield, Renée Rose, 2002: *Diamond Stories: Enduring Change on 47th Street*. Ithaca: Cornell University Press.
- Shimazono, Yosuke, 2007: The State of the International Organ Trade: A Provisional Picture Based on Integration of Available Information. In: *Bulletin of the World Health Organization* 85, 901–980.
- Shukia, Nitin/Tanushree Sangal, 2009: Generic Drug Industry in India: The Counterfeit Spin. In: *Journal of Intellectual Property Rights* 14, 236–240.
- Shulman, Amichai, 2010: The Underground Credentials Market. In: *Computer Fraud and Security* 3/2010, 5–8.
- Sieber, Ulrich/Marion Bögel, 1993: *Logistik der Organisierten Kriminalität: Wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsansatz und Pilotstudie zur internationalen Kfz-Verschlebung, zur Ausbeutung von Prostitution, zum Menschenhandel und zum illegalen Glücksspiel*. BKA-Forschungsreihe, Bd. 28. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Siegel, Dina, 2009: *The Mazzel Ritual: Culture, Customs and Crime in the Diamond Trade*. New York: Springer.
- Sims, Randi L., 2009: Collective Versus Individualist National Cultures: Comparing Taiwan and U.S. Employee Attitudes Toward Unethical Business Practices. In: *Business and Society* 48, 39–59.
- Small Arms Survey, 2001: *Small Arms Survey 2001: Profiling the Problem*. Oxford: Oxford University Press.
- Smillie, Ian, 2001: Of Judgement and Cunning Work: Conflict Diamonds and the Implications for Canada. In: *International Journal* 56, 579–594.
- Smith, Garry/Harold Wynne/Tim Hartnagel, 2003: *Examining Police Records to Assess Gambling Impacts: A Study of Gambling-related Crime in the City of Edmonton*. Edmonton: Alberta Gaming Research Institute.

- Smith, Joyotee, et al., 2007: Illegal Logging, Collusive Corruption and Fragmented Governments in Kalimantan, Indonesia. In: Luca Tacconi (Hg.), *Illegal Logging: Law Enforcement, Livelihoods and the Timber Trade*. Sterling: Earthscan, 91–109.
- Smith, Thomas M./Robert L. Smith, 2009: *Ökologie*. 6. Aufl. München: Pearson Studium.
- Snyder, Richard, 2006: Does Lootable Wealth Breed Disorder? In: *Comparative Political Studies* 39, 943–968.
- Snyder, Richard/Ravi Bhavnani, 2005: Diamonds, Blood, and Taxes: A Revenue-Centered Framework for Explaining Political Order. In: *Journal of Conflict Resolution* 49, 563–597.
- Snyder, Richard/Angelica Duran-Martinez, 2009: Does Illegality Breed Violence? Drug Trafficking and State-sponsored Protection Rackets. In: *Crime, Law and Social Change* 52, 253–273.
- Song, Nguyen Van 2008: Wildlife Trading in Vietnam. In: *The Journal of Environment and Development* 17, 145–165.
- Soref, M.J., 1981: The Structure of Illegal Drug Markets: An Organizational Approach. In: *Urban Life* 10, 329–352.
- Sparmann, Anke/Patrick Brown, 2010: Ausverkauf der Schöpfung. In: *GeoJournal*, 140–169.
- Spener, David, 2004: Mexican Migrant-Smuggling: A Cross-Border Cottage Industry. In: *Journal of International Migration and Integration* 5, 295–320.
- Spillane, Joseph, 1998: The Making of an Underground Market: Drug Selling in Chicago, 1900–1940. In: *Journal of Social History* 32, 27–47.
- Spoenle, Jan, 2010: Underground Economy: An Overview on Professional Cybercrime Business and the Legal Challenges that Come Along with It. In: Marcello Bellini/Phillip Brunst/Jochen Jähne (Hg.), *Current Issues in IT Security*. Berlin: Duncker & Humblot, 67–79.
- Spremann, Klaus, 1988: Reputation, Garantie, Information. In: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft* 58, 613–629.
- Steffensmeier, Darrell/Jeffery T. Ulmer, 2006: Black and White Control of Numbers Gambling: A Cultural Assets–Social Capital View. In: *American Sociological Review* 71, 123–156.
- Stehr, Johannes, 1998: Massenmediale Bilder des Drogendealers und ihr Gebrauch im Alltag. In: Bettina Paul/Henning Schmidt-Semisch (Hg.), *Drogendealer: Ansichten eines verrufenen Gewerbes*. Freiburg i. Breisgau: Lambertus, 95–108.
- Steiner, Philippe, 2006: Le don d'organes: Une typologie analytique. In: *Revue française de sociologie* 47, 479–506.
- Stevenson, Richard, 1990: Can Markets Cope With Drugs? In: *Journal of Drug Issues* 20, 659–666.
- , 2001: The Stolen Goods Market in New South Wales, Australia: An Analysis of Disposal Avenues and Tactics. In: *The British Journal of Criminology: An International Review of Crime And Society* 41, 101–118.
- Stoett, Peter J., 2005: Of Whales and People: Normative Theory, Symbolism, and the IWC. In: *Journal of International Wildlife Law and Policy* 8, 151–175.
- Stohl, Rachel/Suzette Grillo, 2009: *The International Arms Trade*. War and Conflict in the Modern World. Cambridge: Polity Press.
- Stone, Richard, 2009: *The Modern Law of Contract*. London: Routledge-Cavendish.
- Strazzari, Francesco/Simone Tholens, 2010: Another Nakba: Weapons Availability and the Transformation of the Palestinian National Struggle, 1987–2007. In: *International Studies Perspectives* 11, 112–130.
- Stree, Walter/Bernd Hecker, 2010: § 259 Hehlerei. In: Adolf Schönke/Horst Schröder (Hg.), *Strafgesetzbuch*. München: C. H. Beck.
- Stryszowski, Piotr/Danny Scorpecci, 2009: *Piracy of Digital Content*. Science and Information Technology, Bd. 13. Paris: OECD.
- Subedi, Govind, 2009: Trafficking in Girls and Women in Nepal for Commercial Sexual Exploitation: Emerging Concerns and Gaps. In: *Pakistan Journal of Women's Studies* 16, 121–146.
- Sürmann, Heike 2007: *Arzneimittelkriminalität: Ein Wachstumsmarkt?* Polizei + Forschung, Bd. 36. Neuwied: Luchterhand.
- Surtees, Rebecca, 2008: Traffickers and Trafficking in Southern and Eastern Europe. In: *European Journal of Criminology* 5, 39–68.

- Sutton, Mike, 2004: How Burglars and Shoplifters Sell Stolen Goods in Derby: Describing and Understanding the Local Illicit Markets. In: *Internet Journal of Criminology* 2004, 1–44.
- Swami, Viren/Tomas Chamorro-Premuzic/Adrian Furnham, 2009: Faking it: Personality and Individual Difference Predictors of Willingness to Buy Counterfeit Goods. In: *Journal of Socio-Economics* 38, 820–825.
- Symantec, 2008: *Symantec APJ Internet Security Threat Report: Trends for July–December 07*. <http://eval.symantec.com/mktginfo/enterprise/white_papers/b-whitepaper_apj_internet_security_threat_report_xiii_04-2008.en-us.pdf>
- Taniguchi, Travis A./George F. Rengert/Eric S. McCord, 2009: Where Size Matters: Agglomeration Economies of Illegal Drug Markets in Philadelphia. In: *JQ: Justice Quarterly* 26, 670–694.
- Taormina, Robert J./Kelvin Y. Chong, 2010: Purchasing Counterfeit and Legitimate Products in China: Social and Psychological Correlates and Predictors. In: *Journal of East-West Business* 16, 118–145.
- Taylor, David, 2006: Facing the Reality of Medicines Counterfeiting: What Could and Should European Stakeholders in Safe Medicines Supply be Doing? In: Peter J. Pitts (Hg.), *Coincidence or Crisis? Prescription Medicine Counterfeiting*. London: The Stockholm Network, 37–56.
- Taylor, Max/Gemma Holland/Ethel Quayle, 2001: Typology of Paedophile Picture Collections. In: *Police Journal* 74, 97–107.
- Taylor, Max/Ethel Quayle, 2003: *Child Pornography: An Internet Crime*. Hove: Brunner-Routledge.
- Tegel, Heinrich F., 1962: New Problems for the Police within the European Art Business. In: *Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science* 53, 105–108.
- Telapak/EIA (Environmental Investigation Agency), 2005: *The Last Frontier: Illegal Logging in Papua and China's Massive Timber Theft*. London: EIA. <www.illegal-logging.info/uploads/EIA_-_The_Last_Frontier.pdf>
- Temam, Elly, 2008: The Social Construction of Surrogacy Research: An Anthropological Critique of the Psychosocial Scholarship on Surrogate Motherhood. In: *Social Science and Medicine* 67, 1104–1112.
- Temam, Elly, 2009: Embodying Surrogate Motherhood: Pregnancy as a Dyadic Body-project. In: *Body and Society* 15, 47–69.
- The DeepSight Analyst Team, 2006: *Online Fraud Communities and Tools*. DeepSight™ Threat Management System Research Report. <www.securitymanagement.com/archive/library/symantec_techink0506.pdf>
- Thomas, Kelly Devine, 2006: The Mission of Matthew Bogdanos. In: *ARTnews* 105, 130–133.
- Thomas, Rob/Jerry Martin, 2006: The Underground Economy: Priceless. In: *LOGIN: The USENIX Magazine* 31, 7–16.
- Thoumi, Francisco E., 2009: From Drug Lords to Warlords: Illegal Drugs and the „Unintended“ Consequences of Drug Policies in Columbia. In: Eric Wilson (Hg.), *Government of the Shadows: Parapolitics and Criminal Sovereignty*. London: Pluto, 205–225.
- Tijhuis, Antonius J. G., 2006: *Transnational Crime and the Interface between Legal and Illegal Actors: The Case of the Illicit Art and Antiquities Trade*. Nijmegen: Wolf. <<https://openaccess.leiden-univ.nl/bitstream/1887/4551/1/tijhuis%2523master%2523word.pdf>>
- Tijhuis, Antonius J. G., 2009: Who is Stealing all Those Paintings? In: Noah Charney (Hg.), *Art and Crime: Exploring the Dark Side of the Art World*. Santa Barbara: Praeger, 41–51.
- Tilly, Charles, 1985: War Making and State Making as Organized Crime. In: Peter Evans/Dietrich Rueschemeyer/Theda Skocpol (Hg.), *Bringing the State Back In*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Tober, Diane M., 2007: Kidneys and Controversies in the Islamic Republic of Iran: The Case of Organ Sale. In: *Body and Society* 13, 151–170.
- Traynor, Kate, 2009: World's Drug Supply Chain Needs Better Oversight, FDA Says. In: *American Journal of Health-System Pharmacy* 66, 12–13.
- Tremayne, Soraya, 2006: Modernity and Early Marriage in Iran: A View from Within. In: *Journal of Middle East Women's Studies* 2, 65–94.
- Tremblay, Pierre/Yvan Clermont/Maurice Cusson, 1994: Jockeys and Joyriders Changing Patterns in Car Theft Opportunity Structures. In: *British Journal of Criminology* 34, 307–321.

- Treverton, Gregory F., et al., 2009: *Film Piracy, Organized Crime, and Terrorism*. Safety and Justice Program and the Global Risk and Security Center. Santa Monica, CA: RAND Corporation.
- Tsutsumi, Atsuro, et al., 2008: Mental Health of Female Survivors of Human Trafficking in Nepal. In: *Social Science and Medicine* 66, 1841–1847.
- Turner, Mandy, 2006: Taming Mammon: Corporate Social Responsibility and the Global Regulation of Conflict Trade. In: *Conflict, Security and Development* 6, 365–387.
- UNICEF/terre des hommes Foundation, 2008: *Adopting the Rights of the Child: A Study on Intercountry Adoption and its Influence on Child Protection in Nepal*. Lausanne: Terre des hommes – Child Relief.
- UNODC, 2005: *World Drug Report 2005*. Wien: United Nations Office on Drugs and Crime.
- , 2010a: *World Drug Report 2010*. Wien: United Nations Office on Drugs and Crime.
- , 2010b: *The Globalization of Crime: A Transnational Organized Crime Threat Assessment*. Wien: United Nations Office on Drugs and Crime.
- , 2010c: *Smuggling of Migrants: A Global Review and Annotated Bibliography of Recent Publications*. Wien: United Nations Office on Drugs and Crime.
- US Department of State, 2010: *Trafficking in Persons Report: 10th edition*. Washington, DC: US Department of State.
- Uzzi, Brian, 1997: Social Structure and Competition in Interfirm Networks: The Paradox of Embeddedness. In: *Administrative Science Quarterly* 42, 35–67.
- Valdez, Avelardo/Charles Kaplan, 2007: Conditions that Increase Drug Market Involvement: The Invitational Edge and the Case of Mexicans in South Texas. In: *Journal of Drug Issues* 37, 893–917.
- van Dijck, Maarten, 2009: Has Clarity Been Brought to the Diamond Sector? A Survey into AML and TF Risk Mitigation by Diamond Traders and their Financiers. In: *Crime, Law and Social Change* 52, 73–94.
- van Duyne, Petrus C., 2003: Organizing Cigarette Smuggling and Policy Making, Ending up in Smoke. In: *Crime, Law and Social Change* 39, 285–317.
- , 1995: The Phantom and Threat of Organized Crime. In: *Crime, Law and Social Change* 24, 341–377.
- van Ours, Jan C., 1995: The Price Elasticity of Hard Drugs: The Case of Opium in the Dutch East Indies, 1923–1938. In: *Journal of Political Economy* 103, 261.
- Vande Walle, Gudrun/Paul Ponsaers, 2006: Formal and Informal Pharmaceutical Economies in Third World Countries: Synergetic, Symbiotic or Parasitical? In: *Crime, Law and Social Change* 45, 361–372.
- Varese, Frederico, 2001: *The Russian Mafia: Private Protection in a New Market Economy*. Oxford: Oxford University Press.
- Vellinga, Menno, 2004: Some Observations on Changing Business Practices in Drug Trafficking: The Andean Experience. In: *Global Crime* 6, 374–386.
- Venkatesh, Sudhir Alladi, 2008: *Gang Leader for a Day: A Rogue Sociologist Takes to the Streets*. New York: The Penguin Press.
- Vermot-Mangold, Ruth-Gaby, 2003: *Trafficking in Organs in Europe*. Strasbourg: Council of Europe, Parliamentary Assembly, Social, Health and Family Affairs Committee.
- Viscusi, W. Kip, 1986: The Risks and Rewards of Criminal Activity: A Comprehensive Test of Criminal Deterrence. In: *Journal of Labor Economics* 4, 317–340.
- von Lampe, Klaus, 2005: Assessing Organized Crime: Provisional Situation Report on Trafficking in ContraBand. Cigarettes. In: *Trends in Organized Crime* 9, 8–15.
- von Lampe, Klaus/Per Ole Johansen, 2004: Organized Crime and Trust: On the Conceptualization and Empirical Relevance of Trust in the Context of Criminal Networks. In: *Global Crime* 6, 159–184.
- Warchol, Greg L./Linda L. Zupan/Willie Clack, 2003: Transnational Criminality: An Analysis of the Illegal Wildlife Market in Southern Africa. In: *International Criminal Justice Review* 13, 1–27.
- Waterman, David/Sung Ji/Laura Rochet, 2007: Enforcement and Control of Piracy, Copying, and Sharing in the Movie Industry. In: *Review of Industrial Organization* 30, 255–289.

- Weber, Max, [1922]1947: *Wirtschaft und Gesellschaft*. 3. Aufl. Tübingen: Mohr-Siebeck.
- Wehinger, Frank, 2009: Legale und illegale Migration nach Südeuropa. In: Leiter Geoinformationssdienst der Bundeswehr (Hg.), *Jahresheft Geopolitik 2008*. Euskirchen: Amt für Geoinformationsswesen der Bundeswehr, 19–22.
- Weitzer, Ronald, 2007: The Social Construction of Sex Trafficking: Ideology and Institutionalization of a Moral Crusade. In: *Politics and Society* 35, 447–475.
- Wells, Adrian, et al., 2007: Rural Livelihoods, forest Law and the Illegal Timber Trade in Honduras and Nicaragua. In: Luca Tacconi (Hg.), *Illegal Logging: Law Enforcement, Livelihoods and the Timber Trade*. Sterling: Earthscan, 139–166.
- Welser, Marcus von/Alexander González, 2007: *Marken- und Produktpiraterie: Strategien und Lösungsansätze zu ihrer Bekämpfung*. Weinheim: Wiley-VCH.
- Wendel, Travis/Ric Curtis, 2000: The Heraldry of Heroin: „Dope Stamps“ and the Dynamics of Drug Markets in New York City. In: *Journal of Drug Issues* 30, 225–259.
- Werse, Bernd, 2008a: Einleitung. In: Bernd Werse (Hg.), *Drogenmärkte: Strukturen und Szenen des Kleinhandels*. Frankfurt a.M.: Campus, 7–16.
- , 2008b: „Gib mir ’nen korrekten Dreißiger“: Erwerb und Kleinhandel von Cannabis und anderen illegalen Drogen. In: Bernd Werse (Hg.), *Drogenmärkte: Strukturen und Szenen eines Kleinhandels*. Frankfurt a.M.: Campus, 91–129.
- WHO (World Health Organization), 1999: *Counterfeit Drugs: Guidelines for the Development of Measures to Combat Counterfeit Drugs*. Geneva: WHO.
- , 2010: *Medicines: Counterfeit Medicines*. Geneva: WHO.
- Wilcox, Keith/Hyeon Min Kim/Sankar Sen, 2009: Why Do Consumers Buy Counterfeit Luxury Brands? In: *Journal of Marketing Research (JMR)* 46, 247–259.
- Wilkins, Chris, 2001: A „New Institutional Economics“ Approach to the Reliability of Street-level Drug Transactions. In: *Contemporary Drug Problems* 28, 679.
- Williams, Phil, 2001: Cooperation among Criminal Organizations. In: Mats Berdal/Mónica Serrano (Hg.), *Transnational Organized Crime and International Security: Business as Usual?* Boulder: Lynne Rienner, 67–80.
- Williams-Jones, Bryn, 2002: Commercial Surrogacy and the Redefinition of Motherhood. In: *The Journal of Philosophy, Science and Law* 2, 1–14. <www6.miami.edu/ethics/jpsl/archives/papers/comsur_williamsjones.html>
- Williams, Phil, 1993: International Drug Trafficking: An Industry Analysis. In: *Low Intensity Conflict and Law Enforcement* 2, 397–420.
- , 1998: The Nature of Drug-Trafficking Networks. In: *Current History* 97, 154–159.
- , 1999: Drugs and Guns. In: *Bulletin of the Atomic Scientists* 55, 46–48.
- , 2009: Illicit Markets, Weak States and Violence: Iraq and Mexico. In: *Crime, Law and Social Change* 52, 323–336.
- Williamson, Oliver E., 2002: The Theory of the Firm as Governance Structure: From Choice to Contract. In: *The Journal of Economic Perspectives* 16, 171–195.
- Wilson, Sigismond, 2011: Sierra Leone’s Illicit Diamonds: The Challenges and the Way Forward. In: *GeoJournal* 76, 191–212.
- Wiswede, Günter 1998: *Soziologie: Grundlagen und Perspektiven für den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Bereich*. 3. Aufl. Landsberg am Lech: Verlag Moderne Industrie.
- World Bank, 2006: *Strengthening Forest Law Enforcement and Governance: Addressing a Systemic Constraint to Sustainable Development*. Washington, DC: World Bank.
- Wuttke, Gisela, 1996: *Ein Kind um jeden Preis? Eine Studie zum Adoptionskinderhandel*. Osnabrück: terre des hommes. <www.adoption.de/pdf/studie_tdh.pdf>
- WWF (World Wildlife Foundation), 2006: *Failing the Forests: Europe’s Illegal Timber Trade*. <<http://assets.panda.org/downloads/failingforests.pdf>>
- Wyatt, Tanya, 2009: Exploring the Organization of Russia Far East’s Illegal Wildlife Trade: Two Case Studies of the Illegal Fur and Illegal Falcon Trades. In: *Global Crime* 10, 144–154.
- Yar, Majid, 2005: The Global ‚Epidemic‘ of Movie ‚Piracy‘: Crime-Wave or Social Construction? In: *Media, Culture and Society* 27, 677–696.

- Zaitch, Damián, 2002a: *Trafficking Cocain: Colombian Drug Entrepreneurs in the Netherlands*. Studies of Organized Crime. The Hague: Kluwer Law International.
- , 2002b: From Cali to Rotterdam: Perceptions of Colombian Cocaine Traffickers on the Dutch Port. In: *Crime, Law and Social Change* 38, 239–266.
- Zaluar, Alba, 2000: Perverse Integration: Drug Trafficking and Youth in the Favelas of Rio de Janeiro. In: *Journal of International Affairs* 53, 653–671.
- Zhang, Sheldon X., 2007: *Smuggling and Trafficking in Human Beings: All Roads Lead to America*. Westport: Praeger.
- , 2008: *Chinese Human Smuggling Organizations: Families, Social Networks, and Cultural Imperatives*. Stanford: Stanford University Press.
- , 2009: Beyond the ‚Natasha‘ Story: A Review and Critique of Current Research on Sex Trafficking. In: *Global Crime* 10, 178–195.
- Zhenlai, Deng, 2001: Drug Trafficking and Consumption in China: Two Case Studies. In: *International Social Science Journal* 53, 415–420.
- Zhuge, Jianwei, et al., 2009: Studying Malicious Websites and the Underground Economy on the Chinese Web. In: M. Eric Johnson (Hg.), *Managing Information Risk and the Economics of Security*. Wiesbaden: Springer, 225–244.
- Zimmerman, Mara E., 2003: The Black Market for Wildlife: Combating Transnational Organized Crime in the Illegal Wildlife Trade. In: *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 36, 1657–1689.
- Zucker, Lynne G., 1986: Production of Trust: Institutional Sources of Economic Structure, 1840–1920. In: *Research in Organizational Behavior* 8, 53–111.
- Zurhold, Heike, 2005: *Entwicklungsverläufe von Mädchen und jungen Frauen in der Drogenprostitution: Eine explorative Studie*. Studien zur qualitativen Drogenforschung und akzeptierenden Drogenarbeit, Bd. 42. Berlin: VWB.

Recent Titles in the Publication Series of the MPIfG

MPIfG Discussion Papers

DP 11/14
P. Mader
Making the Poor Pay for Public Goods via Microfinance: Economic and Political Pitfalls in the Case of Water and Sanitation

DP 11/13
M. R. Busemeyer
Varieties of Cross-Class Coalitions in the Politics of Dualization: Insights from the Case of Vocational Training in Germany

DP 11/12
W. Streeck, D. Mertens
Fiscal Austerity and Public Investment: Is the Possible the Enemy of the Necessary?

DP 11/11
F. W. Scharpf
Monetary Union, Fiscal Crisis and the Preemption of Democracy

DP 11/10
T. Kalinowski
Regulating International Finance and the Evolving Imbalance of Capitalisms since the 1970s

DP 11/9
J. Beckert, F. Wehinger
In the Shadow: Illegal Markets and Economic Sociology

DP 11/8
J. Beckert
Imagined Futures: Fictionality in Economic Action

MPIfG Working Papers

WP 11/5
W. Streeck
Volksheim oder Shopping Mall? Die Reproduktion der Gesellschaft im Dreieck von Markt, Sozialstruktur und Politik

WP 11/4
A. Honneth
Verwilderungen des sozialen Konflikts: Anerkennungskämpfe zu Beginn des 21. Jahrhunderts

WP 11/3
A. Nölke
Transnational Economic Order and National Economic Institutions: Comparative Capitalism Meets International Political Economy

WP 11/2
U. Schimank
Wohlfahrtsgesellschaften als funktionaler Antagonismus von Kapitalismus und Demokratie: Ein immer labilerer Mechanismus?

WP 11/1
J. Pennekamp
Wohlstand ohne Wachstum: Ein Literaturüberblick

WP 10/8
R. Mayntz
Die transnationale Ordnung globalisierter Finanzmärkte: Was lehrt uns die Krise?

MPIfG Books

J. Beckert, P. Aspers (eds.)
The Worth of Goods: Valuation and Pricing in the Economy
Oxford University Press, 2011

U. Dolata
Wandel durch Technik: Eine Theorie soziotechnischer Transformation
Campus, 2011

T. ten Brink (Hg.)
Globale Rivalitäten: Staat und Staatensystem im globalen Kapitalismus
Franz Steiner, 2011

M. Schröder
Die Macht moralischer Argumente: Produktionsverlagerungen zwischen wirtschaftlichen Interessen und gesellschaftlicher Verantwortung
VS Verlag, 2011

P. Aspers
Markets
Polity Press, 2011

M. Lutter
Märkte für Träume: Die Soziologie des Lottospiels
Campus, 2010

P. Klages
Wirtschaftliche Interessen und juristische Ideen: Die Entwicklung des Aktienrechts in Deutschland und den USA
Campus, 2010

Ordering Information

MPIfG Discussion Papers

Order printed copies from the MPIfG (you will be billed) or download PDF files from the MPIfG website (free).

MPIfG Working Papers

Order printed copies from the MPIfG (you will be billed) or download PDF files from the MPIfG website (free).

MPIfG Books

At bookstores; abstracts on the MPIfG website.

www.mpifg.de

Go to *Publications*.

New Titles

Consult our website for the most complete and up-to-date information about MPIfG publications and publications by MPIfG researchers. To sign up for newsletters and mailings, please go to *Service* on the MPIfG website. Upon request to info@mpifg.de, we will be happy to send you our Recent Publications brochure.

ERPA

MPIfG Discussion Papers and MPIfG Working Papers in the field of European integration research are included in the *European Research Papers Archive (ERPA)*, which offers full-text search options: <http://eiop.or.at/erpa>.